J. germ. 158-5

<366152469000018

<366152469000018

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 158

Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Fünfter Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.
1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B.

Bürge, Bürgschaft.

§. 1.

Ein Bürge (*fideiussor, sponsor, adpromissor*) ist eine Person, welche eine fremde Verbindlichkeit durch Stipulation und ohne Novation übernimmt, und die Handlung, da jemand auf solche Art einer fremden Verbindlichkeit sich unterzieht, wird Bürgschaft (*fideiussio, sponsio, adpromissio*) genannt. Also

1) der Bürge übernimmt eine fremde Verbindlichkeit; man nennt diese Verbindlichkeit die Hauptverbindlichkeit (*obligationem principalem*), und den, der sie auf sich hat, den Hauptschuldner (*debitorem principalem*);

2) er übernimmt sie durch eine Stipulation, und zwar

3) ohne Novation, das heißt dergestalt, daß der Hauptschuldner nicht befreyet wird.

Man darf demnach in Gemäßheit der römischen Gesetze drey Geschäfte mit der Bürgschaft nicht verwirren, nehmlich α) das *constitutum alienum*, β) das *mandatum qualificatum* und γ) die Expromission. Wenn ich eine fremde Schuld ohne Stipulation durch gemeine Worte (nudis verbis) übernahm, so hieß das

Geschäft constitutum alienum *f*). Und gleichwie man unter dem mandato überhaupt einen Auftrag, eine Commission verstehet, so bestehet dieser Auftrag entweder darin, daß ich jemanden ersuche, einem Dritten auf meine Gefahr zu creditiren, indem ich z. B. den Titius bitte, daß er dem Cajus borge, zugleich aber auch dafür zu haften verspreche, oder in etwas anderm. Im ersten Falle heißt es mandatum *qualificatum*, im zweyten Falle hingegen mandatum *simplex*. Das qualificirte Mandat kommt mit der Bürgschaft darin überein, daß derjenige, welcher einen solchen Auftrag ertheilet, so gut wie ein Bürge haften muß, und der Unterschied äußert sich bloß darin, daß der mandator mich bittet, einem Dritten zu creditiren und zugleich für die Schuld zu haften verspricht, der Bürge hingegen diese Bitte nicht thut *g*). Die Expromission endlich ist derjenige Vertrag, da man die Verbindlichkeit eines andern auf sich nimmt, dergestalt, daß dieser gänzlich davon befreyet wird (novando). Der Unterschied dieses Vertrags von der Bürgschaft ist sonach offenbar *h*).

§. 2.

Es sind von der Bürgschaft folgende Grundsätze zu bemerken:

1) die Bürgschaft ist ein Vertrag, und zwar eine Stipulation *i*);

f) L. 1. §. 4. und L. 11. §. 1. ff. de const. pec.
g) L. 12. §. 14. ff. mand.
h) L. ult. ff. ad SC. Maced. §. 3. Inst. quib. mod toll. obl. Vergl. Voorda *in Elect. c.* 7.
i) L. 12. Cod. de fideiuss. Eben darin liegt nach römischen Gesetzen der Unterschied zwischen der Bürgschaft und dem constituto debiti alieni; allein jetzt fällt natürlicher Weise dieser Unterschied weg, weil wir in Deutschland keine römische Stipulationen haben.

2) sie ist ein wichtiges, männliches und Civilgeschäft *k*);
3) sie ist ein accessorischer Contract *l*);
4) der Bürge wird nur in subsidium verpflichtet; das heißt, wenn er vor dem Hauptschuldner belangt wird, so kann er sich auf das beneficium ordinis berufen, er kann fordern, daß man in der gehörigen Ordnung verfahre, und den Hauptschuldner zuvörderst ausklage (ut excutiatur debitor principalis), ihn belange, und die Sache bis zur Execution treibe *m*). Dem Gläubiger ist es also nicht verwehrt, den Bür-

k) Ein männliches Geschäft, denn Weibspersonen können sich nicht verbürgen; ein Civilgeschäft, denn Soldaten, auch gewissermaßen Geistliche, können keine Bürgschaft leisten.

l) L. 3. ff. de fideiuss.

m) Nach dem ältesten römischen Rechte mußte man den Hauptschuldner zuerst belangen, bevor man den Bürgen angreifen konnte. Justinian sagt in der Nov. 4. es sey dies durch ein altes Gesetz verordnet gewesen. Was es aber für ein Gesetz war, ist ungewiß. Cuiacius *ad Nov.* 4. glaubt, es sey ein Zwölftafelgesetz. In den mittlern Zeiten konnte der Gläubiger zuerst belangen, wen er wollte, den Hauptschuldner oder Bürgen; ja er konnte sogar variiren, z. B. zuerst den Hauptschuldner belangen, diese Klage liegen lassen, und nun den Bürgen angreifen. Zu welcher Zeit dieses Recht aufgekommen sey, weiß man nicht. So viel hat seine Richtigkeit, daß es zu Cicero's Zeiten galt. Man sehe dessen *Epist. ad Att. L.* 16. *Nr.* 15. Endlich publicirte Justinian die vierte Novelle, zog das alte Recht wieder hervor, und verordnete, der Gläubiger solle den Hauptschuldner, wofern dieser gegenwärtig wäre, vor dem Bürgen belangen, und wenn der Bürge zuerst belangt würde, solle er befugt seyn, die exceptionem ordinis oder excussionis zu opponiren.

gen zuerst zu belangen; belangt er ihn zuerst, so ist die Klage nicht unstatthaft, dergestalt daß der Richter von Amtswegen (ex officio) den Kläger abweisen müßte oder könnte; nein, der Bürge muß sich auf das beneficium ordinis berufen, und wenn er solches nicht thut, so wird er zur Zahlung condemnirt *n*).

§. 3.

Da die Bürgschaft ein Vertrag ist, so kann sie

1) nur von solchen Personen geleistet werden, welche durch Verträge über ihr Vermögen zu disponiren befugt sind, folglich nicht von Blödsinnigen, Rasenden *o*), Kindern oder der Kindheit noch nahen Personen *p*) (infantiae proximis). Auch erklärte Verschwender *q*), Unmündige und Minderjährige *r*) können ohne Einwilligung ihrer Vormünder sich nicht verbürgen. Taube und Stumme könnten nach dem römischen Rechte nicht Bürgen werden, weil sie keine Stipulation schließen konnten, und gleichwohl die Bürgschaft durch Stipulation geschah *s*); allein heutiges Tages können dergleichen Personen allerdings sich verbürgen,

n) Zaunschliffer *in Tract. de offic. iud. suppletor.* P. 2. *concl.* 11. §. 3. *in Operib. pag.* 88. Canz *in Disertat. quaest. quaed. de beneficio ordinis*, *Tubingae* 1770. §. 7. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 836. Sande *in Decision. Fris.* L. 1. T. 7. *def.* 2. Gail *in Observation.* L. 2 *Obs.* 27. *n.* 3. und *Obs.* 46. *n.* 19. Lauterbach *in Disertat. de beneficio excussionis*, *th.* 45.

o) §. 8. Inst. de inut. stip.

p) §. 9. Inst. eod.

q) L. 6. ff. de verb. obl.

r) §. 9. Inst. eod. Princ. Inst. de auct. tut.

s) §. 7. Inst. de fideiuss.

wenn sie nur ihre Gedanken auszudrücken im Stande sind *t*).

Gleichwie ferner die Bürgschaft ein männliches und Civilgeschäft ist, so kann sie

2) von Weibspersonen nicht geleistet werden, wie solches zuerst durch den Vellejanischen Rathschluß festgesetzt worden ist *v*). Dieses Senatusconsult verbietet die Intercession *x*) aller Frauenzimmer überhaupt. In der *Nov.* 134. *c.* 8. und der daraus gezogenen *Auth.* si qua mulier *Cod. ad SCtum Vellian.* wird die In-

t) S. die vorhergehende Note i.

v) Der Grund des Gesetzes ist, wie Papinian in der L. 2. §. 2. ff. ad SC. Vell. sagt, *imbecillitas sexus.* Die Gesetzgeber glauben, eine Weibsperson sey zu einer Intercession gar zu leicht zu bereden. S. Weber in den Beyträgen zur Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, *pag.* 21.

x) Also nicht nur die Bürgschaft, sondern jede Intercession oder jede Handlung, wodurch eine völlig fremde Verbindlichkeit übernommen wird, ist bey Frauenspersonen ungültig. Eine Weibsperson nehmlich intercedirt für einen andern, 1) wenn sie zwar in eigenem Namen, aber doch zu eines andern Nutzen contrahirt, z. B. sie läßt bey einem Kaufmanne Waaren auf ihr Conto holen, und giebt sie mir; 2) wenn sie eine fremde Schuld durch eine Bürgschaft, constitutum, mandatum qualificatum, als correa, oder durch Expromission übernimmt; 3) wenn sie ihre Sachen hergiebt, daß sie zum Nutzen eines andern verpfändet werden. Doch ist im ersten Falle die Intercession nur sodann ungültig, wenn der Gläubiger gewußt hat, daß die Weibsperson für einen andern borgte; und im dritten Falle, wenn er gewußt hat, daß das Pfand der Weibsperson gehöre. L. 11. L. 19. §. ult. und L. 27. ff. ad SCt. Vell. S. Lauterbach *in Colleg. Pand. th. pr. Titul. ad SCT. Vell.* §. 7. u. folg. Die Geschichte des Vellejanischen Rathschlusses erzählt Engelbrecht *in Disertat. ad SCT. Vell. de historia SCT. Vell. et eius renunciatione generatim*, Goett. 1749.

tercession einer Ehefrau für ihren Mann, und zwar noch stärker verbothen, als solches in dem vellejanischen Rathschlusse bereits geschehen war. Nehmlich

α) eine Intercession für den Ehemann ist ohne Unterschied gänzlich null und nichtig; hingegen die weibliche Intercession für einen andern nicht immer. Bey dieser ist ein Unterschied zu machen, ob sie in einem öffentlichen und von drey Zeugen unterschriebenen Documente geschehen ist, oder nicht *y*). Im letzten Falle ist sie

y) L. 23. Cod. ad SCt. Velleian. *Ne autem*, sind die Worte des Gesetzes, *mulieres perperam sese pro aliis intercedonant, sancimus non aliter eas in tali contractu posse pro aliis se obligare, nisi instrumento publice confecto, et a tribus testibus subsignato accipiant homines a muliere pro aliis confessionem. Tunc etenim tantummodo eas obligari, et sic omnia tractari, quae de intercessionibus feminarum vel veteribus legibus cauta, vel ab imperiali auctoritate introducta sunt. Sin autem extra eandem observationem mulieres acceperint intercedentes, pro nihilo habeatur eiusmodi scriptura vel sine scriptis obligatio, tanquam nec confecta, nec penitus scripta; ut nec senatusconsulti auxilium imploretur, sed sit libera et absoluta, quasi penitus nullo in eadem causa subsecuto.* Es genüget inzwischen schon, wenn nur das Document von der Obrigkeit ausgefertiget worden ist, weil sich kein Grund absehen läßt, weswegen gerade ein öffentliches und von drey Zeugen unterschriebenes Instrument erforderlich seyn sollte. Stryk *de cautel. contr. S. 2. c. 6. §. 12.* Röslin von besonderen weiblichen Rechten, B. 2. *pag.* 191. Inzwischen fragt es sich noch: redet Justinian von Intercessionen, welche an sich ungültig sind, oder von allen und jeden? Es giebt nehmlich Fälle, wo die Intercession einer Weibsperson gültig ist, 1) weil der Fall gegen den vellejanischen Rathschluß privilegirt ist, wenn nehmlich a) eine Weibsperson sich für einen Minderjährigen; b) für den Loslassungspreis eines Sclaven, oder

ganz nichtig, so daß die Weibsperson nicht nöthig hat, auf den vellejanischen Rathschluß zu provociren; im ersten Falle hingegen ist sie nicht völlig null, sondern die Weibsperson muß die Einrede des vellejanischen Senatusconsults anführen, wenn sie von der Klage losgesprochen seyn will.

c) für ein Heyrathsgut verbürgt, oder 2) wegen einer andern von den Gesetzen angenommenen Ursache. Dahin gehört a) wenn die Weibsperson betrüglich gehandelt hat; sie weiß, daß ihre Bürgschaft ungültig ist, leistet sie aber dennoch, um nur den Gläubiger zum Borgen zu bewegen; b) wenn sie etwas borgt, und es nachher ohne des Gläubigers Wissen einem Dritten giebt; c) wenn ohne des Gläubigers Wissen ihre Sache versetzt wird; d) wenn sie einen Lohn für die Intercession erhalten, oder e) die Intercession nach zwey Jahren wiederholet hat ꝛc. Ist also eine in dergleichen Fällen geschehene Intercession auch null, wofern kein öffentliches, von drey Zeugen unterschriebenes Document darüber errichtet ist? Schon die alten Juristen, Bulgarus und Martinus stritten über diese Frage. *Gloſſa ad L.* 23. *in fin.* Die meisten neueren, z. B. Raguellus *ad L.* 23. *pag.* 236. Bachov *ad Treutl. Vol.* 1. *Disp.* 25. *th.* 2. *lit. B.* Franzk *ad Pand. titul. ad SCT. Vell. n.* 35. Boehmer *in Disertat. de efficaci mulier. interceſſ. c.* 1. §. 7. *not. cc.* behaupten, daß Justinians Verordnung nur von Interceſſionen zu verstehen sey, die nach den älteren Gesetzen ungültig sind. Röslin c. l. pag. 186. aber nimmt dies nur mit Einschränkungen an. Er glaubt, daß 1) in den vorhin angeführten privilegirten Fällen, 2) wenn die Weibsperson betrüglich gehandelt hat, ihre Interceſſion gültig sey, obgleich kein öffentliches Instrument darüber errichtet ist; daß sie hingegen in allen andern Fällen nichtig sey. Diesem pflichtet auch Höpfner c. l. §. 838. bey, weil nicht anzunehmen ist, daß Justinian die Privilegien gegen den vellejanischen Rathschluß habe aufheben, und eben so wenig, daß er eine offenbare Betrügerey habe begünstigen wollen.

β) Eine Intercession für einen, der nicht der Bürgin Ehemann ist, wird gültig, wenn sie nach zwey Jahren wiederholet wird; hingegen die Intercession für den Ehemann gilt nicht, wenn sie auch noch so oft wiederholet würde.

γ) Dem vellejanischen Rathschlusse kann nach der in der Praxis angenommenen Meinung gültig renunciiret werden, und zwar ohne Eyd; der *Auth.* si qua mulier aber kann nach dem Gerichtsgebrauche vieler Orten nicht anders als eydlich entsagt werden z).

z) Sehr streitig ist es, ob ein Frauenzimmer nach dem römischen Rechte dem vellejanischen Rathschlusse renunciiren könne? Boehmer *c. l.* Schlitte in einer Abhandl. die in Schotts juristt. Wochenbl. B. 3. *pag.* 563. u. folg. stehet, Röslin *c. l.* B. 2. *pag.* 163. u. folg. behaupten es; hingegen Vinnius *in Sel. quaest. L.* 1. *c.* 48. Averanius *in Interpretation. L.* 2. *c.* 5. Engelbrecht *c. l. c.* 2. §. 3. u. folg. Hellfeld *in Commentat. de interceff. mul. et SCto Vell.* §. 37. u. folg. *in Opuscul. pag.* 305. u. folg. Amalcy *in Dissertat. de renunciatione SCti Vell. contra iuris rationem in praxi recepta, Lugd. Bat.* 1778. §. 16. u. folg. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 74. und andere verneinen es mit überwiegenden Gründen. In der Praxis ist aber die bejahende Meinung angenommen. Höpfner *c. l.* Eben so ist es auch controvers, ob die Ehefrau der *Auth. si qua mul.* ohne Eyd entsagen könne? Läßt man die Entsagung auf das SCt. Vell. ohne Eyd zu, so kann man auch eine solche Renunciation auf die Auth. si qua mulier nicht mit Grunde für ungültig halten. Hahn *ad Wesenbec. tit. ad SCt. Vell. n.* 9. Boehmer *c. l. c.* 3. §. 8. *not.* 2. Inzwischen ist an vielen Orten nach dem Gerichtsgebrauche eine eydliche Entsagung erforderlich, und rathsamer ist es allemal, daß der Gläubiger auf eine beschworne Renunciation dringe, da die meisten Juristen, z. B. Cothmann *Vol.* 5. *Resp.* 48. *n.* 3. Brunne-

3) Auch Soldaten können sich nicht gültig verbürgen. Verschiedene Rechtslehrer sind zwar der Meinung, ein Soldat sey ein gültiger, aber kein guter Bürge, wofern er keine liegenden Güter besitze; denn meistentheils habe er nicht so viel Vermögen, daß man sich an ihm erholen könne. Allein die gegenseitige Meinung ist in den deutlichsten Gesetzen *a*) gegründet *b*). Nur fragt es sich, ob diese Gesetze in unsern Gerichten gelten. Einige leugnen dies *c*); die meisten und angesehensten Rechtsgelehrten aber vertheidigen deren heutige Gültigkeit *d*). Endlich ist auch

4) die Bürgschaft eines Geistlichen, nach dem römischen Rechte wenigstens, in gewissen Fällen ungültig *e*). Nach dem canonischen Rechte

mann *ad L. fin. ff. ad SCt. Vell. n.* 16. Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 229. *n.* 1. Leyser *in Meditation. ad Pand. Sp.* 172. *med.* 1. die unbeschwornen Renunciationen der Eheweiber für ungültig halten, und behaupten, daß dieser Satz, wo nicht in geschriebenen Gesetzen gegründet, doch von dem allgemeinen deutschen Gerichtsgebrauche gebilliget worden sey.

a) L. 8. cit. L. 31. Cod. de locato.

b) Schmidt *de fideiussore plane non obligato*, §. 71. u. folg.

c) Ayrer *in Progr. de fideiussore milite*, §. 10. u. folg. *in opuscul. T.* 1. *Nr.* 7.

d) Lauterbach *in Coll. th. pr. Titul. de fideiuss.* §. 13. Berger *in Oecon. Jur. L.* 3. *T.* 3. §. 8. Leyser *in Meditation. ad Pand. Sp.* 523. *med.* 3. 4. *ibique* Müller.

e) Ob die Geistlichen sich in keinem Falle gültig verbürgen konnten, ist zweifelhaft. Die Nov. 123. c. 6. sagt; sie sollen nicht Bürgen werden, *pro susceptore aut exactore fiscalium functionum, conductore publicarum aut alienarum possessionum, aut curatore domus, aut procuratore litis.* Allein die Raison, *ut non per hanc occasionem et sanctis domibus damnum fiat, et sacra ministeria impediantur*, ist doch allgemein. Müller *ad Leyser Obs.* 867.

ist es streitig, ob ein Geistlicher sich verbürgen könne *f*); die richtigere Meinung ist jedoch die bejahende, und daher sind auch bey den Protestanten die Bürgschaften der Geistlichen verbindlich *g*).

§. 4.

Da die Bürgschaft ein accessorischer Contract ist, so kann man

1) sich der Regel nach für alle aus einem Contracte entstandene Verbindlichkeiten verbürgen. Auch für blos natürliche Obligationen *h*), wenn sie nur nicht von den Civilgesetzen zernichtet sind *i*). Für blos bürgerliche Verbindlichkeiten, wofern sie anders wirksam sind; denn sind sie unwirksam, so kann sich der Bürge mit derselben Exception schützen, welche dem Hauptschuldner zusteht *k*). Für Verbindlichkeiten, die aus einem Verbrechen entstehen, wenn die Rede von der Ersetzung des

f) Müller *c. l.*

g) Reinharth *in Observation. ad Christin. V.* 28. Pufendorf *in Observation. T.* 3. *Obs.* 77. Anderer Meinung ist Leyser *in Meditat. ad Pand. Sp.* 523. *med.* 3. Walch *in Controvers. iur. civil. pag.* 560. Auch Schmidt *c. l.* §. 65. hält die Bürgschaft eines Geistlichen für einen Layen, außer wenn der Schuldner arm ist, für ungültig.

h) Ueber die Bürgschaft in Ansehung einer blos natürlichen Hauptverbindlichkeit ist vor allen andern nachzusehen: Weber von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 112. u. folg.

i) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *pag.* 334.

k) L. 6. §. 2. L. 7. L. 16 §. 3. ff. de fideiussor. L. 6. ff. de V. O. L. 12. Cod. de non. num. pec. Vinnius *c. l.*

Schadens oder Zahlung einer Geldstrafe ist. Denn wenn jemand zu einer Leibes- oder Lebensstrafe verurtheilet ist, so wird kein Bürge angenommen. Der Grund ist leicht einzusehen. Dem Beschädigten ist es einerley, wer ihm den Schaden ersetzt, und dem Fiscus, wer ihm die Geldstrafe erlegt, der Bürge oder der Hauptschuldner; und der Bürge kann ja seinen Regreß wider den Hauptschuldner nehmen. Hingegen der Zweck der Leibesstrafen ist, den Delinquenten, durch die ihm verursachten Schmerzen, von neuen Verbrechen abzuschrecken; und der Zweck der Lebensstrafen, den Delinquenten außer Stand zu setzen, noch mehrere Verbrechen zu begehen. Keiner dieser Endzwecke würde erreicht werden, wenn man den Bürgen strafte *l*).

2) Der Bürge kann sich zwar α) stärker (*magis*) verpflichten, als der Hauptschuldner, z. B.

l) Merkwürdig ist es, daß das römische Recht der Frau nicht erlaubt, wegen ihres Eingebrachten von dem Ehemanne Bürgen zu fordern, sondern daß eine solche Bürgschaft ungültig ist, da doch die Frau Pfänder zur Sicherheit verlangen kann. Im L. 2. Cod. ne fideiuss. dot. dent. wird der Grund: *ne causa perfidiae in connubio generetur*, angeführt, d. h. es würde ein Mißtrauen verrathen, und Gelegenheit zu Zwistigkeiten geben, wenn die Frau Bürgen fordern wollte. Andere sagen, die Frau gebe dadurch eine Verachtung der ehelichen Liebe und Treue zu erkennen. Man sieht aber ohne weitere Erinnerung leicht ein, daß diese Gründe nicht befriedigend sind. Daher behaupten denn auch die mehresten Rechtsgelehrten, als Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 523. *med.* 8. Eisenhart *in Disertat. de fideiusor. dot.* §. 9. *in opusc. pag.* 32. u. folg. Müller *ad Leyserum. Obs.* 868. daß heutiges Tages eine solche Bürgschaft gültig sey.

durch einen Eyd, Wechsel ꝛc. Hingegen β) nicht auf eine höhere Summe (*in maius*) *m*). Wenn z. B. der Hauptschuldner nur 2000 Rthl. schuldig ist, so kann sich der Bürge nicht auf 2100 Rthlr. verbindlich machen. Es entstehet aber hiebey die Frage: wenn sich der Bürge dennoch auf eine höhere Summe verbindlich gemacht hat, ist alsdann die ganze Bürgschaft ungültig? ist der Bürge im gegebenen Falle zu nichts verbunden, oder muß er wenigstens für 2000 Rthlr. haften? Wird nun gleich unter den Rechtsgelehrten über diese Frage sehr gestritten, so leidet es demungeachtet zum wenigsten nach dem römischen Rechte, wo die Fidejussion durch eine Stipulation geschah, keinen Zweifel, daß der Bürge in solchem Falle für nichts hafte *n*). γ) Der Bürge kann

m) Im §. 5. Inst. de fideiuss. heißt es: *Fideiussores ita obligari non possunt, ut plus debeant, quam debet is, pro quo obligantur. Nam eorum obligatio accessio est principalis obligationis; nec plus in accessione potest esse, quam in principali re.* Einige drücken dies so aus: Der Bürge kann sich intensive mehr verpflichten, als der Hauptschuldner; aber nicht extensive.

n) So sagt Ulpian im L. 8. §. 7. ff. de fideiuss. ausdrücklich: *Qui in duriorem causam accipiuntur, omnino non obligantur.* S. Osius Aurelius *de variant. Cuiacii interpret. dispunct.* 51. *in* Ottonis *thesaur.* T. 3. *pag.* 800. Averanius *in Interpretation. iur.* L. 2. *c.* 3. Vinnius *ad* §. 5. *Inst. de fideiuss.* Conradi *in Dissertat. de fideiussore in maiorem summam, quam quae debetur, adhibito, Helmst.* 1724. Derselbe *in Progr. ad h. Dissertat.* Anderer Meinung sind Vasquius *in illustr. Controv.* L. 1. *qu.* 40. Hering *de fideiussor. c.* 24. *n.* 52. und folg. Heineccius *ad Vinn. c. l.* S. auch Gmelin und Elsässer in den gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 3. St. 6.

sich auch nicht zu härteren Conditionen verpflichten, als der Hauptschuldner; hat z. B. dieser etwas nur bedingt versprochen, so kann sich der Bürge nicht pure verbinden; ist der Hauptschuldner verbunden, das Bauholz im Walde abzugeben, so kann sich der Bürge nicht verpflichten, es in die Stadt zu liefern. Endlich d) kann sich der Bürge auch nicht zu einer andern Sache verbindlich machen. Wenn z. B. der Hauptschuldner 2000 Rthlr. schuldig ist, so kann der Bürge nicht ein Stück Wein versprechen o). Der Grund aller dieser Sätze liegt in der Natur der Stipulation und in dem Formularrechte p).

3) So bald die Hauptschuld getilgt wird, hört auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf; dies geschieht unter andern auch alsdann, wenn die Hauptschuld durch die Confusion erlischt; das heißt, wenn der Hauptschuldner Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger Erbe des Schuldners, oder ein dritter Erbe von beyden wird.

§. 5.

Da auch der Bürge nur in subsidium verpflichtet ist, so folgt

1) daß, wenn der Hauptschuldner nicht bezahlt, der Bürge und seine Erben haften müssen. Eine sehr nützliche Cautel ist es daher für den Bürgen, daß er, so bald er merkt, daß die Ver-

o) Averanius *c. l. c.* 4. L. 42. ff. de fideiuss. sagt: *Si ita fideiussorem accepero, quod ego decem credidi, de ea pecunia mille modios tritici fide tua esse iubes, non obligatur fideiussor, quia in aliam rem, quam quae credita est, fideiussor obligari non potest.*

p) Höpfner *c. l.* §. 840.

mögensumstände des Hauptschuldners sich verschlimmern, den Gläubiger ex lege si contendat, das heißt, *ex lege 28. ff. de fideiuss.* provocire. Ich, der Bürge, zeige nehmlich dem Richter an, daß ich mich verbürget habe, die Vermögensumstände des Schuldners aber bedenklich werden, bitte daher, den Gläubiger anzuhalten, daß er gegen mich klagen möge. Diese Vorstellung wird dem Gläubiger zur Vernehmlassung mitgetheilt. Nun klagt er entweder gegen mich, oder nicht. Im ersten Falle setze ich ihm die exceptionem ordinis entgegen, welche denn, weil der Hauptschuldner jetzt noch zahlungsfähig ist, Statt findet, und mir die Absolution von der Klage verschafft. Im zweyten Falle hingegen wird mir eine exceptio ordinis für beständig wirksam (pro perpetua) erklärt, das heißt, ich kann sie opponiren, wenn der Gläubiger auch erst überlängst, zu einer Zeit, da schon der Hauptschuldner völlig verdorben ist, gegen mich klaget. Es ist zwar noch zweifelhaft, ob die so genannte provocatio ex lege si contendat wirklich in der *L. 28. ff. de fideiuss.* gegründet sey *q*); allein in der Praxis ist sie angenommen

q) Es heißt in dem Gesetze: Si contendat fideiussor, caeteros solvendo esse, etiam exceptionem ei dandam, *si non et illi solvendo sint.* Paulus will sagen: wenn der Gläubiger einen Bürgen vor den Prätor fordert, und es unstreitig ist, daß die übrigen Mitbürgen zahlungsfähig sind: so kann der Beklagte sich auf die Rechtswohlthat der Theilung berufen, und bitten, daß der Kläger mit der Klage auf das Ganze abgewiesen werde. Wenn hingegen der Kläger behauptet, daß die Mitbürgen nicht zahlen können, so wird er mit der Klage auf das Ganze nicht sogleich abgewiesen, inzwischen wird dem

2) Mehrere Bürgen haften in solidum, und es kann also ein jeder von ihnen auf die ganze Schuld belangt werden, sie mögen sich nun ausdrücklich in solidum verbunden haben, oder nicht *r*).

3) Zahlt der Hauptschuldner nicht, so wird der Bürge *s*) actione ex stipulatu belangt; er kann aber seinen Regreß gegen den Hauptschuldner nehmen, entweder durch die actionem mandati contrariam, oder negotiorum gestorum; actione mandati, wenn er von dem Hauptschuldner ersucht worden ist, Bürgschaft zu leisten: negotiorum gestorum, wenn er unersucht die Bürgschaft geleistet hat.

4) Wenn sich jemand nur auf eine gewisse Zeit verbürgt, so ist er nach dem Ablaufe dieser Zeit gar nicht mehr verbunden; er bleibt zwar nach dem römischen Rechte noch ipso iure verbunden, es stehet ihm aber doch die exceptio doli zu *t*). Verbürgt sich hingegen jemand für die Schuld einer gewissen Zeit, und diese Zeit ist verflossen, so muß er zwar für das Vergangene, nicht aber für das Künftige haften. Wenn z. B. jemand ein Haus auf fünf Jahre miethet, und ich mich für das Mieth-

Bürgen die Exception, si non et illi solvendo sint, die Mitbürgen seyen auch im Stande zu zahlen, auszuführen verstattet. Thomasius *in Dissertat. de actione fideiussoris antequam solvit*, §. 23. Anders erklärt jedoch diese Stelle Meister *in Dissertat. de falsa probatione processus provocatorii ex iur. rom. c.* 4. §. 11. u. folg. *in opusc. Vol.* 1. *pag.* 124. u. folg.

r) §. 4. Inst. de fideiuss. L. 3. Cod. eod.

s) Auch die Erben. S. Pufendorf *in Observation. iur. un* T. 4. *Obs.* 86.

t) L. 44. §. 1. ff. de obl. et act.

geld verbürge: so hafte ich für die fünf Jahre. Bleibt der Miethsmann noch länger im Hause wohnen, so bin ich für das Miethgeld der folgenden Jahre nicht verbunden.

§. 6.

Den Bürgen sind in den Gesetzen drey Rechtswohlthaten verliehen worden, nehmlich:

1) das beneficium *divisionis*;
2) das beneficium *ordinis* oder *excussionis*, und
3) das beneficium *cedendarum actionum*.

Alle diese drey Rechtswohlthaten stimmen darin mit einander überein, daß sie dem Bürgen nur sodann zu statten kommen, wenn er sich auf selbige beruft; wird er belangt, und er allegirt sie nicht, so kann der Richter weiter keine Rücksicht darauf nehmen. Wir wollen jetzt noch jede dieser Rechtswohlthaten einzeln genauer betrachten.

§. 7.

Die Rechtswohlthat der Theilung ist den Bürgen zuerst vom Kayser Hadrian ertheilet worden, und heißt daher auch beneficium *ex epistola D. Hadriani*. Wenn nehmlich mehrere sich für eine Schuld verbürget haben, und alle zwar zahlungsfähig, auch gegenwärtig sind, einer aber auf das Ganze belangt wird, so kann er verlangen, daß der Kläger zuvörderst seine, des Beklagten, ratam annehme, und die übrigen auch auf ihre Antheile belange *v*).

v) Wenn einer von mehreren Bürgen belangt wird, und das Ganze bezahlt, ohne die ihm zuständige Einrede der Theilung zu opponiren, so kann er die andern Bürgen nicht belangen, daß sie ihm ihre Antheile vergüten sollen. §. 4. Inst. de fideiuss.

§. 8.

Die Rechtswohlthat der Ordnung oder Excussion hat Justinian in der *Nov.* 4. den Bürgen gegeben x). Ist es dem Gläubiger lästig, daß er erst den Hauptschuldner ausklagen soll: so muß er den Bürgen auf diese Rechtswohlthat renunciren lassen; er kann nehmlich verlangen, daß in den Bürgschein die Clausel gesetzt werde: auch entsagt der Bürge der Wohlthat der Ordnung, und es soll dem Gläubiger frey stehen, nach Gefallen, entweder zuerst den Bürgen, oder den Hauptschuldner zu belangen. Die eigentlichen Fälle, in welchen diese Rechtswohlthat cessirt, erkläret am weitläuftigsten Berlichius y), welcher deren vier und neunzig anführet. Die allgemeine Regel ist: in allen Fällen, wo es dem Gläubiger Nachtheil bringen würde, wenn er genöthiget wäre, den Schuldner zu belangen, kann sich der Bürge auf die Wohlthat der Excussion nicht berufen z). Nach einem fast allgemein angenommenen Gerichtsgebrauche pflegt einem Bürgen, wenn er sich gleich als Selbstschuldner verbindlich gemacht, und auf die Vorzeigung seiner Cautionsnotel Zahlung versprochen hatte, dennoch die Rechtswohlthat der Ordnung zugestanden zu

x) Ihre Beschaffenheit ist bereits oben im §. 2. erkläret worden.

y) Berlichius *P.* 2. *Concl.* 24. S. auch Sommer *in Dissertat. de fideiussoribus beneficio ordinis non gaudentibus, Vitemb.* 1715.

z) Canz *in Dissertat. de beneficio ordinis, pag.* 10. u. folg. Ein gegen den Hauptschuldner eröffneter Concurs schließt die Wohlthat der Excussion nicht aus, wenn es nicht ganz unstreitig ist, daß der Gläubiger aus der Masse nichts erhalten könne. Müller *ad Leyserum Obs.* 874.

werden *a*), ob es schon übrigens der gegenseitigen Meinung eben nicht an guten Gründen fehlet, und solche daher auch von vielen Rechtslehrern vertheidiget wird *b*).

§. 9.

Die Rechtswohlthat der Cession endlich ist wirksam 1) in Ansehung des Hauptschuldners; 2) in Rücksicht der Mitbürgen. Wenn ich mich nehmlich für jemanden verbürge, so hat er mich entweder α) darum ersucht, oder β) ich habe es ohne sein Wissen gethan, oder γ) er hat mir's verboten, und ich habe es dessen ungeachtet gethan; ein Fall, der freylich selten vorkommen dürfte. Hat er mich α) um die Bürgschaft ersucht, und ich bezahle als Bürge, so kann ich meinen Regreß gegen den Hauptschuldner actione mandati nehmen *c*). Es ist also nicht nöthig, daß ich mir die Klage des Gläubigers cediren lasse; inzwischen kann es nützlich seyn, wenn nehmlich diese Klage vortheilhafter als die actio mandati ist. Es kann ja seyn, daß z. B. der Schuldner dem Gläubiger auch noch eine Hypotheke bestellet hat. Cedirt mir also dieser seine

a) Curpzov *P. 2. Const.* 18. *Def.* 2. Cothmann *Vol.* 1. *Resp.* 22. Cannegiesser *in Decis. Cassell. T.* 2. *Dec.* 258. Pütter in den Rechtsfällen, Thl. 3. Bed. 80. Schaab *in Dissertat. de fideiussore, qui ut debitorem principalem se obligavit, beneficio ordinis gaudente, Mogunt.* 1786. Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen, Thl. 1 *Nr.* 89. *pag.* 310. Alef *in Decision praecipuar. controvers. iur. pag.* 931. Walch *in Introd. in Controvers. iur. civil. pag.* 352.

b) Schmidt *de fideiussore principaliter obligato, pag.* 32. Voetius *ad Pand. L.* 46. *T.* 1. §. 16. Hering *in Tract. de fideiuss. c.* 17. *n.* 50. Mevius *in Decision. P.* 9. *Dec.* 186. Gebr. Overbeck in den Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, B. 4. *n.* 247.

c) S. §. 5.

Rechte, so kann ich die hypothekarische Klage anstellen, welche als eine Realklage besser als die actio mandati, eine Personalklage, ist. Habe ich mich β) ohne des Hauptschuldners Vorwissen verbürgt, und bezahle für ihn, so belange ich ihn auf die Entschädigung mittelst der actionis negotiorum gestorum contrariae. Also auch hier ist die cessio actionis nicht **nothwendig**. **Nützlich** aber kann sie zuweilen seyn, in demselben Falle nehmlich, der so eben angeführet worden, wenn die Klage des Gläubigers vortheilhafter, als die actio negotiorum gestorum ist. Gesetzt endlich γ), ich hätte mich gegen des Schuldners Verbot verbürget; jetzt kann ich keinen Regreß gegen ihn nehmen, ohne mir die Rechte des Gläubigers abtreten zu lassen. Die cessio actionis ist hier folglich **nothwendig**.

Der zweyte Fall, wo diese Cession wirksam ist, kommt bey mehreren Mitbürgen vor. Wenn ich mich mit mehreren für einen Menschen verbürget habe, und aus dieser Bürgschaft auf das Ganze (in solidum) belanget werde, der Fall auch so beschaffen ist, daß ich die exceptionem divisionis nicht opponiren kann, weil z. B. die anderen Mitbürgen abwesend sind, ich also das Ganze bezahlen muß: so muß ich mir, um meine Mitbürgen belangen zu können, die Klage vom Gläubiger abtreten lassen. Ohne diese Cession kann ich nach dem römischen Rechte gegen die Mitbürgen keinen Regreß nehmen *d*). Der Gerichtsgebrauch läßt aber auch ohne Cession die actionem negotiorum gestorum contrariam zu *e*).

d) L. 39. ff. de fideiuff.

e) Mevius *in Decision. P.* 6. *Dec.* 387. *n.* 3. Berger *in Oecon. iur. pag.* 457. *th.* 14. *n.* 5. Doch behaupten andere, z. B. Wernher *in Observation. forens. Vol.* 3. *P.* 1. *Obs.* 12. *n.* 23. diese Praxis sey nicht gewiß.

Nach dem strengen Rechte muß die Cession der Rechte vor der Zahlung geschehen. Denn so bald der Gläubiger bezahlet ist, so hat er kein Recht mehr, kann also auch keines cediren. Allein die römischen Juristen sehen in diesem Stücke nicht auf das strenge Recht, sondern auf die Billigkeit. Sie sagen daher, wenn ich unter der Bedingung: daß mir die Rechte cedirt werden, bezahle, so kann die Cession nach der Zahlung geschehen. Wie aber, wenn ich nun diese Bedingung nicht ausdrücklich mache, kann ich nach geschehener Zahlung mir noch die Rechte cediren lassen? Jetzt ist die Sache sehr zweifelhaft. Die Hauptstellen in dieser Materie sind *L. 36. ff. de fideiuss.* und *L. 76. ff. de solut.* worüber sehr viel geschrieben worden ist *f*). Struv *g*), Brunnemann *h*), Carpzov *i*), Pufendorf *k*), Wernher *l*), Zanger *m*) und Höpfner *n*) behaupten, die Cession finde auch nach geschehener Zahlung noch Statt, und diese Meinung ist ohne Zweifel die gegründeteste. Denn indem der Bürge bezahlt, so thut er solches in der Absicht, daß ihm die Rechte cedirt werden sollen; es ist sonach ein stillschweigender Vertrag (pactum tacitum de cedendis actionibus) vorhanden.

§. 10.

Was die bey Uebernehmung bürgschaftlicher Verbindlichkeiten zu beobachtende Form anbetrifft, so bedarf

f) S. unter andern Molinaeus *in lect. Dolan. pag.* 5—37. beym Madera *in Animadverſ. iur. civ. Col. Agripp.* 1594.
g) Struv *Ex.* 47. *th.* 45.
h) Brunnemann *Cent.* 3. *Dec.* 48.
i) Carpzov *P.* 2. *Conſt.* 17. *Dec.* 16.
k) Pufendorf *in Obſervation. iur. un. T.* 1. *Obſ.* 130.
l) Wernher *c. l. n.* 124.
m) Zanger *in Tract. de exception. P.* 2. *c.* 16. *n.* 32.
n) Höpfner *c. l.* §. 845.

es freylich eigentlich bey der Eingehung eines Bürgschafts-vertrags, in der Regel so wenig eines schriftlichen Aufsatzes als einer richterlichen Mitwirkung, indessen ist es doch um des Beweises willen, daß und in welcher Maaße die Bürgschaft übernommen worden, räthlich, entweder einen schriftlichen Aufsatz zu begreifen, oder die Meinung der Interessenten ad protocollum bringen zu lassen. Es geschieht solches auf eine doppelte Art, nachdem ob der Bürgschaftsvertrag dem über das Hauptgeschäft begriffenen Aufsatze einverleibt wird, oder nicht. Im letztern Falle wird diese besonders zu fassende Urkunde gemeiniglich in Form eines einseitigen Bekenntnisses unter dem Namen eines Bürgscheins ausgefertiget, und es muß derselbe enthalten:

1) eine genaue Angabe der Hauptschuld und des Hauptschuldners;
2) die bürgschaftliche Verbindlichkeit nach allen Umständen der Zeit, Zinsen, Kosten u. s. w.
3) die erforderlichen Verzichtleistungen in Ansehung der respective überhaupt den Bürgen, und insonderheit den Weibspersonen zu gute geordneten Rechtswohlthaten;
4) die verabredeten Vergewisserungen der Erfüllung der übernommenen Obligation durch Hypothekbestellung, Verbindung nach Wechselrecht u. s. w.
5) Zeit, Ort und gewöhnliche Unterschrift.

Wird hingegen die Bürgschaftsübernehmung gleich bey dem Hauptgeschäfte zu Stande gebracht, so wird selbige Abrede der desfallsigen Urkunde mit einverleibt, die vorher angegebenen Erfordernisse eines Bürgschaftsscheins nicht außer Acht gelassen, und der Aufsatz, hinter dem Hauptcontrahenten, für welchen gebürgt wird, von dem Bürgen mit Beysetzung der Worte: als Bürge, mit unterschrieben. Daß hierbey die gerichtliche

Recognition der Unterschrift eine nützliche Cautel sey, und daß der Richter bey Confirmation des Hauptvertrages die Bürgen in dieser Absicht mit vorzubescheiden pflege, folgt aus der Natur der Sache.

§. 11.

Geschieht die Verbürgung vor dem Richter, so führt derselbe darüber ein Protocoll, in welchem er auf alles sich verbreitet, was vorhin als Erfordernisse eines Bürgscheins angegeben worden. Insonderheit hat er

1) der Erklärung der Rechtswohlthaten, daß und in welcher Art solche geschehen,
2) des geleisteten respective eydlichen Angelöbnisses, auch
3) bey Weibspersonen der legalen Entsagung der Rechtswohlthaten,

zu erwähnen, welche Rücksichten caeteris paribus auch bey den Fällen eintreten, wo nicht von einer eigentlichen Bürgschaftsleistung, sondern nur von einer Erklärung, wodurch der Vortritt einer andern Schuld gestattet wird, die Rede ist.

§. 12.

Findet sich ein so genannter **Rückbürge** (*fideiussor succedaneus*), der den Hauptbürgen auf den Fall, wenn er bey seiner Bürgschaftsleistung Schaden hätte, zu entschädigen verspricht, so pflegt dieser einen **Rückbürgschaftsschein** dem Hauptbürgen abzustellen, der im übrigen nach einem zweckmäßigen Eingange von dem Vorgange eben diejenigen Stücke enthält, welche bey dem Bürgscheine selbst vorkommen o).

o) Formularien von dergleichen Scheinen findet man beym Trütschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 2. *pag.* 558. u. folg.

Bürger, Bürgerrecht.

§. 1.

Will man diejenigen Rechte bestimmen, welche den Einwohnern der Städte, als Mitgliedern des städtischen gemeinen Wesens, zukommen, so ist es der Deutlichkeit und Richtigkeit der Begriffe wegen nöthig, daß man diejenigen Rechte, die einer Stadt, als Corporation betrachtet, zustehen, und die den einzelnen Bürgern nur unmittelbar Nutzen bringen, von denjenigen genau unterscheide, deren jeder einzelner Bürger, als solcher, theilhaftig ist.

Unter die Gerechtsamen der ersten Gattung (Iura civitatis) verdienen gerechnet zu werden;

1) das Recht, einen eigenen Magistrat zu bestellen;
2) das Recht, Statuten zu errichten;
3) die Abhaltung der Messen, Jahr- und Wochenmärkte;
4) die Stapelgerechtigkeit, das Stadteinlagerrecht und Kramrecht;
5) das Recht, eine öffentliche Waage anzulegen;
6) der ganze Umfang, oder doch gewisse Zweige des Fiscusrechts *p*).

Die Gerechtigkeiten der letzteren Art hingegen (Iura civium) sind wieder zweyfach, je nachdem sie nehmlich allen Mitgliedern der Stadt gemein, oder nur einzelnen derselben eigen sind. Die letzteren fließen entweder aus der besondern Verbindung, in welcher ein Bürger, z. B. als Patricier, als Kaufmann, als Handwerker, als Bierbrauer u. s. w. stehet, oder aber sie gründen sich auf andere besondere Verhältnisse, und eigenthümliche Ti-

p) Hesselius *in Com. de iuribus civitatum mediatarum in Germania*, §. 5.

tel. Unter die Rechte der erstern Gattung hingegen müssen gerechnet werden:

1) die Ansprache auf die städtischen Würden und Ehrenämter jeder Art, in so fern die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht abgehen;
2) der Mitgenuß solcher Stadtgüter und Gerechtsame, deren Benutzung für alle Bürger bestimmt ist;
3) die Befugniß, bürgerliche Nahrung auf die Weise, und unter denjenigen Modificationen zu treiben, wie es die besonderen Gesetze und das eigenthümliche Herkommen einer jeden einzelnen Stadt vorschreiben;
4) die Befugniß, vor dem Stadtmagistrate, in so fern solchem Gerichtsbarkeit zustehet, Recht zu geben und Recht zu nehmen; endlich
5) die Theilnahme an allen übrigen Vorrechten, die durch besondere Privilegien, oder sonst von den Bürgern einer einzelnen Stadt erworben worden sind *q*).

q) Hesselius *c. l. §. 7. pag.* 30. Gemeiniglich zwar zählt man unter die eigenthümlichen Bestandtheile des Bürgerrechts auch die Befugniß, Grundstücke in der Stadt und ihrer Feldmark zu erwerben, wie solches z. B. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 443. thut; allein logisch richtig ist das nicht. Denn alle Bürger haben zwar als solche das Recht, unbewegliche Grundstücke in der Stadt und Stadtmarkung zu erwerben, aber nicht überall macht dieß ein besonderes Vorrecht der Bürger aus, indem an vielen Orten auch andere, die nicht Bürger sind, zu diesem Erwerbe zugelassen werden, und doch gehören in den Begrif vom Bürgerrechte nur die den Bürgern, als solchen, eigenthümlichen Gerechtsame, da es sich von selbst verstehet, daß auch den Bürgern, als Unterthanen, die allgemeinen Ansprüche auf obrigkeitlichen Schutz, und die Unterthanenrechte stets bevor bleiben.

Der Inbegrif dieser verschiedenen Arten von Rechten nun macht das **Bürgerrecht** aus *r*), und derjenige, dem sowohl die Theilnahme an den iuribus civitatis, als die iura civium selbst verliehen werden, der erhält das **Bürgerrecht** und wird ein **Bürger** *s*).

§. 2.

Gleichwie aber der Bürger, als Mitglied einer Stadt, gewisse Vortheile genießt, so liegen ihm auch vermöge seines Verhältnisses zur städtischen Gemeinheit, gewisse **Verbindlichkeiten**, **Pflichten** und **Beschwerden** ob. Es sind diese theils persönliche, theils dingliche. Die ersteren hängen der Person des Bürgers, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, an; die letzteren hingegen haften bloß auf dem Vermögen.

Zu den **persönlichen Verbindlichkeiten** gehören:

1) die Pflicht, den Wohlstand der Stadt zu befördern, und Schaden von ihr abzuwenden; desgleichen den gehörig errichteten Stadtgesetzen, und ordnungsmäßig constituirten öffentlichen Gewalten, in sofern diese die Grän-

Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, Thl. 1. §. 443.

r) Rhetius *in Dissertat. de civitatensibus, in Vol.* 1. *Diss. sel. Francof. Nr.* 10. Hannesen *de statu civitatis eiusque iuribus, Goetting.* 1751. Emminghaus *de acquisitione et resignatione iuris civitatis, Jenae* 1753. und 1765. Hommel *de acquirendo vel amittendo iure civitatis Hamburgensis, Lipsiae* 1777. Pufendorf *de acquirenda et omittenda civitate; in Observ. iur. un. T.* 1. *Obs.* 80.

s) Ueber den Ursprung der Bürger S. oben die Rubrik Burg.

zen ihrer amtlichen Befugnisse nicht überschreiten, gehörigen Gehorsam zu leisten *t*).

2) Die Schuldigkeit zu gewissen Dienstleistungen, welche die Statuten oft Frohnen nennen *v*). Es gehört z. B. dahin die Pflicht, bey Feuersgefahr Hülfe zu leisten; die Strassen, öffentlichen Brunnen und Graben zu reinigen; Wachen zu thun, so weit es die Sicherheit der Stadt erfordert, Empörungen und Unruhen zu stillen u. s. w. *x*).

Niemand darf sich diesen Dienstleistungen entziehen, der nicht eine gehörig erworbene Exemtion besonders darthut; jedoch werden nicht in allen Städten alle

t) Die Verletzung dieser Pflicht wird gemeiniglich mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet. Nach verschiedenen älteren Stadtrechten war der Bürger wegen seines Ungehorsams zu einem Hausarreste verbunden, und wenn er diesen brach, schuldig, sich freywillig in ein öffentliches Gefängniß zu begeben. Man nannte diese Art von Arrest den Gehorsam, und er ist eine Art des Einlagers, wodurch der bürgerliche Gehorsam bezeuget wird. Muldener *in Observat. de singulari modo coercendi cives morosos per obstagium vel arrestum, quod vulgo nominare solemus* den bürgerlichen Gehorsam. Frankenhausen 1753. 1754.

v) Uneigentlich ist dieser Ausdruck hier immer. Es fehlt zwar nicht an Beyspielen, daß Städte zu eigentlichen Frohndiensten gehalten sind; allein dieß ist immer Ausnahme von der Regel, und beweiset nur so viel, daß verschiedene kleinere Städte nach und nach aus Dörfern entstanden sind, und der ihnen vorher obgelegenen Lasten nicht ganz sich haben entledigen können. Dreyer in der Einleitung zum Lübischen Rechte, *pag.* 82. u. folg. Note 9.

x) In dieser letztern Hinsicht haben sich die Freyschießen- und Schützengesellschaften noch gar häufig bis auf den heutigen Tag erhalten. Grupen *in Observation. rer. et antiquitat. germ. pag.* 401.

Dienste dieser Art von den Bürgern in Person geleistet, sondern man hat häufig eigene Diener zu diesem Behufe aufgestellt, zu deren Unterhalte dann von den Bürgern gewisse Abgaben entrichtet werden müssen.

Die dinglichen Beschwerden hingegen begreifen alle diejenigen Abgaben unter sich, die von dem Vermögen der Bürger zu der Erhaltung und Vervollkommung des städtischen gemeinen Wesens entrichtet werden müssen y).

§. 3.

Den wesentlichsten, und für den einzelnen Bürger wichtigsten Bestandtheil des Bürgerrechts macht immer die Befugniß aus, bürgerliche Nahrung zu treiben. Diese aber schließt wieder drey Hauptzweige in sich, nämlich 1) Handlung; 2) Handwerker, und 3) Bierbrauerey z). Was das Recht zur bürgerlichen Nahrung überhaupt anbetrift, so gründet sich solches auf eine allgemeine deutsche Gewohnheit,

y) Eisenhart in der Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 141. 142.

z) Was es mit der Bierbrauerey für eine Bewandniß habe, ist bereits oben unter dem Artikel Bierbraugerechtigkeit entwickelt worden. Aus den daselbst aufgestellten Grundsätzen erhellet von selbst, daß wenn gleich in vielen Städten das Bierbrauen allein von den Mitgliedern einer Gilde betrieben wird, doch dabey in der Regel keine völlig handwerksmäßige Zunftverfassung Statt findet; weshalb auch die Handwerksrechte eben so wenig, als die der Handelsleute, im Allgemeinen auf dieses Gewerbe angewendet werden dürfen; wofern nicht durch besondere Gesetze, oder Privilegien dergleichen positive Ausdehnung erfolgt ist. Schon das alte Sprüchwort: Brauwerk ist keine Kaufmannsschaft, drücket das sehr bestimmt aus. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 59. und 60. Mevius *in Decision. P.* 5. *Dec.* 116.

indem eines Theils schon die ursprüngliche Bestimmung der Städte auf die Ausübung der genannten Gewerbe gieng, andern Theils aber dem bey weitem größern Haufen der städtischen Einwohner gewöhnlich keine andere Zweige des Erwerbes übrig bleiben. Wenn daher jemand, der das Bürgerrecht nicht hat, bürgerliche Nahrung treiben will, so muß er sich entweder dazu durch besondere landesherrliche Concession legitimiren, oder Mitglied einer Gemeinheit seyn, die zwar keine Stadt ist, aber doch ausdrücklich oder stillschweigend ganz oder zum Theil mit dem Rechte der bürgerlichen Nahrung begabet ist *a*). Ob aber die Landesherren hiebey freye Hände haben, und zum Nachtheile der Städte andere mit dem Rechte, bürgerliches Gewerbe zu treiben, willkührlich begnadigen können, das läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, da Landesgesetze, Landesverträge und Herkommen hierüber häufig besondere Normen an die Hand geben, und die landesherrliche Gewalt bald mehr, bald weniger beschränken *b*).

§. 4.

Das Bürgerrecht ist ein ganzer Inbegrif von einzelnen Gerechtigkeiten, dessen aber nicht grade jedes einzelne Mitglied des städtischen gemeinen Wesens nach seinem ganzen Umfange theilhaftig ist. Darauf gründet sich die Eintheilung des Bürgerrechts in das große oder volle, und in das kleine oder nicht volle (*ius civitatis plenum et minus plenum*). Das erstere begreift alle Hauptbestandtheile des Bürgerrechts unter sich; das letztere hingegen beschränkt sich entweder auf einzelne in dem Bürgerrechte enthaltene Gerecht-

a) Westphal im deutschen und reichsständischen Privatrechte, Thl. 1. Abhandl. 9. *pag.* 105. u. folg.
b) Eisenhart in der Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht, §. 139.

same, oder auf einen unvollständigen Genuß der unter dem Bürgerrechte begriffenen Gerechtigkeiten, oder hat nur die Befugniß zur Betreibung gewisser unzünftiger Gewerbe und Handthierungen zum Gegenstande *c*). Nur diejenigen nun, welche volles Bürgerrecht gewonnen haben, sind als die ordentlichen Mitglieder des städtischen gemeinen Wesens anzusehen, und werden Bürger im eigentlichen Sinne genannt *d*); obschon es gar wohl geschehen kann, daß, nach der besondern Verfassung einzelner Städte, auch unter diesen einige Classen durch eigenthümliche Vorrechte vor ihren übrigen Mitbürgern wieder sich auszeichnen *e*). Diejenigen hingegen, welche nur ein unvollkommenes Bürgerrecht genießen, erhalten, nach Verschiedenheit ihres Verhältnisses, worin sie gegen das städtische gemeine Wesen stehen, verschiedene Benennungen, als z. B. Aus- und Pfalbürger, Ehrenbürger, Vorstädter *f*), Beysassen *g*).

§. 5.

Wird gleich das Bürgerrecht im Allgemeinen durch die Aufnahme erworben, so ist doch ein wesentlicher Unterschied zwischen denjenigen, die schon durch die Geburt ein vollkommenes Recht zur Aufnahme erworben

c) Fischer im Lehrbegrif sämmtlicher Polizey- und Cameralrechte, B. 1. §. 1039. Bodmann in Siebenkees Beyträgen zum deutschen Rechte, Thl. 3. *pag.* 96. *not. b.*

d) Emminghaus *c. l.* §. 10. *pag.* 10. Hommel *c. l.* §. 3. *pag.* 8.

e) Dahin gehört z. B. in Hamburg die Classe der erbgesessenen Bürger.

f) Die Vorstädter indessen gehören bald zu den Bürgern in der strengsten Bedeutung, bald zur zweyten Classe von Bürgern, bald zu keiner von beyden.

g) Danz *c. l.* §. 445.

haben, und denen, welchen eine solche Gerechtigkeit nicht zustehet. Die ersteren werden daher **ursprüngliche Bürger** (cives originarii, necessarii, naturales); die letzteren aber **aufgenommene, neue Bürger** *(cives novi, recepti)* genannt.

§. 6.

Bey der Frage: **wem ist überhaupt das Recht, das Bürgerrecht in einer Stadt zu verleihen, zuständig?** muß man zwischen solchen Personen, die schon Unterthanen desjenigen Landesherrn sind, unter dessen Hoheit die Stadt stehet, und unter Ausländern unterscheiden. In Ansehung der ersteren kommt der Stadt selbst die Befugniß der Reception zu, ohne daß, in der Regel, die Concurrenz, oder Genehmigung des Landesherrn dabey nöthig wäre. Diese Gerechtsame ist im Allgemeinen als ein Ausfluß der einer jeden Stadt zustehenden Collegialrechte, und insbesondere als unter dem städtischen Polizeyrechte begriffen, zu betrachten. Ob daher eine Stadt Gerichtsbarkeit hat, oder nicht, ändert in Ansehung dieses Rechts durchaus nichts *h*). So viel hingegen die Annahme der Ausländer betrift: so ist es heut zu Tage bey weitem in den mehresten Territorien eingeführt, daß die Ertheilung des Unterthanenrechts von Seiten des Landesherrn der Verleihung des Bürgerrechts in einer einzelnen Stadt voran gehen muß, und daß also in sofern die Städte an die landesherrliche Genehmigung gebunden sind *i*). Ehedem, wo die Städte noch viel

b) Struben in den Nebenstunden, Thl. 1. *pag.* 535. u. folg. Hesselius *in Com. de iuribus civitatum mediatarum in Germania, pag.* 22. Geisler *in Sciagraphia iuris germanici privati*, §. 147. de Selchow *in Elem. iuris germanici privati*, §. 184.

i) Schnaubert in den Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande, §. 315.

mächtiger, und die Landeshoheit noch nicht so ausgebildet war, war dem nicht so; die Landesherren konnten damals einem von einer Stadt zum Bürger gehörig angenommenen Ausländer das Unterthanenrecht, in der Regel, durchaus nicht verweigern, wenn ihm keine der gesetzlichen Eigenschaften abgieng; und noch heutiges Tages hat sich diese Verfassung in einigen Territorien erhalten; besonders aber häufig findet man, daß die mit der **Obergerichtsbarkeit** versehenen Städte das Bürgerrecht an Inländer sowohl, als Ausländer noch immer, ohne alle landesherrliche Concurrenz ertheilen *k*).

§. 7.

Es kann jedoch diese Gerechtigkeit nicht füglich von der ganzen städtischen Gemeinheit ausgeübt werden, vielmehr gehöret sie durchaus in den Geschäftskreis des ordentlichen Stadtmagistrats. Ob aber dieser solche als eine Gnadensache behandeln, und mithin auch an sich tüchtigen Personen die Aufnahme willkührlich verweigern könne? das ist eine andere Frage. In mehreren Territorien liegen hierüber besondere Grundgesetze vor, welche die Freyheit der Städte sichern, und den Landesherrn, in der Regel, von jedem Einflusse ausschließen. Wo aber dies der Fall nicht ist, da sieht man es für einen Mißbrauch der magistratischen Gewalt an, wenn ohne gesetzliche Gründe die Reception in das Bürgerrecht verweigert wird, und die Landesherren halten sich alsdann um so mehr berechtiget, Hände einzuschlagen, weil es selbst an Beyspielen nicht fehlet, daß die Reichsgerichte sogar gegen die freyen Reichsstädte in rechtlichen Er-

k) Pufendorf *de iurisdictione germanica*, *pag.* 273. Eisenhart in der Anleitung zum deutschen Stadt = und Bürgerrecht, §. 125.

kenntnissen den Grundsatz aufgestellt haben: die Ertheilung des Bürgerrechts sey keine Sache der Willkühr, und könne daher nur dann verweigert werden, wenn dem Candidaten gesetzliche Hindernisse im Wege stehen *l*).

§. 8.

In vielen Territorien oder wenigstens einzelnen Städten haben die Landesherren durch das Herkommen, oder andere besondere Titel, noch ungleich größere Rechte erworben. So dürfen sie an einigen Orten, neben dem Stadtmagistrate, auch das Bürgerrecht verleihen; daher die so genannten Gnadenbürger *m*). An andern Orten darf der Stadtmagistrat, ohne jedesmalige besondere Genehmigung des Landesherrn, keinen neuen Bürger annehmen. Endlich sind an noch andern Orten die Magistrate durch besondere landesherrliche Verordnungen bey Annahme der Bürger auf gar vielfache Weise eingeschränkt *n*).

§. 9.

Was aber immer die besondern Territorialverfassungen über diesen Gegenstand bestimmen mögen, so erstreckt sich, nach gemeinrechtlichen Principien, die landesherrliche Oberaufsicht doch immer so weit, daß die städtischen Magistrate angehalten werden können und müssen, die vorliegenden gesetzlichen Vorschriften über die Annahme neuer Bürger stets heilig zu halten, und wenn entweder zwischen dem Magistrate und dem um das Bürgerrecht sich Bewerbenden, oder zwischen dem

l) Hannesen *de statu civitatis eiusque iuribus*, §. 20. *pag.* 36.

m) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 446.

n) Eisenhart *c. l.* §. 127.

Magistrate und der Bürgerschaft, über die verweigerte, oder gestattete Aufnahme neuer Bürger Streitigkeiten erwachsen; so verstehet es sich von selbst, daß das landesherrliche Entscheidungsrecht eintritt. Veranlassung dazu kommt um so häufiger vor, als einzelne Classen der Bürgerschaft, besonders die Zünfte, gar oft Widerspruch einlegen, auf den aber, falls nicht erworbene Rechte verletzt werden, keine rechtliche Rücksicht genommen werden kann o).

§. 10.

Die besondern Städtestatuten und Landesgesetze sind häufig bey Bestimmung der Eigenschaften neu aufzunehmender Bürger sehr umständlich. So werden hin und wieder die Adelichen von Gewinnung des Bürgerrechts ganz ausgeschlossen; an andern Orten, und dies ist fast durchgehends der Fall, müssen die neu Aufzunehmenden nothwendig ein gewisses Vermögen besizzen; an noch andern, ihre Geschicklichkeit, ein gewisses Gewerbe zu treiben, gehörig darthun; an andern Orten kann denjenigen, die eines Bürgers Wittwe oder Tochter heyrathen, das Bürgerrecht, in der Regel, nicht versagt werden u. s. w. p). Die besondern Landes- und Localverfassungen müssen daher über diesen Gegenstand vor allem andern zu Rathe gezogen werden; uns aber liegt ob, zu untersuchen, welche Personen nach gemeinen Rechten von Gewinnung des Bürgerrechts ausgeschlossen sind. Dahin gehören nun

1) Ehrlose; hin und wieder unehlich Erzeugte sogar noch nach der Legitimation; des-

o) Danz *c. l.* §. 446.
p) Eisenhart *c. l.* §. 128.
q) Landfriede vom Jahre 1521. T. 2. und 8. C. G. O. vom Jahre 1555. Thl. 2. T. 10. §. 3.

gleichen andere anrüchige, noch nicht legitimirte Personen.

2) Geächtete (*banniti*) und Landesverwiesene, so lange die Acht oder Landesverweisung dauert *q*).

3) Diejenigen, welche sich zu einer im Lande nicht öffentlich recipirten Religion bekennen; es wäre dann, daß der Landesherr einwilligte. Dies ist jedoch bey weitem nicht allgemein, sondern hängt von der besondern Localverfassung der einzelnen Länder und Städte allein ab. Aber, wo auch deshalb nichts besonders festgesetzt ist, da wird doch wenigstens als Regel erfordert, daß man zu einer von den drey reichsgrundgesetzlich anerkannten kirchlichen Gesellschaften sich öffentlich bekenne *r*).

4) Juden, und

5) Leibeigene *s*).

r) R. P. O. vom Jahre 1577. *T.* 20. §. 1. Riccius *in Spicileg. pag.* 269. Maier im deutschen geistl. Staatsrecht, Thl. 2. §. 15. u. folg. Instr. Pac. Osnabr. *Art.* 5. §. 34. Ob und in wie weit den Landesherren das Recht zustehe, solche Personen, die sich nicht einmal zu einer der drey Reichsreligionen bekennen, aufzunehmen? gehöret nicht hieher.

s) Nach der alten Rechtsparömie: Keine Henne fliegt über die Mauer. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 51. u. folg. Walch *de homine proprio civitatis experte, Jenae* 1758. *in Opuscul. T.* 2. *pag.* 95 — 115. Pottgiesser *de statu servor. L.* 3. *c.* 1. *pag.* 587. u. folg. Gerstlacher im Handbuche der deutschen Reichsgesetze, Thl. 10. *pag.* 1815. u. folg.

§. 11.

Bey der Aufnahme in das Bürgerrecht tritt zwischen gebohrnen Bürgerskindern und Fremden ein wesentlicher Unterschied ein. Nach dem römischen Rechte nehmlich sowohl *t*), als nach verschiedenen ältesten Stadtstatuten *v*) werden die Kinder eines Bürgers gleich von ihrer Geburt an als Bürger betrachtet, und noch heutiges Tages stellen mehrere Rechtslehrer den Grundsatz im Allgemeinen auf: Bürgerskinder sind Bürger *x*). Für Bürger im weiteren Sinne können solche allerdings auch in so fern geachtet werden, als sie entweder noch der väterlichen Gewalt, und solchergestalt der städtischen Obrigkeit unterworfen sind, oder an dem Orte, wo ihr Vater das Bürgerrecht gehabt hat, sich aufhalten; allein Bürger im eigentlichen Sinne werden sie doch, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und der Sprache der mehresten neuern Statuten nicht eher, als bis sie von der städtischen Gemeinheit unter die Zahl der Bürger wirklich ordnungsmäßig aufgenommen worden sind. Der einzige Vorzug, der ihnen zukommt, bestehet daher darin, daß sie durch die Geburt schon ein vollkommenes Recht auf die Annahme als Bürger in der Maaße erworben haben, daß ihnen, auf ihr Ansuchen, die Ertheilung des Bürgerrechts nicht verweigert werden kann *y*). Tre-

t) L. 6. ff. ad municipal. L. 7. Cod. de incol.

v) Leibnitz *P.* 3. *Rer. Brunsvic. pag.* 438. 460.

x) Mevius *in Decision. P.* 7. *Dec.* 188. Pufendorf *in Observation. iur. un. T.* 1. *Obs.* 88. Knipschild *in Tract. de iuribus et privilegiis civitatum imperialium*, *P.* 2. *c.* 29. *n.* 18.

y) Zwar läugnet es Riccius *in Spicileg. pag.* 267. u. folg. allein das, daß auch Bürgerskinder, in der Regel, das Bürgergeld bezahlen, und den Bürgereyd leisten müssen, hebt ihre vollgültige Ansprache auf das Bürger-

ten dergleichen gebohrne Bürgerskinder auf, und melden sich um das Bürgerrecht, so kann ihnen die Aufrecht selbst nicht auf. Pufendorf *c. l. Obs.* 80. §. 1. Estor in der deutschen Rechtsgelahrtheit, Thl. 3. *pag.* 229. Auf Kinder indessen, die bereits gebohren waren, als die Eltern das Bürgerrecht erwarben, geht das nicht; diese werden vielmehr als Fremde betrachtet, wenn die Bürgerrechtsverleihung nicht auch besonders auf sie ausgedehnet worden ist. Pufendorf *c. l. T.* 1. *Obs.* 180. §. 2. Riccius *c. l.* Ob zur Uebertragung jenes Vorrechts auf die Kinder erforderlich sey, daß beyde Eltern zur Zeit der Geburt in dem Besitze des Bürgerrechts gewesen, oder ob es genügt, wenn bloß der Vater zur Zeit der Geburt Bürger war? darüber sind die Statuten und das Herkommen der einzelnen Städte nicht übereinstimmend, indem sie bald das erstere erfordern, bald mit dem letztern zufrieden sind. Allein in Ermangelung solcher besonderen Normen folgt man doch billig dem römischen Rechte, nach welchem es hinreichend ist, wenn nur der Vater zur Zeit, der Geburt Bürger war. L. 1. §. 2. ff. ad munic. L. 3. Cod. de municip. et originar. Geisler *in Sciagraph. iur. germ. privati*, §. 146. Unehelich gezeugten Kindern, wenn sie gleich in der Folge legitimirt worden sind, kommt das Bürgerrecht ihres Vaters nicht zu statten, es wäre dann, daß sie durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelich Gebohrner erworben hätten. Knipschild *c. l.* §. 123. Das Gegentheil behauptet Fischer im Polizey- und Cameralrechte, Thl. 1. §. 1000. Vergl. auch Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 513. *med.* 9. Andere lassen nicht bloß die durch nachfolgende Ehe, sondern die durch ein landesherrliches Rescript vollkommen Legitimirten zu. Eisenhart *in Dissertat. de legitimatione liberorum illegitimorum praecipue secundum ius germanicum hodiernum*, §. 15. Im übrigen ist diese Uebertragung des Bürgerrechts ein Geblütsrecht, und kann daher von bloß adoptirten Kindern nicht angesprochen werden. Hommel *in Rhapsod. quaest. for. Obs.* 661. Derselbe *in Dissertat. de acquirendo vel amittendo iure civitatis Hamburgensis, Lipsiae* 1777.

nahme nur sodann verweigert werden, wenn sie solche Handlungen begangen haben, die im Allgemeinen den Verlust des schon erworbenen Bürgerrechts nach sich ziehen z). Ganz anders verhält es sich hingegen mit Fremden. Diese können die Ertheilung des Bürgerrechts als eine erworbene vollkommene Gerechtsame nicht ansprechen, sondern müssen sich der Beurtheilung und dem Erkenntnisse der städtischen Gemeinheit, in der Regel, lediglich unterwerfen. Nur denjenigen Fremden, die Bürgerswittwen oder Töchter heyrathen, darf an vielen Orten, wenn die gehörigen Eigenschaften ihnen nicht abgehen, die Aufnahme nicht verweigert werden, und eben dies gilt in nicht wenigen Städten von denjenigen Weibspersonen, die von Bürgern zu Frauen erkieset worden sind *a*).

§. 12.

Jeder neue Bürger, er mag nun ein Bürgerskind oder ein Fremder seyn, muß seinen Namen in das Bürgerbuch, die Bürgermatrikel, die Bürgerrolle (*catastrum civium*) eintragen lassen. Neben dem Vor- und Zunamen wird hier der vorige Aufenthalt, der Tag der Annahme und der Erfüllung und Entrichtung der mit der Aufnahme verbundenen Pflichten und Lasten bemerkt *b*). Die letzteren bestehen:

z) Das durch die Geburt erworbene Vorrecht gehet wieder verlohren, sobald die Kinder eines Bürgers an einem andern Orte sich häuslich niedergelassen haben, obschon einige Statuten hiervon sodann eine Ausnahme machen, wenn das weggezogene Bürgerskind noch innerhalb Jahr und Tag um das Bürgerrecht sich meldet. Pufendorf *c. l. Obs.* 180. §. 4.

a) Diejenigen Fremden, welche Bürgerswittwen oder Töchter heyrathen, werden häufig Judbürger genannt.

b) Lyncker *de cataſtris civium*, *Jenae* 1692. Riccius *in Spicileg. pag.* 290. Dreyer in der Einleitung zu den Lüb. Verordn. *pag.* 72.

1) in der Leistung des Bürgereydes;
2) an vielen Orten in der Erlegung des sogenannten heiligen Geldes, welches zum Nutzen frommer Stiftungen verwendet zu werden pflegt;
3) hin und wieder in einer Abgabe zum Unterhalte gewisser Polizeyanstalten, z. B. für Feuereimer und dergleichen; endlich
4) in Entrichtung des Bürgergeldes, das eine Hauptquelle der Einnahmen der städtischen Gemeinheiten ausmacht, und dessen Betrag freylich in den einzelnen Städten sehr abweichend bestimmt ist. Bürgerskinder zahlen entweder gar kein, oder doch ein geringeres Bürgergeld; eben dieses gilt gemeiniglich von fremden Mannspersonen, die Bürgerswittwen, oder Bürgerstöchter heyrathen; desgleichen von fremden Weibspersonen, die von Bürgern geehlicht werden *c*).

§. 13.

So bald nun auf die bisher beschriebene Weise der neue Bürger in die städtische Gemeinheit förmlich aufgenommen worden ist, tritt er auch in alle mit dem Bürgerrechte verknüpften Vorzüge und Lasten ein. Was insonderheit die letzteren anbetrifft, so geht dies selbst auf die vor dem von ihm erlangten Bürgerrechte begründeten Verbindlichkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere auch auf die vorher contrahirten Schulden. Zwar könnte man dem entgegen setzen: ein jeder Bürger sey allerdings zu dem verpflichtet, was die gemeine Wohlfarth der Stadt heische, aber diese Verbindlichkeit setze doch auch auf der andern Seite den Genuß der

c) Hildebrand *in Disertat. de iure civium originariorum, Alt.* 1724.

bürgerlichen Vortheile voraus, und beginne daher erst mit dem Zeitpuncte des wirklich erlangten Bürgerrechts. Allein so scheinbar dieser Einwurf bey dem ersten Anblicke auch immer seyn mag, so wenig hält er doch, bey näherer Prüfung, die Probe aus. Einmal könnte, wenn man ihn befolgen wollte, das städtische gemeine Wesen unmöglich bestehen, sondern müßte nothwendig in die größte Zerrüttung gerathen; dann hat der gegenwärtige Zustand der Gemeinheit offenbar in dem vorhergehenden seinen Grund, so daß der letztere mittelbarer Weise auch den neuen Bürgern zu statten kommt; endlich unterwirft sich ein jeder, der das Bürgerrecht erwirbt, stillschweigend allen denjenigen Anordnungen, die diejenigen treffen, welchen das Stadtregiment anvertrauet ist, folglich auch solchen Umlagen, die zu Tilgung der auf der Stadt ruhenden Schulden gemacht werden. Er ist derjenige, der deutlicher hätte reden sollen, wenn er das nicht gewollt hätte; gegen ihn streitet daher auch stets die rechtliche Vermuthung so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist *d*).

§. 14.

Durch den Bürgereyd, welchen jeder neu angehender Bürger ohne weitere Rücksicht, ob er ein Bürgerskind oder ein Fremder sey, ablegen muß, verspricht derselbe dem Stadtmagistrate Gehorsam; der Stadt,

d) Bauer *in Disertat. de cive novo ad collectam ob debitum civitatis antiquum solvendum obligato*, *Lipsiae* 1741. *in Opuscul.* T. I. *n.* 10. *pag.* 171. u. folg. Harpprecht *de aere alieno civitatis a cive novello et emigrante solvendo*, *in Disertat. Nr.* 63. So viel aber verstehet sich von selbst, daß der von den Bürgern zu entrichtende Schoß bloß auf die in der städtischen Markung gelegenen Grundstücke geht. Prehn *in Disertat. de cive ratione bonorum extra civitatis districtum sitorum collectis a magistratu civibus indictis non obnoxio*, *Goettingae* 1768.

deren Mitglied er geworden ist, alle ihm mögliche Beförderung der gemeinen Wohlfarth, und überhaupt treue Erfüllung aller Bürgerpflichten *e*). In vielen Städten, besonders in Reichsstädten, wird die Leistung dieses Bürgereydes alle Jahre an einem gewissen Tage, der deswegen der Schwörtag genannt zu werden pflegt, von der ganzen Bürgerschaft wiederholt, und alsdann verschiebt man auch gemeiniglich die Beeydigung der in der Zwischenzeit neu aufgenommenen Bürger auf diesen Zeitpunct *f*). Eben so ist es in vielen Mediatstädten herkömmlich, daß die Verpflichtung der in dem Laufe eines Jahrs neu aufgenommenen Bürger an einem bestimmten Tage, z. B. wenn man Rügegericht hält, oder sonst bey schicklichen Gelegenheiten, vorgenommen wird. Weil übrigens die Bürger in den mittelbaren Städten zugleich Unterthanen des Landesherrn der Stadt sind: so müssen sie neben dem Bürgereyde auch noch den Huldigungseyd schwören, und ohngeachtet beyde Eyde an sich wesentlich verschieden sind, so werden sie doch in den mehresten Ländern in einer Formel zusammen gefaßt. Entsteht aber Collision zwischen

e) S. z. B. den Frankfurther Bürgereyd beym Moritz im Vers. einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurth, Frankf. am Mayn 1785. Thl. 1. *pag.* 204. Wie der Geist des Faustrechts in den alten Eydesformeln der Bürger athmete, zeigt ein Beyspiel von Münzenberg; in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 31. *pag.* 296. Von einer durch aristocratische Argliſt über die Formel des Bürgereydes im Jahre 1600. zu Lübeck veranlaßten großen Streitigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft. S. Becker in der Lübeckschen Geschichte, Thl. 2. *pag.* 263. u. folg. Mencken *in Dissertat. de iuramento civium s.* Bürgereyd, *Lipsiae* 1687. und in seinen *Select. diss. iur. Lipsiae* 1705. *Nr.* 6. *pag.* 159.

f) Walch in den Beyträgen zu dem deutschen Rechte, Thl. 3. *pag.* 295. u. folg.

der Unterthanen- und Bürgerpflicht: so geht die erstere, als die höhere Verbindlichkeit, vor, und in dieser Hinsicht sagt man mit Recht: Huldigungseyd geht über den Bürgereyd *g*). Von Weibspersonen wird, wie die Statuten vieler Städte wollen, kein Bürgereyd geleistet, sondern die bloße Angelobung der Bürgertreue ist schon hinreichend. Eben so nimmt man, nach der besondern Verfassung einiger Städte, Personen von gewissem Stande die Bürgerpflicht durch bloßes Handgelöbniß ab, oder ist auch wohl mit einer blossen schriftlichen Versicherung darüber zufrieden *h*). Wenn übrigens in dem Bürgereyde der Schwörende gelobt, alle Bürgerpflichten treu erfüllen zu wollen: so kann dies jederzeit, der Natur der Sache nach, nur von den ihm wirklich obliegenden Verbindlichkeiten, nicht aber von denjenigen, in Ansehung deren demselben besondere Exemtionsprivilegien zu statten kommen, verstanden werden *i*).

§. 15.

Das einmal gehörig erworbene Bürgerrecht geht wieder verlohren:

1) durch den Tod; jedoch bleibt dasselbe auch nachher noch in Ansehung des Eheweibes und der Kinder gewissermaßen wirksam;

2) durch Begehung solcher Verbrechen, welche mit der Strafe der Reichsacht, der ewigen Landes- oder Stadtverweisung, oder mit der

g) Ayrer *de abusu iuramentorum e republica proscr. Sect.* 2. §. 16. *pag.* 69.

b) S. z. B. das Privilegium der Universität Göttingen, im *Corp. Const. Calemb. T.* 1. *pag.* 725. und von Sachsen den *Cod. Aug.* Thl. 1. *pag.* 248.

i) Buder in Disertat. de operis burgensium, Jenae 1748. Bauer *c. l.*

Ehrlosigkeit, oder mit einer Strafe, mit der die Ehrlosigkeit verknüpft ist, belegt worden sind;

3) durch ausdrückliche Aufkündigung; die aber nach den Statuten mancher Städte unter Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten geschehen muß. So ist z. B. hin und wieder vorgeschrieben, daß der Resignirende seine Erklärung mündlich vor dem Magistrate thun, und von diesem die feyerliche Nachlassung seines Bürgereydes erbitten soll. An andern Orten erhält der Resignirende einen eigenen Abzugsbrief, das heißt, ein Zeugniß, daß er sein Bürgerrecht gehörig aufgegeben habe, wofür er dann ein besonderes Loskaufungsgeld entrichten muß.

4) Stillschweigend, wenn der Bürger seinen bisherigen Aufenthaltsort verläßt, und an einen andern Ort zieht, um dort künftig zu wohnen *k*). Aus einer bloß temporären Abwesenheit daher, oder aus der Wegbringung des Vermögens, kann noch keine Aufkündigung des Bürgerrechts gefolgert werden. Auch ist es in der Regel dem wegziehenden Bürger erlaubt, sich sein Bürgerrecht vorzubehalten, jedoch nicht anders, als wenn er sich auch abwesend den bürgerlichen Lasten und Pflichten unterzieht.

5) In den Statuten mehrerer Städte sind noch andere Handlungen aufgezählt, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, z. B.

k) Nach den Statuten einiger Städte muß die Aufkündigung schlechterdings ausdrücklich geschehen, wenn der Resignirende von seinen bürgerlichen Pflichten und Lasten befreyet werden will.

B. die Ausschlagung angetragener Stadtämter, die Verheyrathung mit einer auswärtigen Weibsperson, die ohne besondere Erlaubniß des Stadtraths geschehen ist; Unzucht und Hurerey, nach einigen Stadtrechten sogar der anticipirte Beyschlaf; Abwesenheit aus der Stadt über eine gewisse in den Stadtgesetzen bestimmte Zeit; unterlassene Entrichtung der bürgerlichen Abgaben, Gewinnung des Bürgerrechts an einem andern Orte u. s. w. *l*).

§. 16.

Die nächste Folge der Aufgabe des Bürgerrechts aber bestehet darin, daß der Abgehende alle diejenigen Vortheile, welche mit dem Bürgerrechte verknüpft sind, verliehrt, dagegen aber auch von allen denjenigen Lasten, welche ihm als Bürger obgelegen haben, der Regel nach, befreyet wird. Behält er jedoch auch nach der Aufkündigung noch Vermögen in der Stadt, und deren Weichbilde: so muß er alle auf diesem haftende Reallasten tragen; ja, an einigen Orten wird ihm der Wegzug gar nicht gestattet, wenn er nicht zuvor seine Mitbürger wegen aller an ihn habenden Forderungen befriediget, und auch seine sämmtliche, in der Stadt und deren Feldmark besitzende unbewegliche Haabe veräussert hat. An noch andern Orten muß er auch noch eine Zeit lang nach dem Abzuge, z. B. ein Jahr lang, wegen aller derjenigen Handlungen, die er an seinem vorigen Wohnorte vorgenommen hat, vor der Obrigkeit des letztern Recht geben und Recht nehmen, und daß er die vor seinem bisherigen Richter ein-

l) Pufendorf *in Observation. iur. un.* T. 1. *Obs.* 80. §. 6. Hommel *de acquirendo vel amittendo iure civitatis Hamburgensis*, §. 20. 21.

mal anhängigen Rechtsstreitigkeiten nicht von da wegziehen kann, sondern vielmehr gehörig ausführen muß, verstehet sich von selbst *m*).

Bürgerdinge.

Tage, an welchen Gericht gehalten wird, die zur Entscheidung der Streitigkeiten unter den Bürgern bestimmet sind *n*).

Bürgerhaus.

Bedeutet bisweilen das Rathhaus *o*).

Bürgerlicher Tod.

So wird die größte oder mittlere Capitisdeminution genannt, weil derjenige, welcher sie leidet, eine Person im Staate zu seyn aufhört. S. Capitisdeminution.

m) Danz *c. l.* §. 453.

n) In dem Culmisch. R. *L.* 2. *T.* 1. *c.* 3. ist deshalb folgendes verordnet: Der Richter hat drey echte Bürgerding im Jahr; das erste den ersten Freytag nach Pauli Bekehrung, das andere an dem Freytage nach der Osterwoche, das dritte am Freytage nach der Pfingstwoche. Nach diesen dreyen Dingtagen sollen die Bürgerdinge alle vierzehn Tage gehalten werden. Kommt aber ein Ding oder Gerichtstag am Freytage oder gebundenen Tage, so soll solches den nächst folgenden Rechtstag gehalten werden. Wie Bürgerdinge von Beydingen unterschieden seyen, davon heißt es in dem angeführten Culmisch. R. *L.* 2. *T.* 2. *c.* 3. In ordentlichen Dingtagen soll die Bank nebst dem Richter aufs wenigste mit sechs Schöppen besetzt werden, da aber jemand in Städten außerhalb der ordentlichen Dingtagen etwas zu Beydinge zu schaffen hatte, so sollen zum wenigsten zwey oder drey Schöppen dabey seyn.

o) Lünig *in Spicileg. eccles. P. p.* 513.

Bürgermeister.

Die Bürgermeister, Bürgemeister oder *Consules*, welche an manchen Orten auch *Proconsules*, Rathsmeister, Städtemeister, Stadtpfleger, Ammeister heißen, und vor Alters *Magistri Consulum*, *Rectores Consilii* genannt wurden, sind, nächst den landesherrlichen Vorgesetzten, die vornehmsten Personen des Stadtraths, und führen das Directorium bey der Verwaltung der für den Rath gehörigen Angelegenheiten *p*). Ihr Ursprung ist sehr alt, und schon im zwölften Jahrhundert zu suchen *q*); ihre Zahl ist verschieden; in einigen Städten ist nur einer, in andern sind mehrere angesetzt *r*), die alsdann das Di-

p) Engelbrecht *de consulibus*, *Helmst.* 1699. Struben in den Nebenstunden, Thl. 1. *pag.* 559. Lyncker *in Consil.* T. 2. *Nr.* 157. a Ludewig *Different. iur. Romani et Germanici de senatoribus et consulibus*, *Halae* 1721.

q) Riccius *in Spicileg. pag.* 250. In dem Weichb. *Art.* 19. heißt es: Nun vernehmet umb die Bürgermeister binnen Weichbild, die kieset man zu einem Jahr und ein Burgermeister hat die Gewalt, daß er richten mag über allerhand falsche Maß und unrechte Wage und unrecht Scheffel, und über allerhand Speise, Kauf und über die Becker, die klein Brod verkauffen, oder die Fleischer, die ungebs Fleisch und über Vorkäufer oder Markthöcken, daß sie rechten Kauf geben. Und mißthet ihr einer wider ihr gesetzt Recht, der wettet drum Haut und Haar, oder eine Windische Mark, das sind 30 Schillinge, solches damit zu lösen.

r) Gemeiniglich richtet sich die Zahl nach der Größe und Volksmenge der Städte. In Lübeck sind vier Bürgermeister. S. Mevius *ad Jus Lubec. L.* 1. *T.* 1. *n.* 27. Nürnberg hat eigentlich sechs und zwanzig Bürgermeister, welche in dreyzehn alte und jüngere, alle 4 Wochen oder 28 Tage, mithin per menses lunares abwechselnde Bürgermeister eingetheilt werden. S. *Com. in* Co-

rectorium entweder gemeinschaftlich, oder abwechselnd führen *s*). In dem letztern Falle wird derjenige Bürgermeister, dem gerade das Directorium zukommt, der regierende, oder worthaltende genannt. Ehedem wurden die Bürgermeister von dem Kayser oder dem Landesherrn gewählt; jetzt aber ist dieses Recht mehrentheils an die Stadtgemeinden gekommen, wiewohl so, daß es in zweifelhaften Fällen von diesen erwiesen werden muß *t*).

dcem iuris statutarii Norici, T. 1. *pag.* 147. u. folg. Die Stadt Leipzig hatte vormals drey, jetzt aber hat sie nur noch zwey Bürgermeister.

s) Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, §. 433.

t) Von der Wahl der Bürgermeister in den Städten der Mark handelt ausführlich Marggrafens Johanns zu Cüstrin Policeyordn. vom Jahre 1540. *c.* 14. in Mylii *Corp. Constitut. Marchic. T.* 5. *Sect.* 1. *pag.* 17. Das Culmische Recht *L.* 1. *T.* 2. *c.* 7. verordnet in Absicht auf die Wahl der Bürgermeister folgendes: Die Rathmanne kiesen einen, 2 auch 3 oder 4 Bürgermeister, nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen. Die Kühr soll auf den ordentlichen Tag, zu welchem jede Stadt berechtiget, gehalten und derselbe ohne sondere hohe Ehehaft nicht geändert werden. Es sollen auch die Schloßämter in den kleinen Städten in solchen Kühren den Städten keinen Eintrag thun, sondern allein von denjenigen, so von dem Rath gewählet, im Namen Königlicher Majestät den Eyd empfangen, auch solches keiner Ursachen halber verzögern, oder sich weigern. Es sollen aber die da Bürgermeister oder Rathleute wählen, ihren Eyd bewahren, daß sie nicht kiesen durch Gabe, Furcht, Zorn, oder durch Gunst willen, als ob jemand mit naher Magschaft oder sonderlicher Freundschaft verwandt wäre. Die Neugewählten schwören, der obersten Herrschaft und der Stadt Ehre, Frommen und Recht zu bewahren, aufs beste sie können und mögen; nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen.

Bürgersprache.

Eine Zusammenkunft und Unterredung der Bürger *v*).

Bürgerwerk.

Die Dienste der Bürger, welche zur Beschützung der Stadt dienen *x*).

Burt.

1) Die Geburt: 2) das Vaterland *y*).

Buschholz.

Buschholz ist alles dasjenige Holz, welches nicht hochstämmig, sondern nur niedrig wächst, und, wenn es zur gehörigen Zeit abgehauen wird, in Reisbündel gelegt werden kann.

Buschklepper.

Buschklepper oder Strauchdiebe sind diejenigen, welche auf Straßen und Landwegen die Vorübergehenden anfallen und berauben, ohne sie inzwischen zu ermorden.

Busen.

Bedeutet bisweilen die Anverwandschaft oder Blutsfreundschaft, besonders in der geraden Linie *z*).

v) Lunig R. A. P. *Spec. Cont.* 4. *p.* 2. Fortsetz. *p.* 684.
x) Statut. Verdens. *Art.* 6. Statut. Zellens. *Art.* 3. *n.* 2.
y) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 179.
z) In dem Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 17. heißt es: Doch nihmt Sohns und Tochterkind Erbe vor des Mannes Vater und Mutter, und vor seinen Schwestern und Brüdern, darum daß das Erbe nicht gehet aus dem Busen, dieweil der ebenbürtig Besem da ist.

Hin und wieder verstehet man auch figürlich unter dem Busen das Gewissen. So sagt man: jemandem den Eyd in den Busen schieben, das heißt, seinem Gewissen den Eydschwur überlassen *a*).

Busme.

Busme oder Busemen ist ein Blutsfreund, ein Anverwandter *b*).

Buße.

Unter der Buße verstehet man 1) das öffentliche Bekenntniß eines begangenen Verbrechens, welches vor der Kirchengemeinde abgelegt wird *c*); 2) die Ersetzung des Schadens, wodurch dem beleidigten Theile Genugthuung verschafft wird. In dieser letzten Bedeutung wird die Buße der Wette entgegensetzt, welche der Richter erhält *d*).

Durch das Sprüchwort: das Kind folget dem Busen, wird angezeigt, daß die Geburt dem Stande der Mutter folge. S. Pottgiesser *L.* 2. *c.* 2. §. 50.

a) Jungius *in Miscellan. T.* 4. *P.* 1. *pag.* 515.

b) Cod. Jur. Hamburg. *Art.* 7. *n.* 17. *in* Westphalen *T.* 4. *pag.* 3007.

c) S. Kirchenbuße.

d) In dem Sächs. L. R. *L.* 3. *Art.* 53. heißt es: Jeglicher Richter hat Gewette in seinem Gerichte und keine Buße, denn der Richter mag beyde Kläger und Richter nicht seyn. Man giebt auch niemand Buße, denn dem Kläger. Desgleichen heißt es *L.* 2. *Art.* 16. also: Jeglich Finger, Zehen und Zan hat sein sonderliche Buß. Inzwischen bedeutet doch auch das Wort Buße diejenige Strafe, welche dem Richter anheim fällt. So verordnet das Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 27. folgendes: Wer Marktzoll entfüret, der soll 30 Schilling zur Buße geben. S. Kuchenbecker *in Analect. Hass. Collect.* 3. *pag* 94. Aus alle dem erhellet der Sinn des Sprüchworts: mit dem Tode wettet man den Richter und büßet den Kläger, von selbst.

Bußfällig.

Bußfällig, bußfertig, bußhaftig, ist derjenige, welcher die Buße zu bezahlen verbunden ist *e*).

Büßen und brechen.

Büßen und brechen heißt so viel, als frey schalten und walten *f*).

Büttel.

Der Büttel oder Gerichtsknecht ist diejenige Person, welche die Gefangenen geschlossen vor das Gericht führet, die Banden aufschließet und nach geendigtem Verhör wieder anleget, auch die Gefangenen in ihre Verwahrung zurück bringet *g*).

Buttheil. S. Baulebungsrecht.

Bylbrief. S. Beilbrief.

Bythenzins.

Die Einkünfte von den Bienenstöcken im Walde *h*).

Bything.

Das Stadtgericht *i*).

e) Falkenstein *in Hiſtor. diplomat. Erfurt. pag.* 205.

f) Senckenberg *in Select. T.* 6. *pag.* 602.

g) Art. 86. C. C. C. Pufendorf *de iurisdict. german. P.* 2. *Sect.* 2. *c.* 2. §. 48. Quiſtorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 554.

h) Pommersche Holzordn. vom Jahre 1717. *pag.* 46.

i) Westphalen *in Praefat. T.* 4. *pag.* 124.

C.

Cabinet.

Cabinet ist das für den regierenden Monarchen allein bestimmte Expeditionszimmer, und daher haben auch die so genannten Cabinetsbefehle und Cabinetsschreiben *k*) ihre Benennung erhalten. Es werden in dem Cabinet die geheimsten Geschäfte und Staatsangelegenheiten verhandelt, und diese Verhandlung kann entweder von dem Monarchen in eigener Person, oder von einem sowohl als mehreren der geheimsten Minister geschehen; diese Minister werden sodann Cabinetsminister oder Conferenzminister genannt *l*).

Cadet.

Cadet wird eigentlich der jüngste unter mehreren Brüdern genannt. Sonst pflegt man aber auch diejenigen Cadets zu nennen, welche in der Cadettenschule auf landesherrliche Kosten in den Kriegswissenschaften unterrichtet, und zum Soldatendienste tüchtig gemacht werden *m*).

k) Ueber die Eigenschaften der Cabinetsschreiben sehe man von Becks Staatspraxis, L. 1. c. 3. und von Justi Anweisung zur deutschen Schreibart, Thl. 2. H. 2. §. 17.

l) Von den Sachen, die für das Cabinet oder den geheimen Rath gehören, ist nachzulesen: Moser in der Einleitung zu Canzleygeschäften, *pag.* 25.

m) Vermöge eines Königl. Preuß. Rescripts vom 31. Dec. 1732. sollen diejenigen, welche den Cadets Unterricht ertheilen, ihren ordentlichen Gerichten unterworfen bleiben. S. Mylii *Corp. Constitut. March.* T. 2. Abth. 1. *Nr.* 273. *pag.* 807—810.

Caduc.

Caduc heißt dasjenige, was dergestalt hinfällig oder verdorben ist, daß man den ordentlichen Nutzen nicht mehr davon ziehen kann *n*).

Caduci ius. S. Baulebungsrecht.

Caffeehaus.

So nennt man dasjenige Haus, wo Caffee geschenket wird. Neben dem Caffee pflegen aber auf dem Caffeehause auch andere warme sowohl als kalte Getränke verkauft, nicht minder Speisen gereichet zu werden, wobey es den Gästen frey stehet, Billiard und andere Spiele zu spielen. Die Polizey muß besonders auf die Caffeehäuser ein wachsames Auge haben, daß daselbst unerlaubte Spiele gar nicht, erlaubte aber nicht zur unrechten Zeit, während des Gottesdienstes oder in der Nacht gespielet werden *o*).

Calender.

Der Calender ist eine nach dem Laufe der Sonne und des Mondes eingerichtete gedruckte Abtheilung des

n) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 180.

o) Inhalts eines Rescripts vom 7. Aug. 1716. *in Cod. Aug. T.* 1. *pag.* 1857. sind auf den Caffeehäusern zu Leipzig bey 10 bis 20 Rthlr. Strafe und Verlust der Nahrung 1) alle Bedienung von Weibspersonen, 2) alle Würfel-Carten- und Glücksspiele außer dem Billiard verbothen; 3) niemand soll Abends über 9 bis 10 Uhr geduldet werden; 4) Kauf- und Handelsleute sollen nicht zum Billiard gelassen werden; 5) das Billiard soll nicht zu hoch gespielet, und 6) Sonntags während des Gottesdienstes kein Gast gesetzt werden. Auch ist vermöge des Duellmandats vom 2. Jul. 1712. §. 50. *in Cod. Aug. T.* 1. *pag.* 1789. der Caffeeschenke gehalten, vorgehende Provocationen und Duelle anzuzeigen.

Jahres in Monate, Wochen, Tage und Ferien. Gleichwie der Calender die Zeitordnung im Staate bestimmt, nach welcher die Unterthanen ihre gottesdienstlichen und weltlichen Handlungen unternehmen müssen, so gehört begreiflich die Publication desselben zur höchsten Landespolizey, und ist ein Stück der landesherrlichen Hoheit. Nach den Zeiten Kayſers **Carl des Großen** wurde in Deutschland der **Julianische Calender** eingeführt *p*); weil aber dieser Calender wegen seiner großen Fehler nicht geringe Unordnungen nach sich zog *q*), so dachte man ernstlich auf die Verfertigung eines neuen Calenders *r*). Pabst **Gregorius *XIII.*** brachte endlich das Werk, woran viele seiner Vorgänger vergeblich gearbeitet hatten, zu Stande, und publicirte deshalb im Jahre 1581 eine eigene Bulle *s*), worin es unter andern heißt: Tollimus autem et abolemus omnino vetus Calendarium, volumusque ut omnes Patriarchae novum Calendarium introducant. Diesen **Gregorianischen Calender** hielt man nun für ohnfehlbar richtig, ohngeachtet er nach der cyclischen Rechnung eingerichtet war; der Pabst legte auch sogar einen Fluch auf denjenigen, der ein anderes behaupten

p) Die alten Deutschen hatten eine ganz andere Eintheilung des Jahres, wie Tacitus *de moribus Germanorum*, *c.* 8. bezeuget, wenn er sagt: Hiems et ver et aestas intellectum et vocabula habent: autumni perinde nomen et bona ignorantur.

q) Die Julianische Zeitrechnung war so unvollkommen, daß bey deren Befolgung Deutschland endlich das Osterfest im Sommer hätte feyern müssen. Demohngeachtet haben sie die Engländer erst 1752. und die Schweden 1753. abgeschafft; Rußland aber hat sie noch bis auf den heutigen Tag beybehalten.

r) Blondel *Hiſtoire du calendrier romain, qui contient ſon origine et les divers changemens qui lui ſont arrivez, in* 12. *avec fig.*

s) S. Link *in Diſſertat. de calendario, Alt.* 1674. *c.* 3.

würde, indem er in der Bulle drohete: Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum. Im Jahre 1583 nahmen der Kayser sowohl, als die catholischen Stände, den Gregorianischen Calender an. Weil aber das Sonnenjahr vom Julianischen Calender um zehn Tage verschieden war, nahm man diese vom October hinweg, so daß vom 4. October sogleich der 15. October gezählet wurde. Rudolph *II.* suchte ihn allgemein zu machen, und erließ deshalb unterm 15. Sept. 1583 ein eigenes Edict an das Reich. Es ließen sich auch einige evangelische Stände zur Annehmung des Gregorianischen Calenders bewegen; inzwischen wollten ihn andere, weil er vom Pabste in sehr gebieterischen Ausdrücken angeordnet war, in ihren Landen durchaus nicht einführen *t*). Ohnehin wollten Sachverständige viele Fehler in dem neuen Calender entdeckt haben, und um so weniger fanden sich nun die Augspurgischen Confessionsverwandten geneigt, das Rudolphinische Edict als ein Reichsgesetz zu befolgen *v*). Das Cammergericht blieb bey dem alten Julianischen Calender noch eine geraume Zeit hindurch, wie solches aus dem gemeinen Bescheide vom 14. Julius 1583 erhellet *x*). Auf ver-

t) Hauptsächlich mißfielen ihnen in der päbstlichen Bulle die Worte: Pro data autem nobis a Domino auctoritate, hortamur et rogamus charissimum in Christo Flium nostrum Rudolphum Romanorum Regem, illustrem Imperatorem electum, ceterosque Reges, Principes ac Respublicas, *iisdemque mandamus* etc.

v) Brunnemann *in Disertat. de iure XI. dierum Calendario subtractarum, Halae* 1700. *c.* 1.

x) Es heißt daselbst: Nachdem eine Zeithero etliche mahlen um Appellationsproceß *Supplicationes* einkommen, in den *narratis* so wol als auch beygelegten *Instrumentis appellationum* auf das *Calendarium Gregorianum*

schiedenen Reichstägen wurden die Unordnungen, welche das doppelte Calenderwesen verursachte, in Erinnerung gebracht, und diese wiederholten Vorstellungen hatten denn endlich die gute Folge, daß zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts mit Ernst an der Calenderverbesserung gearbeitet, auch solche glücklich zu Stande gebracht wurde. Nachdem also die evangelischen Stände die Calenderverbesserung in gehörige Ueberlegung gezogen, hat man am 23. Sept. 1699 einmüthig für gut befunden und beschlossen, daß:

1) die nach dem 18. Febr. alten Styls folgenden 11 Tage des 1700ten Jahres in den Calendern auszulassen, und das Matthiäfest auf besagten 18. Febr. zu legen sey;

2) die Osterfestrechnung, und was davon abhängt, in Zukunft weder nach dem im Julianischen angenommenen Dionisianischen, viel weniger Gregorianischen Cyclus, sondern nach dem Calculo astronomico (wie ehemals zu den Zeiten des Concilii Nicaeni geschehen) gemacht werde;

3) die evangelischen Sonn- Fest- und gemeinen Wochen- und Werktage, wie bisher, also jederzeit in eine besondere Columne gebracht werden, mit darüber gesetzter Aufschrift: **Verbesserter Calender;**

dirigirt, wann aber solches dem herobgebrachten Gebrauch zuwider, und zu allerhand Unrichtigkeit Ursach geben möchte; als wollen Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzer, den Procuratoren sammt und sonders hinfüro, *in narratis supplicationum*, wie auch *in margine instrumentorum appellationum*, die *formalia*, nach dem alten Calendario, wie bißhero gebräuchig, zu justificiren, bis durch die Kayserl. Maj. und Stände ein Ordnung disponirt, bey Straf der Ordnung hiermit auferlegt und befohlen haben.

4) allerseits evangelische Mathematiker dahin angewiesen werden, mit den Königl. Schwedischen über die von selbigen gethanen Vorschläge fleißig zu communiciren, ob und wie sowohl gedachte Vorschläge als das ganze Werk vollends zu Stande zu bringen seyn mögte;
5) den Mathematikern ebenmäßig aufzugeben, daß selbige darauf denken sollen, wie künftighin und mit der Zeit der bisherige Mißbrauch der gerichtlichen Zeitrechnung aus den Calendern bleiben könne. Wie nun
6) diese Calenderveränderung aus der den evangelischen Ständen des Reichs in geistlichen und weltlichen Sachen zustehenden hohen Macht und Gewalt bey den evangelischen Ständen beschlossen worden, also wäre solches in den, dieser Calenderveränderung wegen, in evangelischen Landen ausgefertigten Publicationsedicten insonderheit anzuführen, und
7) die Publication dieses Schlusses in allen evangelischen Landen den letztern Sonntag vor dem Advent des 1699sten Jahres zu bewerkstelligen *y*).

y) Vergl. die Unvorgreiflichen Gedanken von der zu gegenwärtiger Zeit angefangenen Calenderverbesserung, glücklicher Fortsetzung und Vollendung; in dem Augsburgischen monatlichen Staatsspiegel vom Jahre 1700. Jan. *pag.* 41—53. Meiers Gedanken, wie das Calenderwesen zu völliger Perfection zu bringen, *ibid.* März *pag.* 59—68. Unvorgreifliche Gedanken über das von einiger Zeithero gehorsamst in Vorschlag gebrachte *Collegium Mathematicum* summarisch entworfen, *ibid.* Mai *pag.* 47—64. Wegen der ausgeworfenen eilf Tage und um den deshalb vorkommenden Irrungen abzuhelfen, findet sich *ibid.* April *pag.* 49—53. ein Patent des Churfürsten von Sachsen,

Calumnia.

Das Wort *Calumnia* bedeutet 1) in den alten Gesetzen der Deutschen eine gerichtliche Klage z); 2) im gemeinen gewöhnlichen Sinne eine Chicane oder einen bösen Vorsatz, sich durch fälschliche Anklagen zu bereichern *a*).

Cameralrecht.

Das Cameralrecht ist der Umfang aller derjenigen rechtlichen Grundsätze, welche sich auf Bestim-

wovon die oben citirte Brunnemannsche Streitschrift nachzusehen ist. Vergl. noch Bucher *in iur. Maiest. circa tempus, Vitemb.* 1677. Böhmer in der Untersuchung, ob und wie weit die Reformation der Calender zu der geistlichen oder weltlichen Oberbotmäßigkeit zu zählen sey, in Schotts juriſt. Wochenbl. Jahrgang 3. *Nr.* 27. desgleichen Palthen *in Dissertat. de iure Principis circa supputationem temporis subditorum*, Gryphiswald. 1703.

z) LL. Frision. T. 11. §. 2. Daselbst heißt es: *Si litus semet ipsum propria pecunia a domino suo redemerit, et unum vel duos, vel tres, vel quotlibet annos in libertate vixerit, et iterum a domino de capitis sui conditione fuerit calumniatus, dicente domino: non te redemisti, nec ego te libertate donavi, respondeat ille: aut tu cum iuratoribus tuis sex, vel duodecim, vel viginti, vel etiam, si triginta dicere voluerit, me tibi sacramento tuo ad servitutem acquire, aut me cum meis iuratoribus tantis vel tantis ab hac calumnia liberare permitte.*

a) Derjenige, welcher bloß aus Chicane processirt, und also bey Führung des Processes weiß, daß er Unrecht hat, wird in den Gesetzen calumniosus litigator genannt. Um verwegne und chicanöse Processe zu verhüten, haben die Gesetzgeber das iuramentum calumniae, den so genannten Eyd vor Gefährde, sowohl als verschiedene Strafen eingeführt. Höpfner im Commentar über die Institutionen, *pag.* 984. Wie in Criminalsachen die Calumnie des Richters bey Inhaftirung eines Unschuldigen bestrafet werden müsse, zeigt Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 649.

mung, Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte beziehen. So mannigfaltig nun die Quellen der Staatseinkünfte sind, so vielfältig sind auch die einzelnen Zweige dieses besondern Rechtstheils *b*). So giebt es z. B. ein Postrecht, Münzrecht, Jagd- und Forstrecht, Bergwerksrecht, Salzwerksrecht u. s. w. Die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse dieser Güter und Einkünfte zum Staate gehört in das Staatsrecht; in so weit aber Rechte der Privatpersonen dabey zur Sprache kommen, muß die Untersuchung dieser in das Privatrecht gezogen werden *c*).

Camerling.

Camerling ist ein Hurkind, welches die Rechte ehelich gebohrner Kinder nicht hat *d*)

Camfwic.

Camfwic wurden ehedem die iudicia duellica genannt, nach welchen jemand, in Ermangelung des gehörigen rechtlichen Beweises, seine Streitsache, auf die herkömmliche und vorgeschriebene Art, durch einen Kampf mit der Gegenparthey rechtsgehörig ausmachen, und auf den Sieg die Entscheidung oder den Ausgang der Sache ankommen lassen mußte *e*).

b) Das Cameralrecht ist nach allen seinen Theilen noch nicht zweckmäßig bearbeitet. Denn Fischers Lehrbegrif sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Frankf. 1785. enthält eigentlich die ganze Jurisprudenz für den Cameralisten in Preußischen Staaten bearbeitet.

c) Tafinger über den Zweck des deutschen Polizey- und Cameralrechts, Tübingen 1787. §. 27. u. folg.

d) Jus feud. Tecklenburg. §. 19. beym Ludwig *in Rel. MSCT. T.* 2. *n.* 86. Wann ein Lehenman seine eigenbehörige Magd oder Zinspflichtige beschläft, soll der Knabe davon gebohren ein Camerling seyn.

e) In einem *Edicto Thasſilonis* heißt es: Qui ſupra praedictae pugnae, quod *Camfwic* dicimus, peracto iudicio,

Camin.

Ohngeachtet in der Regel jeder befugt ist, in seinem Hause ein Camin zur Bequemlichkeit anzulegen, so muß doch bey der Anlegung desselben dahin gesehen werden, daß es der Wand des Nachbars nicht zu nahe komme, oder wohl gar an dessen Mauer sich hart anschließe, indem beydes ohne eine zuständige Servitut nicht erlaubt ist *f*). Hiernächst ist es bey Anlegung eines Camins jederzeit in viele Erwägung zu ziehen, ob der Ort, wo das Camin gemacht werden soll, so beschaffen sey, daß daher keine Gefahr einer Entzündung zu befürchten stehet, wobey vieles auf das vernünftige Ermessen der Bauverständigen ankommt *g*).

Camingeld.

Camingeld oder, wie es an andern Orten genannt wird, Heerdrechtzins ist eine Art von Steuer, die nach den Feuerstätten ausgeschrieben und entrichtet wird *h*).

Cammer.

Cammer ist ein Collegium, welchem die Verwaltung der Staatswirthschaft überlassen ist. Ehe-

se simili vindicta erigere contra quaerentem praesumserit. S. Struv *in Histor. Jur. c.* 9. §. 5. *pag.* 738. 745.

f) Caepolla *de servitut praedior. urbanor. c.* 64. *n.* 1. Es kann jedoch an eine gemeinschaftliche Mauer von jedem, der ein Recht daran hat, ein Camin willkührlich angelegt werden, vorausgesetzt, daß solches die Beschaffenheit der Mauer erlaubt.

g) Im Würtembergschen sollen vermöge der Landesordn. *pag.* 180. die Camine von Obrigkeit wegen jährlich besichtiget werden.

h) An noch andern Orten wird diese Abgabe Feuerstättentag genannt. S. Pufendorf *in Observation. iur. un. T.* 2. *Obs.* 134. *pag.* 481.

dem wurden fast durchgehends die Cameralsachen theils in Geheimenraths = oder Regierungscollegien, theils von den Gemahlinnen der Regenten, Haushofmeistern und dergleichen Personen besorgt, allein späterhin sind in vielen Ländern eigne Cammern oder Cammercollegien deshalb angeordnet worden *i*). Je nachdem nun in den einzelnen Territorien die Staatswirthschaft mehr oder weniger wichtig ist, werden auch mehrere oder wenigere hohe und geringe Cameralbeamten, als Cammerpräsidenten, Cammerräthe und Subalternen, bey diesen Collegien angestellt. Im übrigen beweiset schon der Zweck der Cammercollegien hinlänglich, daß sie keine Justizcollegien sind; hierauf bezieht sich die bekannte Redensart: In camera non est iustitia, wodurch angezeigt wird, daß eigentlich keine Justizsachen für die Cammer gehören *k*).

i) Die Collegien haben in den verschiedenen Ländern verschiedene Namen erhalten, als Hofcammern, Finanzcollegien, Domainencammern, Rentcammern, Rechencammern, Amtscammern ꝛc.

k) Die Churſächsische Cameralverfassung beschreibt Schreber in der Sammlung zur Cameralwissensch. Thl. 2. *pag.* 238. auch Pabst von der Churſächs. Justizverfassung, S. 2. *c.* 7. *pag.* 195. Man sehe noch außerdem Moser von Cameralsachen, und vorzüglich seinen Tractat von der Landeshoheit überhaupt, *c.* 2. §. 29. auch dessen Nebenstunden Thl. 3. *Nr.* 14. wo eine Abhandlung unter dem Titel: Ob der Landesherr der Cammer die Justizsachen anvertrauen könne? anzutreffen ist. Stockhausen *in Dissertat. de coniunctione iurisprudentiae atque oeconomices, politices et scientiae cameralis in specie, Lipsiae* 1768. Seckendorf im deutschen Fürstenstaat, Thl. 3. S. 11. *c.* 4. und die Bestallung der Cammerbeamten, *Nr.* 4. und 10. *pag.* 721. 822. von Biechlings Zusätze, *pag.* 250. Es ist auch zu Riga und Leipzig 1776. in 2 Octavbänden eine gründlich abgefaßte Schrift erschienen, die den Titel

Cammerbauern. S. Bauer.

Cammergericht.

§. 1.

Unter dem Cammergerichte versteht man das im Jahre 1495 unter der Regierung Maximilians des Ersten errichtete höchste Reichsgericht, welches im ganzen Reiche über mittelbare und unmittelbare Reichsunterthanen die Gerichtsbarkeit verwaltet *l*). Es ist dieses Gericht von dem Kayser und den Ständen zugleich angeordnet worden und verwaltet daher im Namen des Kayſers und der Stände die Gerichtsbarkeit, so wie denn auch bey Veränderung und Verbesserung desselben nichts ohne der Stände Willen von dem Kayser allein vorgenommen werden kann. Seit seiner Anlegung ist es vielen Abwechselungen und Veränderungen unterworfen gewesen, und in vielen Städten Deutschlands herumgezogen *m*), bevor es seinen bisherigen Sitz zu Wetzlar aufgeschlagen hat *n*).

führt: An einen deutschen Cammerpräsidenten ein deutscher Bürger.

l) Die Geschichte dieses höchsten Reichsgerichts beschreiben Senckenberg *in Select. capit. de historia iudicii cameralis, Giessae* 1743. Derselbe *de iudicio camerali hodierno, Vindob.* 1764. Hoffmann *in Dissertat. de nummo Maximiliani I. cameral, Tub.* 1754.

m) Im Jahre 1497 kam das Reichscammergericht von Frankfurt nach Worms, und da es einige Zeit nachher ins Stecken gerieth, wurde es im Jahre 1500 zu Augspurg wieder eröffnet. Bald darauf wurde es wieder unthätig, inzwischen im Jahre 1507 zu Costnitz aufs neue zu Stande gebracht; im Jahre 1509 kam es nach Regenspurg, und im Jahre 1513 wieder nach Worms. Im Jahre 1521 verlegte es Carl *V.* nach Nürnberg; von da kam es im Jahre 1524 nach Eslingen, und im Jahre 1527 nach Speyer. In den Jahren 1539 und

§. 2.

Die zu dem Cammergerichte gehörigen Personen lassen sich füglich in drey Classen theilen. In die erste gehören diejenigen, welche das Ganze zu dirigiren, und die bey dem Gerichte anhängig gemachten Sachen zu entscheiden haben, nehmlich der Cammerrichter, die Präsidenten und die Beysitzer. Zur zweyten Classe kann man diejenigen rechnen, welche mit der Ausfertigung der vom Gericht beschlossenen Sachen und der Aufbewahrung der Acten zu thun haben, oder das so genannte Canzleypersonale; und zur dritten Classe diejenigen, welche die Nothdurft der Partheyen dem Gerichte schriftlich und mündlich vortragen, oder die Advocaten und Procuratoren.

§. 3.

Es finden bey dem Cammergerichte doppelte Versammlungen Statt. Des Nachmittags kommen zu bestimmten Zeiten die Procuratoren zusammen, um theils der Publication der Urtheile beyzuwohnen, theils die Schriften ihrer Partheyen zu übergeben, und sonst das erforderliche dem Gerichte, welches durch einen Präsidenten und einige Beysitzer vorgestellt wird, vorzutragen. Diese Versammlung nennt man die Audienz. Des Morgens hingegen versammlet sich die erste und zweite Classe, und zwar jede besonders; jene, um sich

1540 war es zu Wimpfen, und in den Jahren 1555 und 1556 zu Eslingen. Am 25. May 1693 wurde endlich zu Wetzlar die erste Sitzung erhalten, wo es sich nun noch bis auf den heutigen Tag befindet. S. Dart *de pace publica*, L. 4. *c.* 1. Londorp *in Act. publ.* T. 14. *c.* 15. T. 17. *c.* 10. Lünig im Reichsarchiv *P. gen. pag.* 266. und in den Staatsconsiliis T. 2. *pag.* 1259.

n) Häberlin im Handb. des deutschen Staatsrechts, B. 2. §. 264.

über die Streitsachen zu berathschlagen und selbige zu entscheiden, diese aber, um die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Die erste Classe theilt sich wieder in mehrere Senate, damit zu gleicher Zeit mehrere Processe entschieden werden können. Betrifft die Streitsache verschiedene Religionsverwandte, so muß der Senat zur Hälfte aus evangelischen, und zur andern Hälfte aus catholischen Beysitzern bestehen o). Außerdem ist diese Religionsgleichheit zwar nicht gesetzlich nöthig, indessen pflegt sie doch überhaupt beobachtet zu werden.

§. 4.

Es ist hinlänglich, wenn ein Präsident und ein Assessor der Audienz beywohnt; bloß alsdann, wenn Urthel gegen einen Stand des Reichs publicirt werden sollen, wird die Gegenwart von vier Assessoren erfordert *). Der Präsident sitzt auf dem Throne unter einem Baldachin mit bedecktem Haupt und dem Gerichtsscepter in der Hand; die Assessoren sitzen zu seiner Seite ebenfalls mit bedecktem Haupt. Die Procuratoren, welche noch alle erscheinen müssen, haben ihren Sitz in den für sie bestimmten Schranken. Der Fiscal hat seinen besondern Platz, und eben so die erforderlichen Canzleypersonen, nehmlich der Protonotar, Notar und Leser. So bald der Pedell Stillschweigen gebothen hat, werden die Urthel von dem Protonotar verlesen, und darauf mit den gerichtlichen Vorträgen der Procuratoren nach einer gewissen vorgeschriebenen Ordnung, wozu der Pedell aufruft, fortgefahren. Jedermann hat hier freyen Zutritt. Für adeliche und reichsständische Räthe ist innerhalb der Schranken ein eigener Sitz zugerichtet, andere Personen müssen außerhalb der Schranken

o) Osnabr. Friede Art. 5. §. 53.
*) S. den Artikel Audienz.

bleiben. Uebrigens werden auch in den Audienzen, welche Montags, Mittwochs und Freytags Nachmittags von 2 Uhr an gehalten werden, die Advocaten und Procuratoren beeydiget.

§. 5.

Die Berathschlagung selbst über die dem Gerichte vorgetragenen Streitsachen geschieht nun aber bey verschlossenen Thüren. Zu einer jeden Sache wird ein **Referent** ernannt, das heißt, ein Beysitzer, der die Acten vorher fleißig lesen und excerpiren, und aus denselben einen Vortrag thun muß, welcher die übrigen in den Stand setzt, die Sache eben so zu beurtheilen, als wenn sie die Acten gleichfalls gelesen hätten. Anfangs, da die Advocaten sich noch begnügten, bloß dasjenige vorzutragen, was durchaus zur Entscheidung der Sache diente, wurden die vollständigen Acten im Gerichte verlesen, allein je weitläuftiger der Proceß wurde, desto beschwerlicher und langweiliger wurde das Verlesen der Acten. Man fieng also nun an, das wesentliche auszuziehen und dieses vorzutragen. Allein es scheint, daß unsere Vorfahren nicht sonderlich die Kunst verstanden, sich kurz zu fassen und mit wenigem viel zu sagen. Besonders wollten sie auch wohl in dem Voto ihre Gelehrsamkeit zeigen, und so erforderten ihre Relationen fast eben so viel Zeit, als wenn die vollständigen Acten verlesen wären. Die gesetzgebende Gewalt sah dieses Gebrechen ein, empfahl daher von Zeit zu Zeit sich der Kürze zu befleißigen und keinen übermässigen Fleiß anzuwenden, und da auch zwischen durch das Verlesen der Acten, oder das bloß mündliche Referiren wieder üblich zu werden anfieng, so wurde verordnet: daß niemand *ex ipsis actis*, sondern aus seinem selbst Protocoll, oder Extract und dasselbe verständlich mit der Kürze und mit aller

gebührender Geschicklichkeit seine Relation thue *p*). Der J. R. A. fügt diesem §. 143. noch bey, daß der Referent vor der Relation anzeigen soll, worauf submittirt worden, und was ohngefehr die merita causae wären.

§. 6.

Hieraus ist nun die heutige Referirmethode entstanden *q*). Eine Relation bey dem Cammergerichte besteht aus drey Theilen, nehmlich

1) einer Species Facti;
2) einem Actenextract, und
3) dem Votum.

§. 7.

Die Species Facti enthält, nachdem von den Partheyen und dem Gegenstande der Sache ein kurzer Begrif voraus geschickt worden, eine kurze, nervöse und chronologische Erzählung dessen, was unmittelbar vor Entstehung des Prozesses hergegangen, und dazu die Veranlassung gegeben hat, darauf einen ganzen kurzen Abriß der Proceßgeschichte, nebst den hauptsächlichsten Grundsätzen jeder streitenden Parthey, jedoch ohne specielle Anführung ihrer ausgeführten Gründe, die vielmehr in den Extract der Acten gehören, ferner, wenn in der Sache Urtheile ergangen, deren gegenwärtig noch sachdienlichen Inhalt, und endlich eine ebenmäßige ganz kurze Anführung derjenigen Puncte, auf die es noch ankommt, und welche dermalen der Decision unterworfen werden sollen, oder den Statum con-

p) V. M. von 1577. §. 13.
q) Häberlin in der Abhandl. von der Schwierigkeit der Beendigung eines bey dem Reichscammerger. anhängigen Processes; in den Beyträgen St. 1. Nr. 4. und eines Ungenannten Abhandl. über die Referirmethode.

troversiae. Der Zweck dieses Facti besteht darin, daß sämmtliche Votanten die Sache mit einem Male übersehen können, und voraus wissen mögen, worauf es dermalen ankommt, und auf was sie im Extract und in den darin angezeigten Beylagen und Quadrangeln der Acten Acht zu geben haben, aus welchem Extract sie sich erst überzeugen müssen, daß der von dem Referenten gemachte Abriß der Sache ächt und wahr, und der Gesichtspunct, aus welchem er ihnen die Sache vorgestellt, der richtige sey. Ein solches Factum muß, wenn es dem Endzweck entsprechen soll, sehr kurz seyn, und nicht einen einzigen Umstand, der nicht wesentlich zur Sache gehört, ja nicht ein überflüssiges Wort enthalten.

§. 8.

Der Extract aus den Acten ist ein in chronologischer Ordnung des Prozesses eingerichteter, und nach den Nummern oder Quadrangeln fortlaufender treuer Auszug aus den Acten, mit Bemerkung des wesentlichen und bey den Hauptbestandtheilen wörtlichen Inhalts der dazu gehörigen Stücke. Er muß zum Unterricht der Votanten, welche die Acten nicht selbst gelesen haben, den Inhalt derselben mit Treue und Zuverlässigkeit darstellen. Das widrigenfalls nothwendige zeitspielige Verlesen der Actenstücke und die daraus zu besorgende Zerstreuung und Verwirrung der Votanten soll dadurch vermieden werden *r*). Dieser Extract,

r) Gleichwohl hat man die Frage aufgeworfen, ob nicht der Actenextract, wenigstens die Vorlesung desselben, abzuschaffen sey? Schon bey der letzten Cammergerichtsvisitation kam dies zur Sprache, allein es blieb die Sache ausgesetzt. Seitdem hat das Cammergericht darüber Bericht an Kayser und Reich erstattet, welcher nebst den einzelnen Abstimmungen und den Directorialvorträgen gedruckt ist, und gelesen zu werden verdient. Das

zu dessen Anhörung die Votanten durch die voraus verlesene Species Facti präparirt worden sind, soll solche in den Stand setzen, ihre Stimmen mit Zuverlässigkeit und innerer Ueberzeugung von sich zu geben. Er ist gleichsam eine öffentliche Urkunde darüber, daß der Inhalt der Acten den Votanten mit Treue und Genauigkeit vorgetragen worden sey, damit solchergestalt die Partheyen nicht bloß von dem Willen und den Einsichten des Referenten abhängen. Die Partheyen, welche an dem Cammergerichte Processe führen, und unter diesen Fürsten und Stände des Reichs, sollen dadurch überzeugt werden, daß die Argumente, die sie zur Rechtfertigung ihrer Behauptungen, und die Beweise, die sie zu deren Unterstützung in den Acten beygebracht haben, zur Wissenschaft aller Mitglieder des Senats, deren Stimme mit entscheiden soll, gelangen, und daß es nicht bloß vom Referenten abhänge, was der Senat davon wissen, oder nicht wissen soll. Der Extract muß aber ebenfalls kurz und gedrungen seyn, und zwar alle Argumente, welche die Partheyen vorgetragen, nicht aber Wiederholungen oder abgethane Sachen enthalten. Allegate aus Systemen und Commentarien müssen wegbleiben, außer wenn es eigentliche Gesetze sind, oder historische Data aus Schriftstellern, die nicht jeder wissen kann, oder Nachrichten von Localverfassungen oder Particularrechten. Die Beylagen von Erheblichkeit, deren integrale Verlesung etwa unvermeidlich ist, werden kurz bemerkt, und allenfalls bey dem Ablegen der Relation hernach verlesen, sonst aber, und da die Gesetze das zeitspielige Verlesen der Actenstücke auf alle Art

Resultat der cammergerichtlichen Berathschlagung über diese Materie geht dahin, daß der Actenextract ferner beyzubehalten und zu verlesen sey, und daß sich überhaupt nicht füglich Vorschriften über die Referirmethod geben ließen.

einschränken, der Hauptinhalt davon sorgfältig extrahirt, die von dem Referenten aber als unerheblich angezeigten bey Ablegung der Relation nur bloß inspicirt, und zur Probe von dem ersten Votanten durchgelaufen, um sich zu überzeugen, daß solche wirklich unerheblich seyen. Der erste Votant hat während dem Ablesen des Extracts den Actenstock vor sich liegen, und controllirt solchen mit dem Extract, welchen der Referent verliefet, nach der Ordnung der Quadrangeln und deren Beylagen. Der zweyte Votant aber hat das Protocoll der Acten vor sich, um auch darin nachzusehen, ob der Referent alles erhebliche treulich excerpirt oder nichts zugesetzt habe *s*).

§. 9.

Bey der Entscheidung der Streitsachen waren anfänglich alle Urtheiler zugegen; allein da sich die Zahl der Processe so sehr häufte, fand man im Jahre 1530 für nöthig, das Gericht in mehrere Senate zu theilen, damit zu einer und eben derselben Zeit mehrere Sachen abgeurtheilt werden könnten *t*). Ein jeder Senat sollte aus acht Assessoren bestehen; indessen wich man in der Folge hievon ab. Man glaubte, die Frage: ob eine Sache anzunehmen und zur Verhandlung zuzulassen sey? sey nicht so wichtig, als die: wie nach geschehener Verhandlung in der Sache zu erkennen sey? Aus diesem Grunde fieng man an, ei-

s) Malblanc in der Anleitung zur Kenntniß der deutschen Gerichts- und Canzleyverfassung, Th. 1. *pag.* 86. u. folg.

t) Brandis in der Geschichte der innern Verfassung des Cammergerichts, hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate, Wetzlar 1785, von Ompteda in den Betrachtungen über die Materie der Senate des Cammergerichts, Regensburg 1788.

nen Unterschied zu machen, zwischen Judicial- und Extrajudicialsachen; zu jenen hielt man die Anwesenheit von sechs, und zu diesen von drey bis vier Assessoren hinreichend. Die siebzehn Assessoren, woraus in diesem Jahrhundert das Gericht mehrentheils bestand, wurden daher in vier Extrajudicialsenate getheilt, und sollte in Judicialsachen referirt werden, so nahm der Cammerrichter aus einem andern Senat noch zwey Assessoren dazu. So mußte also erst jedesmal, wenn eine Judicialsache vorgenommen werden sollte, eine Combination der Senate geschehen, wobey die Willkühr des Cammerrichters freyen Spielraum hatte, oder wenigstens haben konnte. Eine andere üble Folge hievon war, daß, da durchaus acht Assessoren zu einem Judicialsenate erfordert wurden, sobald einer von ihnen krank wurde oder verreisete, die Sache mitten oder am Ende der Relation abgebrochen werden mußte.

§. 10.

Aus diesen und andern Gründen wurde daher durch den Reichsschluß vom Jahre 1775 verordnet, daß in Zukunft die 25 Assessoren in drey beständige Senate getheilt, und in diesen alle Judicial- und Extrajudicialsachen vorgenommen werden sollten, jedoch mit dem Unterschiede, daß zu den Judicialsachen wenigstens sechs, und eben so viele zu den Extrajudicialsachen der Reichsstände, zu den der übrigen aber wenigstens vier Assessoren gegenwärtig seyn, die überschiessenden hingegen anderweit beschäftiget werden sollten. Die Absicht hiebey war wohl nicht, daß nur gerade sechs und vier Assessoren die Decrete und Urtheile verfassen sollten, sondern man wollte dadurch nur verhindern, daß eine in einem Senate von acht Mitgliedern angefangene Relation nicht abgebrochen werden dürfte, wenn etwa ein oder zwey Assessoren während ihrer Dauer

unpäßlich, oder sonst verhindert würden, den Sessionen beyzuwohnen.

§. 11.

Indessen verstand das Cammergericht diese Vorschrift anders, und zwar so, daß nur respective sechs oder vier Beysitzer gegenwärtig seyn, die übrigen aber anderweit mit geringfügigern Sachen beschäftigt werden sollten. Da sich nun für die überschießenden nicht hinlängliche Beschäftigung fand, so begaben sich täglich im Durchschnitt acht bis neun Assessoren wieder nach Hause, und so besoldete das Reich acht bis neun Männer vergeblich. Was half also nun die Vermehrung des Cammergerichts? Bloß ein Drittel Judicialsachen konnte mehr zur Endschaft befördert werden, als vorher, dagegen konnten aber nur halb so viel Extrajudicialsachen als ehemals *v*) vorgenommen werden, und doch sind es hauptsächlich diese Sachen, welche dem Gerichte Leben und Ansehen geben. Eine natürliche Folge davon war, daß die Procuratoren, welche vorzüglich darunter litten, und den allmähligen Verfall des Gerichts vor Augen sahen, deshalb dem Cammergerichte Vorstellung thaten *x*), und dasselbe um eine Aenderung baten. Das Gericht, welches sich selbst von dem Nachtheile der neuen Verordnung überzeugt hielt, traf darauf provisorisch die Verfügung, daß es die drey beständigen Senate in sechs gleichfalls beständige Senate abtheilte, und diese zu den Extrajudicialsachen der Mittelbaren bestimmte.

v) S. Häberlins Etwas über eine nothwendig zu treffende Abänderung der dermaligen Senatsverfassung am kayserlichen und Reichscammergerichte; in den Beyträgen zur Geschichte, den Rechten und deren Litteratur, St. 2. Nr. 12.

x) Diese Vorstellung stehet beym Häberlin *c. l.*

§. 12.

Die Sache gelangte endlich im Jahre 1788 an den Reichstag, und wurde nunmehr anderweit durch einen Reichsschluß vom 29. Jul. und 23. Aug. dahin bestimmt:

1) die Judicialsenate sollten aus acht Assessoren bestehen, und diese sollten sämmtlich votiren, mithin nicht mehr, wie bisher, die beyden vom Referenten entferntesten nach Hause gehen. Würde jedoch einer oder der andere durch Krankheit oder sonst gehindert, den Sessionen beyzuwohnen, so sollte deshalb die Sache nicht abgebrochen werden, vielmehr in dergleichen Fällen auch sechs Assessoren zur Abfassung eines Endurthels hinlänglich seyn;
2) wurde die provisorische Verfügung des Cammergerichts in Ansehung der Eintheilung der drey beständigen Senate in sechs beständige Extrajudicialsenate für Sachen mittelbarer Personen genehmiget; und
3) noch festgesetzt, daß auch das Gericht in vier Extrajudicialsenate für Sachen der Unmittelbaren getheilt werden sollte.

§. 13.

Sonach theilt sich das Cammergericht jetzt:

1) in drey beständige Judicialsenate von respective acht und neun Beysitzern. In diesen werden Mittewochs, Donnerstags, Freytags und Sonnabends Judicialsachen vorgenommen.
2) In vier beständige Extrajudicialsenate von respective sechs und sieben Assessoren für Extrajudicialsachen der Unmittelbaren. Diese werden des Montags gehalten. Sinkt ein solcher Se-

nat bis zu fünf herab, so müssen bloß außergerichtliche Sachen der Mittelbaren darin verhandelt werden.

3) Dienstags theilt sich das Gericht in sechs Extrajudicialsenate zu vier und fünf Assessoren.

Durch diese Verfügungen ist nun das Cammergericht in den Stand gesetzt worden, ungleich mehrere Sachen zu befördern, als vorher, und da auch durch den Reichsschluß vom Jahre 1775. die ehemalige Verordnung, daß, wenn drey Assessoren einer andern Meinung wären, als die übrigen fünf, dies so angesehen werden solle, als wenn sich die Stimmen gleich wären, aufgehoben ist, so ist auch hiedurch vieles gewonnen.

§. 14.

Eben der Umstand, daß zuweilen die Stimmen einander gleich sind, verursachet nun aber zuweilen noch einen nachtheiligen Aufenthalt. In andern Justizcollegien hat in einem solchen Falle der Präsident oder Director eine entscheidende Stimme, allein die gesteht man am Cammergerichte weder dem Cammerrichter, noch den Präsidenten zu. Sind also hier die Stimmen gleich, so bleibt nichts anders übrig, als die Zahl der Beysitzer des Senats zu vermehren, und sodann die Relation von neuem wieder anzufangen. Der Reichsschluß vom Jahre 1775. will: daß in einem solchen Falle sogleich ein anderer Senat demjenigen, in welchem eine Stimmengleichheit entstanden ist, beygefügt oder adjungirt werden soll. Wie nun aber, wenn auch die hinzugekommenen acht Assessoren sich in zwey Theile theilen? Dann wird auch der dritte Judicialsenat adjungirt, und da das Gericht nur aus diesen drey Senaten besteht, so kommt dadurch die Judicialsache an den vollen Rath oder das Plenum, worin auch die Präsi-

denten ein Stimmrecht haben. Weil nun der volle Rath mit Einschluß der Präsidenten außer dem Cammerrichter aus 27 Personen besteht, so kann hier, wenn alle Assessoren versammelt sind, nicht anders eine Stimmengleichheit entstehen, als wenn sich das Gericht der Religion nach in zwey Theile theilt, und in diesem Falle soll nach ausdrücklicher Vorschrift des W. F. die Sache auf den Reichstag verwiesen werden. Wenn hingegen ein oder drey Assessoren fehlen, und eine Stimmengleichheit auch in Pleno entsteht, ohne daß jedoch die Catholischen alle der einen, und die Evangelischen der andern Meinung sind, mithin die Stimmen vermischt ausfallen, so soll, wie der W. F. sagt *y*), der Streit nach Vorschrift der Cammergerichtsordnung geendiget werden. In der Cammergerichtsordnung vom Jahre 1555. ist indessen dieser Fall nicht bestimmt; nur die vom Jahre 1495. sagt, daß wenn die Urtheiler spännig wären, der Cammerrichter den Ausschlag geben sollte. Diese Verordnung ist indessen in den folgenden Cammergerichtsordnungen wieder ausgelassen worden, und daher behaupten die Stände, vorzüglich die evangelischen, daß dem Cammerrichter kein entscheidendes Stimmrecht zustehe. Untersucht man den Streit, so ist freylich so viel gewiß, daß aus der Auslassung einer ältern Verordnung in einem neuen Gesetze an und für sich noch nicht gefolgert werden kann, daß sie dadurch aufgehoben worden sey, wofern nicht ausdrücklich in dem neuern Gesetze das ältere für aufgehoben erklärt ist. Nun werden zwar in der Cammergerichtsordnung vom Jahre 1555. alle ältere, hiebevor aufgerichtete Ordnungen cassirt und abgethan, jedoch mit dem Zusatze: so dieser Ordnung (vom Jahre 1555.) zuwider verstanden werden möch-

y) Osnabr. Fr. Art. 5. §. 55.

ten. Also sind, wie Gerstlacher z) mit Recht sagt, die älteren Cammergerichtsordnungen nur in so weit, als sie der neuern Ordnung zuwider sind, aufgehoben; außerdem sind sie noch brauchbar und können dazu dienen, die neue Ordnung zu ergänzen, indem sie wirklich zuweilen reichhaltiger sind, als diese. Allein dies leidet doch sodann eine Ausnahme, wenn sich überhaupt der Zustand der Dinge verändert hat, und man deutlich sehen kann, daß deshalb eine Disposition der ältern Ordnung in der neuern ausgelassen ist, oder wenn in der neuen Ordnung zwar nicht ausdrücklich das Gegentheil, aber doch etwas anders verordnet ist, welches mit einer Stelle der ältern Ordnung nicht bestehen kann. Jenes ist hier wenigstens der Fall. Im Jahr 1495. war noch keine Religionstrennung geschehen, der Cammerrichter war von der Religion, zu welcher sich alle bekannten. Allein im Jahre 1555. war der eine Theil catholisch, der andere evangelisch. Der Passauer Vertrag und der Religionsfrieden waren gemacht, und nun glaubte man dem catholischen Cammerrichter nicht weiter eine entscheidende Stimme zugestehen zu können, und deshalb wurde die ältere Disposition ausgelassen und eine Adjunction der Senate verordnet *a*). So verhält sich die Sache, aber zu wünschen wäre es, daß sowohl dem Cammerrichter als den Präsidenten eine entscheidende Stimme in dem Falle zugestanden würde, wenn die Assessoren sich nicht der Religion nach in zwey Theile getheilt haben, wenigstens wenn die Sache nicht verschiedene Religionsverwandte betrift. Man bedenke doch nur, wie viele

z) Gerstlacher im *Corp. Iur. Publ.* Thl. 1. *pag.* 274.

a) Die Gründe für und wider das cammerrichterliche Entscheidungsrecht, sind so wie die ganze Geschichte des Streits in bündiger Kürze zu lesen beym Malblank *c. l. pag.* 470. u. folg.

Zeit durch die Adjunctionen verschleudert wird! Eine Relation dauert oft mehrere Monate lang. Wenn sie nun zwey- oder gar dreymal abgelegt werden muß, so müssen alle andere Sachen, die doch oft von so großer Wichtigkeit sind, liegen bleiben. Freylich hängt alsdann die Entscheidung von einem einzigen Manne ab, allein wie oft ist dies nicht der Fall? Gesetz, es haben vier Beysitzer für den Kläger und drey für den Beklagten gestimmt, so hängt ja auch die Entscheidung von der Stimme des achten Votanten ab. Man wende nicht ein, daß die Assessoren theure Pflichten auf sich haben; dies ist auch der Fall in Ansehung des Richters und der Präsidenten *b*).

§. 15.

Justizsachen werden also in den einzelnen Senaten und nur Ausnahmsweise in dem vollen Rathe verhandelt. Dieser oder das Plenum beschäftiget sich eigentlich nur mit solchen Gegenständen, welche den Zustand und die Verfassung des ganzen Gerichts, dessen Verhältniß zu dem Kayser und Reich und dessen provisorische Gesetzgebung betreffen. Für das Plenum gehört also die Annahme neuer Assessoren, Procuratoren, Advocaten und überhaupt aller derer, welche das Cammergericht auf- und anzunehmen berechtigt ist, so wie deren Bestrafung. Wenn jemand verreisen will, muß er bey dem vollen Rathe um Urlaub bitten. Sollen Schreiben und Berichte an den Kayser und das Reich, oder auch nur an einzelne Reichsstände im Namen des ganzen Collegiums erlassen werden, so ist darüber im vollen Rathe zu deliberiren. Dahin gehört auch jetzt die Formirung der Senate, denn, wenn

b) Häberlin im Handb. des deutschen Staatsrechts, B. 2. §. 272.

gleich diese ständig sind, so müssen sie doch von Zeit zu Zeit verändert werden. Vorzüglich ist aber auch eine Beschäftigung des Plenums die dem Cammergerichte zustehende provisorische Gesetzgebung. Das Gericht hat nehmlich bereits durch die Cammergerichtsordnung vom Jahre 1500. welche nachher durch mehrere neuere Gesetze bestätigt ist, das Recht erhalten, sich und seinen Untergebenen sowohl des Processes als anderer Gegenstände wegen Provisionalgesetze zu machen, nur dürfen sie nichts bereits vorhandenen Gesetzen zuwider seyn *c*). Dieses Recht übt der volle Rath aus.

§. 16.

Vor dem Cammergerichte stehen alle und jede Reichsunterthanen, Churfürsten, Fürsten und Stände, geistliche und weltliche, der unmittelbare Reichsadel, und alle Immediatunterthanen und Sachen, die der kayserlichen Gerichtsbarkeit ohne Mittel unterworfen, und durch besondere Austräge der Cammergerichtsordnung oder andere Privilegien und Freyheiten nicht gewillführet, oder durch Reichsgesetze und rechtmäßige Gewohnheiten ausgenommen sind *d*). Es können jedoch bey demselben die Mediatunterthanen des Reichs in erster Instanz ordentlicher Weise nicht belanget werden, wenn sie auch gleich ihrem ordentlichen Gerichtszwange in einem Compromiß entsagt haben sollten *e*).

c) Auch darf sich das Cammergericht keine authentische Intrepretation der Reichsgesetze anmaßen.

d) Frankenberg im Europäisch. Herold, Hauptabth. 1. *pag.* 912.

e) R. A. vom Jahre 1594. §. 72. Der Grund hievon ist leicht einzusehen. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sind nebst andern Regalien auch mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit erblich beliehen, und können von dem Kayser, als ihrem Lehnsherrn Schutz

Im übrigen gelangen aber die Sachen, welche vor das Cammergericht gehören, dahin entweder durch den Weg der ersten Instanz, per viam simplicis querelae, oder durch Appellation und in der andern Instanz. In der **ersten Instanz** gehören nach dem Zeugnisse der Staatsrechtslehrer *f*) vor das Cammergericht beständig Sachen, welche den Religions- und Landfriedensbruch betreffen; Fiscalsachen, wo des Kayfers und Reichs Generalfiscal agirt; Sachen, bey welchen über Besitz und Rechte gestritten wird, woraus Auflauf und Gefahr der Waffen zu besorgen stehet; Pfand- und Arrestsachen, Sachen wo mandata sine clausula erfolgen müssen, wo die Relaxation eines Eydes ad effectum agendi gesucht wird, wo man ex Lege diffamari wider einen ratione causae Immediatunterthan klagt, wo von Uebertretung eines kayserlichen Privilegiums ad effectum poenae privilegio insertae gehandelt wird, wo wider die Reichsconstitutionen etwas begangen worden, welche Sachen die **vier Fälle** *g*) genannt zu werden pflegen; verweigerte oder zu lange verzögerte Rechtshülfe, die aber sofort bescheiniget werden muß, und dergleichen mehr. In der **zweyten Instanz** aber gehören vor das Cammergericht alle Sachen, welche die Appellation dahin verstatten *h*), denen insonderheit kein privilegium de non appellando oder evocando im Wege stehet, und bey welchen die Summe appellabel

und Genuß der Belehnungen erwarten, daher denn natürlicher Weise die Reichsgerichte die Unterthanen in ihrer ordentlichen Competenz zu lassen gehalten sind.

f) S. Lynker *de causis iudicium camerale fundantibus, Ienae* 1689. *rec. Halae.* 1735.

g) Nehmlich 1) wenn eine solche That vorhanden, die sofort strafwürdig ist, oder 2) ein unersetzlicher Verlust zu besorgen oder 3) periculum in mora ist, oder 4) die gemeine Ruhe und Wohlfarth sonst verkürzet wird.

h) S. Appellation.

ist *i*). Ausgenommen sind hingegen gänzlich von der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts die Regallehen; Sachen, welche die Appellationssumme nicht haben; peinliche Sachen; Ehesachen; geistliche und Kirchensachen *k*); Münz- Post- und dergleichen Sachen, die Reservate des Kayfers sind, so wie auch alle Staatssachen, welche auf Reichstäge gehören *l*).

i) S. Appellationssumme. Es kann auch an das Cammergericht von dem Rothweilischen Hofgerichte und den Landgerichten in Franken und Schwaben appellirt werden. Deswegen heißt es in der Wahlcapitulation *Art.* 18. §. 10. ausdrücklich: Und nechst deme jedem Graviren frey stehen soll, von mehr erwehnten Hof- und Landgerichten entweder *per Aulam Caesaream*, oder an unser und des Reichs Cammergericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

k) Brandt *de Camera Imperiali in causis ecclesiasticis non iudicante*, *Wetzlar.* 1759. Frank *de censura principii: supremorum iurisdictio tribunalium imperii in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam Catholicorum fundata*, *Mogunt.* 1771.

l) In Ansehung der Lehnsachen verordnet die Cammergerichtsordnung *P.* 2. *T.* 7. folgendes: Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselbigen Erkänntniß wollen wir der Kayserl. Majestät oder ihrer Liebden und Kayserlichen Majestät Abwesens, uns, als Römischen König, vorbehalten haben. Diese Verordnung legt das Cammergericht so aus, daß der Kayser sich allein die Gerichtsbarkeit in den Petitoriensachen ganzer deutscher Regallehne vorbehalten habe; mithin könne das Cammergericht in allen nicht ausgenommenen Fällen um so mehr die Gerichtsbarkeit ausüben, da die Ausnahmen nur strenge auszulegen sind, und die Regel desto mehr befestigen. Das Cammergericht will also noch in folgenden Fällen Gerichtsbarkeit ausüben: 1)

§. 17.

Bey den rechtlichen Bescheiden des Cammergerichts hat es ordentlicher Weise sein Bewenden *m*), und findet weitere Appellation nicht Statt, weil ein höchstes Gericht kein höheres Gerichtstribunal, sondern vielmehr nur allein die Majestät selbst, über sich erkennt. Inzwischen fehlt es doch nicht an Mitteln, wodurch eine sich gravirt achtende Parthey die vermeintlichen Beschwerden ausführen kann, indem jedem, der mit dem Ausspruche des Cammergerichts nicht zufrieden seyn will, das remedium declarationis sententiae *n*), restitutionis in integrum, revisionis, syndi-

in Sachen, die kleinere Reichslehne betreffen; 2) wo ein Regallehn nicht gänzlich, sondern nur zum Theil in Anspruch genommen wird; 3) wenn Regallehne nur in possessorio streitig sind; 4) wenn Interlocute in Lehnssachen gesprochen werden. Diesen letztern Fall will der Reichshofrath eben nicht abläugnen, aber die ersteren drey Fälle werden von ihm noch jetzt bestritten. Die letztere Cammergerichtsvisitation hat diesen Streit berichtigen und ein Gutachten erstatten sollen; aber die Sache ist noch jetzt nicht außer Streit. S. Fabers Staatscanzley, *T.* 15. *c.* 6. Lünig in den Staatsconsil. *T.* 1. *pag.* 667. *T.* 2. *pag.* 1534. Itter *de feudis Imperii*, *c.* 25. §. 7. Leipold *in Dissertat. de concurrent. Iurisdict. qu.* 6.

m) So heißt es in der Wahlcapitulation *Art.* 14. §. 16. Was auch einmal in erstgedachtem unserm Reichshofrath oder Cammergericht *in Iudicio contradictorio, cum debita causae cognitione*, ordentlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgends anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in ofternmeldetem Friedensschluß und nach dessen *Art.* 5. §. *quod Processum Iudiciarium* anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen werden.

n) Die Reichsgesetze gedenken dieses Rechtsmittels nicht, allein der Gebrauch desselben beruhet außer Zweifel. S. Pütter *in Conspect. rei iudiciar. Imper. pag.* 131.

catus und recurſus ad comitia offen ſtehet o). Die Execution der Cammergerichtsurtheile wird dem Creiſe überlaſſen, zu welchem der Stand gehört, und dieſer muß ſolche nach der Executionsordnung und den Reichs-

o) Die Wahlcapitulation lautet *Art.* 17. §. 2. alſo: Wiewohl aber obverſtandener maßen das *Beneficium Reviſionis et Supplicationis* im Reich ſtatt hat, und daher auch bey unſerm Kayſerlichen Reichshofrath wider deſſen Erkenntniſſe oder unſere ſelbſteigene auf Reichshofräthliche Gutachten abgefaſſete, daſelbſt publicirte Kayſerliche *Reſolutiones pro odioſo* oder unzuläſſig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemanden verſagt, weder durch übermäßige Sportuln ſchwer gemacht werden ſoll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zu Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten an dem Kayſerlichen Cammergericht, oder Reichshofrath, gar unſterblich, oder die Juſtitz kraftlos gemacht werden mögen; ſo wollen wir ſothane *Reviſiones* nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern und die *Reviſores* durch gebührende Mandata, ſo oft es von nöthen, darzu anmahnen, ſondern auch, zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen unſers Kayſerlichen Cammergerichts, die dießfalls in dem Reichsabſchiede *de Anno* 1654. beliebte und noch fernerbeliebende Ordnung genau in Acht nehmen und demſelben keinen *effectum ſuſpenſivum* zugeſtehen, noch geſtatten, daß die Cognition über die nach dem Reichsabſchied *de Anno* 1654. §. 124. *in Caſum Succumbentiae* zu erlegende Caution *de reſtituendo* und deren Zulänglichkeit dem Cammergericht entnommen, und vor die *Reviſores* gezogen werden möge. Man vergleiche hiebey außer dem angeführten neueſten R. A. §. 124. die älteren von 1532. §. 17. von 1594. und die C. G. O. von 1555. *P.* 3. *T.* 53. Im übrigen ſehe man Moſer in der Anmerkung zu dieſem *Art.* 17. der Wahlcapitulation K. Franz *I.* Roth *de remedio reviſionis adverſus ſententias Camerae Imperialis.* Hertius *de iudicio reviſorio in Camera Imperiali.*

gesetzen verrichten. Ordentlicher Weise kann die Execution nur auf diese Art, nicht aber durch den Kayser oder sonst jemanden geschehen, ob man gleich am kayserlichen Hofe, wenigstens ehedem, solches nicht zugestehen wollte *p*).

Cammergerichtsarzt.

Das Cammergericht unterhält zwey aus der Casse besoldete Aerzte, einen evangelischen und einen catholischen. Wegen der Anstellung des zweyten erstattete das Cammergericht 1734. und 1754. einen

p) Bey Gelegenheit der Donawerthischen Execution 1607. antwortete der Kayser den Ständen: „wie weit des Reichs Executionsordnung und Creisverfassung sich erstrecke, sey ihm verborgen. Es sey aber ein Kayser noch in denselben noch sonst dahin gebunden, daß zu Exequirung der kayserlichen Urtheile, oder Erhaltung anders schuldigen Gehorsams, sonsten kein Mittel vorgenommen werden möge, dann allein derjenigen Creißobristen Zuthun, darunter der Condemnirte gesessen, zumal wenn erhebliche Bedenken dawider vorhanden, oder auch wie in dem Fall beschicht, da des Herzogs von Würtemberg Liebden die Execution zu übernehmen nicht Lust hätte, sondern selbst der Sache theilhaftig machet, und der Parthey Beyfall thut.“ Uebrigens wird in der Capitulation *Art.* 17. §. 1. gesagt: Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Endurtheil gefällt, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, sollen und wollen wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Weg hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

Bericht an die Reichsversammlung; das Reichsgutachten von 1774. und die kayserliche Ratification von 1775. genehmigten alles, und die Sache kam zum Schluß, so daß 506 Rthlr. 30 Kr. Besoldung auf die Pfennigmeisterey angewiesen wurde.

Cammergerichtsbescheid.

Unter den Cammergerichtsbescheiden oder den gemeinen Bescheiden des Cammergerichts verstehet man diejenigen Schlüsse des vollen Raths, welche in öffentlicher Audienz den Cameralpersonen zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werden. Es wird darin theils der Proceß genauer bestimmt, theils etwas vorgeschrieben, was zu guter Ordoung dient q). So ist z. B. durch gemeine Bescheide das Bothenwesen besser eingerichtet, den Advocaten das anzügliche Schreiben bey Strafe der Cassation und die Weitläuftigkeit in Schriften und Recessen verboten. Es entstehen darüber oft starke Bewegungen, wovon unter andern der gemeine Bescheid vom 13. May 1785. wodurch das Cammergericht dem dürftigen Zustande der Canzley etwas zu Hülfe kommen wollte, zum Beweise dienen

q) In der Cammergerichtsordnung vom Jahre 1555. P. 2. T. 36. heißt es: Ob dieser Ordnung des Proceß halber des Cammergerichts Zweifel einfallen oder weiter Ordnung oder Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen wir Cammerrichter und Beysitzer befohlen haben, jederzeit, wenn es die Nothdurft erfordert, des Proceß halb dieser Ordnung ihres besten Verständniß zu [illegible], zu bessern, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieselbe also bis zu der jährlichen Visitation des kayserlichen Cammergerichts zu halten befehlen.

kann *r*). Von diesen gemeinen Bescheiden, welche auch Decreta communia genannt zu werden pflegen, sind noch die sogenannten *Senatusconsulta cameralia* verschieden. Diese sind zwar auch Schlüsse des vollen Raths, wie jene, allein sie haben vorzüglich zweifelhafte Rechtsfragen zum Gegenstande und werden nicht öffentlich in der Audienz bekannt gemacht *s*). Kann sich das Gericht darüber nicht vereinigen, so müssen die Puncte, als dubia cameralia sammt der darüber gepflogenen Deliberation der Churmaynzischen Canzeley überliefert werden, damit sie von dem Reichstage, oder einer künftigen Visitation resolvirt werden können *t*). Betreffen die Schlüsse endlich bloß die innere Verfassung des Gerichts, z. B. wie es mit der Formirung der Senate gehalten werden soll, so heißen sie *Conclusa Pleni*, wiewohl diese allgemeine Benennung auch auf die übrigen Gattungen paßt *v*).

Cammergerichtsbeysitzer.

§. 1.

Die **Cammergerichtsbeysitzer** (*Assessores Camerae*) sind diejenigen Rechtsgelehrten, welche unter der Direction des Cammerrichters und der Präsidenten das höchste Reichsgericht vorstellen, und die dahin gehörigen Rechtssachen sowohl vortragen als entscheiden *x*).

r) S. Haas Etwas über den cammergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 13. May 1785.

s) Häberlin im Handb. des deutschen Staatsrechts, B. 2. §. 273.

t) von Bostell in den Grundsätzen der cammerger. Praxis, Thl. 1. §. 90.

v) Häberlin *c. l.*

x) Meckel *in Dissert. de Assessoribus Camerae imperialis, quatenus dicuntur Senatores Romani, Giessae* 1721. Gress *in Dissertat de privilegio personarum cameralium, Marb.* 1763.

Sie werden von dem Kayser und den Reichsständen jetzt dem Gerichte präsentirt, von diesem aber nach befundener Tüchtigkeit angenommen *y*). Anfänglich war dies aber anders. Als nehmlich das Cammergericht errichtet wurde, beschloß man, daß das Gericht aus einem Richter und 16. Urtheilern bestehen sollte, und diese wurden auf dem Reichstage von den Ständen vorgeschlagen und von dem Kayser ernannt. Auf den Fall, daß einer von ihnen sterben, oder sonst das Gericht verlassen würde, sollte es eben so gehalten, mithin die erledigten Stellen von dem Kayser mit Rath und Willen der Reichsversammlung wieder besetzt werden *z*). Wäre damals schon, wie jetzt, der Reichstag von beständiger Dauer gewesen, so würde nichts dabey zu erinnern gewesen seyn; allein da dies der Fall nicht war, so blieben die Stellen öfters lange unbesetzt. Bald besann man sich jedoch eines andern. Schon im Jahre 1500. finden sich Spuren davon, daß die Beysitzer von den Churfürsten und Creisen dem damaligen Reichsregiment präsentirt, und von diesem gewählt werden sollten. Im Jahre 1507. wurde aber die Sache dahin bestimmt, daß ein jeder der activen *a*) Churfürsten das Recht haben sollte, einen Beysitzer zu präsentiren; ferner sollte der Kayser wegen seiner Erblande Oesterreich und Burgund zwey, und die sechs damaligen Creise Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein,

y) Kress *in Dissertat. de iure praesentandi Assessorem cameralem*, *Helmst.* 1734. Schumacher *in Dissertat. de iure praesentandi Assessorem in Camera imperiali*, *Rintel.* 1728. Es werden die Cammergerichtsbeysitzer auch Urteilere genannt.

z) Cammergerichtsordn. vom Jahre 1495. *T.* 1. 2.

a) Bekanntlich waren damals nur sechs, weil Böhmen an den Reichsgeschäften keinen Theil nahm.

Niederrhein und Sachsen jeder einen ernennen, die noch fehlenden zwey aber (welche vom hohen Adel seyn mußten, und daher Assessores generosi heißen) sollten von den gesammten Reichsständen erwählt und vorgeschlagen werden *b*). Der Kayser als Kayser hatte also damals noch kein Recht, einen Beysitzer zu präsentiren; als aber im Jahre 1521. die Zahl der Beysitzer noch mit zweyen vermehret wurde, so maaßte sich der Kayser deren Ernennung an, und man ließ dies von Seiten der Stände geschehen. In der Folge stieg oder fiel die Zahl der Cammergerichtsbeysitzer von Zeit zu Zeit, wonach sich denn auch die Präsentations-Schemata änderten. Endlich kam es zum westphälischen Frieden, und nun faßte man den lobenswürdigen Entschluß, die Zahl der Assessoren auf 50 zu erhöhen, und dabey Religionsgleichheit zu beobachten. Man beschäftigte sich damit sowohl auf dem Friedenscongreß selbst, als auf dem Reichstage von 1654. und so entstand denn folgendes Schema:

Catholische		Evangelische	
A) Churfürsten		A) Churfürsten	
Maynz	2	Sachsen	2
Trier	2	Brandenburg	2
Cölln	2	Pfalz	2
Bayern	2		
B) Creise		B) Creise	
a) bloß cathol.		a) bloß evangel.	
Oesterreich	2	Obersachsen	2
Burgund	2	Niedersachsen	2
Bayern	2	Beyde abwechselnd	1

b) Nach der Cammergerichtsordn. vom Jahre 1507. *T.* 1. sollten zwar aus den genannten Creisen acht Beysitzer genommen werden, allein es wurde damit so gehalten, daß ein jeder Creis mehrere Subjecte vorschlug, aus denen sodann sämmtliche Stände einen wählten, die

b) gemischte		b) gemischte	
Franken . . .	2	Franken . . .	2
Schwaben . .	2	Schwaben . .	2
Oberrhein . .	2	Oberrhein . .	2
Niederrhein . .	2	Niederrhein . .	2
C) der Kayser .	2	Alle vier abwechselnd	1

Völlige Religionsgleichheit wurde also doch nicht beobachtet, indem dem Kayser nachgelassen wurde, zwey catholische Beysitzer zu präsentiren *c*).

§. 2.

So rühmlich der Eifer war, den man auf dem Friedenscongreß gezeigt hatte, das Cammergericht auf einen bessern Fuß und in den Zustand zu setzen, daß es alle an dasselbe gelangende Streitsachen entscheiden könnte, so erlosch doch dieser Eifer bald wieder. Wollte man 50 Beysitzer haben, so wurde allein zu deren Unterhaltung, weil damals ein jeder 2000 Fl. Besoldung erhielt, eine jährliche Summe von 100,000 Gulden erfordert. Freylich eine Kleinigkeit für ein so großes Reich, als das deutsche, allein man kennt ja den Egoismus der Reichsstände. Kurz, es wurde nicht einmal mit Ernst darauf gedacht, wie jene Summe aufgebracht werden könnte, und so war es denn eine sehr natürliche Folge davon, daß es nur auf dem Papier 50 Assessoren gab. Hierzu kamen die widrigen Schicksale, welche das Cammergericht während der französischen Kriege zu Speyer erdulden mußte. Es mußte flüchtig werden und eine Zeitlang herum irren, bis es endlich zu Wetzlar seinen Wohnsitz erhielt. Nie

zwey generosi wurden aber von sämmtlichen Ständen sowohl vorgeschlagen als gewählt. Man sehe den Anhang zum R. A. von 1507.

c) Osnabr. Fr. *Art.* 5. §. 53.

waren seit dem W. F. mehr als 18. oft nur 12. ja 8. und 5. Assessoren gewesen. So waren im Jahre 1719. ihrer nur 8. und diese klagten, daß sie von der ihnen angewiesenen Besoldung nicht leben könnten. Man sah endlich den Nachtheil ein, der aus den nicht zureichenden Besoldungen entsprang, weil dies die Richter für Bestechungen empfänglich machen konnte, und beschloß also nun im Jahre 1719. ihre Besoldung zu verdoppeln.

§. 3.

Hätte man aber auch den Nachtheil lebhafter eingesehen, der daraus entspringen mußte, wenn das Gericht zu schwach besetzt, mithin nicht im Stande war, alle, ja nicht einmal die dringendsten Processe zu entscheiden! Allein ohngeachtet man wohl die Zahl der **wirklichen** Assessoren vermehren wollte, so setzte man doch auch zugleich die Zahl, welche nach dem W. F. seyn sollte, auf die Hälfte. Fünf und zwanzig Assessoren sollten also nunmehr seyn, und danach wurde auch das Präsentations-Schema bestimmt, so daß jetzt ein jeder Churfürst nur 1. und die Creise ebenfalls nur 1. oder 2. präsentiren sollten. Seit dem W. F. hatte sich inzwischen manches geändert, denn es war **Böhmen** readmittirt, und **Braunschweig** war Churfürst geworden. Beyde konnte man von dem Präsentationsrechte nicht ausschließen, aber alsdann überstieg die Zahl der Präsentirten die Zahl der Assessoren. Doch man besann sich bald, daß dies selbst vortheilhaft sey, indem man alsdann nicht erst lange zu warten brauchte, um eine erledigte Stelle wieder zu besetzen, weil schon einer da wäre, der sogleich einrücken könnte.

§. 4.

Man begnügte sich indessen damals nicht bloß, die Zahl der Assessoren zu bestimmen, sondern das Reich

übernahm nun auch zu ihrer Unterhaltung einen größern Beytrag, indem derselbe von zwey bis sieben erhöhet wurde. Unglücklicher Weise entrichteten aber verschiedene Stände ihre Beyträge nicht, andere suchten Moderation, und diese gestand man verschiedenen unter ihnen zu, womit einige wieder unzufrieden waren, und sich nun auch weigerten, die erhöheten Beyträge zu entrichten. Hierzu kam, daß in einigen Creisen selbst über die Art und Weise der Präsentation allerhand Irrungen entstanden, und so war denn die Folge davon, daß das Cammergericht nur aus 17. Beysitzern bestand, und selbst diese mußten eine geraume Zeitlang, anderthalb Jahre warten, bis sie Besoldung erhalten konnten. Die letzte Visitation trug endlich sehr ernsthaft darauf an, diesem Uebel abzuhelfen, und war auch so glücklich, im Jahre 1775. einen Reichsschluß zu bewirken, daß der Beytrag der Stände noch um ein Viertel erhöhet, dagegen aber auch das Gericht unverweilt mit 25. Beysitzern besetzt werden sollte. Wollte man aber dies bewerkstelligen, so mußten erst einige Präsentationsirrungen beygelegt werden. Dies geschah, und so kam denn endlich im Jahre 1782. die bereits im Jahre 1720. beschlossene Zahl der Beysitzer zu Stande.

§. 5.

Vorzüglich war es zweifelhaft gewesen, wie es mit der abwechselnden Präsentation des zur Herausbringung der Religionsgleichheit erforderlichen evangelischen Beysitzers gehalten werden sollte. Nach dem W. F. sollten nämlich die beyden Sächsischen Creise abwechselnd einen, und die evangelischen Stände der vermischten Reichscreise ebenfalls abwechselnd einen, mithin zusammen zwey evangelische Assessoren; nach dem Reichsschlusse vom Jahre 1719. sollten nun aber die genannten Creise und Stände zusammen nur einen abwechse-

lungsweise präsentiren. Hiedurch hielten sich mit Recht die beyden Sächsischen Creise beschwert, denn sie hätten, wenn es bey dem W. F. geblieben wäre, jeder zweymal präsentirt, wenn die andern einmal präsentirt hätten. Endlich verglich man sich auf dem Reichstage in einer evangelischen Conferenz vom 23. Jul. 1777. dahin, daß die Abwechselung folgendermaßen geschehen sollte: 1) der Obersächsische Creis; 2) die evangelischen Stände des Fränkischen; 3) der Niedersächsische; 4) der Schwäbische; 5) der Obersächsische; 6) der Oberrheinische; 7) der Niedersächsische, und 8) der Niederrheinisch-Westphälische. Auf diese Art kam also der Ober- und Niedersächsische Creis zweymal an die Reihe, bis die andern einmal daran kamen, und es wurde dadurch der Sinn des W. F. erreicht.

§. 6.

Eine fernere Irrung, welche großes Aufsehen erregte, und zu weitläuftigen Debatten Veranlassung gab, entstand nach Erlöschung des Churhauses Bayern. Bayern hatte bisher einen catholischen, Churpfalz hingegen einen evangelischen Beysitzer präsentirt, ohngeachtet Pfalz sich nicht zu dem evangelischen Reichstheil rechnet. Die Bayersche Beysitzerstelle war nach Erlöschung des Churhauses unbesetzt, hingegen existirte ein churpfälzischer Präsentatus in der Person des Herrn von Vulpius. Auf einmal erschien Herr von Huber mit einer churpfalzbayerschen Präsentation. Man bedeutete ihn, daß die churbayersche Präsentation erloschen, die churpfälzische aber besetzt sey. Wäre dies aber auch nicht, so würde er doch, da er catholischer Religion wäre, nicht als churpfälzischer Präsentatus angenommen werden können. Indessen hätte freylich der catholische Religionstheil eine Präsentation verlohren, wenn man die churbayerische für erloschen hielt,

und nicht gestatten wollte, daß Churpfalz künftig einen catholischen präsentirte. Gestattete man aber dies, so verlohr der evangelische Religionstheil eine Präsentation. Einer von beyden mußte also verliehren, man mogte es machen, wie man wollte, und doch sollte und wollte keiner einen Verlust haben. Endlich wurde im Jahre 1781. diese Sache dahin verglichen und beygelegt, daß zwar, wie sich von selbst verstand, die churbayersche Präsentation aufhören, Churpfalz hingegen künftig einen catholischen Beysitzer präsentiren, die dadurch auf der evangelischen Seite entstehende Lücke aber durch eine den evangelischen Churfürsten zugestandene abwechselnde Präsentation wieder ausgefüllt werden sollte. Das Präsentations-Schema ist daher jetzt folgendes:

	Cathol.	Evangel.
1) Chur-Maynz . .	1	--
2) — Trier . . .	1'	--
3) — Cölln . . .	1	--
4) — Böhmen . .	1	--
5) — Pfalz . .	1	--
6) — Sachsen . .	--	1
7) — Brandenburg .	--	1
8) — Braunschweig .	--	1
9) — Sachsen, Brandenburg und Braunschweig abwechselnd . .	--	1
10) Kayser . . .	1	--
11) Oesterreichischer Creis .	1	--
12) Burgundischer — . .	1	--
13) 14) Fränkischer — .	1	1
15) 16) Bayerscher — .	2	--
17) 18) Schwäbischer — .	1	1
19) 20) Oberrheinischer — .	1	1
21) 22) Niederrheinisch-Westphälischer — . .	1	1

		Cathol.	Evangel.
23) 24)	Obersächsischer Creis .	--	2
25) 26)	Niedersächsischer — .	--	2
27)	Aus den beyden Sächsischen und den vier vermischten Creisen nach der angeführten verglichenen Abwechselung .	--	1

§. 7.

Was noch die Art und Weise, wie in den Creisen das Präsentationsrecht ausgeübt wird, betrift, so findet hierin eine große Verschiedenheit Statt. Der W. F. sagt bloß, so wie die älteren Gesetze, daß die Creise präsentiren sollen, aber kein Gesetz bestimmt, wie es nun damit gehalten werden, und welche Stände an der Präsentation Theil nehmen sollen. Mit Recht hielt man dies für eine Sache, die in die innere Verfassung der Creise schlüge, und die man daher ihnen selbst überlassen müßte, und so entstand die Verschiedenheit. In dem Oesterreischen und Burgundischen geschieht die Präsentation bloß von dem Hause Oesterreich, in dem Bayerschen von den beyden Creisausschreibenden Fürsten, dem Herzog von Bayern und Erzbischof von Salzburg. Beyde wechseln zwar in der Ernennung des Candidaten ab, das Präsentationsschreiben selbst wird aber von beyden ausgefertiget *d*). In dem Fränkischen Creise geschieht die Ernennung zur catholischen Stelle von den Bischöfen zu Bamberg, Würzburg und Eichstädt, ingleichen dem Teutschmeister durch die Mehrheit der Stimmen. Das Prä-

d) Ob sich dies nicht künftig wegen des entstandenen Rangstreites ändern wird? steht zu erwarten. Vielleicht dürften in Zukunft doppelte Präsentationsschreiben ausgefertiget werden.

sentationsschreiben wird aber bloß von Bamberg ausgefertiget. Zu der evangelischen Präsentation concurriren alle evangelische Stände des Creises. Können sie sich nicht wegen eines Subjects vereinigen, so nominiren die Fürsten = Grafen = und Herren = Bank jede einen besondern Candidaten, die sodann von den Directoren der drey Bänke in einem gemeinschaftlichen Schreiben dem Cammergericht präsentirt werden, und aus denen dieses den geschicktesten und würdigsten wählt. In dem Schwäbischen Creise nehmen an der Besetzung der catholischen Stelle alle Stände der Religion Theil, so daß durch Mehrheit der Stimmen der Präsentatus gewählt wird. Die evangelischen Stände haben im Jahre 1779. einen Turnus unter sich dahin verglichen, daß 1) Würtemberg, 2) Baden, 3) Würtemberg, 4) die Reichsstädte, 5) Baden und 6) Würtemberg den Candidaten ernennt, Würtemberg aber jedesmal denselben präsentirt. In dem Oberrheinischen Creise sind die Hochstifter Worms, Speyer und Strasburg in dem Besitze des Präsentationsrechts. Sie vergleichen sich entweder eines gemeinschaftlichen Präsentati, oder jeder nominirt seinen eignen. Die evangelische Präsentation geschieht von Pfalz-Simmern, Zweybrücken und dem Gesamthause Hessen. Die übrigen Fürsten und Stände dieses Creises haben es noch nicht durchsetzen können, daß sie zur Concurrenz gelassen wären. In dem Westphälischen Creise sind die ehemaligen Irrungen durch besondere Vergleiche jetzt beygelegt. Die evangelischen Stände verglichen sich im Jahre 1779. dahin, daß 1) Cleve, 2) Osnabrück, wenn dieses Hochstift einen evangelischen Bischoff habe, abwechselnd mit Verden, sonst aber dieses allein, 3) Minden, Ostfriesland, Mörs und die Nassauischen Häuser abwechselnd; und 4) die sämmtlichen evangelischen Grafen nebst der Stadt Dortmund das Präsen-

tationsrecht der Reihe nach ausüben sollten. Die catholische Präsentation geschieht nach einem Vergleich von 1783. ebenfalls der Reihe nach 1) von Münster, 2) Jülich und Berg, 3) Paderborn und Lüttich nebst Jülich und Berg abwechselnd, und 4) den übrigen Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten. In dem Obersächsischen Creise wurde bisher nach einem Creisschluß vom 28. Nov. 1654. folgender Turnus beobachtet: 1) Chursachsen, 2) Churbrandenburg, 3) Sachsen-Altenburg, 4) Weimar, 5) Gotha, 6) Coburg, 7) Eisenach, 8) Vorpommern, 9) Hinterpommern, 10) Camin, 11) Anhalt, 12) die drey Stifter Quedlinburg, Gernrode und Walkenried, und 13) die Grafen und Herren. In diesem Schluß war Querfurt nicht begriffen, weil dies auf den Creistagen kein Sitz- und Stimmrecht hatte. In neuern Zeiten verlangte jedoch Chursachsen das Recht wegen Querfurt zu präsentiren, und hat es glücklich durchgesetzt, so daß es diesmal nach den drey Stiftern noch vor den Grafen und Herren das Präsentationsrecht ausgeübt hat *e*). In dem Niedersächsischen Creise ist bisher nach einem Provisionalvergleich und Creisschluß vom 4. Dec. 1654. folgender Turnus nun schon zweymal beobachtet, und bereits zum drittenmal angefangen worden: 1) Magdeburg, 2) Bremen, 3) das Gesamthaus Braunschweig, und 4) Hollstein und Mecklenburg abwechselnd. Die alternirende Stelle unter den sechs Creisen haben die Städte Lübek, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen zu besetzen. Hamburg und Bremen konnten damals nicht füglich mitgenommen werden, weil ihnen ihre Reichsstandschaft von den Herzogen von Hollstein und Bremen zu der Zeit bestritten wurde.

e) Rau von den Präsentationen des Obersächsischen Creises zu den Assessorstellen bey dem Reichscammergerichte, Regensburg 1782.

Halberstadt, Sachsen-Lauenburg und Hildesheim behaupten zwar auch ein Präsentationsrecht, allein es ist noch nicht zur wirklichen Ausübung gekommen *f*).

§. 8.

Es hat mit den Präsentationen zu den Beysitzerstellen an dem Cammergerichte fast die nämliche Beschaffenheit, als mit den Präsentationen zu geistlichen Pfründen. Durch die Präsentation selbst wird der Präsentirte noch nicht Assessor. Erst muß untersucht werden, ob er die dazu erforderlichen Eigenschaften hat. So bald er also sein Präsentationsschreiben, welches nicht bloß an den Cammerrichter, sondern auch an die Präsidenten und Assessoren gerichtet seyn muß, dem Cammerrichter überreicht *g*), und den übrigen Mitgliedern des Gerichts seinen Besuch gemacht hat, wird dasselbe im vollen Rathe verlesen, und untersucht, ob es von einem zur Präsentation Berechtigten erlassen, und ob es gehörig abgefaßt worden *h*). Findet sich dabey nichts zu erinnern, so wird der Präsentatus zum Generalexamen, wozu zwey Assessoren deputirt werden, gelassen. Bey diesem Examen ist nicht die Absicht, die Geschicklichkeit des Candidaten zu prüfen, sondern bloß zu erforschen, ob er auch die Eigenschaften im Allgemeinen habe, welche die Gesetze von einem Assessor erfordern; deshalb wird er gefragt nach 1) seinem

f) Von dem Präsentationswesen überhaupt sehe man Malblancs Anleitung zur Kenntniß der deutschen Gerichts- und Canzleyverfassung, Thl. 1. *pag.* 86. u. folg.

g) Von dieser Zeit an datirt sich die Anciennität des Präsentati, welche oft, wie sich aus dem Verfolg ergeben wird, sehr wichtig ist.

h) Eine Formel eines solchen Präsentationsschreibens findet man beym Häberlin im Handb. des deutschen Staatsrechts, Thl. 1. *pag.* 411.

Namen, 2) Namen der Eltern, und was der Vater gewesen, 3) ehlichen Geburt, 4) Vaterland, 5) bisherigen Wohnsitz, 6) Alter, 7) Rechtsstudium, wo und wie lange er solches getrieben, 8) ob er der Rechten gewürdigt, d. h. Doctor oder Licentiat sey *i*), 9) ob, wo und wie lange er sich in der Praxi geübt, 10) von welcher Religion, 11) ob er jemand mit Eyd und Dienstpflichten zugethan sey und diese erlassen werden könnten, 12) ob er von einem Mitgliede des Cammergerichts Empfehlungen erhalten? Alle diese Fragen werden ihm von den deputirten Assessoren, welche mit bedecktem Haupt auf Stühlen sitzen, Statt daß der Präsentatus in aller Demuth unbedeckt im schwarzen Kleide und Mantel auf einem Tabouret sitzen muß, vorgelegt, und er muß die Antworten dem Protonotar, welcher das Protocoll führt, in die Feder dictiren. Das Protocoll wird sodann in einer anderweiten Versammlung des ganzen Collegiums vorgelesen und hierauf, wenn kein Mangel erscheint, derselbe zur Verfertigung einer Proberelation und dem Specialexamen gelassen. Die Wahl der Acten, welche dem Präsentatus zugetheilt werden sollen, hängt von dem Cammerrichter ab, es müssen aber Acten seyn, aus denen ein Assessor seine Relation bereits gefertigt, jedoch noch nicht abgelegt hat, auch müssen sie von der Beschaffenheit seyn, daß ein Endurtheil oder wenigstens ein Interlocut, dem das Endurtheil bereits beygefügt werden kann, zu fällen stehet. Der Präsentatus muß an Eydesstatt angeloben, sich dabey keiner fremden Hülfe zu bedienen. Während der Zeit, daß er an seiner Proberelation arbeitet, darf er keine Nacht aus der Stadt entfernt seyn, ohne die

i) Der Assessor soll nämlich entweder Doctor der Rechte oder von Adel seyn. Ein alter stiftsmäßiger Adel ist nicht erforderlich, sondern es sind vier adeliche Ahnen hinreichend.

Acten vorher abgeliefert zu haben; er darf bey keinem Procurator wohnen und überhaupt keinen zu vertrauten Umgang mit Procuratoren haben. Die Species Facti, der Extract und das Urthel werden in deutscher, das Votum aber in lateinischer Sprache abgefaßt. So wenig es sonst taugt, wenn der Referent in seinem Votum seine Gelehrsamkeit auskramt, und fremde zur Entscheidung nichts beytragende Rechtsfragen, oder Umstände herbey zieht, so leidet doch dies bey einer Proberelation eine Ausnahme *k*), weil man, wenigstens sonst, glaubte, daß der Präsentatus hier jede Gelegenheit nutzen müsse, seine Kenntnisse zu zeigen. In neuern Zeiten fängt man jedoch an, diesen Wahn zu verlassen. Man sieht ein, daß man sich doch von der Geschicklichkeit des Candidaten überzeugen könne, wenn er auch keine fremde Sachen einmischet und daß, je weitläuftiger und hochgelahrter das Votum ist, desto weniger das sichtbar werde, was außer der Kenntniß der Rechte überhaupt, ein jeder Richter in vorzüglichem Grade haben sollte — iudicium practicum.

§. 9.

So bald die Relation fertig, muß der Candidat dieselbe in dem Judicialsenate, worin der ordentliche Referent die Stelle eines Censors vertritt, ablegen. Ist dies geschehen, so werden einige Fragen über Materien, welche mit der Relation in Verbindung stehen, entworfen *l*), und sodann dem Präsentatus vorgelegt,

k) de Cramer *in Observation. iur. un. T.* 3. *Obs.* 982. Die daselbst befindliche Proberelation ist von dem Herrn Cammergerichtsassessor von Dittfurth.

l) Zu dem Ende muß der Präsentatus den Mitgliedern des Senats 24. Stunden vor der wirklichen Ablegung der Relation einen Conspect derselben mittheilen. de Cramer *c. l. T.* 1. *Obs.* 437.

der seine Antworten zum Protocoll dictiren muß. Binnen den nächsten drey Tagen giebt hiernächst ein jeder der anwesend gewesenen Assessoren sein Votum über die Beschaffenheit der Relation, und wie er mit den Antworten zufrieden gewesen, verschlossen zum Portocoll. Der ordentliche Referent oder Censor verfaßt nun aber seine Censur, worin er die Relation von Anfang bis zu Ende durchgeht und lobt oder tadelt, was er zu loben oder zu tadeln findet. Diese Critik wird sodann nebst den abgegebenen Stimmen der Senatsglieder im vollen Rath verlesen, und hierauf darüber gestimmt, ob der Candidat angenommen, oder wie man sagt, pro receptibili erklärt werden könne, oder nicht. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und wenn die Stimmen sich gleich seyn sollten, so kann in diesem Falle der Cammerrichter den Ausschlag geben. Alle Präsentati müssen übrigens, wenn sie auch gleich schon Beweise genug von ihrer Geschicklichkeit gegeben haben, und wenn sie gleich noch so ansehnliche Bedienungen bisher bekleideten, eine Proberelation verfertigen und sich dem Specialexamen unterwerfen. Bloß allein gewesene Reichshofräthe sind davon in dem Falle befreyet, wenn sie keinen Mitpräsentatum haben. Wird der Candidat abgewiesen, so braucht das Cammergericht die Gründe davon nicht anzugeben. Der Präsentationshof muß vielmehr einen andern präsentiren, wofern nicht etwa das Cammergericht wegen besonderer eintretender Umstände dem Abgewiesenen eine anderweite Proberelation zu verfertigen verstattet. Ist er hingegen für annehmungswürdig erklärt, so rückt er, so bald eine Stelle auf der Religionsseite, zu der er gehört, anderweit erlediget wird, ein. Denn da es mehrere Präsentationen, als Beysitzerstellen giebt, so ist gewöhnlich bereits ein Präsentatus, der für receptibel erklärt ist, vorhanden, wenn eine Stelle erledigt wird, und dieser erhält sodann

sofort die erledigte Stelle. Nur in Ansehung des kayserlichen Präsentatus leidet dies eine Ausnahme. Stirbt oder resignirt der von dem Kayser präsentirte Assessor, so darf dessen Stelle nicht sofort mit dem bereits vorhandenen Präsentatus besetzt werden, sondern sie muß so lange offen bleiben, bis ein neuer kayserlicher Präsentatus geprüfet ist, und einrücken kann. Bey der Einrückung der andern kommt es hingegen vorzüglich auf die Zeit an, wenn das Präsentationsschreiben übergeben ist, wonach sich die Anciennität datirt. Gesetzt also auch, daß derjenige, welcher seine Präsentation später überreicht hat, früher mit seiner Probearbeit fertig wird, als jener, so macht dies doch nichts aus, es wäre denn, daß er bereits für annehmungswürdig erklärt worden, und nun eine Stelle erlediget würde. Wird aber ein neuer Statt des Abgewiesenen präsentirt, so kann der neue nicht auf die Anciennität Anspruch machen, welche sein Vorgänger gehabt haben würde, wofern dieser nicht abgewiesen wäre. Eben dies gilt, wenn der Präsentatus resignirt.

§. 10.

So bald nun aber ein Präsentatus wirklich zur Beysitzerstelle gelangt, so muß er seine bisherigen Dienstverbindungen aufgeben. Der Assessor soll bloß in Diensten des Kayserś und Reichs, aber in keinen anderweitigen Dienstpflichten stehen. Er hängt also alsdann nicht mehr von seinem Präsentationshofe ab. Zwar hat er den Rang nach dem Range seines Präsentanten, so daß z. B. der von Churmaynz präsentirte gleich bey seiner Einrückung unter den Assessoren der erste wird, allein daraus folgt nicht, daß er nun auch den Churfürsten von Maynz bey dem Gerichte repräsentire. Das Gericht besteht nicht aus Reichsständen, sondern aus den Assessoren, und diese sind keine Ge-

sandten, sondern Gerichtspersonen *m*). Wird übrigens eine Assessorstelle durch den Tod oder die Resignation erlediget, so muß das Cammergericht dies sogleich den zur Präsentation berechtigten Ständen in einem eigenen so genannten Notificationsschreiben melden. Dieses Schreiben wird zwar im Namen des ganzen Collegiums erlassen, jedoch nur von dem Cammerrichter, den Präsidenten und vier Assessoren unterschreiben. Der zur Präsentation berechtigte Stand wird darin zugleich ersucht, längstens binnen sechs Monathen von Zeit des Empfangs einen Candidat dem Gerichte zu präsentiren. Läßt der Hof diese Zeit verstreichen, so wartet das Gericht wohl noch eine kurze Zeit, erscheint aber auch alsdann kein Präsentatus, so wird für dasmal das Präsentationsrecht an das Cammergericht selbst devolvirt, und es kann alsdann das Gericht selbst einen Candidaten ernennen, wovon jedoch in neuern Zeiten kein Beyspiel zu finden ist.

Cammergerichtsbothen.

Die Cammergerichtsbothen werden zu den auswärtigen Aufwartungen und Insinuationen gebraucht. Ein jeder Assessor hat das Recht, einen Bothen zu ernennen, der alsdann einrückt, wenn ihn die Reihe trifft. Es giebt reitende und gehende Bothen, und zwar von jeder Sorte 12. Auch sie müssen vor ihrer Verpflichtung ein Examen aushalten, aber nur darüber, ob sie auch nothdürftig lesen und schreiben können. Der Unterschied zwischen den reitenden und gehenden Bothen bestehet darin, daß jene aus der Sustentationscasse, jeder einen Gehalt von 57 Rthlr. 50 Kr. be-

m) Der Vis. Absch. von 1713. nennt es selbst §. 22. einen unbegründeten Vorwand, daß die Assessoren ihre Präsentanten bey dem Gerichte insonderheit repräsentirten. Man sehe auch den R. E. von 1775. §. 26.

kommen, sie mögen nun Pferde halten oder nicht. Ihre Reisen erhalten sie besonders bezahlt, und zwar von einer ordinairen Reise für jede Meile 20 Kr. für eine extraordinaire Reise aber 30 Kr. Zu einer ordinairen Reise gehören vier in einer Gegend zu insinuirende Processe. Außerdem erhält er noch für eine Insinuation oder Actenrequisition 80 Kr. und wenn mehrere Insinuationen an einem Orte zu verrichten sind, für jede folgende 20 Kr.

Cammergerichtscanzley.

Zu der Cammergerichtscanzley in dem weitern Sinne Wortes gehören alle diejenigen, welche sowohl zur Ausfertigung der Beschlüsse des Gerichts, als zur Aufbewahrung der Acten gebraucht werden, oder das Archiv unter sich haben. Aber eben hiernach theilet sich die Canzley wieder in zwey Theile, nehmlich die Canzley im engern Sinne des Worts und in die Leserey. Chef von beyden, oder von der ganzen Canzeley, ist der sogenannte Canzleyverwalter. Er hat die Direction über alle zur Canzley gehörige Personen, die er zur gehörigen Ordnung anhält. Er distribuirt dasjenige, was auszufertigen ist, und muß die Ausfertigungen revidiren, und das Mundum der Decrete ꝛc. unterschreiben. Er hat das kayserliche Cammergerichtssiegel in seiner Verwahrung, führt die Oberaufsicht über die zu dem Cammergerichte gehörigen Bothen, und hat sogar das Recht, die geringeren Canzleypersonen, als Ingrossisten, Copisten und Canzleydiener zu bestellen. In dem vollen Rathe des Cammergerichts hat er das Recht mit dem Degen zu erscheinen, ohne jedoch votiren zu dürfen. Im Range folgt er unmittelbar auf die Assessoren, aber seine Besoldung beträgt nicht mehr als 1280 Fl. wozu er noch als Bothendeputirter 272 Rthlr. 40 Kr. erhält. Zu der Canzley

im engern Verstande gehören aber 1) die drey **Protonotarien.** Diese sind als Secretairs des ganzen Gerichts anzusehen. Ihr Amt besteht darin, daß sie alle ihnen von dem Canzleyverwalter zugetheilten Expeditionen concipiren, abwechselnd in der Audienz erscheinen und hier die Urthel publiciren müssen. Einer von ihnen führt in den Plenarversammlungen das Protocoll. Ihre Besoldung besteht in 853 Fl. 20 Kr. und im Range rouliren sie nach der Anciennität mit den Procuratoren und Advocaten. 2) Die **Notarien.** Ihr Geschäft ist, in den Senaten das Protocoll zu führen, und abwechselnd in den Audienzen zu erscheinen, um auch hier das Protocoll mit zu besorgen. Einer von ihnen hält sich beständig in der Canzley auf, um die einzureichenden Schriften anzunehmen, und in die Register einzutragen. Auf das Duplicat schreibt er das erkannte Decret, und stellt solches den Schreibern der Procuratoren Nachmittags wieder zu. Ehemals wechselte dieses Geschäft unter den Notarien alle Woche ab, und daher hieß derjenige, an dem die Reihe war, der Notarius hebdomadarius; allein jetzt geschieht die Abwechselung nicht mehr, indessen ist jener Name geblieben. Ein anderer Notar hat in allen Fiscalsachen die Canzleyarbeiten, das Protocoll im Fiscalsenat, und andere dahin einschlagende Nebengeschäfte zu besorgen. Er heißt daher der Notarius fisci. Die Besoldung eines Notars beträgt nicht mehr als 568 Fl. 43 $\frac{1}{3}$ Kr. Noch gehören in diese Abtheilung die **Copisten**, welche die Concepte zu mundiren haben. Ehemals gab es auch besondere **Ingrossisten**, welche die Fracturbuchstaben schreiben sollten, allein man hat diese Stellen eingehen lassen. Bey keinem Gerichte wird das Abschreiben theurer bezahlt, und doch schlechter geschrieben, als bey dem Cammergerichte. Für einen jeden Bogen erhält der Copist 12 Kr. Zu der Leserey gehören die

Leser. Sie sind eigentlich die Archivarien oder Registratoren des Gerichts. Sie haben überhaupt das Archiv unter sich und müssen dieses, wie die einzelnen Acten, in Ordnung halten. Einer von ihnen muß der Audienz beywohnen, um die Recesse und Schriften, welche daselbst von den Procuratoren übergeben werden, in Empfang zu nehmen. Ihren Namen haben sie von ihrem Amte, weil sie die Acten colligiren oder zusammenlesen müssen. Ihr Gehalt beträgt nicht mehr als 426 Fl. 40 Kr. indessen haben sie verschiedene erlaubte Accidentien. Alle diese Personen werden jedoch mit Ausschluß der Copisten, welche der Canzleyverwalter selbst bestellt, von dem Churfürsten von Maynz als Erzcanzler ernannt, und dem Cammergerichte durch ein Schreiben von dem Churfürsten präsentirt. Hat das Cammergericht nichts gegen ihre Person und Geschicklichkeit einzuwenden, so werden sie angenommen und auf der Canzley in Gegenwart des Cammerrichters, oder eines Präsidenten und des Canzleyverwalters verpflichtet. Bisher sind alle zur Canzley gehörige Personen bloß catholisch gewesen. Zwar will die Cammergerichtsordnung vom Jahre 1555. daß nicht allein der Cammerrichter und die Beysitzer, sondern auch alle andere Personen des Cammergerichts, worunter unstreitig auch die Canzleypersonen gehören, von beyden der alten Religion und der Augsburgischen Confession präsentirt und geordnet werden sollen; auch verordnet der Westphälische Frieden, daß sowohl in Ansehung der Präsidenten und Assessoren, als der quorumcunque iustitiae ministrorum Religionsgleichheit beobachtet werden soll; allein bis jetzt ist dies noch nicht in Erfüllung gegangen. Auf dem Reichstage von 1653. und 54. kam dieser Punct vorzüglich zur Sprache. Die catholischen Churfürsten und Stände waren der Meinung, daß die Bestellung der Canzley nach wie vor

der Disposition des Churfürsten von Maynz überlassen werden müsse, und demselben hierin keine Maaße vorgeschrieben werden könne, mit was für einer Religion zugethanen Personen er die Canzleystelle besetzen wolle, und dieser Meinung war auch der Kayser. Wie konnte aber damals die Rede davon seyn, dem Churfürsten von Maynz Maaß vorzuschreiben, da dies in der That schon durch die Cammergerichtsordnung und den Westphälischen Frieden geschehen war? Iustitiae ministri sind die Advocaten und Procuratoren nicht, auch bedurfte es derentwegen keiner Disposition in dem Westphälischen Frieden, da schon vorher diese theils catholisch, theils evangelisch waren. Es sind nachher noch einige Versuche evangelischer Seits gemacht worden, es dahin zu bringen, daß auch evangelische Personen bey der Canzley angestellt würden, allein bisher waren alle Bemühungen vergebens. Dem Cosmopoliten mögte es immerhin gleichgültig seyn, von welcher Religion die Canzleypersonen sind, wenn nur dahin gehörig gesehen würde, daß bloß geschickte und redliche Männer bey der Canzley angestellt würden. Aber welcher Mann, der das Seinige gehörig gelernt hat, wird sich leicht entschließen, einen Dienst anzunehmen, womit eine so elende Besoldung verknüpft ist, als mit den Cammergerichtscanzleystellen.

Cammergerichtsordnung.

§. 1.

Die **Cammergerichtsordnung** ist dasjenige Gesetz, nach welchem das Cammergericht in erster oder zweyter Instanz bey Administration der Gerechtigkeit zu verfahren hat. Schon unter Kayser **Friedrich** *III.* hatten die Stände im Jahre 1486. ein Project zu einer Cammergerichtsordnung entworfen, das aus 26. Arti-

keln bestand, aber der Kayser machte dagegen viele Erinnerungen, und verwarf nachher das verbesserte Project gänzlich. Der ältere Entwurf wurde nun wieder hervorgesucht; der Kayser beschäftigte sich selbst mehrere Tage mit der Durchsicht desselben, und ließ darauf den Ständen seine Bemerkungen darüber, und was er geändert wünschte, zustellen. Ein Ausschuß der Reichsstände zog die kayserlichen Monita in Erwägung, änderte zwar einige Kleinigkeiten ab, beharrte aber in der Hauptsache auf den ersten Entwurf, und auch in diesem Stück sah sich der Kayser genöthigt, nachzugeben, und das anderweit übergebene Project zu bestätigen. So kam also die erste Cammergerichtsordnung in kurzer Zeit zu Stande, aber freylich war sie auch sehr unvollständig und mangelhaft, indem sie eigentliche Proceßvorschriften fast gar nicht enthielt, sondern nur den Zustand des Gerichts, und dessen Gerichtsbarkeit, jedoch diesen letzten Punct auch nur sehr im Allgemeinen, bestimmte. Eben deshalb mußte man sie von Zeit zu Zeit erneuern und mit Zusätzen vermehren, welches auf den Reichstägen in den Jahren 1496. 1500. 1507. 1508. 1521. 1523. und 1527. geschah. Doch so oft man auch schon gebessert und gemehrt hatte, so blieb doch immer noch eine reiche Nachlese. Endlich übertrug Kayser **Carl** *V.* den beyden Cammergerichtsbeysitzern **Conrad Braun** und **Conrad Visch** *n)* das Geschäft, eine neue Ordnung zu entwerfen. Beyde unterzogen sich der Arbeit, und da sie selbst als Beysitzer des Gerichts die beste Kenntniß

n) Daß dieser Conrad Visch, welcher im Jahre 1548. seine Beysitzerstelle mit der Canzleyverwalterstelle vertauschte, Mitverfasser der neuen Ordnung gewesen sey, darin stimmen alle Nachrichten überein; allein statt des Conrad Braun nennen andere den Cammergerichtsbeysitzer Caspar Chuno.

von der Verfassung und dem Proceß desselben hatten, so ist es kein Wunder, daß die von ihnen entworfene Ordnung alle bisherige sehr übertraf, wenn sie gleichwohl noch für kein ganz vollkommenes Werk gehalten werden konnte. Der Kayser ließ diese Ordnung auf dem gegen Ende des Jahres 1547. zu Augsburg eröffneten Reichstage den Reichsständen vorlegen. Es wurde einem Ausschuß der Reichsstände aufgetragen, ein Bedenken darüber zu stellen. Dies geschah, allein man kann leicht denken, daß das Bedenken wegen des nun zernichteten Schmalkaldischen Bundes und der Gefangenschaft des Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen nicht so ausfiel, als es wohl zu einer jeden andern Zeit ausgefallen seyn würde. Das ganze Geschäft wurde mit großer Eile betrieben, den gesammten Ständen nur ein Artikel nach dem andern schnell vorgelesen, und so im Jahre 1548. die neue Ordnung publicirt.

§. 2.

Für niemanden war diese Ordnung nachtheiliger, als für die Evangelischen; denn es sollten nach derselben keine andre Personen, als die der catholischen Religion zugethan wären, bey dem Cammergerichte geduldet werden. Aber was wollte man damals machen. Der Bund der Evangelischen war getrennt, und die Häupter desselben selbst in der Gefangenschaft des Kayfers. Doch die Scene änderte sich bald. Es kam zum Passauischen Vergleiche, und man arbeitete an einem dauerhaften Religionsfrieden. Bey dieser Gelegenheit bewirkten es die evangelischen Stände, daß die Cammergerichtsordnung noch einmal durchgesehen, alle ihnen nachtheilige Stellen ausgestrichen, und so im Jahre 1555. von neuem publicirt wurde.

§. 3.

So hatte man also eine neue ungleich vollständigere Ordnung für das Cammergericht erhalten, allein man fand auch an dieser bald allerley zu mehren und zu bessern. Vom Jahre 1556. an hatten die ordentlichen Visitationen des Cammergerichts ihren Anfang genommen, und es wurde sowohl durch diese, als auf Reichs- und Deputationstägen mancher Punct anders und bestimmter gefaßt. Eine Folge war, daß man sich auf die Ordnung selbst nicht mehr verlassen konnte, sondern stets die Visitations- Reichs- und Deputationsabschiede dabey zu Rathe ziehen mußte. Dieserhalb wurde schon auf dem Reichstage vom Jahre 1598. beschlossen, die bisherige Ordnung durch einige Beysitzer des Cammergerichts umarbeiten zu lassen. Dies geschah. Schon im Jahre 1603. übergaben sie dem Reichscanzler ihr Project, oder wie man es nannte, Concept der Cammergerichtsordnung, wobey sie zwar die Ordnung von 1555. zum Grunde gelegt, aber aus den nachherigen Gesetzen, gemeinen Bescheiden und der Praxis die nöthigen Aenderungen und Zusätze getroffen hatten. Der Churfürst von Maynz legte so wohl gleich damals, als nachher im Jahre 1613. dem Reichstage das Concept zur Prüfung und Erstattung eines Reichsgutachtens vor, allein in Zeiten, wie die damaligen waren, konnte man an die Beendigung des Geschäfts eben so wenig denken, als während der Dauer des dreyßigjährigen Krieges. Nach dessen Endigung fand sich so viel auf dem Reichstage von 1653. und 1654. zu thun, daß man ebenfalls nicht Hand an das Werk legen konnte. Ueberdem glaubte man mit Recht, daß es am besten seyn würde, dieses Geschäft der Visitation zur Vorbereitung zu übertragen, zumal da sich inzwischen vieles wieder geändert hatte, und manches sowohl durch den Westphälischen Frieden, als auf dem Reichstage selbst

anders bestimmt war. Der Reichsabschied vom Jahre 1654. verordnet daher o): daß das noch nicht zur Vollkommenheit gediehene Concept von 1613. bey der nächst künftigen Visitation revidirt und zugleich alles dasjenige, was allhier (auf dem Reichstage) verglichen und verordnet, eingetragen, und das ganze Werk präparatorisch mit Gutachten also eingerichtet werden solle, damit man es auf dem nächst künftigen prorogirten Reichstage erledigen könne.

§. 4.

Unglücklicher Weise kam indessen die beschlossene außerordentliche Visitation nicht zu Stande; im Jahre 1707 — 1713. wurde zwar das Cammergericht visitirt, allein die damalige Visitation begnügte sich mit der Wiederherstellung des Gerichts, und mit der Abstellung einiger Mängel und Gebrechen. Endlich wollte die letzte Visitation, welche im Jahre 1767. ihren Anfang nahm, Hand an das Werk legen. Sie ernannte sechs der vorzüglichsten und gelehrtesten Beysitzer, und trug ihnen die Ergänzung und Berichtigung der ganzen Arbeit auf. Der erste Theil wurde catholischer Seits dem Herrn von Loscant, und evangelischer Seits dem Freyherrn von Harpprecht; der zweyte Theil, dem Herrn von Albini dem Vater, und dem Freyherrn von Cramer; der dritte dem Herrn von Ortmann und nach dessen Tode dem Freyherrn von Zillerberg und Freyherrn von Riedesel zur Bearbeitung übertragen. Diese Männer unterzogen sich dem ihnen aufgetragenen mühsamen Geschäfte mit allem Fleiße, so daß sie bereits, bis auf den Herrn von Zillerberg, im Jahre 1769. ihre Arbeiten der Visitation überreichen konnten. Der Visitationscongreß ließ hierauf

o) §. 134.

dieselbe in seiner geheimen Druckerey abdrucken, aber nur so wenig Exemplare davon abziehen, daß nur die Reichsstände, welche an der Visitation Theil nahmen, und nicht einmal alle Cammergerichtsassessoren Exemplare davon erhielten, mithin das Werk so gut wie Manuscript war *p*), wahrscheinlich, weil man hoffte, nun bald eine neue Cammergerichtsordnung selbst zu erhalten. Allein die unglückliche Trennung der letztern Visitation hat die Hoffnung vereitelt, und es ist mehr zu wünschen als zu hoffen, daß dieses Geschäft endlich einmal geendiget werden möge.

§. 5.

Wir haben also jetzt zwey Concepte der Cammergerichtsordnung, das erste von dem Jahre 1613. und das andere von dem Jahre 1769. Schon der Name Concept zeigt es an, daß sie noch keine Gesetzkraft förmlich erhalten haben. Allein in so fern die Veränderungen und Zusätze aus ältern unstreitig verbindlichen Gesetzen, als Visitations- Deputations- und Reichsabschieden ꝛc. genommen sind, und damit übereinstimmen, läßt sich die gesetzliche Kraft des Concepts nicht bezweifeln. Indessen hört dadurch die Cammergerichtsordnung von 1555. nicht auf, die neueste Ordnung zu seyn. Diese ist nun aber nicht bloß eine Proceßordnung für das Cammergericht, sondern sie ist überhaupt als eine allgemeine Reichsproceßordnung anzusehen. Selbst der Reichsdeputationsabschied vom Jahre 1600. verordnet *q*), daß die Territorialgerichte,

p) Es hat sich daher von Selchow ein großes Verdienst erworben, daß er, da er so glücklich gewesen war, ein Exemplar jenes Abdrucks zu erhalten, das Werk unter dem Titel: Concepte der Reichscammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen, zu Göttingen 1782. in 3. Bänden. in 8. herausgegeben hat.

q) §. 15.

in eine gute dem rechten Reichs- und Cammergerichtsprocesse gemäße Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht werden sollen; und der J. R. A. will r), daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren Gerichten die Verordnung thun sollen, damit so viel möglich bey denselben die Norm des cammergerichtlichen Processes beobachtet werde. In älteren Hofgerichts- und Canzleyordnungen findet sich daher auch vieles, was aus der Cammergerichtsordnung genommen ist, und wo also diese, als die vollständigere, sehr zur Erklärung und Erläuterung dienen kann s).

Cammergerichtspedell.

Der Cammergerichtspedelle sind zwey, mehrentheils bloß catholischer Religion. Sie haben sowohl während der gewöhnlichen Session, als der Audienzen die Aufwartung; auch müssen sie alles, was in Wetzlar selbst zu insinuiren ist, insinuiren.

Cammergerichtspfennigmeister.

Der Cammergerichtspfennigmeister nimmt die von den Ständen eingehenden Cammerzieler in Empfang, vertheilt sie an die Behörden, und berechnet Einnahme, Ausgabe und Ueberschuß. Der Kayser präsentirt ihn, und das Cammergericht recipirt ihn nach vorgängiger Prüfung gegen Caution.

r) §. 137.

s) Sieber von der Nutzbarkeit der Erlernung des cammergerichtlichen Processes aus verschiedenen Hof- und Gerichtsordnungen gezeigt, Göttingen 1761. Rudloff von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Cammergerichte, Bützow 1770.

Cammergerichtspräsident.

§. 1.

Der Cammergerichtspräsident ist ein kayserlicher Geheimerrath, der theils dem Cammerrichter in seinen Directorialgeschäften assistirt, theils aber auch dessen Stelle vertritt, wenn er abwesend ist oder sonst verhindert wird, seinem Amte selbst vorzustehen. Bey der Errichtung des Cammergerichts war gar nicht die Rede von Präsidenten, allein die eine Hälfte der Urtheiler sollte doch wenigstens aus der Ritterschaft seyn, und wenn der Cammerrichter verreisen würde, so sollte er seine Amtsgeschäfte der Urtheiler einem, und sonderlich einem Grafen oder Freyherrn, so deren einer am Cammergericht ein Urtheiler wäre, auftragen. Bald darauf wurde es gesetzlich *t*), daß jederzeit unter den Urtheilern zwey Grafen oder Freyherren seyn sollten, um nöthigen Falls die Stelle des Cammerrichters vertreten zu können. Diese Urtheiler wurden nun assessores generosi genannt, und von den gesammten Reichsständen erwählt. So bald hierauf im Jahre 1530. die Eintheilung des Gerichts in mehrere Senate aufkam, erhielten diese assessores generosi das Präsidium in den Senaten, und fiengen sich nun an Präsidenten zu nennen, welcher Titel ihnen darauf auch vom Kayser und Reich beygelegt wurde. Nunmehr maaßte sich auch K. Carl *V*. das Recht an, sie zu ernennen, und dieses Recht ist ihm auch in der Cammergerichtsordnung vom Jahre 1548. ausdrücklich zugestanden worden.

§. 2.

Anfänglich waren zwey Präsidenten; nachher wurde noch ein dritter ernannt, und nach dem Westphälischen Frieden sollen ihrer vier seyn. Allein so wie die

t) Cammergerichtsordn. von 1500. *T*. 3. §. 1.

Zahl der Assessoren im Jahre 1719. auf die Hälfte herab gesetzt ist, so geschah dies damals auch in Ansehung der Zahl der Präsidenten. Ohngeachtet nun gleich der Kayser beyde ernennt, so dürfen doch nicht beyde catholischer Religion seyn, vielmehr muß in Betreff ihrer Religionsgleichheit beobachtet werden. Nach der ursprünglichen Meinung sollten die Präsidenten, wie der Cammerrichter, von hohem Adel seyn, allein da nicht einmal in Ansehung des Cammerrichters jene Vorschrift beobachtet wird, so kann man leicht denken, daß sie noch weniger in Betreff der Präsidenten wird beobachtet werden. Inzwischen pflegen diese Stellen doch immer mit Personen von altem Adel besetzt zu werden.

§. 3.

Ihre Amtsgeschäfte sind nicht von der Wichtigkeit, als die des Cammerrichters. Sie haben der Regel nach nur das Präsidium in den Senaten, und wechselsweise in den Audienzen. In jenen steht ihnen kein Votum zu, wohl aber in allen Sachen, die an den vollen Rath gelangen. Ist der Cammerrichter abwesend, so verwaltet der älteste Präsident dessen Geschäfte. Eben dies geschieht in allen Sachen, die den Cammerrichter selbst betreffen, in welchem Fall auch die Schriften an den Präsidenten gerichtet werden. Ist die Stelle des Cammerrichters **erledigt**, so führt der älteste Präsident den Titel eines **Cammerrichters-Amtsverwesers**. In wichtigen Sachen soll der Cammerrichter sie zu Rathe ziehen; ob aber eine Sache wichtig ist, oder nicht, hängt von dem Ermessen des Cammerrichters ab *v*). Uebrigens müssen die Präsidenten, ehe sie verpflichtet werden, gleich den Assessoren ein Generalexamen wegen ihrer Herkunft und persönlichen Be-

v) Reichsabsch. von 1713. §. 4.

schaffenheiten aushalten. Sollte sich dabey ein Mangel zeigen, so wird von dem Collegio deshalb dem Kayser Vorstellung gethan. Die Besoldung eines Präsidenten besteht in 3656 Rthlr. nach dem 20 Gulden Fuß x).

Cammergerichtsprocuratoren und Advocaten.

§. 1.

Obschon an und für sich ein jeder, der sich dazu geschickt und tüchtig fühlt, die bey dem Cammergerichte zu verhandelnden Schriften verfertigen kann, und ob man gleich sich auch auswärtiger Advocaten dazu bedienen kann, so werden doch auch noch eigene Advocaten bey dem Cammergerichte, und zwar wenigstens 12. an der Zahl bestellt. Die Annahme derselben geschieht von dem ganzen Gerichte. Der Candidat muß entweder schon Doctor oder Licentiat geworden seyn, oder wenigstens versprechen, daß er noch vor seiner Verpflichtung sich eine academische Würde in der Rechtsgelahrtheit ertheilen lassen wolle. Er muß ein General- und Specialexamen aushalten, und ehe letzteres mit ihm angestellt wird, eine Probearbeit verfertigen. Ihm wird hiezu ein Fall aufgegeben, den er durch zwey Instanzen durchführen, und sowohl in der ersten als in der Appellationsinstanz das Urthel beyfügen muß. Wird seine Arbeit tüchtig befunden, und ist er auch im Examen gut bestanden, so wird er angenommen und verpflichtet. Unter mehreren Competenten haben Kinder der Cameralpersonen, wenn sie von gleicher Geschicklichkeit sind, billig den Vorzug, weil sie gewissermaßen als Landeskinder betrachtet werden.

x) Malblanc in der Anleitung zur Kenntniß der deutschen Gerichts- und Canzleyverfassung, Thl. 1. S. 64. u. folg.

§. 2.

Die Advocaten sind also zur Verfertigung der zu verhandelnden Schriften, aber übergeben darf keine Schrift werden, weder von einem Advocaten, noch von der Parthey selbst, sondern hiezu sind eigene **Procuratoren** bestellt. Keine Schrift wird zu den Acten genommen, die nicht von einem Procurator unterschrieben ist, und eben so können auch nur die Procuratoren die Nothdurft der Partheyen in den Audienzen durch Recesse vortragen. Wenn also gleich eine Parthey ihre Schriften auswärts verfertigen läßt, ja wenn sie selbst in Wetzlar gegenwärtig ist, und Kenntniß und Geschicklichkeit genug hätte, ihre Angelegenheit selbst zu besorgen, so muß sie doch einen Procurator annehmen und bevollmächtigen. Es sind ihrer an der Zahl dreyßig, und diese Zahl soll nicht überschritten werden *y*). Sie werden wie die Advocaten von dem ganzen Gerichte bestellt, und da keiner Procurator werden kann, der nicht Advocat gewesen ist, mithin es keiner weitern Untersuchung seiner Geschicklichkeit bedarf, so findet auch kein ferneres Examen Statt. Die Verpflichtung geschieht in der Audienz, woselbst er alsdann unter den Procuratoren den letzten Platz erhält. Die Procuratoren haben jedoch nicht den Rang vor den Advocaten, sondern beyde rouliren nach der Anciennität. Es kann also zwar seyn, daß ein Procurator in der Audienz einem andern nachsitzt, aber außerdem, weil er früher Advocat geworden ist, ihm vorgeht. Die Annahme eines Procurators hängt übrigens von der Willkühr des Collegii ab, mithin hat der älteste Advocat kein vollkommenes Recht zur Procuratur, wenn eine Vacanz entsteht. Oft wird ein kaum recipirter Advo-

y) Reichsabsch. von 1713. §. 99. Vis. Schl. vom 1. Sept. 1768.

cat Procurator; ja man hat Beyspiele gehabt, daß einer zugleich Advocat und Procurator geworden ist z).

Cammergerichtsprotonotarius. S. Cammergerichtscanzley.

Cammergerichtsvisitationen.

§. 1.

Die Absicht der Cammergerichtsvisitationen, welche billig und gesetzlich alle Jahre vorgenommen werden sollten, ist, den Zustand und die Beschaffenheit des Gerichts zu untersuchen, folglich dahin zu sehen, ob alles in gehöriger Ordnung sey, und jeder seine Pflicht thue, ob sich nicht hie und da eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung treffen lasse? Finden sich Mängel und Gebrechen, so sollen dieselben entweder von der Visitation selbst abgestellt, oder von ihr darüber an Kayser und Reich berichtet werden, und eben so sollen auch von ihr die Acten revidirt werden, bey deren Entscheidung das Cammergericht nach dem Vorgeben der Partheyen die Vorschriften der Gesetze aus den Augen gesetzt haben soll. Dies alles sollte jedoch nicht bloß von dem Kayser, sondern zugleich von einem Ausschuß der Stände geschehen. Das Visitationsrecht ist ein Ausfluß des Rechts der höchsten Aufsicht, und dieses stehet nicht dem Kayser allein ohne Concurrenz des Reichs zu. Ueberdem sollen Mängel abgestellt, und der Proceß gebessert werden. Dies schlägt in die gesetzgebende Gewalt ein, folglich nehmen auch in dieser Hinsicht die Stände Theil an der Visitation, und es ist dies alles um so billiger, als das Gericht nicht bloß von

z) Mehreres von Advocaten und Procuratoren sehe man beym Malblanc *c. l. pag.* 204. u. folg.

den Ständen größtentheils besetzt, sondern auch unterhalten wird *a*).

§. 2.

Bey der Errichtung des Cammergerichts wurde an keine Visitation desselben gedacht; erst im Jahre 1507. verordnete man *b*), daß zu Ende eines jeden Jahres Räthe des Kayser und zweyer Reichsstände bey dem Cammergerichte erscheinen, und die vorgefallenen Gebrechen verhören, so wie die Rechnung über Einnahme und Ausgabe abnehmen sollten; aber diese Deputation hatte vorzüglich nur Bezug auf den innern politischen und öconomischen Zustand des Gerichts. Bald entstanden aber auch allerhand Beschwerden über das Verfahren des Gerichtshofes. Um diesen abzuhelfen wurde im Jahre 1524. auf dem Reichstage eine außerordentliche Deputation niedergesetzt, welche die Beschwerden der Partheyen gegen das Gericht untersuchen, allenfalls auch die Acten durchsehen, und davon an das Reichsregiment berichten sollte. Im Jahre 1532. erhielt die Visitation eine neue Einrichtung, indem durch den Reichsabschied desselben Jahres bestimmt wurde, daß das Gericht künftig alle Jahre vom 1. May an gerechnet visitirt werden sollte. Außer den kayserlichen Commissarien und dem Reichscanzler sollte noch ein Churfürst, zwey Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, ein Prälat, ein Graf und eine Reichs-

a) Der große Nutzen dieser Anstalt ist sehr einleuchtend. Weiß ein jeder, daß auf seine Handlungen ein scharfes Auge gerichtet wird, daß er, wenn er nur im mindesten von dem rechten Wege abweicht, sich der Gefahr einer Weisung oder gar einer Strafe aussetzt, so wird er sich gewiß um so eifriger bemühen, seine Pflichten auf das strengste zu erfüllen. Innere Beweggründe sind dazu nicht immer hinreichend.

b) Reichsabsch. vom Jahre 1507. §. 23.

stadt theils in Person, theils durch Räthe der Visitation beywohnen, und dabey unter ihnen die Ordnung, wie sie auf dem Reichstage säßen, beobachtet werden. Diese Visitation sollte sodann die Real- und Personalmängel untersuchen und abstellen, auch sollten die Syndicatsklagen bey ihr von den Partheyen angebracht werden können. Wirklich kam nun auch eine solche Visitation im Jahre 1553. zu Stande, allein die Religionshändel hinderten, daß sie vorgeschriebenermaßen jährlich wäre erneuert worden. Nach geschlossenen Reichsfrieden war man indessen eifrig darauf bedacht, die jährlichen ordentlichen c) Visitationen wieder in Gang zu bringen. Es wurde in der Cammergerichtsordnung vom Jahre 1555. die Verordnung des Reichsabschieds vom Jahre 1532. wiederholt, und es nahmen darauf gleich im folgenden Jahre die ordentlichen jährlichen Visitationen ihren Anfang. Nur selten geschah es, daß ein Jahr ausfiel. Aber im Jahre 1588. geriethen sie auf einmal ins Stocken, und haben seitdem noch nicht wieder in Gang gebracht werden können. Die Reihe traf damals den Erzbischof Sigismund von Magdeburg, allein dieser war evangelisch geworden und hatte sich vermählt. Vermöge des geistlichen Vorbehalts wollte man ihn daher weder auf Reichs- noch Deputationstagen zulassen. Aus diesem Grunde, vielleicht auch, weil 1588. die Zahl der evangelischen Stände zufällig die der catholi-

c) Ueber die Geschichte der ehmaligen ordentlichen Visitationen sehe man Gatzert von der Dauer der ehmaligen ordentlichen Visitationen, und vorzüglich Ompteda in der Geschichte der vormaligen ordentlichen Cammergerichtsvisitationen und der 200jährigen fruchtlosen Bemühung zu deren Wiederherstellung, Regensb. 1792.

schen übertoffen haben würde, suspendirte der Kayser die damalige ordentliche Visitation, und — sie ist noch bis diese Stunde suspendirt.

§. 3.

Eine sehr begreifliche Folge dieser Suspension war, daß das goldene Zeitalter des Cammergerichts, wie die Cameralschriftsteller jene Periode, in welcher die jährlichen Visitationen im Gang waren, nennen, aufhörte und das Gericht allmählig in Verfall gerieth. Die Visitationen hatten ihr Ende genommen, aber das Rechtsmittel der Revision war geblieben, dieses hatte eine suspendirende Kraft, mithin konnte kein Urthel, wogegen jenes Rechtsmittel eingewandt wurde, zur Vollziehung gebracht werden. Was half also alles Urthel fällen?

§. 4.

Nach hergestellter Ruhe sah man das Unheil ein. Man beschloß auf dem in den Jahren 1653. und 54. gehaltenen Reichstage, daß eine außerordentliche Visitationsdeputation an das Cammergericht abgeordnet werden sollte, um theils die neuen Proceßvorschriften, die zugleich auf dem Reichstage gemacht waren, zur Vollziehung zu bringen, theils und vorzüglich aber die vielen alten Revisionssachen abzuthun. Damit dies desto schneller geschehen könnte, so wurde die Zahl der Deputirten nach der Religionsgleichheit auf 24. gesetzt und zugleich bestimmt, daß diese sich in vier Senate abtheilen sollten. Damit es jedoch den deputirten Ständen nicht zu lästig und zu kostbar fallen mögte, so sollten sie von Zeit zu Zeit durch andere abgelöset werden. Man theilte daher die gesammten Stände in fünf Classen. Nur die erste sollte ein Jahr lang beysammen bleiben, die übrigen aber sollten sich von einem

halben Jahre zum andern so lange ablösen, bis alle ältere Revisionssachen entschieden wären, worauf sodann die ordentlichen jährlichen Revisionen wieder herzustellen wären. Allein ohngeachtet hierauf im folgenden Jahre die erste Classe wirklich einberufen wurde, so kam doch die Visitation vorzüglich deshalb nicht zu Stande, weil Churmaynz sich erlaubt hatte, das Präsentations-Schema einseitig zu ändern, und Statt 24. Stände deren 30. zu berufen. In der Folge wurde zwar ein neuer Versuch gemacht, die außerordentliche Visitation in Gang zu bringen, allein auch der schlug fehl. Endlich wurden jedoch die Umstände so dringend, daß man durchaus zu einer Visitation schreiten mußte, wenn man anders nicht das Cammergericht ganz eingehen lassen wollte. Dieses war nehmlich ganz in Stillstand gerathen. Der damalige Cammerrichter, Churfürst von Trier war fast immer abwesend. Die beyden Präsidenten konnten sich nicht mit einander vertragen, die Assessoren schlugen sich theils zur Parthey des einen, theils zu der des andern, und davon war das Ende, daß das Gericht im Jahre 1704. ganz in Stillstand gerieth. Um dasselbe wieder in Gang zu bringen, wurde noch in dem nehmlichen Jahre eine außerordentliche Visitation beschlossen, aber erst im Jahre 1707. nahm sie ihren Anfang. Die Visitation gab sich alle Mühe, das Gericht wieder herzustellen und in Thätigkeit zu setzen, allein erst im Jahre 1711. gelang es derselben dies zu bewerkstelligen. Sie blieb darauf noch bis zum Jahre 1713. beysammen, und traf während der Zeit verschiedene heilsame Verfügungen, ohne jedoch alles das zu erfüllen, was ihr in der vom Kayser und Reich ertheilten Instruction aufgegeben war.

§. 5.

Von dieser Zeit an war wieder alles still in Betreff der Visitationen. Endlich verpflichtete das chur-

fürstliche Collegium den Kayser Carl *VII.* in seiner Wahlcapitulation *d*), die Visitation wieder in Gang zu bringen. Wirklich forderte auch der Kayser deshalb ein Reichsgutachten, allein es wurde so wenig unter seiner Regierung, als unter der seines Nachfolgers etwas aus der Sache, doch erließ dieser deshalb noch kurz vor seinem Absterben ein Commissionsdecret an das Reich. So war also die Sache schon vorbereitet, als Kayser Joseph *II.* zur Regierung kam. Die Klagen über vorfallende Bestechungen bey dem Cammergerichte wurden immer lauter, und so war es von dem Feuereifer des Kayfers für die Justiz zu erwarten, daß er alles mögliche thun würde, um die Visitation in Gang zu bringen. So wie aber der zu große Eifer des Kayfers manches verdarb, so gieng es auch hier. Ehe noch über alles abgesprochen, und mancher Anstand beseitiget war, bestimmte der Kayser bereits in dem Ratificationsdecret eines an ihn, jedoch nur vorläufig dieser Angelegenheit halber, erstatteten Reichsgutachtens den 2. May 1767. zur Eröffnung der Visitation.

§. 6.

Wirklich erfolgte nun auch zur bestimmten Zeit die Eröffnung der ersten Visitationsclasse, die nach der Verordnung des jüngsten Reichsabschieds aus einer kayserlichen Commission und 24. Ständen bestand *e*). Die Stände hatten anfänglich darauf angetragen, daß ein jeder von ihnen zwey Räthe abschicken wollte, den einen zu den eigentlichen Visitations- und den andern zu den Revisionsgeschäften, allein der Kayser hatte dies nicht genehmiget, mithin bestand der Conseß nur aus 24. subdelegirten Räthen. Diese hätten sich nun nach

d) *Art.* 17.

e) In dem Schema selbst waren jedoch einige Veränderungen getroffen.

Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds in vier Senate theilen sollen, allein hier zeigte sich gleich eine große Schwierigkeit, indem Churmaynz das Recht verlangte, in einem jeden Senate das Directorium zu führen. Dies konnte und wollte man nicht zugestehen, weil dies gegen die Religionsgleichheit stritt, indem sodann in drey Senaten 4. Catholische gegen 3. Evangelische gewesen wären. Da Maynz nicht nachgeben wollte, so blieb nichts anders übrig, als die so heilsame Verordnung aufzugeben, und alles in voller Versammlung zu behandeln. Hiezu kam, daß sich bald eine Verschiedenheit der Grundsätze der catholischen und evangelischen Subdelegirten äusserte. Jene beschuldigten diese, daß sie die Absicht hätten, die Rechte des Kayfers und des Churfürsten von Maynz, so wie die Directorialgewalt am Cammergerichte zu sehr einzuschränken, und diese hatten jene im Verdachte, daß sie diese Rechte über die Gebühr ausdehnen wollten. Besonders erregte gleich anfänglich eine zu Maynz erschienene Schrift *f*) großes Aufsehen, indem sie Grundsätze enthielt, wonach die Visitation aus einem ganz andern Gesichtspuncte, als dem bisherigen betrachtet wurde. Sie sey ein Gericht, hieß es in derselben, welches durch die Reichsgesetze angeordnet worden, um die Verfassung des Cammergerichts und die Beschaffenheit der Cameralpersonen zu untersuchen, die gegen die gesetzmäßige Ordnung eingeschlichenen Fehler und Gebrechen abzustellen, und die Revisionen der Urthel vorzunehmen. Alles sey bereits durch die Gesetze bestimmt, die Visitation habe eine ordentliche Gerichtsbarkeit, die unmittelbar aus den Gesetzen fließe, und die daher keiner be-

f) Betrachtungen über das reichscammergerichtliche Visitationswesen, gelegenheitlich dessen, was auf dem Reichstage diesfalls seit einigen Jahren vorgegangen ist.

sondern Vollmacht und Anweisung bedürfte. Von dem Reichstage sey die Visitation nicht abhängig, wäre sie auch gleich eine außerordentliche Deputation, so hätte sie doch die Rechte einer ordentlichen ꝛc. Die Evangelischen hatten die Catholischen im Verdacht, daß sie diese Grundsätze geltend machen würden, und umgekehrt begründete ein bekannt gewordenes Badendurchlachisches Schreiben den Verdacht, daß die Evangelischen sich heimlich verbunden hätten, und dadurch die Stimmenfreyheit der Subdelegirten, vorzüglich der kleineren Stände, hinderten. Zu diesem wechselseitigen Mißtrauen, welches unmöglich etwas Gutes bewirken konnte, kam noch ein starkes, ohnstreitig zu weit getriebenes Mißtrauen gegen das Gericht selbst. Es zeigte sich leider bald, daß einige Männer des Gerichts sich auf das schändlichste hatten bestechen lassen, und nun glaubte man, daß sie alle von der Art wären. Man stellte deshalb die schärfsten und weitläuftigsten Untersuchungen an, und hemmte dadurch den Gang der Geschäfte, welcher ohnehin schon dadurch, daß alles in pleno behandelt werden mußte, gelitten hatte, noch mehr. Ueberhaupt schien man es sich hie und da zum Grundsatze gemacht zu haben, alles mit einer übertriebenen Weitläuftigkeit zu tractiren. Bogen lange Vota wurden in den Sessionen zum Protocoll dictirt, und Relationen von 2 bis 300 Bogen lang abgelegt. So vergieng die edle Zeit, ohne daß viel geschah.

§. 7.

Nach Ablauf des ersten Jahres wünschte der Kayser nebst einigen Ständen, daß die erste Classe vorschriftmäßig abgelöset werden mögte. Allein die mehresten waren der Meinung, daß der jüngste Reichsabschied zum voraus setze, daß die eigentliche Visitation schon geendiget seyn müsse, wenn die zweyte Classe ein-

rücken solle. Revisionen ließen sich wohl abbrechen, aber nicht Visitationen. Die erste Classe sey einmal mit allem bekannt, die zweyte würde sich erst nach einem großen Zeitverluste die nöthigen Kenntnisse verschaffen können. Andere waren wieder anderer Meinung, und darüber fielen die Stimmen auf dem Reichstag, vorzüglich im Fürstenrath so verschieden aus, daß man zu keinem Schlusse kommen konnte, und daß darüber die erste Classe blieb. Erst im Jahre 1774. vereinigte man sich dahin, daß nunmehr die erste Classe der zweyten Platz machen sollte. Dies geschah im Monath November desselben Jahrs. Die dritte nahm im Octob. 1775. ihren Anfang, und die vierte im May 1776. Allein schon lange war man an einigen Höfen des Visitationsgeschäfts müde geworden, kein Wunder also, daß die Streitigkeiten, welche über die Religionseigenschaft des westphälischen und fränkischen Grafencollegiums entstanden waren, gleich bey Eröffnung der vierten Classe die Veranlassung gaben, daß wegen der nicht geschehenen Einberufung der westphälisch- und fränkischen Grafencollegien auf der evangelischen Seite die Visitation abgebrochen wurde. Der Churbrandenburgische Subdelegirte erklärte zuerst, daß die Versammlung dieser Classe verfassungswidrig sey, folglich er sich ihrer gänzlich entäussern und wider die Fortsetzung und alles Verfahren derselben protestiren müßte, und verließ darauf den Conseß. Seinem Beyspiel folgten die übrigen evangelischen Subdelegirten bis auf den Vorpommerschen von Mölkern und den Reichsstadt Wormsischen. Wäre es Ernst gewesen, das Visitationsgeschäft fortzusetzen, so hätte sich noch wohl der Streit ausgleichen lassen, allein dem kayserlichen und churmaynzischen Hofe, denen bisher manche Rechte waren bestritten worden, schien selbst die Trennung erwünscht zu seyn. Wenigstens erklärte die kayserliche

Commission noch in der nehmlichen Sitzung, daß der Kayser dem gesetzwidrigen Unwesen nicht länger zusehen, und solches mit der Commission fortführen lassen könne, und daher diese unaufhaltlich abziehen wolle. Wirklich reisete sie auch gleich den folgenden Tag ab, die Churmaynzischen Subdelegirten ließen dem Cammerrichter wissen, daß keine Visitation mehr sey, und so verließ einer nach dem andern in der Stille Wetzlar.

§. 8.

So endigte sich also die Visitation, ohne den großen Erwartungen, welche man sich von ihr gemacht hatte, zu entsprechen. Indessen war sie doch nicht ganz ohne Nutzen gewesen. Sie hatte gleich anfänglich das Cammergericht von einigen unwürdigen Mitgliedern gesäubert; ihr verdanken wir die neuen Concepte der Cammergerichtsordnung, die ohne ihren Auftrag nicht verfertiget seyn würden. Sie hatte manche Mißbräuche abgestellt g), und die Abstellung mancher andern vorbereitet. Ihr ist vorzüglich der Reichsschluß vom Jahre 1775. wodurch die Zahl der Beysitzer vermehrt, eine feste Eintheilung der Senate verordnet wurde, und eine genauere Bestimmung, wie es mit der Distribution der Acten, des Turnus im Referiren ꝛc. gehalten werden sollte, zu verdanken. Ueber manche andere Puncte, z. B. welche Sachen unter der ungeheuren Menge vor

g) Da die Visitation auf die vorhin angeführte Art getrennt wurde, so ist begreiflicher Weise kein Abschied von ihr vorhanden; indessen verdienten doch mehrere von ihr gefaßte Schlüsse Aufmerksamkeit. Ein wahres Verdienst hat sich daher von Balemann erworben, daß er nicht nur eine Sammlung der einzelnen Visitationsschlüsse veranstaltet, sondern auch dieselben auf das zweckmäßigste erläutert hat. Die Sammlung nebst den Anmerkungen erschien zu Lemgo 1779.

vor andern vorzüglich befördert werden sollten, ingleichen wegen der Mißbräuche, welche sich bey dem Rechtsmittel der Restitution eingeschlichen haben, über die Referirmethode, Abstellung der Sollicitatur ꝛc. ist seitdem von dem Reichscammergericht selbst ausführlicher Bericht an Kayser und Reich erstattet worden, und man muß gestehen, daß sich das Cammergericht durch die Art, wie es hiebey verfahren ist, von neuem Ehrfurcht zu erwerben gewußt hat.

Cammergrafen.

Cammergrafen waren ehedem die kayserlichen und königlichen Verwalter der Bergwerke. Es werden auch noch heutiges Tages die Obereinnehmer, Vorsteher oder Verwalter der ungarischen Bergstädte so genannt. *h*).

Cammergüter. S. Domainen.

Cammerherr, Cammerjunker.

Die Beschäftigung beyder, des **Cammerherrn** sowohl als des **Cammerjunkers**, bestehet darin, daß sie dem Monarchen theils zur angemessenen Aufwartung, theils zur Gesellschaft dienen. Nur adelichen Personen pflegen diese Hofchargen ertheilet zu werden. Gewöhnlich verweilen der Cammerherr und der Cammerjunker im Vorgemach; der Cammerjunker bringt die Nachrichten an den Cammerherrn, und dieser meldet sie dem Landesherrn, führet auch bey gewöhnlichen Visiten die Personen zur Audienz. Der Cammerherr stehet im Range über dem Cammerjunker *i*), trägt auch

b) Spangenberg im Adelsspiegel, *L.* 10. *c.* 24.

i) Vom Range der kayserlichen Cammerherren redet die Wahlcapitulation *Art.* 3. §. 22.

zum Unterschiedszeichen einen goldenen oder wenigstens vergoldeten Schlüssel, der ohnweit des Lendenknopfs am Hintern auf das Kleid genehet ist, welches sehr possierlich aussieht.

Cammerlehn.

Das **Cammerlehn** (*Feudum de Camera*) ist eine gewisse Geldsumme, welche lehnsmäßig aus dem Schatze oder der Cammer des Lehnsherrn, auf Lebenszeit des Vasallen, gegen zu leistende Dienste bezahlet wird *k*). Es kann dieses versprochene Geld nur so lange gefordert werden, als die Cammer zu bezahlen im Stande ist *l*), daher auch solches nach Abzug der Schulden bezahlet wird *m*), in so fern nehmlich das Lehn nicht eine größere Qualität der Zahlung hat. So werden z. B. solche Cammerlehne, welche gegen Schulderlaß oder Capitalien erkauft oder vertauscht sind, nach ihrer vorigen Eigenschaft bezahlt *n*).

Cammerrichter.

§. 1.

Der **Cammerrichter** ist das Haupt des ganzen Cammergerichts. Er wird einzig und allein von dem

k) 2. Feud. 51. 2. Feud. 4. 5. 2. Feud. 10. 2. Feud. 2. §. 1. Vergl. Schilter *ad Ius Feud. Alem. c.* 102. *pag.* 280.

l) 2. Feud. 58.

m) *Selecta Feudal. Quaest.* 32. *pag.* 71. 72.

n) In dem Schwäbischen Lehnrechte, *c.* 102. der Schilterschen Ausgabe heißt es von dem Cammerlehn also: Kammerlehen ist nüt recht Lehen, das het ein ende so der Herre und der Man wil und ist ouch kainer also. Wenne ein Herre sprichtet zu sinem Man Ich lihen dir uß̃ miner Kamer eine marg gelts oder me, do het der Man keine gewer an wenne es ist nüt rechte Lehen, do der Man ein gewer ane het das ist

Kayser ernannt, und stellt auch dessen Person bey dem Gerichte vor. Nach der Cammergerichtsordnung soll er seyn ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder wenigstens ein Graf oder Freyherr. Wir haben mehrere Beyspiele gehabt, daß selbst regierende Reichsfürsten die Stelle eines Cammerrichters bekleidet haben, ja im Anfange dieses Jahrhunderts war sogar der **Churfürst von Trier** Cammerichter, allein dies ist im Grunde nicht gut, weil ein solcher Herr oft zu lange von dem Gerichte abwesend seyn muß, und es überhaupt nicht fehlen kann, daß er wenigstens auf einen Theil der Assessoren einen zu großen Einfluß erhält. Sollte mancher Assessor wohl widerstehen können, wenn ihm die Stelle eines churfürstlichen Ministers im Perspectiv gezeigt wird? Ueberhaupt aber sehen es auch die evangelischen Stände nicht gern, wenn ein **geistlicher** Fürst zum Cammerrichter ernannt wird, weil ein solcher zur Verfolgung der Evangelischen von dem Pabste verpflichtet wird. Billig hätte seit dem Religionsfrieden das Wort **geistlich** in der Cammergerichtsordnung ausgestrichen werden sollen, denn wie können Evangelische Vertrauen zu einem Manne habe, der seinem Eyde nach zu ihrer Verfolgung verbunden ist? Unglücklicher Weise hat man indessen jenes Wort 1555. stehen lassen, vielleicht, weil man damals noch nicht den saubern Eyd kannte, den die Erz- und Bischöfe jetzt schwören müssen, und daher fehlt es auch nicht seit der Zeit an Beyspielen, daß geistliche Fürsten Cammerrichter gewesen sind. Doch seitdem das Corpus Evangelicorum deshalb eine Vorstellung an den Kayser erlassen hat, worin zwar nicht namentlich der geistlichen Fürsten, aber doch solcher Personen Erwähnung ge-

ein recht leben. Daß man in dieser Stelle für: Kainer also, lesen müsse: Cammerlehn also, erinnert Schilter *ad h. l.* aus andern Handschriften.

schieht: die einen den Evangelischen ganz widrigen und auf ihre Verfolgung gerichteten Eyd vorher abgelegt o), ist kein Geistlicher wieder zum Cammerrichter bestellet worden.

§. 2.

Ist der Cammerrichter kein Fürst, so soll er wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn. Im Jahre 1495. hatte es wohl keinen Zweifel, daß darunter ein zu Sitz und Stimme auf den Reichstägen berechtigter Graf oder Herr zu verstehen war, weil man bisher immer den Grundsatz gehabt hatte, daß ein jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse. Allein von diesem Grundsatze ist man abgekommen, und es sind daher mehrmals Cammerrichter gewesen, die nicht zum hohen Adel gehörten. Zwar haben mehrere Reichsstände auf Veranlassung der reichsgräflichen Collegien darüber Beschwerde geführt. Es ist die Sache bey der letztern Visitation und auf dem Wahlconvente zur Sprache gekommen, allein noch ist es nicht durchgesetzt worden, daß der Cammerrichter zum hohen Adel gehören müsse. In der That mögte es auch darauf ungleich weniger ankommen, als wenn nur darauf gesehen wird, daß diese wichtige Stelle stets so gut besetzt sey, als sie gegenwärtig besetzt ist.

§. 3.

Die Gewalt des Cammerrichters war ehmals weit unbeschränkter, als sie jetzt ist, vorzüglich nach dem Reichsschlusse vom Jahre 1775. Durch diesen Reichsschluß ist der Cammerrichter in Ansehung der Anord-

o) Man sehe das der kayserlichen Principalcommission im Jahre 1721. zugestellte Promemoria in Schaurothe Sammlung Thl. 1. *pag.* 302.

nung der Senate, der Distribution der Acten u. s. w. eingeschränkt. Indessen bleibt er doch immer noch das Haupt des ganzen Gerichts und der Repräsentant des Kayfers. Ihm muß daher von dem ganzen Gerichte mit der gehörigen Ehrerbietung begegnet werden, er siehet auf Ordnung und dahin, daß ein jeder seinen Pflichten eine Genüge leistet. Helfen seine gütlichen Vorstellungen nichts, so kann er selbst Assessoren in Gegenwart einiger andern ernstlich zur Beobachtung ihrer Pflichten verweisen. Zu den Versammlungen des vollen Raths läßt er ansagen, und führet in diesem das Directorium. In einem Justitzsenat präsidirt er; indessen kann er auch die andern Senate besuchen. Die Anordnung der Senate selbst, und die Distribution der Acten geschieht unter seiner Direction; kurz, ohne ihn kann nichts von einiger Wichtigkeit vorgenommen werden. Seine Besoldung bestehet in 11733 Rthlr. 30 Kr. im 20 Gulden Fuß, er hat eine Ehrenwache vor seinem Hause, und ist zugleich kayserlicher Geheimerrath.

Cammerstadt.

Cammerstadt ist eine solche Stadt, die mit ihren Einkünften zur Domaine des Landesherrn geschlagen ist, und zur Cammerverwaltung gehört.

Cammerzieler.

Cammerzieler sind die von den Reichsständen in Gemäßheit der verglichenen Martikel *p*) zur Unter-

p) Die Cammergerichtsmatrikel ist ein Verzeichniß von den Beyträgen, welche jeder Landesherr zum Unterhalte des Cammergerichts auf jeden Termin zu bezahlen hat. Sie ist von der Reichsmatrikel sowohl durch die Proportion, als auch durch das Verhältniß unterschieden. Im Jahre 1500. wurde von den Ständen eine Matrikel

haltung des Cammergerichts zu bezahlenden Gelder. Sie werden alle Jahre auf der Oster- und Michaelis-

unter dem Namen des kleinen Anschlags entworfen, R. A. von 1500. T. 85. §. 1. und von 1505. §. 9. nach welcher sie allein die Gelder zur Besoldung des Cammergerichts zusammenbringen wollten. Diese wurde 1507. 1521. 1548. beybehalten; in den Jahren 1560. und 1570. aber vermehrt. Die Zieler aber sind so unrichtig abgetragen worden, daß man sich 1654. genöthiget sah, alle damalige alte Rückstände in eine Summe zu werfen, und die Rechnung der Zieler, die seitdem noch fortläuft, von neuem anzufangen. Das ganze Cammergericht kostet mit dem Cammerrichter, zwey Präsidenten, fünf und zwanzig Beysitzern, einem Fiscal, einem Fiscaladvocat, zwey Aerzten, einem Pfennigmeister u. s. w. insgesammt jährlich 91576 Rthlr. 10 Kr. Diese Summe wird an jährlicher Besoldung folgendergestalt vertheilet:

	Rthlr.	Kr.
Cammerrichter . .	11733	30
Zwey Präsidenten . .	7312	—
Fünf und zwanzig Assessoren	66666	60
Fiscal . . .	1777	70
Fiscaladvocat . . .	1016	—
Zwey Aerzte . .	1013	—
Botendeputirter . .	272	40
Pfennigmeister . .	611	50
Botenmeister . . .	80	—
Leser als Gegenschreiber .	80	—
Zwey Pedellen . .	320	—
Zwölf reitende Boten .	693	30
Summe	91576 Rthlr.	10 Kr.

Hierzu kommen noch einige Nebenausgaben für Provision, Porto, Meßunkosten, Reisegelder, Münzverlust ꝛc. welche im Jahre 1771. auf 12382 Rthlr. berechnet wurden. S. a Ludolf *in Histor. sustentationis iudicii supremi Camerae Imperialis*, d. i. gründlicher Unterricht von dem Unterhalte des kayserlichen und Reichscammergerichts von dessen Aufrichtung an durch K. Maximilian I. bis auf jetzige Zeiten, Frankf. 1721.

messe nach Wetzlar oder nach Frankfurt am Mayn geliefert, und werden nach diesen Zahlungsterminen Zieler genannt. Die Landstände und Unterthanen können zur Beyhülfe der Cammerzieler gezogen werden *q*), jedoch wollen die Landstände solches nur von den erhöheten Zielern verstanden wissen *r*). Die Zahlung soll völlig frey nach Frankfurt geliefert werden, und nach dem 20 Gulden Fuße geschehen *s*). Vergeblich hat man sich bisher bemüht, auch die Ritterschaft zum Beytrage der Cammerzieler zu verbinden. Die Sache kam 1772. und 1773. auf dem Reichstage zur Sprache, aber die Meinungen waren getheilt; Böhmen und Oesterreich waren wider diese Abgabe, und es wurde nichts ausgemacht *t*).

Cämmereycasse.

Die Cämmereycasse bestehet aus demjenigen Stadtvermögen, welches zum gemeinen Besten der Stadt verwendet wird, indem man daraus den Aufwand bestreitet, den die Verwaltung des städtischen gemeinen Wesens und die Erhaltung der übrigen damit verbundenen öffentlichen Anstalten erfordert *v*). Der Vorgesetzte dieser Casse wird mit dem Namen des Stadtcämmerers belegt *x*). Sie hat eine vierfache Quelle:

q) Reichsabsch. vom Jahre 1654. §. 14.
r) Reichsgutachten vom Jahre 1775. *Nr.* 36.
s) Moser von den Geldsorten in Bezahlung der Cammerzieler, Frankf. Abh. 1755. *pag.* 385.
t) Auszug der jüngsten Reichstagshandlungen, in Betreff der Reichsritterschaft Zuziehung zum Unterhalt des K. und R. Cammergerichts, Regenspurg 1773.
v) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 437.
x) Abhandlung vom gesammten Cämmereywesen, in Richters Beyträgen zur Finanz-Litteratur in den

1) die Einkünfte von denjenigen beweglichen und unbeweglichen Dingen, auch Rechten, deren Eigenthum der städtischen Gemeinheit zustehet, deren Benutzung aber den einzelnen Mitgliedern der letztern nicht überlassen ist *y*);
2) das Bürgergeld, welches für die Erlangung des Bürgerrechts bezahlet wird *z*);
3) die zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gemachten Auflagen, die im allgemeinen die Namen **Bürgerschoß, Bürgersteuer,** tragen. Es werden solche von den Bürgern entweder für den Schutz, den sie von der Stadtobrigkeit genießen, entrichtet, oder auf das Vermögen der Bürger, und insbesondere auf die in der Stadt Weichbild gelegenen Grundstücke umgelegt, oder endlich für die Befugniß, ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt treiben zu dürfen, gefordert. Im ersten Falle heißen sie **Personalschoß**; im

Preußischen Staaten, Frankf. u. Leipz. 1784. St. 7. und 8. Schubarth *in Dissertat. de administratione rerum ad civitates pertinentium, Ienae* 1694. Schröter in den vermischten Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Rechts, B. 1. *pag.* 269. u. folg.

y) Manche Städte besitzen ganze Dorfschaften, und beziehen auch sonst bedeutende Gefälle. Mevius *ad ius Lubec. P. 2. T. 3.* Schaaf *de iure fisci ad civitates mediatas sive municipales non pertinente, Goettingae* 1757. Nach besondern sächsischen Rechten wird jedoch dieses ius fisci als ein Annexum der Obergerichte betrachtet, und in so fern auch den Städten beygelegt, welche die Obergerichte haben. S. Schaumburg in der Einleitung zum Sächsischen Recht, Thl. 2. *pag.* 569. Mencken *in Dissertat. de iure fisci mero adhaerente imperio, Vitemb.* 1734.

z) Danz im Handb. des heutigen deutschen Privatrechts, Thl. 4. §. 437.

zweyten Falle werden sie Erb- oder Realschoß, und im dritten Falle Nahrungs- oder Gewerbschoß genannt. Die Quantität dieser Abgaben läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern hängt von der besondern Verfassung einer jeden Stadt ab; aber so viel ist durchaus richtig, daß der Stadtmagistrat hier nicht nach Willkühr, sondern nur unter Zuziehung der Bürgerschaft, mehren und mindern kann, und daß, so viel die mittelbaren Städte betrift, bey jeder Veränderung die landesherrliche Genehmigung darneben noch besonders nachgesucht werden muß; wo hingegen in den Reichsstädten es schon genug ist, wenn Magistrat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind. Einmal gehörig eingeführten Auflagen aber muß jedes Mitglied der städtischen Gemeinheit so lange sich unterwerfen, bis es eine Exemtion gehörig dathut, und diese, selbst als erwiesen vorausgesetzt, bleibt doch immer der strengsten Auslegung unterworfen, so daß z. B. von der Befreyung von einer Art des Schosses kein Schluß auf die Exemtion auch von einer andern Art des Schosses gezogen werden kann. Vorzüglich strenge verfährt man hin und wieder gegen die Säumigen in Entrichtung solcher schuldigen Abgaben, indem bald der Verlust des Bürgerrechts, bald die Confiscation eines Theils des Vermögens, bald die Erlegung eines gedoppelten Schosses auf den Verzug gesetzt ist *a*).

a) Eisenhart in der Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht §. 148 — 153.

4) Die Einkünfte von gewissen Hoheitsrechten, die eine Stadt auf eine gültige Weise erworben hat. So sind verschiedene mittelbare Städte durch kayserliche Privilegien zum Münzrechte *b*), desgleichen zur Zollgerechtigkeit u. s. w. gelangt. Andere haben von den Landesherren einzelne Regalien erworben, z. B. die Gerichtsbarkeit, das Recht der Nachsteuer und des Abzugsgeldes; die Befugniß Wegegeld, Pflastergeld und dergleichen zu fordern *c*), desgleichen einzelne fiscalische Rechte *d*).

Campiones.

So hießen ehedem die Kämpfer, welche für andere die Rechtsstreitigkeiten durch den Zweykampf ausmachten *e*).

Canonicat, Canonici.

Canonicat ist das Recht, gewisse Kircheneinkünfte zu genießen und Sitz und Stimme im Capitel zu haben; diejenigen, welchen dieses Recht zuständig ist, werden **Canonici** genannt *f*). S. Capitel.

b) Pfeffinger *ad Vitriarium T.* 3. *pag.* 481.
c) Struben in den Nebenstunden, Thl. 1. *pag.* 453.
d) Danz *c. l.*
e) du Fresne *in Gloſſar. ſ. v. Campio.* Verlohr ein solcher Kämpfer den Sieg, so wurde er verschiedentlich gestraft, derjenige aber, für den er gestritten hatte, wurde für schuldig erkannt, und nicht weiter zum Kampfe gelassen. Campio wurde der Streiter *a campo* genannt, welches Wort in den alten deutschen Schriften und Urkunden häufig so viel, als iudicium duellicum bedeutet. S. Baldricus *in Noviom. L.* 1. *c.* 10. Regino *L.* 2. *de Eccl. diſcipl. c.* 77.
f) Lancellotus *in Inſtitut. Iuris Canon. L.* 1. *T.* 26. §. 2. Stryk *ad Brunnemanni I. E. L.* 2. *c.* 4. §. 1.

Canonisches Recht.

§. 1.

Das canonische Recht behauptet unter den in Deutschland geltenden fremden Rechten, die als Quellen der heutigen Privatrechtsgelahrtheit anzusehen sind, einen vorzüglichen Platz. In der allgemeinsten Bedeutung genommen, verstehet man darunter den Inbegrif aller die Verfassung und rechtlichen Verhältnisse der christlichen Kirche bestimmenden Anordnungen und Gesetze, welche seit Entstehung derselben bis auf den heutigen Tag unter mancherley Veränderungen gegolten haben *g*). In engern Verstande aber bezeichnet es bloß den Inbegrif der in dem Corpore iuris canonici enthaltenen Verordnungen, und in dieser Rücksicht verdienet es hier unsere Aufmerksamkeit *h*).

§. 2.

Das Corpus iuris canonici bestehet aus folgenden Theilen:

1) *Gratiani Decretum*, oder *Concordia discordantium Canonum i*);

g) In der weitläuftigen Bedeutung wird daher eine jede kirchliche Verordnung Canon genannt. S. Gratiani *Decretum pr. Dist.* 3.

h) Die vorhergegangenen Sammlungen des ältern canonischen Rechts können in dieser Hinsicht nur als Hülfsmittel zur Geschichte und Erklärung desselben angesehen werden. Hiervon giebt übrigens ausführliche Nachricht Glück *in Praecognit. Iurispr. Eccles. c.* 3. *S.* 2. §. 170. u. folg.

i) Vom Jahre 1151. worüber hauptsächlich folgende Schriftsteller zu bemerken sind: Dartis *Commentar. in universum Decretum Gratiani*, in dessen zusammengedruckten *Operibus*, *Paris* 1656. Florentis *Varii Tractatus ad Decretum Gratiani*, in dessen *Operibus*, 1679 *rec*

2) *Gregorii IX. Decretalium libri quinque k)*;
3) *Bonifacii VIII. liber sextus Decretalium l)*;
4) *Clementinae m)*;
5) *Extravagantes Ioannis XXII. n)*;
6) *Extravagantes communes o)*.

Die meisten Ausgaben enthalten zwar noch außerdem

1) *Matthaei librum VII. Decretalium*, und
2) *Lancellotti Institutiones iuris canonici*;

allein beyde sind gar nicht als Theile des canonischen Gesetzbuches anzusehen, da sie niemals, weder durch ausdrückliche Bestätigung der Päbste, noch sonst durch den Gerichtsgebrauch eine gesetzliche Kraft erlanget haben *p)*.

Norimb. 1756. Augustini *de emendatione Gratiani libri II. c. not.* Baluzii et van Mastricht, *Duisburgi* 1676. und *cura* de Riegger *Viennae* 1764. *Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati, opera* Berardi, *Tomi III.* in vier Bänden, *Taurini* 1752 — 1757. nachgedruckt zu Madrit 1783.

k) Vom Jahre 1234. Vorzügliche Ausleger sind: Gonzalez de Tellez *Commentar. in Decretales Gregorii IX. Tomi V.* mehrmals gedruckt, unter andern *Francof.* 1690. Iani a Costa *Summaria et Commentarii in quosdam libr. I. II.* und *III. Decretalium titulos*, *Paris.* 1676. *rec. Tomi II. Neapoli* 1770.

l) Vom Jahre 1289. Kling *in Comment. ad libr. VI. Decretal. Francof.* 1563.

m) Vom Jahre 1313. Alteserra *in Comment. in Clementinarum libros*, *Paris* 1680. *rec. cura* Glückii, *Halae* 1782.

n) Gesammlet um das Jahr 1340.

o) Gesammlet zu Ende des 15ten Jahrhunderts.

p) Unter den Ausgaben des Corporis Iuris Canonici ist die beste, welche Böhmer zu Halle 1747. in 2. Quartbän-

§. 3.

Daß dieses canonische Recht eine allgemeine verbindliche Kraft in Deutschland habe *q*), und eben so gut, wie das justinianeische Recht, in den deutschen Reichsgesetzen theils ausdrücklich und namentlich *r*), theils stillschweigend unter dem allgemeinen Ausdrucke der gemeinen Rechte bestätiget worden sey *s*), ist eine Wahrheit, die wohl billig zu den völlig ausgemachten und daher ganz unbestrittenen gehört; so wie es denn überhaupt auch eben so bekannt und ohne Zweifel ist, daß sich das päbstliche Recht noch nach der Reformation selbst unter den Protestanten im beständigen Werth und Ansehen erhalten hat, so sehr sich auch Luther bemühete, dasselbe aus den evangelischen Gerichten gänzlich zu verdrängen und auszurotten *t*).

den besorgt hat. Unter den mit Glossen versehenen Editionen ist vorzüglich diejenige zu bemerken, welche auf Befehl Pabst Gregors *XIII.* zu Rom 1582. *fol.* herausgekommen, und mehrmals nachgedruckt worden ist. Als Commentatoren über das ganze canonische Gesetzbuch können dienen: Barbosae *Collectanea in universum ius Pontificum, Tomi VI. Lugd.* 1647. Giberti *Corpus iuris canonici, per regulas naturali ordine digestas — ex eodem iure et conciliis, patribus atque aliunde desumtas, expositi, Tomi III. Colon. Allobr.* 1735.

q) S. Pütters Abhandl. wie das päbstl. canonische Recht in Deutschland aufgekommen? in dessen Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Thl. 2. *Nr.* 25. *pag.* 53. Riegger *in Dissertat. de receptione corporis iuris canonici in Germania*, in dessen *Opuscul. ad histor. et iurisprud. praecipue ecclesiast. pertinent. Friburgi* 1773. *pag.* 197. u. folg.

r) Reichshofrathsordn. *T.* 7. §. 24.

s) Cammergerichtsordn. Thl. 1. *T.* 71. Jüngster Reichsabsch. §. 105.

t) Die Gründe, warum die gänzliche Abschaffung des canonischen und päbstlichen Rechts bey der Reformation

Allein wenn die Frage ist: **wie weit das canonische Recht in den deutschen, und besonders evangelischen Gerichten gelte, oder nicht gelte?** so finden wir hierin eine große Verschiedenheit in den Meinungen der Rechtsgelehrten, indem einige den Gebrauch des canonischen Rechts bloß auf einzelne Materien einschränken, andere hingegen denselben durch gewisse Regeln zu bestimmen suchen *v*). Nach der richtigern Meinung hat ohne Zweifel das canonische Recht in so weit noch heutiges Tages in Deutschland eine Gültigkeit, **als die darin enthaltenen Vorschriften nicht andern in Deutschland geltenden Gesetzen, welche diesem Rechte vorzuziehen, zuwider sind, und selbige überhaupt mit der heutigen Verfassung Deutschlands und dem Zustande der deutschen, insbesondere aber der protestanischen Kirche bestehen können.** Daß nach dieser Regel das canonische Recht heutiges Tages nicht mehr in allen Stücken diejenige Gültigkeit behaupten könne, die dasselbe anfänglich und bey der Einführung desselben in Deutschland gehabt, ist außer allem Zweifel, wenn man bedenkt, wie sehr seit der Zeit die Verhältnisse der päbstlichen Macht zur weltlichen sich verändert, und was seit der Reformation der Zustand der deutschen Kirche, als welche von dieser Zeit an sich in zwey Hauptpartheyen, die catholische und protestantische, theilt, für eine große Veränderung er-

nicht möglich gewesen, hat Glück *in Praecognit. Iurisprud. eccleſiaſt. pag.* 332. u. folg. entwickelt.

v) S. Boehmer *in Commentat. bin.* 1) *de praxi iuris canonici in terris Proteſtantium, Halae* 1712. 2) *de media via in ſtudio et applicatione iuris canonici inter Proteſtantes tenenda*, in deſſen *Exercitation. ad Pand. T.* 1. *pag.* 344. u. folg. Schott *de auctoritate iuris canonici inter evangelicos recepti eiusque uſu apte moderando, Erlangae* 1781.

litten hat. Es ist demnach ganz natürlich, daß durch die Reformation schon an und für sich alle diejenigen Gesetze des Corporis Iuris Canonici so weit ihre Gültigkeit verlohren haben, als dieselben mit dem Zustande der durch die Reformation entstandenen neuen protestantischen Kirche nicht bestehen können. Da aber dieser Zustand der protestantischen Kirche theils aus der Verschiedenheit der Religion selbst, theils aus der Verschiedenheit der innern Verfassung dieser Kirche von der catholischen Kirchenhierarchie entstehet, so erhellet hieraus, daß alle die im canonischen Rechte enthaltenen Gesetze mit dem Zustande der protestantischen Kirche nicht bestehen können, welche entweder den Grundsätzen der protestantischen Religion, oder der innern Verfassung dieser Kirche entgegen sind. Wie nothwendig ist es demnach nicht, daß man sich einen richtigen Begrif von dem heutigen Zustande, sowohl der evangelischen als der catholischen Kirche mache, daß man ferner eine genaue Kenntniß der verschiedenen Lehrsätze der catholischen und protestantischen Theologie habe, und überall das canonische Recht aus seinen rechten Gründen herleite, um heutiges Tages bey der so großen Verschiedenheit unserer Zeiten von jenen, aus welchen das canonische Gesetzbuch herrührt, keinen unrichtigen Gebrauch davon zu machen x). Auch selbst unter den Catholicken hat das canonische Recht viel von seiner Gültigkeit verlohren, und kann daher nicht anders als mit großer Behutsamkeit unter denenselben angewendet werden, indem nicht nur das Tridentinische

x) de Berger *in Progr. de genuino iuris canonici usu, seu de summa circumspectione et cautione in legendo iure canonico eiusque interpretibus doctori Protestantium adhibenda, Vitemb.* 1706. und in dessen *Philocal. fori, pag.* 173. Vergl. auch Glück *c. l. pag.* 82. u. folg.

Concilium und andere neuere bey ihnen geltende Gesetze beträchtliche Abänderungen desselben enthalten, sondern auch das ganz im Tone einer allgemeinen und obersten geistlichen Macht von den Päbsten abgefaßte canonische Gesetzbuch durchaus nicht mit dem heutiges Tages herrschenden Episcopalsystem bestehen kann; nicht zu gedenken, daß die heutige durch den Religions- und Westphälischen Frieden stabilirte Verfassung des deutschen Reichs, und die reichsgesetzmäßige Bestimmung der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit viele Verordnungen des canonischen Rechts ganz unanwendbar macht *y*). Daß übrigens durch das canonische Recht in den Materien des römischen Civilrechts manche wichtige Veränderungen gemacht worden, ist zwar überhaupt bekannt genug; nur dürfen wir hierin nicht allzuvoreilig seyn, und gleich eine jede päbstliche Verordnung, welche mit den Grundsätzen des

y) S. z. B. ist es ein Grundsatz des canonischen Rechts, daß causae iuramentorum vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehörten, c. 34. X. de elect. c. 8. X. de arbitr. c. 13. X. de iudic. c. fin. de foro compet. in 6to. und nur die Päbste allein glaubten als Christi Vicarien berechtiget zu seyn, von der Verbindlichkeit der Eyde loszusprechen, und überhaupt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben zu urtheilen, c. 34. X. de elect. Daß die Päbste dieser Grundsätze bloß als Nahrungsmittel ihrer Herrschsucht über Monarchen und Unterthanen sich bedienet, sahen Fürsten und Layen schon in jenen finstern Zeiten ein, und heutiges Tages zweifeln weder Catholiken noch Protestanten mehr daran, daß der ordentliche Richter, vor welchem der Rechtsstreit schwebt, er sey geistlicher oder weltlicher, über einen Eyd erkennen, und ihn aus rechtmäßiger Ursache für nichtig erklären könne. S. Malblanc *in Doctr. de iureiurando*, *L.* 5. *c.* 2. §. 123. Eybel in der Einleitung in das catholische Kirchenrecht, Thl. 4. B. 2. §. 394. *not. i. pag.* 128.

römischen Rechts nicht übereinzustimmen scheint, für eine Abänderung des letztern halten, indem die Päbste zuweilen nur eine locale Gewohnheit bestätiget, oder zum Grunde ihrer Entscheidung genommen haben z). Es ist auch unläugbar, daß manche Irrthümer aus der Glosse des römischen Rechts in die Decretalen geflossen sind *a*).

Cantons.

Cantons sind die Unterabtheilungen der Reichsritterschaftscreise, und sie sind wieder in Quartiere, Bezirke, oder Viertel vertheilet. Alle Cantons haben ihren Director oder Ritterhauptmann.

Canzel.

Die Canzel ist in den Kirchen ein erhabener Ort, wo der Priester seinen Zuhörern einen biblischen Text erklärt, und auf theologische sowohl als moralische Gegenstände aufmerksam macht. Ehedem war in den Kirchen durchgehends der Chor, auf welchem man diese Erhöhung anzubringen pflegte, mit Schranken eingeschlossen; diese Schranken hießen Cancelli, und daher ist das deutsche Wort Canzel entstanden *b*).

Canzler.

Die Canzler waren ehedem Schreiber, welche zur Verfertigung und Aufbewahrung der Urkunden und

z) Beyspiele davon geben c. 10. und 13. X. de testament. Vergl. Hedderich *in Dissertat. iuris eccles. germ. Vol.* 1. *Bonnae* 1783. *pag.* 69. u. folg.

a) Eckhard *in Hermeneut. iur. L.* 1. *c.* 8. §. 339. u. folg. Walch *in Notis ad Eundem c. l.*

b) Wir können diese Derivation mit keiner Auctorität unterstützen, indem wir sie bey keinem Schriftsteller ange-

Gesetze gebraucht wurden *c*); sie schrieben die Gesetze sorgfältig ab, und wurden auch oft Notarien genannt *d*). In den spätern Zeiten aber vermehrte sich das Ansehen der Canzlerwürde sehr *e*), und jetzt verstehet man unter einem Canzler den Chef des Justizwesens im ganzen Lande, der die Verwaltung der Gerechtigkeit besorget, und unter dessen Befehlen die sämmtlichen Justizbeamten und Justizcollegia stehen. Es existiren auch heutiges Tages auf einigen evangelischen Universitäten academische Canzler, welche das Directorium der Universität in allen Departements führen, Oberaufseher derselben in Polizey- Justiz- Beförderungs- und ökonomischen Sachen sind, auch das Interesse der Academie in auswärtigen Verhältnissen befördern *f*).

troffen; allein höchst wahrscheinlich scheinet sie uns zu seyn.

c) L. Ripuar. T. 59. *n*. 2. Es heißt daselbst: *De cancellariis, qui veraces electi sunt, ad homines infirmos veniant, et secundum legem instrumenta chartarum scribant et a testibus roborentur; et statim, cum scriptae chartae fuerint, ostendantur ante episcopum et comitem, et iudicem, vel vicarios, aut in plebe, ut veraces esse cognoscantur.* So beschreibt auch Hincmarus *de ordin. palat. c.* 16. das Amt des Obercanzlers: *Summus cancellarius, qui a secretis olim appellabatur, erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent, et secreta illis fideliter custodirent.* Ohne Zweifel haben sie ihren Namen von den Cancellis oder dem Gatterwerk, womit die Expeditionscammern umgeben waren. S. Tabor *de suffragio, pag.* 150.

d) Goebel *in Dissertat. de capellan. imper. pag.* 23.

e) Boehmer *in Dissertat. de episcop. vicecancellar. imper. c.* 1. §. 20.

f) Limnaeus *in Iur. Publ. L.* 8. *c.* 1. *No.* 44.

Canzley.

§. 1.

Canzley ist derjenige öffentliche Ort, wo gewisse Landessachen von den dazu bestellten Personen erörtert und ausgefertiget, auch die nöthigen Acten und Schriften aufbewahret werden *g*). Das deutsche Reich hat dreyerley Canzleyen, nehmlich

1) die Reichscanzley auf dem Reichstage, welche die Churmaynzische Canzley genannt wird;
2) die Canzley des Reichshofraths, welche öfters den Namen der Reichscanzley führet, und
3) die Canzley des Cammergerichts.

Von der letztern ist oben bereits das nöthige erinnert worden *h*), und von den beyden erstern wird in der Folge an den gehörigen Orten gehandelt werden.

§. 2.

Jeder Souverain ist in seinem Lande eine Canzley anzuordnen berechtiget, und eine solche Canzley wird eine Landescanzley genannt *i*). Was für Sachen dahin gehören, muß aus den besondern Canzleyordnungen ersehen werden *k*), wenn gleich im Allgemeinen so

g) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, §. 6312. u. folg.
h) S. Cammergerichtscanzley.
i) In vielen, besonders größern Territorien führet die Landescanzley den Namen Landesregierung.
k) In der Hessischen L. O. c. 8. §. 10. u. folg. heißt es: Was sich in unsern Fürstenthümern, Landschaften und Gebieten von Ehesachen zuträgt, es geschehe gleich in unser selbst oder des Adels Bothmäßigkeit, deren soll keine an die Untergerichte gezogen, sondern allein in unsern Canzleyen vor unsern dazu verordne-

viel seine Richtigkeit hat, daß der Regel nach nur Regierungs- und Landessachen, nicht aber gerichtliche Streitsachen vor die Landescanzley gezogen zu werden pflegen *l*).

Canzleyschreiben.

Ein Canzleyschreiben (*Lettre de Conseil, Lettre de Chancellerie*) ist ein feyerliches Schreiben, welches eine souveraine Macht mit völligem Ceremoniel

ten geist- und weltlichen Rechten gerechtfertiget und entschieden werden. Ferner sollen in unsern Canzleyen angenommen und gerechtfertiget werden, alle Landfriedbrüchige Sachen und was denselben anhänget, da einer den andern mit der That vergewaltiget, oder seines innhabenden Guths entsetzet, oder auch eines Landfriedbruchs aus redlichen Ursachen verdacht ist. Item Pfändungssachen, und da sich zweene der Possession eines Guths oder Gerechtigkeit zugleich anmaßen, dahero Pfändung und ander Unrath zu besorgen, wie auch die Sachen L. *diffamari*, *arrestorum*, *novi operis nunciationis* und andere dergleichen Mandatsachen, wie nicht weniger die Summarien und Amtssachen, als welche keines weitläuftigen Rechtfertigens und Ausführens bedürfen, sondern *a puncto probandi* angefangen werden; desgleichen, da an Untergerichten, sie stehen gleich uns oder denen von Adel zu, denen Leuten, es sey durch nicht Haltung der Gerichte, oder andern Ursachen halber, das Recht versagt, oder über unsere und unserer Regierung erlangte Vorschrift und Erinnerung gefährlich verzogen, oder sonst gegen ihnen Partheylichkeit gebraucht wird, dieselben Sachen mögen unsere Stadthaltere, Canzler und Hofräthe auf eines oder andern Theils Ansuchen auf vorhergehende ziemliche Bescheinung, daß deme also sey, auch vor sich ziehen und annehmen.

l) Berger *in Dissertat. de iudiciariis Cancellariae praerogativis*, *Vitemb.* 1708. Ausnahmen leidet dieser Grundsatz, wie jede andere Regel auch.

eines Regenten an andere ergehen läßt. Mit Uebergehung der bey dieser Art von Schreiben zu beobachtenden Formalien *m*), bemerken wir hier nur, daß

1) der Herr, welcher ein solches Schreiben erläßt, ein Souverain, oder wenigstens ein halber Souverain ist;
2) an höhere Personen solche Schreiben nicht erlassen werden, und es als ein Zeichen einer besondern Distinction anzusehen ist, wenn Höhere und Niedere dergleichen Schreiben erlassen;
3) der Inhalt wirkliche Staatsangelegenheiten sowohl, als auch bloße Ceremonialsachen, z. B. Notificationen und Gratulationen, betreffen kann *n*).

Canzleytax.

Canzleytax ist eine gewisse vorgeschriebene gesetzmäßige Abgabe, die derjenige, welcher etwas aus der Canzley ausgefertiget haben will, zu entrichten verbunden ist *o*). In den Landesgerichten ist diese Abgabe, die man auch Sporteln zu nennen pflegt, mehrentheils in den Gerichtsordnungen bestimmt; was hingegen insbesondere die Reichssporteln anbetrifft, so bedienet sich einer andern Taxe die Reichshofrathscanzley, und einer andern die Cammergerichtscanzley *p*). Die

m) S. Mosers Abhandlung von Abfassung fehlerhafter und unanständiger Schreiben, Frankf. 1750.
n) S. Mosers Vermischte Abhandlungen, *pag.* 175.
o) Wolf *in Dissertat. de taxationibus*, *Francof.* 1669. Salzmann *in Dissertat. de taxa*, *Argent.* 1698. Limnaeus *in Iur. Publ. T. 2. Addit. ad L. 7. c. 2. pag.* 84.
p) Die erneuerte Churmaynzische Reichshofcanzleytaxordnung, wie alle und jede kayf. Privilegia, und andere taxbare Briefe, bey dem Reichshofcanzleytaxamt taxiret werden sollen, vom Jahre 1659. finde

Cammergerichtsordnung vom Jahre 1555. die Visitationsabschiede und andere ausdrückliche Reichsgesetze erweisen, daß Kayser und Reich die Sporteltaxen bestimmet haben, und der Osnabrückische Friedensschluß *q*) verweiset die Taxen auf den Reichstag. In der Capitulation *r*) verspricht der Kayser in Ansehung der Canzleytaxgelder folgendes; **Bey diesen hohen Gerichten wollen wir niemand mit Canzleygeldern, oder Taxgefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf öffentlichem Reichstag (welches wir möglichst beschleunigen wollen) beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen *s*); sondern die dagegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in *Comitiis* beliebte Taxordnung inner Jahreszeit nach angetrettener**

man in der Zugabe zu der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede *pag.* 87—91. Die Taxordnung des Cammergerichts, und was die Procuratoren oder Partheyen an Canzleygebühren zu zahlen haben, stehet in dem Anhange des Visitationsabschiedes vom Jahre 1713. und zwar in dem Memorial an den Canzleyverwalter und übrige Canzleypersonen; auch in dem Memorial an die Advocaten und Procuratoren ist §. 17. taxa laborum mit eingerückt, welches alles im 4. Thl. der neuen Sammlung der R. A. *pag.* 28. und 294. anzutreffen ist.

q) *Art.* 8. §. 3.

r) *Art.* 17. §. 17.

s) Was hier folget, ist seit Carls VII. Capitulation erst mit eingerückt worden.

Unserer Regierung Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstag zu deren mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindenden besserer Einrichtung mittheilen lassen. Bey dieser Taxe soll es sein Bewenden haben, und solche nicht weiter moderirt werden; aber einen Nachlaß an dergleichen Canzleytaxgeldern kann niemand als Churmaynz zugestehen. So heißt es in der Capitulation *t*) merklich: Weiln auch dem Reichscanzleytaxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefäll, so dann daß über die kayserliche *Conceſſiones* der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche *Diplomata* der Gebühr nicht aufgelößt werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen wir, zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten von Maynz, als Erzcanzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichscanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichscanzley *Iuribus* und Taxen, von obgedachten kayserl. Conceſſionen, oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde. Ist die Canzleytaxe bezahlet, so dürfen die andern Collegien für die Intimation nichts weiter fordern. Die Capitulation *v*) sagt: Was aber für Gnadenbrief, Standeserhöhungen und andere Privilegien in unserer Reichscanzley ausgefertiget, und von daraus andern unsern Canzleyen intimiret werden, dieselben

t) *Art.* 22. §. 10.
v) *Art.* 22. §. 9.

sollen hiemit schuldig seyn, gedachte *Intimationes* nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzleyjurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen: sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in den *Expeditionibus* daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darin gesetzten Pön nicht zu entziehen.

Capital.

Capital oder Hauptstamm ist eine Geldsumme, deren Gebrauch jemandem gegen Erlegung gewisser Zinsen überlassen wird *x*).

Capitel.

§. 1.

Capitel ist das Collegium, welches die Domherren unter ihrem Prälaten vereiniget *y*). Die Mitglieder des Capitels sind die Domherren, welche Sitz und Stimme in der Capitularversammlung haben; sie werden deswegen Capitulares genannt, und unter-

x) Solmisch. L. R. *L.* 2. *T.* 28. *n.* 12. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 26. *med.* 2.

y) Die Benennung gründet sich auf die Verfassung des alten Mönchswesens. Die Mönche kamen täglich in einem gewissen Zimmer zusammen, und lasen einige Capitel aus der Bibel und ihren Ordensregeln her; daher nannte man den Ort ihrer Versammlung die Capitelstube, das Capitel. Späterhin nannte man denn nun auch den Ort, wo der Bischof mit den Canonicis zusammen kam, um dieser und jener Angelegenheiten wegen gemeinschaftlich zu deliberiren, ebenfalls das Capitel, und diejenigen, welche eine Stimme hierbey hatten, Capitularen.

scheiden sich von den **Domicellaren**, als welche zwar den Rang der Domherren, aber weder Sitz und Stimme im Capitel haben, noch die ordentlichen Einkünfte genießen, und nur gesetzliche Anwartschaften auf die Capitularstellen sind z).

§. 2.

Die unmittelbaren Capitel haben das Recht, nach Erledigung des Stifts eine Wahl oder Postulation des Prälaten den canonischen und Reichssatzungen gemäß vorzunehmen, und zwar vermöge einer ausdrücklichen Verordnung des **Westphälischen Friedens** a), die folgendergestalt lautet: In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus, et reliquis *fundationibus immediatis*, iura *eligendi et postulandi* iuxta cuiusque loci Consuetudines et Statuta antiqua *illibata maneant*, quatenus illa Imperii Constitutionibus, Transactioni Passavien-si, paci religiosae et imprimis huic declarationi et transactioni sunt conformia et intuitu Archiepiscopatuum Aug. Confessioni addictis permanentium, ea nihil in se contineant illi confessioni adversum, sicut

z) Außer den Capitularen giebt es auch noch besondere Capitularbeamten. Dahin gehört 1) der Decan, welcher der Capitulardirector ist, in so weit nehmlich das Capitel dem Prälaten entgegen gesetzt wird; 2) der Dompropst, welcher das weltliche Interesse des Capitels besorgt, und auch bisweilen das Amt des Decans verwaltet; 3) der Vorsänger (*Primicerius*), welcher den Gesang bey den canonischen Stunden dirigirt; 4) der Domscholaster, welcher über das Schulwesen gesetzt ist; 5) der Custos, welcher die Verwahrung der Domkirche hat; 6) der Sacrista, welchem die Heiligthümer anvertraut sind; 7) der *Thesaurarius*, welcher da, wo es im Gebrauch ist, die Verwaltung der Capitularcasse hat.

a) *Art.* 5. §. 16.

etiam pariter in Episcopatibus et Ecclesiis, in quibus Catholicis et Aug. Confess. ordinibus mixta iura admittuntur, Statutis antiquis nihil de novo admiscea-tur, quod Catholicorum vel Aug. Confess. addictorum conscientiam et causam pro cuiusque parte laedere, eorumque Ius imminuere possit *b*). Ist die besetzte Prälatur in Thätigkeit, so hat zwar das Capitel in Sachen, die zur freyen Regierung des Prälaten gehören, nur eine berathschlagende Stimme, dennoch aber ist auch häufig der Schluß des Capitels entscheidend, besonders in den Fällen, wo die Grundverfassung des Capitels verändert, Rechte oder Güter wider die bisherige Gewohnheit veräussert, neue Statuten gegeben, oder sonst Rechtshandlungen unternommen werden sollen, welche nach den Canonen, Capitulationen, Privilegien oder Gewohnheiten auf der Einwilligung des Capitels beruhen. Weit ansehnlicher sind jedoch die Rechte des Capitels sodann, wenn die Stelle des Prälaten unbesetzt, oder nicht in gesetzlicher Thätig-

b) Das Capitel kann auch bey Erledigung des Stifts die Reichs- und Deputationstäge beschicken. Es ist solches nicht nur dem Herkommen, sondern auch dem Osnabrückischen Frieden gemäß, wo *Art.* 5. §. 21. in der Mitte gesagt wird; *Sede vacante Capitula et quibus administratio cum iis coniunctim competit, ad universales aeque, ac particulares deputationum, visitationum, revisionum, aliosque conventus Imperiales, litteris solitis evocentur, et suffragii iure fruantur, prout quisque Statuum ante religionis dissidia eorum iurium particeps fuit.* Ob diese Gerechtsame aber auch auf die Wahltäge des römischen Kayfers zu ziehen sey? ist streitig. Einige, als Crusius *ad A. B. T.* 1. §. 18. *pag.* 344. Boehmer *in Iur. Eccl. Protestant. L.* 3. *T.* 9. §. 22. Goldastus *de Regno Bohemiae, L.* 3. *c.* 6. §. 26. behaupten solches, andere hingegen, wohin Thulemarus *de Octoviratu, c.* 24. §. 20. Struv *in Synt. I. P. c.* 7. §. 7. und Limnaeus *ad A. B. c.* 1. §. 18. *Obs.* 10. zu rechnen sind, verneî-

keit ist *c*). Es sind hierbey hauptsächlich folgende Fälle zu unterscheiden:

1) wenn gar kein Prälat vorhanden ist, so übt das Capitel alle geistlichen und weltlichen Regierungsrechte des Prälaten aus, jedoch mit den Einschränkungen, daß es keine Veränderungen in der Stiftsverfassung macht, nichts von den Prälaturrechten veräussert, auch sich aller Handlungen enthält, welche allein auf der Person des Prälaten haften, und z. B. von der Ordination oder der persönlichen Würde des Prälaten abhängen.

2) Wenn der Prälat vorhanden ist, er will aber oder kann nicht regieren, so wird er entweder bey dem Antritte der Regierung gehindert, oder bey der Fortsetzung derselben. Im ersten Falle setzt das Capitel die Regierung fort; im zweyten Falle aber kommt es auf die Rechte an, die der Prälat das Domstift verwalten lassen will, oder demselben nach den besondern Statuten und Capitulationen zu überlassen gehalten ist *d*).

nen es mit Rücksicht auf das Herkommen. Vergl. noch Berghoff *in Dissertat. de iuribus capitulo sede vacante in Germania competentibus, Duisb.* 1704. Kolb *in Dissertat. illustr. iura capitulorum cathedralium, Eystad.* 1744. Hahn *in Dissertat. ad Reg. Iur. Canon. sede vacante iurisdictio episcopi transit in Capitulum ecclesiae cathedralis, Mogunt.* 1733.

c) ab Ickstadt *in Disquisit. de capitulorum origine, progressu et iuribus, imprimis sede vacante,* 1759. *Amstelod.* 1764. und in dessen *Opuscul. T.* 2. Hommel *in Dissertat. de ecclesiarum cathedralium et collegiatarum capitulis, Lipsiae* 1771.

d) Ob das Capitel in den angeregten Fällen die Regimentsverwaltung nach eigenen Rechten, oder als

Capitularien.

§. 1.

Schon die ersten fränkischen Könige pflegten von Zeit zu Zeit die Herzoge, Grafen und andere Edle in wichtigen Geschäften des Reichs zu Rathe zu ziehen, und es finden sich frühzeitige Spuren, daß man gewohnt war, alle Frühjahr eine Art von Reichsversammlung zu halten. Ein Hauptgeschäftszweig dieser Reichstäge war von Anfang die Gesetzgebung. Alles geschah hier unter königlichem Ansehen; die Stände entschieden; wenn aber von Gesetzen die Rede war, die das ganze Volk verbinden sollten, so mußte auch das ganze Volk solche billigen *e*). Die auf diese Weise zu Stande gebrachten Gesetze führten den Namen **Capitularien**. Sie waren entweder als beständig geltend —

Verwalter führen und sonach Rechnung ablegen müsse? ist sehr streitig. Es sind hierunter ohne Zweifel beyde Fälle genau von einander zu unterscheiden. Wird nehmlich der vorhandene Prälat an seiner Regierung gehindert, so wird auch die Regierung im Namen des Prälaten verwaltet, und wenn er noch minderjährig seyn sollte, muß das Capitel alle Pflichten eines Vormundes beobachten. Wenn aber gar kein Prälat vorhanden ist, so lassen sich viele Rechtsgründe für das Capitel anführen. Ein Capitel, welches die Landeshoheit hat, den Reichstag beschickt, seinem Ursprunge nach, in Beziehung auf den Prälaten, ein Collegium mit entscheidender Stimme ist, den Prälaten wählen und durch Capitulation verbinden kann, durch Concordaten und Herkommen unterstützt wird, — ein solches Collegium hat allerdings viele Vermuthung für seine eigenthümliche Vicariatsregierung. Boehmer *in Dissertat. de iure capituli sede impedita*, *c.* 1. §. 23. Anderer Meinung scheinet jedoch dessen Sohn zu seyn in den *princip. iuris Canonici*, *L.* 3. *T.* 8. S. 4.

d) Pütter in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, Thl. 1. *pag.* 38.

perpetua —; oder aber nur auf eine gewisse Zeit verbindlich, oder ein, oder das andere vorübergehende Geschäft betreffend — *temporaria, annua* — gegeben. Sie waren entweder für das ganze fränkische Reich — *generalia* —; oder nur für den einen, oder andern einzelnen Volksstamm — *specialia* — bestimmt. — — Abtheilungen, die man bey dem Gebrauche dieser Gesetze nicht unverrückt und sorgfältig genug vor Augen behalten kann, um so mehr, als es oft nicht so leicht ist, mit Gewißheit zu bestimmen, zu welcher Classe jedes einzelne Capitular gehöret *f*).

§. 2.

Die Benennung Capitular kommt ohne Zweifel daher, weil alles nach dem Ansagezeddel (secundum capita propositionum) berathschlaget und abgethan wurde. Gesetze (leges) im eigentlichen Sinne sind die Capitularien ohnstreitig; in den damaligen Zeiten aber wurde dieser Name hauptsächlich denjenigen Privatrechten, die jeder einzelne Volksstamm für sich errichtete, nur beygelegt. Canones werden sie auch bisweilen genannt, und das deswegen, weil sie sich über geistliche Gegenstände häufig verbreiteten, und die Reichstäge selbst nicht selten für Synoden gehalten und also genannt wurden *g*). Diejenigen Capitularien, die den besondern Gesetzbüchern der einzelnen Volksstämme als Zusätze dienen sollten, mußten vorrest dem Volke, für das sie bestimmt waren, verlesen und von diesem genehmiget werden. Diesem vorgängig verleibte man sie erst dem Hauptcodex ein; sie machten nunmehr einen Theil von diesem aus, und führen auch nun nicht mehr den Namen Capitularien, sondern *Leges h*).

f) Danz im Handb. des heutigen deutschen Privatrechts, Thl. 1. §. 17.

g) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 17. *h*) Danz *c. l.*

§. 3.

Mit gleicher Kraft wie Verträge banden diese Capitularien den König und die Stände; deswegen war es üblich, daß alle sie unterschrieben. Die anwesenden Herzoge, Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen kayserlichen Beamten nahmen Exemplarien davon mit sich, und stellten solche den ihnen untergebenen Magistratspersonen zu, damit diese sie in ihren Amtssprengeln gehörig bekannt machten. Demnächst war es dann nun der Herzoge und Bischöfe Amt, dafür zu sorgen, daß die neu gegebenen Gesetze genau befolgt wurden. Neben ihnen aber wachten vorzüglich eigene Deputationen (Missi), die von Zeit zu Zeit alle Theile der Staatsverfassung nach bestimmten Vorschriften untersuchen und verbessern mußten *i*). Ursprünglich zwar waren alle Capitularien in lateinischer Sprache abgefaßt, und also in dem königlichen Archive aufbewahrt; allein diejenigen, die dem Volke promulgirt werden sollten, ließ man in das Deutsche übersetzen, und dann erst öffentlich vorlesen, damit sie den Richtern und jedem aus dem Volke gehörig verständlich seyn mögten *k*).

§. 4.

Die vielen von den einzelnen fränkischen Königen erlassenen Capitularien lagen hin und wieder zerstreuet da, bis endlich einige fleißige Privatmänner sie sammleten. Der erste unter diesen war der Abt **Ansegisus**, ein für seine Zeiten gelehrter Mann, der unter dem **frommen Ludwig** lebte, und sein Werk im Jahre 827. herausgab. Er ordnete **Carls des Großen**

i) Krause in der Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa, B. 3. *pag.* 92. u. folg. Möser in der Osnabrückschen Geschichte, Thl. 1. *pag.* 251. u. folg.

k) Danz *c. l.*

und Ludewigs des Frommen wichtigste Capitularien in einen Codex zusammen, nicht in chronologischer Ordnung, sondern nach den Materien; theilte solche in vier Bücher ab, und ließ bald noch drey Supplemente folgen. Mit allgemeinem, ja selbst der Kayser Beyfall wurde diese Sammlung aufgenommen, so daß sogar die Gesetzgeber in der Folge darauf sich beriefen, und daß sie daher allerdings eine authentische genannt zu werden verdient. Mit wenigerm Verdienst, aber fast gleichem Glücke schlug nicht lange nachher im Jahre 845. Benedictus Levita, ein maynzischer Priester, aufgemuntert durch seinen Erzbischof, den einmal betretenen Weg auch ein *l*). Er wollte Ansegisus Werk ergänzen, und die indessen ergangenen neuern Verordnungen hinzufügen; schmiedete aber ein unverdauetes Gemische vieler nicht zusammen gehörigen Sachen. Nicht nur die Capitularien, sondern auch die Concilienschlüsse, päbstliche Schreiben, die Bibel, das römische Recht, und die besonderen Gesetze einzelner deutscher Volksstämme dienten ihm als Quellen. Alles dessen ohngeachtet aber schwang sich doch das unrühmliche Werk in den damaligen Zeiten, wo man Wahres vom Falschen zu sondern nicht vermogte, bald zu großem Ansehen empor, wurde stark gebraucht, und erhielt sich lange. Aufgemuntert durch diesen glücklichen Fortgang trat bald ein anderer, — wer, und zu welcher Zeit ist unbekannt, in Levitas Fußstapfen, und veranstaltete, ganz in dem Geiste seines Vorgängers, eine neue Sammlung, unter dem Titel der quatuor additionum. Um der einreißenden Barbarey überhaupt, und der Unkunde der Gesetze insbesondere abzuhelfen, ließ endlich Kayser Lothar *I.* unter öffentlicher Autorität einen

l) Es ist höchst wahrscheinlich derselbe Betrüger, der die falsche isidorische Decretalensammlung veranstaltete.

neuen Codex, der vorzüglich Carls des Großen und Ludewigs des Frommen Capitularien enthält, verfertigen, feyerlich promulgiren, und die Befolgung desselben bey geistlichen sowohl als weltlichen Geschäften ernstlich und unter Androhung gemessener Strafen befehlen.

§. 5.

Für das Staats- und Kirchen- auch das peinliche Recht vorzüglich, weniger für das bürgerliche Privatrecht sind die Capitularien reichhaltig; auch darf man in ihnen nicht gerade bloß reines germanisches Recht suchen, sondern vielmehr nie vergessen, daß sie viele aus dem römischen und päbstlichen Rechte entlehnte Grundsätze enthalten, und darneben viele neue, den jedesmaligen Zeitbedürfnissen angemessene Verfügungen treffen. Allein nichts desto weniger sind sie bey Bearbeitung deutscher Rechtsmaterien von unschätzbarem Werthe, machen unter andern deutschen Gesetzbüchern eine ganz vorzügliche Quelle des ältesten deutschen Privatrechts aus, und klären vieles auf, was ohne sie mit fast undurchdringlichem Dunkel umhüllt seyn würde. Im Ganzen genommen enthalten sie die wesentlichen Grundzüge und Eigenthümlichkeiten der alten deutschen Gesetzgebung unverändert; bestimmen solche nur nicht selten näher, und feilen sie häufig, nach dem Maaße der damaligen Cultur, mehr aus *m*).

Capitulation. S. Wahlcapitulation.

Captur.

Captur ist die Ergreifung und Arretirung eines Missethäters oder Schuldners. Nach Vorschrift der

m) Biener *in Commentar. de origine et progressu legum iuriumque germanicorum*, P. I. §. 50 — 61. Fischer in der Litteratur des germanischen Rechts, §. 29 — 36.

peinlichen Gerichtsordnung *n*) soll sie in Criminalfällen nur aus erheblichen Ursachen unternommen werden *o*).

Cardinal.

Cardinäle sind die Prälaten, welche den höchsten und allgemeinen geistlichen Senat oder das Consistorium am römischen Hofe unter dem Vorsitze des Pabstes vorstellen *p*). Sixt *V*. schränkte die Anzahl der Cardinäle auf 70. Personen ein, unter welchen 6. Bischöfe, 50. Priester und 14. Diacones befindlich sind. Nicolaus *II*. gab den Cardinälen im Jahre 660. das Recht, mit Ausschluß anderer den Pabst aus ihrer Mitte selbst zu wählen; 1311. erhielten sie durch ein päbstliches Decret den Vorrang vor den Erzbischöfen *q*), und endlich ließ Pabst Julius *II*. in seinem Hofceremoniel 1504. die Cardinäle mit den Königen alterniren. Dem Kayser stehet es frey, einen fähigen Candidaten zu ernennen. Zwar will der Pabst dieses Recht als eine bloße Gefälligkeit ansehen, hat auch desfalls zu Ende

n) C. C. C. *Art.* 12. und 218.

o) Das Lübeck. R. *P.* 4. *T.* 11. *Art.* 1. verordnet davon: Läßt einer den andern gefänglichen einnehmen und in die Eisen schliessen, von wegen Sachen, die da gehn an Hals und Hand, kan ihne der Kläger deß nicht überbringen, so oft man ihne den Beklagten auf- und zuschleust, so oft soll der Kläger dem Gerichte 60 Schilling verfallen seyn, und den *Iniuriaten* davor nach Erkänntniß gebührlich Abtrag thun.

p) Boehmer *in Dissertat. de nationis Germanicae in Curia Romana protectione, Lipsiae* 1763. Ehedem wurde Cardinalis clericus für Ordinarius clericus genommen. c. 3. 4. D. 79. c. 2. X. de off. Archipresbit. Muratorius *in Antiquitat. Ital. T.* 1. *pag.* 348.

q) Freinshemius *de praecedentia Electorum et Cardinalium, Argent.* 1663. Mit den Churfürsten haben die Cardinäle großen Rangstreit, und wollen letztere die ersteren nicht einmal als ihres Gleichen verehren.

des vorigen Jahrhunderts einen Schluß in der Congregation gemacht; allein ohnstreitig kann der Kayser dieses Recht für vollkommen halten, wenn er will. Die Cardinäle schreiben an den Kayser mit der Titulatur: *Sereniſſimus princeps, Romanorum Rex, in Imperatorem electus, ſemper Auguſtus. Caeſarea Maieſtas.* Der Kayser schreibt an einen Cardinal: *Reverendiſſime in Chriſto Pater, Amice Chariſſime.* Ist er ein gebohrner Fürst, oder hat er ein gefürstetes Bisthum, so wird hinzugesetzt: *Dilectio Veſtra*, Ew. Liebden. Der Reichshofrath legt den Cardinälen das Prädicat: Herr, bey.

Carenzjahre.

Diejenigen Jahre, binnen welchen der Capitular zur Erhebung seiner Einkünfte nicht gelangt *r*).

Carmulum.

Ein Aufruhr, eine Stöhrung der öffentlichen Sicherheit *s*).

Carneval.

Carnevals sind öffentliche Lustbarkeiten, die von Zeit der sogenannten heiligen drey Könige bis zum Anfange der vierzigtägigen Fasten durch Redouten, Mas-

r) Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Rechte, *pag.* 155.

s) L. Baiuvar. *T.* 2. *c.*3. §. 11. Si quis seditionem excitaverit contra ducem ſuum, quod Baiuvarii *carmulum* dicunt, per quem imprimis fuerit levatum, componat DC. Solidos. Daß das Wort Carmulum ein deutsches, besonders bayerisches Wort sey, und so viel als *indignatio ſupplicio ferali digna adverſus Principem vel Rempublicam* bedeute, behauptet Heineccius *in Element. Iur. German. L.* 2. *T.* 23. §. 132. Char oder Kar heißt eine Missethat, die mit dem Leben gebüßt werden muß, und

queraden und sonst auf andere Weise begangen werden *t*). In einigen Ländern sind die Carnevals ausdrücklich verbothen worden. Merkwürdig ist in dieser Rücksicht die Vorschrift der Würtembergischen Landesordnung *v*) worin es heißt: Nachdem bis anher viel Unkostens mit Holung des Fastnachtküchleins, gebraucht und gemacht worden, dem zu begegnen, und sollichs abzuschaffen, so wollen wir das hiemit gantz und gar abgethan, und aufgehebt haben. Es sollen auch Unser Ober- und Unter-Ampt-Leut, auch Bürgermeister, Gericht und Rath, mit allem Ernst darob halten. Alsdann auch auf den Aschermittwoch lange Zeit her grosse Unordnung bey Alten und Jungen, mit Gesellschafften, fahen und Brunnenwerffen, auch den jungen Töchtern in Egten zu ziehen, gehalten worden, wollen wir das alles hiemit abgethan haben, welche aber, Alt oder Jung, diß übertreten, sollen unnachläßlich jedesmahl mit dem Thurm gestraft werden. Dieweil auch das Mommen, und die Butzenklayder, sonderlich die, da sich Frawen in Manns, und Mannen in Frauen-Kleyder verstellen, vor Gott ein großer Greuel ist, auch viel Schand und Laster darunter geschieht, so verbietten wir ernstlich, daß niemand zu einiger Zeit des Jahrs,

schmolen ist so viel, als *iraſci*, *indignari*. Aus diesen beyden Worten: Char und schmolen, soll Carmulum zusammengesetzt seyn. Lindenbrogius *in Gloſſar. pag.* 1322. will darunter ein Scharmützel verstanden wissen, allein die angeregte Stelle der L. Baiuvar. setzt die angezeigte Bedeutung außer Zweifel.

t) Eigentlich bedeutet das Wort die gedachte Zeit selbst; es soll so viel heißen, als caro vale, weil mit deren Ende das carnis privium angeht.

v) *T.* 102.

mit verdeckten Angesichten oder in Butzenkleydern gehen soll, bey Straff des Thurns oder Narrenhäußleins. Wo dergleichen Verordnungen nicht angetroffen werden, noch entgegenstehende Gewohnheitsrechte vorhanden sind, da können zwar allerdings diese Lustbarkeiten angestellet werden, inzwischen ist jedesmal die Vergünstigung und Erlaubniß der Ortsobrigkeit erforderlich, weil sie öffentlich geschehen. Würden aber die Carnevals an einem gewissen Orte zuvor nie gewöhnlich gewesen seyn, so mögen auch zum wenigsten Unterrichter und nachgeordnete Obrigkeiten dieselben sua auctoritate nicht gestatten x). Der Regel nach ist es bey dem Carneval jedem erlaubt, en Masque zu erscheinen; auch können Frauenzimmer eben so gut als Mannspersonen daran Theil nehmen, und zwar um so viel mehr, da solche Lustbarkeiten durch die Theilnahme des schönen Geschlechts erst recht angenehm und interessant werden. Allemal muß jedoch billig ein solcher Anzug gewählt werden, der die guten Sitten und den Wohlstand nicht beleidiget, und es haben sich überhaupt Frauenzimmer sowohl als Mannspersonen in jeder Rücksicht so zu betragen, daß Zucht und Ehrbarkeit nicht verletzet werde. Geistliche müssen sich der masquirten Carnevals enthalten; denn wenn sie gleich

x) Als dergleichen Feste zu Annaberg üblich werden wollten, rescribirte der Churfürst von Sachsen an den dortigen Stadtrath unterm 20. Febr. 1628. folgendes: Wir haben euren unterthänigsten eingeschickten Bericht, wegen des bishero bey eurer Stadt um Fastnachtszeit unchristlichen, ärgerlichen verlarfften umblauffens, und dabey verübten Schand und Laster verlesen hören. Wie wir nun darob ein ungnädigstes Misfallen tragen; Also ist hierauf unser ernster Befehlig, Ihr der Superintendens wollet wider solches Uebel auf der Cantzel, Ihr der Rath aber bey Tage oder Nacht auf den Gassen und in Häusern

eben so sehr, und häufig sogar noch weit mehr fleischlich gesinnet sind, als die übrigen Bürgerstände, so ist es gleichwohl unter der wenigstens scheinbaren und affectirten Würde ihres Standes, sich als **Schornsteinfeger, Fledermäuse** und **Harlequins** zu personificiren, auch verbietet ihnen ja das canonische Recht *y*), und namentlich das **Tridentinische Concilium** *z*), jemals anders als in **anständiger gewöhnlicher Kleidung** zu erscheinen *a*).

euch eures Amts gebrauchen, die Wache stärken, den Verbrechern fleißig nachtrachten, und nicht allein dieselben, sondern auch die ihrigen, so ihnen hierzu Vorschub und Unterschleiff erweisen, andern zum Exempel und Abscheu in gefängliche Haft und ernste Strafe nehmen, auch diesen unsern Befehlig zu männiglichs Verwarung nechstkommenden Sonntag in der Kirchen nach der Predigt öffentlich ablesen. S. Carpzov *in Iurispr. Consistor. L. 2. T. 17. def. 264. pag.* 399.

y) c. 15. X. de vita et honestate Clericorum.

z) Concil. Trident. Sess. 22. c. 21.

a) In Carls *V.* Reformation guter Polizey zu Augspurg *Anno* 1548. aufgericht, heißt es *T.* 14. §. 5. also: Wir setzen, ordnen und wollen auch insonder, daß alle Ertzbischoff, Bischoff und Prälaten, ihre Geistliche darzu halten, daß sie sich mit ihren Kleidungen, in Kirchen und auf Gassen, als ihrem Stand nach wohl geziemt, wie dann die geistliche Recht, und die Ehrbarkeit das erfordert, ehrbarlich, züchtiglich und geistlich tragen und halten, und unziemliche Köstlichkeit abstellen. Diese Verordnung wird heutiges Tages nicht mehr buchstäblich befolgt, indem man sich im mindesten nicht mehr darum bekümmert, wie die Geistlichen außer ihren Berufsgeschäften sich tragen; der Geistliche kann auf der Gasse einhergehn, wie er will, und er kann, wenn er nicht in der Kirche ist, oder in geistlichen Amtsverrichtungen Privathäuser besucht, seinen Priesterrock eben so gut an den Nagel hängen, als der Musquetier seinen Soldatenrock an den Nagel hängen

Cartel.

Cartel ist eine Gattung von Bündnissen, vermöge welcher die Interessenten, welche das Kriegsrecht haben, sich verbindlich machen, die Deserteurs auszuliefern, oder in Kriegszeiten die Gefangenen auszuwechseln. Mehrentheils werden die Cartels durch bevollmächtigte Staats- oder Kriegsminister geschlossen, jedoch mit Vorbehalt der Ratificationen von Seiten der hohen Principale. Der Principal pflegt diese Bündnisse nebst der Ratification in Form eines Patents zu publiciren *b*).

Carten. S. Spiel.

Caspelding, Caspelrecht, Caspelvogt.

In den meisten Gegenden Deutschlands pflegen die Bauern Sonntags nach geendigtem Gottesdienste sich auf dem Kirchhofe unter der Linde zu versammlen, um über Gemeindeangelegenheiten gemeinschaftlich zu conferiren, welche Gewohnheit wahrscheinlich noch eine Reliquie der alten deutschen Sitte ist, nach welcher die Gerichte mehrentheils auf den Kirchhöfen gehalten wurden *c*). Eine solche Versammlung oder Zusammenkunft heißt **Caspelding**; die Befugniß, das Caspelding zu veranstalten, wird **Caspelrecht**, derjenige aber,

kann, wenn er nicht auf der Wache liegt, oder in Dienstverrichtungen Privathäuser besucht.

b) Ein solches Patent von Bayern stehet in den Staatsschriften nach Ableben Kayser Carls *VII.* B. 2. *pag.* 723. Mehrere neuere Beyspiele findet man in Mosers Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, Thl. 7. B. 10. *c.* 4.

c) In *Cod. diplomat. Guden. T.* 2. *pag.* 49. heißt es: Actum publice in cimiterio Werslarienſi.

welcher bey dem Caspeldinge das Wort führet, Caspelvoigt genannt *d*).

Cassation. S. Absetzung vom Dienste.

Casssse.

Jede Gesellschaft kann für sich eine Casse errichten, und eine genaue Ordnung in der Einnahme und Ausgabe beobachten, wenn nur solches niemanden zum Nachtheile gereichet *e*). In Ermangelung besonderer Verbothe wird die Einwilligung des Oberherrn vermuthet; inzwischen fehlt es auch nicht an zweckmässigen Provincialverordnungen, welche die Einwilligung des Landesherrn erfordern *f*).

d) Eyderstädt. L. R. *P.* 1. *Art.* 8. ibi: Es sollen die Unterthanen in nachkommender Zeit bleiben und gelassen werden bey dem von Alters her gebräuchlichen und gewöhnlichen Caspelrecht ein jeder auf seinem Kirchhofe, zu Abhelfung der geringschätzigen Sachen, als wegen Schulden und zugefügten Schaden, davon keine Brüche fassen. Insonderheit bedeutet auch bisweilen das Wort Caspelvoigt oder Caspelherr den Kirchenvorsteher, dem die Gebäude und Gerechtsame der Kirche in Acht zu nehmen obliegt. S. Hamburg. Statut. *P.* 2. *T.* 20. *Art.* 1. Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 99.

e) Hoffmann *in Dissertat. de eo quod iustum est circa aerar. privat. c.* 4. §. 8.

f) Ein Churs. Mandat vom 6. Dec. 1720. verordnet: Wir haben höchst misfälligst vernehmen müssen, wasmaßen zeithero nicht nur bey unserer *Residenz* Stadt allhier, sondern auch an vielen andern Orten, hin und wieder, in und uffen Lande, allerhand so genannte Männer- und Weiber- auch Wittber- und Wittben-Jungfer- und Junggesellen-Cassen aufgerichtet und angestellet, und darzu auch wohl gar von der Obrigkeit *connivi*ret worden. Wie nun dergleichen ohne unsern Vorbewust und Genehmhaltung

Castrat.

Castraten sind solche Mannspersonen, denen die zur Zeugung nöthigen Theile genommen worden sind. Von den Rechten derselben in Absicht auf Adoption, Ehe ꝛc. wird an den gehörigen Orten gehandelt. Hier bemerken wir nur noch, daß bey den alten Deutschen der Kirchenraub, der Ehebruch und andere schwere

vorzunehmen sich nicht gebühret, hierbey auch insgemein vieler Betrug und Bevortheilung mit untergelauffen, und die Leute ihr baares Geld, in der Hoffnung und Absicht einiges Gewinstes, welches doch nicht anders als mit der andern Schaden geschehen können, darzu häuffig hingegeben, und deshalber ihre Grundstücken, Hausrath, Handwerkszeug und andere *Mobilien*, verkaufft und verstossen, und auf solche Art die Unterthanen und armen Dienstbothen, durch dergleichen *Inventiones*, ohne unsern Befehl, gleichsam *collectivet*, auch zum Theil um das ihre gebracht worden; also haben wir, zu dessen allen fernern Abwendung, und des dahero dem *Publico* zuwachsenden nicht geringen Verlusts, auch Vermeidung soldherley Unordnung und selbst eigenmächtigen Unternehmens, vor nöthig und nützlich befunden, sowohl alle dergleichen, ohne unsern Vorbewust und Genehmhaltung, aufgerichtete Männer- und Weiber-, auch Wittber- und Wittben-Jungfer- und Junggesellen-Cassen im Lande, durchgehends aufzuheben und zu *cassiren*, als auch daß deren keine weiter, sonder unserer ausdrücklichen Vergünstigung und Ertheilung unsers *Consenses* darzu, von neuen sollen angefangen und angestellet werden dürffen, vermittelst dieses unsers ins Land zu *publciren* anbefohlnen *Generalis*, uffs scharffeste und nachdrücklichste zu verordnen und anzubefehlen, worvon jedoch die, im Lande aufzurichten in Vorschlag gebrachte große Feuercasse, und andere dergleichen, so zu des *Publici* Besten gereichen können, bis auf unsere *Approbation* ausgenommen seyn, und darunter in so weit nicht mit verstanden werden sollen.

Verbrechen mit der Caſtration beſtrafet wurden *g*), welche Strafe aber heutiges Tages nicht mehr Statt findet.

Catallum.

Das Wort *Catallum*, welches bisweilen in alten Geſetzen und Urkunden vorkommt, bedeutet ein Capital oder eine Hauptſchuld *h*).

Cataſtra.

§. 1.

Cataſtra i) ſind Regiſter, welche die Güther und das Vermögen der Unterthanen in ſich faſſen und zugleich ſchätzen *k*). Sie werden im Deutſchen Steueranſchläge genannt, und müſſen, wenn ſie rechtsbeſtändig ſeyn ſollen, folgende Eigenſchaften haben:

1) cenſoris ſive peraequatoris conſtitutionem, eamque iuratam;
2) bonorum profeſſionem;
3) eorundem aeſtimationem ſecundum fructuum quantitatem, itemque
4) relationem in librum cenſualem;
5) diſtributionem cenſus, i. e. tributi ſecundum aes et libram *l*);

g) L. Friſion. addit. *T.* 12. L. Sal. *T.* 29. §. 6. Heineccius *in Element. iur. germ. L.* 2. §. 44.

h) de Ludewig *T.* 7. *Reliq. in Not. ad Cod. LL. Norm.* und Piſtor *in Amoenitat. Hiſtorico- Iurid. P.* 4. *in Praef.*

i) Das Wort wird aus dem Franzöſiſchen, und zwar von *Capdaſtra* oder *Cataſtre* hergeleitet, capitationis ſcilicet regiſtrum. S. Gothofredus *ad Rubr. tit. Cod. Th. de Cenſu.*

k) Lyncker *in Diſſertat. de cataſtris*, von Steueranſchlägen, *Ienae* 1692.

l) Berger *in Oeconomia Iuris*, *L.* 1. *T.* 2. §. 17. *pag.* 87.

6) ipsam pensitationem *m*).

§. 2.

Sind bey Verfertigung der Steueranschläge diese Erfordernisse in Acht genommen und beobachtet worden, so verdienen sie völligen Glauben *n*). Gleichwie aber, besonders in den älteren Zeiten, die Verfertigung der Steueranschläge gemeiniglich nicht so sorgfältig zu geschehen pflegte, mithin sehr oft einer oder der andere Punct daran auszusetzen ist: so verdienen auch dergleichen alte unvollständige Catastra bey dem rechtlichen Beweise einer Sache in viele Erwägung gezogen zu werden, und ist ihnen besonders sodann, wenn gegründete Vermuthungen und wahrscheinliche Umstände hinzu treten sollten, keine völlige Glaubwürdigkeit beyzumessen *o*).

Catholische Kirche.

Unter der catholischen Kirche verstehet man diejenige Gesellschaft der Christen, welche den römischen Pabst als das sichtbare Oberhaupt in geistlichen Regierungssachen über sich anerkennet. Schon längst sah man das Ansehen der catholischen Kirche immer mehr und mehr sinken, und mit Riesenschritten nahet der bevorstehende gänzliche Untergang derselben in unsern Tagen heran. Nachdem die Neufranken das eiserne Joch der Despotie, unter welchem der sogenannte Kirchenstaat bis hieher seufzte, zertrümmert, den päbstlichen

m) Leyser *in Meditation. ad Pand. Sp.* 683. *m.* 15. *pag.* 129. welcher vorher bemerket: Ego tamen dissimulare non possum, catastrorum et testamentorum simillimam sortem esse. Vidi ego aliquot millia testamentorum et catastrorum, sed inter haec vix duo omni exceptione maiora.

n) Leyser *in Dissertat. de revisione Catastri, Erford.* 1685.

o) Mevius *ad ius Lubec. P.* 2. *T.* 3. *Art.* 3. §. 10. u. folg.

Thron zernichtet, und den alten Vater Pabst am Abend seines Lebens in Pension gesetzt haben, werden ganz sicher die noch vereinigten Mitglieder der catholischen Kirche sich nach und nach zerstreuen, wie man einen Bienenschwarm sich nach und nach zerstreuen sieht, wenn er den Weiser verlohren hat *p*). Daß bisher immer noch die catholische Religion in Deutschland öffentlich und herrschend war, daß sie bis auf den heutigen Tag immer noch mit der evangelischen Kirche gleiche Rechte hatte, würde unbegreiflich seyn, wenn man es nicht wüßte, wie sehr von jeher der Despotism seine Rechnung dabey zu finden glaubte, dem freyen Untersuchungsgeiste unnatürliche Fesseln anzulegen, und den Glauben an ein Symbol zu binden, welches das Gepräge eines blinden Fanatismus an sich trägt. Die mysteriösen Lehren der catholischen Religion von dem Fegefeuer, von der Transsubstantiation und andern solchen artigen Sächelchen sind monströse Mißgeburten einer imponirenden Frömmeley, die der gemeine, schlichte Menschenverstand mit gerechtem Spotte verfolgt, und die besonders in unsern Tagen, wo am politischen Horizonte einerseits die sanfte Morgenröthe wahrer Aufklä-

p) Als die Neufranken ihren Freystaat zu bilden anfiengen, machten sie es sich zugleich zur angelegentlichsten Pflicht, die catholische Religion auf französischem Grunde und Boden mit der Wurzel auszurotten. Diese Procedur war vielen unbegreiflich, die nicht viel begreifen konnten; sie fanden sich daher geneigt, diese himmelschreyende Sünde auf Rechnung eines alten Hasses gegen die Clerisey zu schreiben. O die Einfaltspinsel! Hat denn nicht Montesquieu lange schon vorher mit unumstößlichen Gründen gezeigt, daß durchaus kein Freystaat mit der catholischen Religion fest bestehen kann? — Doch, haben auch wohl alle diesen großen Philosophen studirt, welche einen Beruf zu haben glauben, über dergleichen Gegenstände zu urtheilen!

rung hervor dämmert, indeß andererseits der blinde Fanatismus der Unvernunft allmählig immer mehr und mehr in sein ohnmächtiges Nichts herab zu sinken beginnt, äußerst lächerlich sind. Mit der von den Neufranken veranstalteten Absetzung des Pabstes ist dem Baume die Axt an die Wurzel gelegt, und die catholische Religion ist dadurch um so viel mehr in ihrer Grundveste erschüttert worden, je weniger vernünftiger Weise sich irgend erwarten läßt, daß nach dem endlichen Tode des jetzt noch lebenden abgesetzten Pabstes je wieder ein neuer Pabst zum Vorscheine kommen werde. Die sonderbaren Prädicate, welche sich die Päbste als Statthalter Christi von jeher zueigneten und zueignen ließen, wohin z. B. die monströse Lehre von der Untrüglichkeit gehöret, sind weiter nichts, als recht einfältige Jesuitenkniffe, die sichtbar auf Betrügerey und Tyranney abzwecken. Ueber solchen abscheulichen Unsinn kann man nicht einmal lachen; weinen mögte man darüber; den Protestanten ist er ein Aergerniß, und den Juden eine Thorheit.

Catholische Stände.

Catholische Stände sind diejenigen Reichsstände, welche den römischen Pabst als das sichtbare Oberhaupt der Kirche erkennen, und die Lehrsätze der catholischen Religion befolgen. Sie werden den augspurgischen Confessionsverwandten entgegen gesetzt, weil diese den Pabst als ihr geistliches Oberhaupt nie anerkannt haben. Auf dem Reichstage halten sie bisweilen unter churmaynzischem Directorio Zusammenkünfte und Berathschlagungen über Religionsangelegenheiten, machen ein den Evangelischen entgegen gesetztes Corpus, erlassen auch gemeinschaftliche Schreiben an den Kayser, wollen aber neuerlich den Namen eines Corpus nicht annehmen, vermuthlich in der Absicht,

das evangelische Corpus zu entkräften *q*). Gleich nach geschlossenem Westphälischen Frieden kam die Frage: ob ein catholischer Reichsstand in seinem Lande, worin die evangelische Religion 1624. allein in Uebung gewesen, seine Religion zugleich einführen, und ihr die leer stehenden Kirchen einräumen könne? auf dem Reichstage vor, allein es wurde deshalb vom ganzen Reiche nichts beschlossen *r*). Im übrigen haben die catholischen welt-

q) Die catholischen Stände haben sich mehrmals ein Corpus genannt; die Unterschrift der Reichsabschiede, z. B. des neuesten, beweiset auch hinlänglich, daß die catholischen Stände sich als ein Corpus den evangelischen Ständen zuerst entgegen setzten, und auf dem jetzigen Reichstage ist dieser Ausdruck 1702. 1709. vielfältig ohne Widerspruch vorgekommen; in dem Schwäbischen Creisabschiede 1754. steht eben dieses Wort. S. Mosers Staatsarchiv 1754. B. 2. *pag.* 272. aber 1720. und vornehmlich 1752. wollte Churmaynz diesen Ausdruck nicht gelten lassen. Faber in der Staatscanzley, Thl. 37. *pag.* 669. Indessen ist wohl die vereinigte Person deutscher catholischer Reichsstände in der That vorhanden; sie haben gemeinschaftlich intercedirt, garantirt ꝛc. und der Name hängt von dem Belieben und zum Theile vom Herkommen ab. von Schauroth in den Schlüssen des *Corp. Evang. Ind. v. Cathol.* S. auch die Vorstellung eines Catholischen *ad Corpus Catholicorum*; beym Lünig in den europäischen Staatsconsilien, Thl. 2. *pag.* 1613.

r) Bey dieser Gelegenheit kam unter andern zum Vorscheine: *Synopsis Fudamentorum*, vermöge welcher beständig behauptet werden kann, daß das *Ius reformandi* dem *Iuri Territoriali* anklebe, und davon dependire, in Lünigs Grundveste Europ. Potenz. Gerechtsame. Thl. 1. *pag.* 146. Bischöfl. Hildesheimischer Seits erschienen: *Vindiciae* des höchst verletzten Landesfürstl. Respects und Gehorsams *A.* 1696. welche der Reichscammer mitgetheilet worden. Die Antwort hierauf führte den Titel: *Antivindiciae statuum Episcoparus Hil-*

lichen Landesherren nach ihren Glaubensprincipien keine geistliche Gerichtsbarkeit über ihre catholischen Unterthanen *s*), wenn sie gleich solche über ihre evangelischen Unterthanen zu behaupten suchen *t*).

Catonianische Regel.

Die Catonianische Regel ist: **was von Anfang nicht gilt, kann in der Folge nicht gültig werden.** Der römische Jurist Celsus *v*) sagt: Catoniana regula sic definit: quod si testamenti facti tempore decessit testator, inutile foret, id legatum, quandocunque decesserit, non valere, und **Papinian** *x*) setzt hinzu: Catoniana regula non pertinet ad hereditates, neque ad ea legata, quorum dies non mortis tempore, sed post aditam ce-

desiensis Evangelicorum A. 1703. Diese Schrift hat Thomasius, jene aber der Hildesheimische Canzler von Zimmermann verfertiget.

s) Hammer *in Dissertat. de iure Principis Catholici circa Sacra, Bambergae* 1744.

t) Gesetzmäßige Vertheidigung der Frage: ob ein catholischer Landesherr in Deutschland die *Iurisdictionem Ecclesiasticam* über die in seinem Lande befindliche der augspurgischen Confession verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? wider die unter dem Namen *Sinceri* dagegen edirten *Scripta* aus denen *Actis* und Handlungen der Westphälischen Friedens-negotiation gefertiget. Mit Beylagen von Num. I. bis XXIV. gedruckt *Anno* 1727. Es findet sich diese Schrift in der Collection einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit derer catholischen Landesherren in Deutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen, Leipzig 1728. *Nr.* 4. und sie hat den von Meiern zum Verfasser, welcher seinen Namen durch die *Acta Pac. Westphal.* berühmt gemacht hat.

v) L. 1. ff. de reg. Cat.

x) L. 3. ff. eod.

dit hereditatem. Nun giebt aber **Paulus** *y*) eine ähnliche Regel, wenn er sagt: quod initio vitiosum est, tractu temporis convalescere non potest, und **Licinius Rufinus** *z*) in den Worten: institutio ab initio inutilis ex post facto convalescere non potest. Ausgemacht ist also 1) daß bey Erbeseinsetzungen und Vermächtnissen diese Regel gilt: *Quod ab initio non valet, ex post facto convalescere nequit;* bestritten hingegen 2) ob diese Regel die Catonianische sey, und ob 3) die Catenianische Regel auf Erbeseinsetzungen, oder vielmehr bloß auf Vermächtnisse gehe *a*).

Causa.

Das Wort *causa* hat in den römischen Gesetzen nach seinen verschiedenen Verbindungen mehrere Bedeutungen. Wir bemerken hier nur, wie es bey den römischen Juristen oft alles dasjenige anzeigt, was mit einer Sache in einigem Zusammenhange stehet. Dieses ist nun entweder **in der Sache**, oder **außer ihr**. Im erstern Falle heißt es causa *interna*, im zweyten aber causa *externa*. Zu der causa interna gehören 1) die Gerechtigkeiten, welche einer Sache ankleben, wohin z. B. die Jagdgerechtigkeit, die Gerichtsbarkeit u. s. w. gehöret; 2) die physischen Eigenschaften, z. B. Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit, gesunde oder ungesunde Lage eines Gutes, guter oder baufälliger Zustand eines Hauses, Alter oder Jugend eines Pferdes u. s. w.

y) L. 29. ff. de R. I.
z) L. 210. ff. eod.
a) Fornerius *in Rer. Quotid. L. 3. c. 7. in Thes.* Otton. *T.* 2. *pag.* 202. Voorda *in Interpretat. et Emendat. L. 2. c. 22.* Oroz *in Tract. de apicibus iuris civilis, L. 1. c.* 1. — 12. Strauch *in Dissertat. de regula Caton. Ienae* 1674. Averanius *in Interpretation. L. 4. c. 21.* Zepernick *in Dissertat. de testam. destitut.* §. 9.

Die cauſa externa heißt auch *acceſſio*, welche entweder fructus oder acceſſio ſtricte ſic dicta iſt. *Fructus* nehmlich heißen ſolche Acceſſionen, die den Grund ihrer Exiſtenz in der Sache haben; *acceſſiones ſtricte ſic dictae* hingegen, die ihn nicht darin haben, z. B. das Gras, welches auf der Wieſe wächſet, gehöret zu der Wieſe, hat einen Zuſammenhang damit, aber es iſt nicht in, ſondern außer der Wieſe, alſo cauſa externa; der Grund ſeiner Exiſtenz liegt in der Wieſe, folglich iſt es fructus. Hingegen die Tapeten ſind acceſſoria ſtricte ſic dicta von der Stube; denn ſie gehören zur Stube, ſind alſo cauſa; ſie ſind außer der Stube, alſo cauſa externa, haben aber den Grund ihres Daſeyns nicht in der Stube, ſind alſo keine fructus *b*).

Cauſales.

Cauſales ſind die Urſachen der Pfändung. Man pflegt nehmlich die Urſachen einer geſchehenen Pfändung mit dieſem Namen beym Cammergerichte zu belegen, wenn ſie gleich ſonſt auch Pfandungsurſachen, imgleichen hauptſächliche Handlung genannt werden. Der Pignorator führet in dem erſten Termine rechtlich aus: ſe ius pignorandi in tali loco ſemper habuiſſe, atque etiam nunc habere, actusque pignoratitios a ſe exercitos recenſet, et proinde in poſſeſſione vel quaſi iuris pignorandi ſe defendi petit *c*). Nach den Reichsgeſetzen *d*) ſollen Cauſales in mandatis cum clauſula in primo termino eingebracht werden; auch iſt in puncto Cauſalium Impetrant vor wirklicher Parition

b) S. Höpfner im Commentar über die Inſtitutionen, §. 329. 330.
c) Schwanmann *in Proc. Cam. Imp. L. 2. c. 18. n. 12.*
d) Reichsabſch. von 1654.

nicht schuldig zu verfahren, wann paritoria plena ergangen e).

Cautelen.

Cautelen sind Rechtsmittel und Vorsichtigkeitsregeln, welche bey einem zu schließenden rechtlichen Geschäfte beobachtet werden müssen, wenn man entweder einer schädlichen Wirkung vorbeugen, oder eine vortheilhafte Wirkung dem Geschäfte beylegen will *f*). Es machen die Cautelen denjenigen Theil der juristischen Paris aus, welche in der vorsichtigen, bündigen und klüglichen Einrichtung der bürgerlichen Rechtshandlungen bestehet, und dieser verdient eine desto vorzüglichere Achtung, je mehr dadurch den die Eintracht der Bürger so sehr stöhrenden Processen entgegen gearbeitet werden kann. Man muß aber hierbey nicht allein die Form und Einkleidung rechtlicher Geschäfte, sondern auch alle Einwendungen und nachtheiligen Folgen kennen, um sowohl den letzteren vorzubeugen, als auch wo möglich den zu schließenden Geschäften selbst eine vortheilhafte Wirkung beyzulegen. Das römische Gesetzbuch giebt hierin dem Rechtsgelehrten vortrefliche Anweisung, indem es einen großen Vorrath von Rechtsmitteln, Clauseln und Klugheitsregeln enthält, die insonderheit von den römischen Rechtsgelehrten sind erfunden worden, um hierdurch die Strenge des bürgerlichen Rechts, welche zu manchen Chicanen und Unbilligkeiten Anlaß gab, zu mildern, und auf die natürliche Billigkeit zurück zu

e) Reurodes in der gegenwärtigen Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justizsachen, Hauptth. 10. Anm. 305. u. folg.

f) Nettelbladt im Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 863. von Trützschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 1. *pag.* 130.

führen. Die Cautelen werden im römischen Rechte *Heurematica* g) von εὕρημα, inventum oder inventio, desgleichen *Cautiones* genannt, und derjenige Theil der ausübenden Rechtswissenschaft, welcher in der Fertigkeit bestehet, bürgerliche Rechtshandlungen auf eine vorsichtige, bündige und vortheilhafte Art einzurichten, heißt die **Cautelarjurisprudenz**, *Iurisprudentia cavens, heurematica* oder *cautelaris* h). Zum Beyspiel dienen die bey den Testamenten so heilsame Codicillarclausel, die mystische Erbeinsetzung, die Socinische Cautel, die Mucianische Caution, das Verboth des Testirers, die besonders versiegelte Pupillarsubstitution bey Lebzeiten seines noch unmündigen Kindes nicht zu eröffnen i) u. d. m. Ferner die beym Kaufcontracte sehr vortheilhaften Clauseln des commissorischen Vertrags, der addictionis in diem, des Vorkaufs, des Wiederkaufs, der Reue, des vorbehaltenen Eigenthums oder der reservirten Hypothek, auch des constituti possessorii u. d. m. Es giebt auch **allgemeine Cautelen**, welche bey allen, oder wenigstens bey den mehresten rechtlichen Geschäften Statt finden k). Die gebräuchlichsten dieser Art sind:

1) die **Begebung verschiedener allgemeiner Ausflüchte**, als: des Betrugs, der Furcht und des Zwanges, des Irrthums, der Verjährung u. s. w.
2) der **Gebrauch der Eydesclausel**, d. h. die Verstärkung der Verbindlichkeit mittelst Ein-

g) Brenkmann *de Eurematicis Diatr. Lugd. Batav.* 1706. *c.* 1.
h) Hertius *de iurisprudentia cavente*, *Giessae* 1706. Heineccius *in Commentat. eiusd. argumenti, in Opuscul. minorib. varii Argum. Opusc.* 8. *pag.* 301 — 388.
i) §. 3. Inst. de pupill. substitut.
k) Nettelbladt *c. l.*

schaltung der Formel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

3) die Clausel *sub hypotheca bonorum*, oder Verpfändung aller meiner Habe und Güther *l*);

4) die Protestationen und Reservationen *m*).

Die Cautelen mögen jedoch seyn, von welcher Art sie wollen, so müssen sie gesetzlich gebilliget seyn; Cautelen, die auf den Betrug anderer, oder eine Hintergehung der Gesetze abzielen, und wodurch verbothene Handlungen bemäntelt werden sollen, sind unerlaubt und unnütz. So z. B. ist die Renunciation der Verletzung über die Hälfte *n*), imgleichen die, wenn gleich auf die feyerlichste Weise geschehene, Begebung der exceptionis usurariae Pravitatis, allen Rechten nach für ganz unkräftig zu halten *o*); es bleibt daher der wirklich getriebene verbothene Zinswucher unerlaubt und strafbar, er mag unter dem Scheine eines Vergleichs, oder daß die übermäßigen Zinsen etwa freywillig angebothen, oder dem Gläubiger als eine Provision, oder für seine Mühwaltung zugestanden worden, oder daß der Contract allenfalls als eine Temporalantichresis ohne Rechnung gelten solle, oder als ein Wiederkauf eingerichtet worden, oder unter dem Vorwande, daß die Gelder einem Dritten zugehören, oder als eine Conventionalstrafe, oder unter irgend einem andern Deckmantel ausgeübet worden seyn *p*). So wie sich

l) Tilesius *de cautela* bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter, *Ienae* 1745.

m) Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. 1. §. 42.

n) Beckmannorum *Consilia et Decisiones*, *P.* 1. *Resp.* 7. *n.* 54.

o) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 246. *med.* 8.

p) Quistorp in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, St. 2. *Nr.* 9. *pag.* 151.

nun unter den römischen Rechtsgelehrten vorzüglich Herennius Modestinus q) in diesem Theile der Rechtswissenschaft ausgezeichnet hat, so dürfen unter den neuern die Verdienste eines Stryks r) und Claproths s) in diesem Fache nicht ungerühmt übergangen werden.

Caution. S. Vorstand.

Cavillen. S. Abdecker.

Celsina responsio.

Nach der *L. 27. ff. qui test. fac. poss.* fragte ein gewisser Domitius Labeo den Jurist Juventius Celsus: An testium numero habendus sit is, qui, cum rogatus esset ad testamentum scribendum, idem quoque cum tabulas scripsisset, signaverit. Celsus antwortete ihm: aut non intelligo, quid sit, de quo me consulis, aut valde stulta est consultatio tua. Plus enim, quam ridiculum est, dubitare, an aliquis

q) Herennius Modestinus schrieb ein ganzes Buch περὶ Εὑρηματικῶν, aus welchem zehn wichtige Fragmente in den Pandecten befindlich sind, die Brenckmann *c. l.* mit einem vortrefflichen Commentar erläutert hat.

r) Stryk hat bekanntlich *de cautelis contractuum, testamentorum* und *iuramentorum* verschiedene Tractate geschrieben.

s) Claproth *in Iurisprudentia Heuristica, P. 1. Goettingae* 1762. *P. 2. ibid.* 1765. Er gab hierauf den dritten Theil seiner Iurisprudentiae Heuristicae, welcher die Lehre von Testamenten und andern letzten Willensverordnungen enthält, zu Göttingen im Jahre 1782. in deutscher Sprache heraus, welches ihn veranlaßte, auch die beyden vorhergehenden Theile ins Deutsche zu übersetzen, welche unter dem Titel: Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte zu Göttingen 1786. erschienen, und nachher wieder aufgelegt sind.

iure testis adhibitus sit, quoniam idem et tabulas testamenti scripsit. Man nennt daher in der Jurisprudenz alberne Fragen *Domitianas quaestiones*, und grobe Antworten *Celsinas responsiones*.

Cenotaphium.

Ein *Cenotaphium* oder Ehrenbegräbniß pflegte man bey den Römern demjenigen zu errichten, dessen Leichnam man nicht erhalten konnte, weil er z. B. im Kriege oder im Wasser verlohren gegangen war *t*). Weil nun in einem solchen Begräbnisse kein Leichnam lag, mithin keine manes darin verhanden waren, so wurde auch der Ort nicht für religiös gehalten *v*).

Censiere.

Censiere oder *censuelle*, sonst auch *justice domaniaire*, *iurisdictio praediaria*, *solaria*, *fonceria*, *fundalis* genannt, ist eine gewisse dem Grundherrn zuständige Gerichtsbarkeit, welche er zur Erhaltung der Grundrechte ausübt *x*). Wahrscheinlich ist diese Gerichtsbarkeit eine Reliquie der ehemaligen Gewalt des Leibherrn über seine Leibeigene, die bey der Freylassung der letztern nicht völlig aufgegeben worden ist *y*).

t) Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 265.

v) L. 24. ff. de contrah. emt. Cannegieter *in Observation. iur. Rom. L.* 3. *c.* 5.

x) Heineccius *L.* 3. §. 66. Schilter *Ex.* 6. §. 7. Letzterer sagt, daß es sey iurisdictio competens domino soli, villae vel vici, ad tutanda tantummodo iura, quae a subditis annuatim ei penduntur.

y) a Hontheim *in Dissertat. de Iurisdictione et Imperio*, Trier 1734. Im Trierschen begreift diese Jurisdiction unter sich: ius circa immobilia cognoscendi de omnibus actionibus realibus, petitoriis, possessoriis et mixtis, nec

Censitica bona. S. Zinsgüter.

Census.

Das Wort *census* hat nach Beschaffenheit des Gegenstandes, wovon es gebraucht wird, verschiedene Bedeutungen. Es gehöret dahin 1), daß bey den Römern alle 5. Jahre ein jeder römischer Bürger vor dem Censor erscheinen, seinen Namen, sein Alter, seine Kinder und sein Vermögen angeben mußte, dies in ein Protocoll (tabulas censuales) eingetragen, und die ganze Anstalt census genannt wurde z). 2) Wird eine Abgabe von einer gewissen Sache, die zu einer gesetzten Zeit entrichtet werden muß, sowohl überhaupt als insonderheit der jährliche Canon, den pia corpora an Geistliche oder Weltliche entrichten a), 2) die von den Unterthanen an die Obrigkeit zu bezahlende Kopf-

non in rem immobilem scriptis. Dahin gehöret: Rei vindicatio, Publiciana, ad exhibendum, confessoria et negatoria, Serviana et quasi, finium regundorum, communi dividundo, familiae erciscundae. Ferner actiones de retractu, de pastu, et Legis Aquiliae, nec non resignationum iudicialium in alienatione immobilium registrandorum auctoritas: ius condendi statuta georgica, habendi et deputandi magistratum fundalem, citandi etiam forenses per edictum, coercendi contumaces remediis civilibus, mittendi in possessionem bonorum, et demum sua iudicata exequendi.

z) Höpfner in theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 76.

a) In den *Capitular. Addit.* 4. *c.* 132. heißt es: De rebus ecclesiarum, unde censu exeunt, decimae et nonae cum ipso censu solvantur; und vorher *L.* 6. *c.* 425. stehet: Assentimus cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus.

steuer *b*), und 3) der Zins, welchen die Zinsleute zu geben haben *c*), darunter verstanden *d*).

Cent.

Cent bedeutet 1) einen Strich Landes, einen Stadtbezirk *e*); 2) die peinliche Gerichtsbarkeit in gewissen peinlichen Fällen über eine bestimmte Gegend und Personen *f*); 3) den Ort, wo die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird *g*); 4) das Gut, welches innerhalb des Gerichtsbezirks liegt *h*). Ueber den Ursprung des Wortes sind die Gelehrten uneinig; einige *i*) glauben, es komme von dem lateinischen Worte Centum her, und sey von den Deutschen in ihre Sprache aufgenom-

b) *Capitular. L.* 3. *c.* 15. Census regalis undecunque legitime exiebat, volumus ut inde solvatur, sive de propria persona hominis sive de rebus; und *c.* 95. Ut missi nostri census nostros perquirant diligenter, vndecunque antiquitus ad partem Regis exire solebant. —— Et nobis renuntient, ut nos ordinemus quid de his in futurum fieri debeat. Und im folgendem: Ut de rebus, unde census ad partem Regis exire solebat, si ad aliquam ecclesiam traditae sunt, aut reddantur propriis heredibus, aut qui eas retinuerit, illum censum persolvat.

c) S. Zinsgüter.

d) Boehmer *in Dissertat. de vario censuum significat. et iure*, in dessen *Exercitt. ad Pand. T.* 2. *pag.* 964. u. folg.

e) Brummer *de Scabin.* erkläret sich *c.* 4. §. 9. also: est centena certa territorii, pagi, comitatus, portio et attinentia, q. d. centuriam, Hundredam; multo angustior pago, latior decenna: eiusque rector seu praeses Centgrave. Senckenberg *in Select. iur. T.* 2. *pag.* 238.

f) S. Blutbann.

g) Hallwachs *in Commentat. de centen. illimitat. pag.* 102.

h) Derselbe *c. l. pag.* 91.

i) S. Cluver *in Germ. antiq. L.* 1. *c.* 13. Meinder *de Iudiciis centenariis*, *c.* 2.

men worden; andere *k*) behaupten mit Widerlegung jener Meinung, es sey ein ursprünglich deutsches Wort, und diese Meinung empfiehlt sich auch allerdings durch große Wahrscheinlichkeit. Die alten Deutschen theilten das Land in gewisse Gaugrafschaften, und diese wieder in Centen, *Centenas* ein, deren schon Tacitus *l*) gedenket. Ueber die letztern war ein Centgraf oder Centrichter gesetzt, der die geringern Streitigkeiten schlichtete, die wichtigern aber an die Grafen gelangen lassen mußte *m*).

Ceremoniel, Ceremonienmeister.

Cemoniel ist die bestimmte äusserliche Ordnung des Wohlstandes, welcher gegen regierende Oberhäupter, deren Familie und Minister beobachtet werden soll *n*). Nach der Verschiedenheit der Hof- und Staatsgeschäfte in ihren Departements und der Personen differiren die Gattungen des Ceremoniels von einander, und es giebt daher ein Hof- Canzley- Geistliches- Kriegs- ordentliches und außerordentliches, großes und kleines, einheimisches und auswärtiges *o*), nothwendiges und zufälliges

k) Lynck *in Dissertat. de centena vulgo* Centrecht *c.* 1. §. 1.

l) Tacitus *de moribus Germanor. c.* 12. §. 5. *c.* 6. §. 6. und 7.

m) Lehmann in der Speyerschen Chronik *L.* 2. schreibet hievon: Der Centgraf ist des Gawgrafen oder Landrichters Statthalter, in Verwaltung der Verhöre auf dem Lande gewesen. Dann die Graw- und Grafschaften hat man in Centen abgetheilt, das ist, in gewisse Dorfschaften, welche zusammen eines Centgrafen Gericht unterworfen gewesen.

n) Moser im deutschen Hofrecht, Frankf. u. Leipz. 1754. Buddeus *in Dissertat. de eo quod decet circa solennia principum, Halae* 1701.

o) Jeder Oberherr kann in Ansehung seiner Unterthanen ein Ceremoniel vorschreiben; aber so bald es andere Per-

Ceremoniel. An einigen Höfen ist ein eigener Ceremonienmeister angestellt, an andern besorgt der Oberhofmeister oder Obermarschall diese Geschäfte, und in dem Departement der Geschäfte muß der theilhabende Minister für die Beobachtung des Ceremoniels sorgen.

Cerocensualen.

Cerocensualen, die auch **Wachszinsige**, *Cerarii* genannt werden, sind eine gewisse Art von Censiten, welche von dem Wachse oder den Kerzen, die sie zum Gottesdienste liefern müssen, ihren Namen haben *p*). Verschiedene behaupten, daß die Cerocensualen Freye gewesen, allein ohne Zweifel läßt sich solches von ihnen nicht durchaus und im Allgemeinen annehmen *q*). In den Statuten der Stadt Bremen, die neue Eintracht genannt, vom Jahre 1534. heißt es: Ein Rathsmann schall echt und recht und frey geboren wesen, und nicht wachstinsig; zu welcher Stelle ein gewisser Krefting in dem geschriebenen Codex die Anmerkung macht: Was das Wort wachstinsig anlanget, ist dies die Meinung, daß es allerdings freye Leute seyn sollen, die zu Rath genommen werden. So seynd aber die Wachstinsige nicht gewesen, wie leichtlich daraus abzunehmen, daß man im alten Stadtbuch lieset, es solle kein Rathsmann seyn der wachstinsig oder hovetinsig, edder

sonen betrift, sind Herkommen, Völkerrecht, Landesverfassung und Verhältniß wohl zu bemerken.

p) du Fresne *in Gloſſar. ſ. v. Cerarius* und *Cerocenſus* sagt, sie seyen libertinae conditionis homines, qui cenſum capitis ſui in Cera ſeu Cerarium eccleſiis praeſtarent.

q) S. Potgieſſer *de Statu Servor. L. I. c. 4. §. 31.*

Erden deel gifft *r*). Daß jedoch zum wenigſten in den neuern Zeiten auch Freygelaſſene dazu gelangen konnten, erhellet aus einem Cloſterprotocoll vom Jahre 1495. folgenden Inhalts: Item Johann Wallemann, de wandages unſe egen vullſchüllige Mann was, den hat de werdige Ebdiſche quit gegeven vor 15. Marck, wente he en dögt Immcker was, unde den Hofdeenſt nih en dohn konne. Unde de werdige Ebdiſche nam en an vor enen fryghen Waßmeyer alſe dat wöhnlicken iſt, unde heft em gedahn twe Went efte twe Erde Howlandes unde de Krümpelwiſch, unde den Heydebroeck. Item Johann Wallemann ſchall dar von to Tynße geven den Cloſter alle Jahr to ſunte Michaels dage veer Punt Waßes, ſunder Vertoch *s*).

Ceſſion.

§. 1.

Unter der Ceſſion oder Abtretung verſteht man überhaupt diejenige Handlung unter den Lebendigen, wodurch ein Recht auf einen andern übertragen wird *t*);

r) Hiermit iſt zu vergleichen, was die *Statut. MST. eccleſ. Ultraiect.* ſagen: Nullus ſervus vel libertus Cerocenſualis vel Curmedalis, in eccleſia noſtra poteſt eſſe Canonicus. Auch gehöret hierher die *Charta Engelberti Archiep. Colon. de An.* 1221. in welcher vir illuſtris Hermannus de Volco ex unanimi conſenſu Florikini filii ſui quendam ſuae proprietatis iuvenem Godefridum nomine, et mulierem Gertrudam, iure ſervili ſibi attinentes, cum omni ſua proprietate ob animae ſuae et praedeceſſorum ſuorum ſalutem *iure ceroſenſuali* Eccleſiae Campenſi tradidit.

s) S. die Hannöveriſchen gelehrten Anzeigen auf das Jahr 1750. St. 30. *pag.* 120.

t) L. 23. ff. de hered. vel act. vend.

insbesondere aber bestehet die Cession in der alleinigen Erklärung, daß man (cedens) sein Recht auf einen andern (cessionarius) übertragen haben wolle, und sie vertritt in dieser Rücksicht das, was bey körperlichen Sachen die Tradition ist, daher denn auch bey der Cession allemal ein rechtmäßiger Titel vorausgesetzt wird *v*).

§. 2.

Die Abtretung hat 1) mit der Veräusserung überhaupt das gemein, daß durch sie das abgetretene Recht auf Seiten des Cedenten verlohren geht, ob sie gleich übrigens 2) sowohl mündlich als schriftlich, gerichtlich und außergerichtlich, ex causa *onerosa* sowohl als *lucrativa* geschehen kann. Nur wird sie nicht vermuthet, und muß daher erwiesen werden. Und obgleich 3) in der Regel jede Cession eine freywillige ist, so giebt es doch auch nothwendige Cessionen.

§. 3.

Die Cession ist entweder eine cessio *iuris* schlechthin, oder eine cessio *nominis*, oder eine cessio *actionis*, je nachdem das, was abgetreten wird, ein anderes Recht, oder eine Schuldforderung, oder eine Klage ist.

§. 4.

Zur Gültigkeit einer Cession wird überhaupt erfordert, daß das Recht, welches abgetreten werden soll, cessibel oder ein solches sey, das auf einen andern übergehen kann, und obgleich die Abtretung in Ansehung der meisten Rechte erlaubt ist, so giebt es doch auch Rechte, die nicht abgetreten werden können (iura non cessibilia), wohin alle ganz persönlichen Rechte gehören.

v) Hottomannus *in Observation. L.* 10. *Obs.* 16. Schulting *ad Ulpiani fragmenta*, *Nr.* 39.

Uebrigens aber kann die Abtretung auch wider Willen und Wissen desjenigen geschehen, gegen welchen dem Cedenten das Recht, welches er abtrat, zuständig war *x*).

§. 5.

Rechte, die man durch die Cession erhalten hat, können weiter abgetreten werden, wenn nur die erste Abtretung gültig war *y*).

§. 6.

Die Wirkung der Cession bestehet im Allgemeinen darin, daß das ganze Recht des Cedenten auf den Cessionar übergeht, und der Zustand hervor gebracht wird, den die Formel ausdrückt: cedens et cessionarius pro una persona habentur. Es stehen daher

1) dem Dritten alle Ausflüchte gegen den Cessionar zu, die ihm gegen den Cedenten zuständig waren, diejenigen allein ausgenommen, welche in Hinsicht auf den Kläger als exceptiones in personam angesehen werden müssen *z*), es wäre denn die Cession eine lucrative, da sie ihm ebenfalls aus Billigkeit gestattet werden *a*). Dagegen aber

2) bedient sich auch der Cessionar aller Privilegien des Cedenten, die so genannten persönlichen Privilegien allein ausgenommen *b*).

x) Arg. L. 1. Cod. de nouat. et delegat.
y) Cramer *in Observation. iur. un. T.* 1. *Nr.* 52.
z) L. 4. §. 28. und 31. ff. de doli mali et met. except. L. 3. Cod. de peric. et comm. rei vend.
a) L. 6. ff. de except. L. 4. §. 29. und 31. ff. de doli mali et met. except.
b) L. 68. ff. de reg. iur. L. 42. ff. de administr. et peric. tutor.

§. 7.

Der Cedent tritt durch die Abtretung des Rechts aus der bisherigen Verbindung heraus, indeß kann er doch ſodann noch aufgefordert werden, wenn von einem ſolchen Gegenſtande die Rede iſt, der nur ihm allein bekannt ſeyn konnte *c*).

§. 8.

Was inſonderheit die Ceſſion der Schuldforderungen anbetrifft, ſo iſt zu deren Gültigkeit noch erforderlich:

1) daß die Forderung, welche abgetreten wird, wirklich vorhanden ſey, oder daß ſie, wie ſich die römiſchen Juriſten ausdrücken, ein nomen verum zum Gegenſtande habe. Der Cedent iſt übrigens nur für die Wahrheit der Schuldforderung, nicht aber für die Güte derſelben zu ſtehen verbunden *d*), es wäre dann, daß er letztere ausdrücklich verſprochen, oder auch durch Vorſpiegelung von der Güte der Forderung den Ceſſionar vermogt hätte, dieſe zu er-

c) Leyſer *in Meditation. ad Pand. Spec.* 201. *med.* 5.

d) Burgundus *in Tract. de euict. c.* 11. *n.* 1. Mevius *in Diſcuſſ. levam. inop. debitor. c.* 7. *n.* 30. Stryk *in Uſ. mod. Pand. L.* 18. *T.* 4. *n.* 30. Berger *in Reſolution. leg. obſtant. L.* 18. *T.* 4. *qu.* 19. *pag.* 345. Brenneyſen *in Diſſertat. de praeſtat. evictionis in ceſſione nominis, Halae* 1696. Leyſer *in Meditation. ad Pand. Spec.* 199. *med.* 3. Das Gegentheil behaupten wider den gemeinen Gerichtsgebrauch Walch *in Controverſ. iur. ciuil. S.* 3. *c.* 4. *M.* 4. §. 6. *pag.* 593. u. folg. Wordenhoff *in Diſſertat. qua doctrina de cedente ad ceſſi nominis bonitatem praeſtandam non obligato, ſub examen revocatur, Trai. ad Rhen.* 1651. *in* Delrichs *Theſaur. nov. Diſſ. iuridicar. Vol.* 1. *T.* 1. *pag.* 309.

werben, oder endlich auch sich anheischig gemacht hätte, dafür zu sorgen, daß der Cessionar die abgetretene Forderung wirklich erhalten solle *e*).

2) Daß die Cession an Personen geschehe, welche nach den Gesetzen nicht vom Erwerbe einer Forderung durch Abtretung derselben ausgeschlossen sind. Nach den Gesetzen darf

α) die Abtretung einer Schuldforderung nicht an einen Mächtigern (*potentiorem*) geschehen. Ein Mächtiger heißt hier ein solcher, der den Schuldner leicht schrecken und wohl gar unterdrücken kann. Ist die Cession an einen Mächtigern geschehen, so soll sie mit dem Verluste der Forderung bestraft werden *f*). Es ist auch

β) die Abtretung einer Schuldforderung, die man an einen Pupillen oder Curanden hat, an dessen Vormund oder Curator untersagt. Eine solche Cession ist nicht nur ungültig, sondern der Cedent verliert auch sein Recht, und die Forderung wächst dem Vermögen des Pupillen oder Curanden zu *g*). Endlich

γ) untersagen die Gesetze auch die Abtretung der Schuldforderung an einen Christen, welche einem Juden an einen Christen

e) Müller *in Observation. pract. ad Leyser. Med. Obs.* 418.

f) L. 2. Cod. ne liceat potent.

g) Nov. 72. c. 5.

zuständig ist *h*). Ueber die heutige Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Anordnung aber ist man noch keinesweges einig *i*).

b) Reichsabsch. vom Jahre 1551. §. 79. Es soll kein Christ hinfürter einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, oder ein Jud als Schuldgläubiger einem andern Christen solche Actionen und Förderungen in einigem Weg cediren, oder einiges Contractweiß zustellen, bey Verlust derselben Forderung. §. 80. Zudem wollen und gebieten Wir, daß keine Oberkeiten, *Notarii* oder andere Schreiber, diese Contract, da ein Jud eines Christen Schuld einem andern Christen verkauft, stellen oder verfertigen. Wo aber einige Oberkeit, *Notarii* oder andere Schreiber solches übertretten, dieselbigen sollen ihrer Ehren und Aempter entsetzt seyn, sich deren nicht mehr zu gebrauchen haben. Aber der andern Schreiber halben, so hie wider handeln würden, befehlen Wir hiemit den Oberkeiten eines jeden Orts, daß sie die mit dem Thurn, Gefängniß, oder in andere gelegene Weg straffen. Das nehmliche wird in der R. P. O. vom Jahre 1577. T 20. §. 4. verordnet. Die angezogene Gesetzstelle macht keinen Unterschied zwischen der Schuld, und wird die Cession eines Juden an einen Christen schlechterdings darin verbothen, das debitum sey *usurarium* oder *cambiale*. Zwar wollen einige in Ansehung der Wechselschuld eine Ausnahme machen, allein es hat diese Ausnahme in den Rechten so wenig einigen Grund, als die ersonnene Distinction unter Juden und Schutzjuden. Wernher *in Observation. forens. Obs. II.* Es pflegen jedoch in Praxi die Cessionen der Wechselschulden von Juden an Christen nicht selten vorzukommen, auch wird die Cession der Juden zum wenigsten sodann für erlaubt gehalten, wenn die Schuld von einem Christen erst an einen Juden ist cedirt worden, dieser aber nachher dieselbe wiederum an einen Christen abgetreten hat. Große Behutsamkeit muß inzwischen der Richter allemal hierunter anwenden, wegen der vielen Betriegereyen, welche dadurch gespielt werden können. Vergl. Boehmer *de suspectis conventionum formulis*, c. 2. §. 53.

i) von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl.

§. 9.

Geht gleich auf den Cessionar durch die Abtretung das ganze Recht des Cedenten über, so kann doch jener der Regel nach von dem Schuldner, wenn die Cession titulo oneroso geschehen war, vermöge des Anastasianischen Gesetzes nicht mehr fordern, als er für die abgetretene Forderung gegeben hat, und fällt der Ueberschuß dem Vermögen des Schuldners anheim *k*).

§. 10.

Zur Abtretung einer Schuldforderung ist übrigens die Einwilligung des Schuldners eben so wenig, als zur Cession überhaupt, nothwendig, indem dieser dadurch keinen Nachtheil leidet, die Fälle ausgenommen, wenn zu Gunsten des Schuldners die Abtretung der Forderung an gewisse Personen verboten ist *l*). Allemal muß jedoch der Cessionar den Schuldner von der geschehenen Cession benachrichtigen, weil sonst dieser, wenn er in seiner Unwissenheit dem Cedenten Zahlung leistet, oder sich mit ihm über die Forderung vergleicht, von seiner Verbindlichkeit befreyet wird *m*), und der Cessionar bloß den Regreß gegen den Cedenten behält *n*).

3. *pag.* 108. Pufendorf *in Observation. iur. univ. T.* 1. *Obs.* 158. In Churſachſen wird obige Reichsverordnung gar nicht mehr beobachtet.

k) S. *Anastasiana lex.*

l) L. 3. Cod. de hered. vel act. vend.

m) Arg. L. 13. Cod. de Novat.

n) L. 23. §. 1. ff. de hered. vel act. vend. L. ult. ff. de transact. Pistor *Diss. de concursu cedentis et cessionarii secundum diversa iur. Romani principia et us. for. Giessae* 1750.

Chalitza.

Chalitza ist ein schriftlicher Aufsatz über die Ehepacten der Juden *o*).

Character.

1) Ein vorzüglicher Titel, eine Ehrenbenennung; 2) das Zeichen, welches ein Handwerk führt, und womit die verfertigte Arbeit bezeichnet wird; 3) ein abergläubisches Zeichen, welches zur Zauberey dienen soll *p*).

Charfreytag.

Charfreytag, im Lateinischen *Parasceve* genannt, ist der Freytag in der so genannten Marterwoche, dessen sich ehedem die Juden als eines Vorbereitungstages zum Osterfeste bedienten. Der deutsche Name aber kommt her von dem alten Worte Kar, welches so viel als leiden oder büßen heißt. Die alten Christen feyerten diesen Tag ganz in der Stille mit Fasten und Beten sowohl, als andern geistlichen Uebungen. In der griechischen Kirche wurde von jeher an diesem Tage die Communio praesanctificatorum gehalten *q*).

Charitativ.

Charitativ oder Dongratuit sind die freywilligen Abgaben der Unterthanen und Stände an den Oberherrn zur beliebigen Bestreitung seiner Ausgaben; insonderheit heißen die freywilligen Beysteuern zu den Bedürfnissen des Kayfers, zur Vergütung der persönlichen Ritterdienste und verschiedener Abgaben Charitativ-

o) Mendelsohn in den Ritualgesetzen der Juden, Hauptst. 4. Abschn. 5. 6.
p) Roth *Dissert. de characteribus*, *Ienae* 1682.
q) Claius *Dissert. de die parasceves*, *Lipsiae* 1697.

subsidien der Reichsritterschaft. Der Ursprung dieses Charitativs geht über die Zeiten K. Carls V. nicht hinaus r). Im Jahre 1528. ertheilte die Schwäbische Reichsritterschaft dem Kayser zum ersten Male eine Geldhülfe, und zwar gegen einen Revers; die Fränkische that im Jahre 1532. ein gleiches, und die Rheinische folgte im Jahre 1542 nach s). So war denn einmal der Anfang gemacht, die Ritterschaft zu

r) Schon Maximilian I. suchte zwar eine Beysteuer zu seinen Kriegsbedürfnissen, und es geschahen auch deshalb selbst auf den Reichstägen verschiedene Anforderungen und Vorschläge; allein die Ritterschaft wollte sich doch zu keinen Geldbeyträgen verstehen, sondern beharrte auf persönlichen Dienstleistungen.

s) Reichsabsch. zu Speyer vom Jahre 1542. §. 88. Daselbst heißt es: Demnach haben wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, und der abwesenden Bothschaften untertänige Bitt, an uns gelangt, gnädiglich bewilligt, und auf uns genommen, die vom Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des Heil. Reichs nicht begriffen seynd, dergleichen auch die Hans- und Seestädt, die nicht Churfürsten, Fürsten oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworfen und zugehörig seynd, und in des Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zum förderlichsten an gelegene Mahlstatt einer jeden Landsart zu beschreiben, und mit ihnen handeln zu lassen, daß sie in Bedenkung oberzehlter Ursachen (die ein jeder Christ, bevorab Teutscher Nation, billig zu Gemüth und Herzen führt) in diesen christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen und denselben von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen, und in die Creiß, darinn sie gesessen, den Einnehmern, inmasen diese Ordnung ausweist, überliefern wollen, mit dieser gnädigsten Vertröstung und Vergewisserung, daß ihnen solches an ihren Freiheiten, alten Herkommen und Gebrauch künftiglich in allweg unvorgreiflich und unnachtheilig seyn, und daß auf gedachten vom Adel

Geldbeyträgen zu vermögen, und es forderten nachher alle folgenden Kayser, wenn sie von dem Reiche Hülfe und Beystand begehrten, auch von ihr eine freywillige Hülfsleistung, versprachen aber, daß solcher Beytrag ihren Rechten und Befugnissen keinen Eintrag thun solle *t*). Es geschieht übrigens das Charitativ mit folgenden Umständen:

1) der Kayser fordert in einem eigenen Schreiben an die Reichsritterschaft, mit beygefügten Gründen der Nothwendigkeit, eine Geldhülfe, es sey nun auf Veranlassung des Reichs, oder aus eigenem Antriebe;

2) die Forderung wird durch einen abgeschickten Commissär betrieben und zu Stande gebracht;

3) die Ritterschaft bewilligt sodann nach vorgängiger Berathschlagung auf dem Rittertage eine angemessene Geldsumme;

4) die Summe wird aus ihren eigenen und ihrer Unterthanen Vermögen zusammen gebracht, und terminweise bezahlt; wogegen

5) der Kayser reversirt, daß diese Bewilligung der Ritterschaft künftighin zu keinem Nachtheile gereichen solle *v*).

im Land zu Franken, und dergleichen zu Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung solchs Gelds neben andern Creisständen, auch ein Schlüssel vergönnt und zugestellt werden solle.

t) Koeler *Dissert. de ortu et progressu Subsidii Charitativi Imperatori Augustissimo ab Ordine Equestri S. R. I. libero ac immediato in necessitatibus publicis praestiti*, Alt. 1728.

v) Buder *de collectis charitativis ad ornandum et iuvandum dominum directum*; *vid. Symmist. Observ. L. 2. Nr. 2.*

Charta blanca. S. Blanquet.

Charta deletitia und οπισθογραφος.

Die römischen Gesetze erlauben, ein Testament auf *chartam deletitiam* und οπισθογραφον zu schreiben, wenn es nur leserlich ist (si litteras non confundat charta). Was das erste für Papier sey, ist zweifelhaft. Einige glauben, es sey eine Papierart gewesen, von der man die Schrift mit einem Schwamme habe abwischen können; andere verstehen ein Papier darunter, auf dem eine Schrift gestanden hat, die aber wieder ausradirt worden ist *x*). Die erste Art haben wir heutiges Tages nicht mehr; auch ist es nicht gewöhnlich die Schrift auf einem Papiere auszuradiren, und etwas anders darauf zu schreiben, da das Papier so selten nicht ist *y*). Οπισθογραφος charta heißt Papier, dessen eine Seite schon zuvor mit etwas andern beschrieben ist *z*).

Chatoullgüter.

Chatoullgüter sind solche Güter, welche der Regent nicht als Regent, sondern als Privatperson besitzt und in seinem Eigenthum hat, deren Gefälle also nicht in die Staatscasse fließen, und worüber dem Regenten die freye Verwaltung und Disposition zusteht *a*).

x) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 273. *med.* 2.

y) Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 448.

z) Textor *in Dissert. de opisthographo*; vid. dessen *Diss. Academ. P.* 1. *pag.* 426. u. folg.

a) Bey den Römern hieß die kayserliche Chatoulle *ratio Caesaris*, *res Principis privata*, *dominica*. L. 6. §. 1. L. 9. Cod. de iure fisc. L. 1. Cod. de offic. com. rer. privatar. L. ult. Cod. de agr. et manc. domin. rer. Vergl. Gutherius *de officiis dom. Aug. L.* 3. *c.* 25. u. folg. Rivinus *in Dissert. de bonis principis patrimonialibus, Lipsiae* 1737.

Sie können in Grundstücken, Pretiosen, Einkünften, Naturalien und Capitalien bestehen. Daß ein Regent die Landesgüter nicht willkührlich zur Chatoulle ziehen, und solchergestalt zu Privatgütern machen dürfe, versteht sich von selbst. Ob übrigens die Chatullgrundstücke steuerbar sind, oder nicht, hängt von den besondern Landesverfassungen ab *b*).

Cheridons.

Die Cheridons werden zu Gerade gerechnet *c*).

Chevaliers de loix.

So wurden im Mittelalter die Doctoren der Rechte genannt *d*).

Chirurgus. S. Wundarzt.

Chora.

Ein altdeutsches Wort, welches so viel als Rohr, Stadtröhre oder Willkühr bedeutet *e*).

Chorgericht.

Ein geistliches Gericht, welches der Bischoff in dem Chor der Kirche zu halten pflegt *f*).

b) Hoffmann *in Dissert. de patrimonio principis privato, quod* die Chatoulle *vocant, Ienae* 1727. Scheidemantel *in Dissert. de successione illustrium tamquam privatorum in allodia. Ienae* 1765.

c) Wernher *in Observation. forens. P.* 5. *Obs.* 273.

d) du Cange *in Glossar. Art. miles litteratus.* Adelung *in Glossar. manual. T.* 4. *pag.* 672. Ayrer *in Com. de equitibus legum, Goettingae* 1748. in dessen *Opuscul. minor. varii argum. Nr.* 4. *pag.* 131.

e) d'Achery *in Spicileg. veter. Scriptor T.* 3. *pag.* 602.

f) Leibnitz *in Scriptor. Rer. Brunsv. T.* 2. *pag.* 814. Falckenstein *in Cod. dipl. Nordgav. pag.* 43.

Chrenechruda.

Dieses Wort kommt in dem Salischen Gesetze vor *g*); die wahre Bedeutung desselben aber ist sehr zweifelhaft. **Wachter** *h*) sagt, es sey vox incompertae significationis, de qua divinare magis, quam demonstrare licet. Die angezogene Stelle des Salischen Gesetzes, worin es vorkommt, lautet so: *Quicunque de illis plus alio habet, exsolvat, et iterum super illum chrenechruda ille, qui est pauperior, iactet, ut ille totam legem solvat.* Ohne Zweifel ist hier die Rede von der Abtretung der Güter, die auf eine symbolische Art und mit verschiedenen sonderbaren Gebräuchen geschah *i*). **Eccard** *k*) glaubt nun, es werde durch das Wort sollennis exclamatio boni cedentis angezeigt; **Hoffmann** *l*) erklärt es durch pulverem siccum, **Schilter** *m*) durch cespitem virentem; **Wachter** *n*) aber hält es für den Staub des Stalls, und leitet es von dem celtischen Worte **Craw, Cren**, *stabulum* und **Kraut**, *pulvis* ab *o*). Es ist übrigens

g) L. Sal. T. 61. §. 1.

h) Wachter *in Glossar. T. 1. pag.* 249.

i) Vergl. Wiesand *in Dissert. de origine et natura legis Salicae*, §. 9.

k) Eccard *ad L. Sal.* Er will lieber rene rute lesen, damit seine Erklärung grössere Wahrscheinlichkeit gewinne.

l) Hoffmann *in Observation. L. 1. c. 3. pag.* 29. u. folg. Er sagt: Si probauero, angulum antiquis dictum esse *Horn*, imo *Chern*, *Chreine* et *Chrine*, tunc opinor, parebit nihil commodius esse, quam ut *Chrenecrudam* secundum ipsa legis verba pulverem ex angulis collectum dicamus.

m) Schilter *in Exercitation. L.* 49. *n.* 115.

n) Wachter *l. c.*

o) Seine Erklärung lautet so: Agitur de paupere Salico, qui non habet sat facultatum, unde homicidium componat, quem lex cogit bonis cedere, et nudum domo

die Chrenechruda von dem Fränkischen Könige Chil-debert *p*) aufgehoben worden, daher denn auch das Salische Gesetz *q*) verordnet: *de chrenechruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas r*).

Christgeschenke.

Christgeschenke sind diejenigen Schenkungen, welche Eltern ihren Kindern, imgleichen andere Personen zur Weynachtzeit machen, um die Geburt Christi zu feyern *s*). Alle und jede Personen, die überhaupt Schenkungen rechtsgültig machen können, sind auch zur Ertheilung der nach alter deutscher Sitte durch ganz Deutschland üblichen Weynachtspräsente befugt; ja, es leidet gar keinen Zweifel, daß nicht nur Ehegatten unter einander, sondern auch Eltern ihren der elterli-

exire, sparso in proximos cognatos domus suae pulvere, ut ipsi, si possint, legi satisfaciant. Nam *luere homicidia certo armentorum ac pecorum numero, et suscipere inimicitias propinqui*, donec universa domus propinqui satisfactionem recipiat, olim apud Germanos necesse erat, teste Tacito *c.* 21. *de M. G.* Ceremoniam de pulvere ex quatuor angulis colligendo et trans scapulas iacrando describit Lex Salica *T.* 61. *Art.* 1. eundemque pulverem mox *Chrenechruda* vocat *Art.* 2. *Quicunque* etc. Hinc suspicor, vocem Salicam proprie denotare *pulverem Stabuli*, sive eius casae, in qua pecora stabulantur, quae erant gratissimae et unicae veterum opes. Nam *craw* et *cren* Celtica lingua et hodie Cimbrica dicitur hara, ovile, caprile et stabulum boum apud Boxhorn. *in L. Ant. Brit.*

p) *in Capitular. Reg. Franc. pag.* 20. *edit. Baluz.*
q) *c. ult. de Chrenechruda.*
r) Wieland *c. l.*
s) Specht *in Dissert. de muneribus, quae propter diem natalem Servatoris nostri dari solent, Vitembergae* 1737.

chen Gewalt noch unterworfenen Kindern dergleichen Geschenke verehren können *t*), ohngeachtet sonst diesen Personen bekanntlich nach gemeinen Rechten einander etwas zu schenken die Befugniß nicht zustehet *v*). Gleichwie aber überhaupt die Gültigkeit einer Schenkung von der Freygebigkeit und dem freyen Willen des Schenkers abhängt, so versteht es sich auch von selbst, daß niemand die Christgeschenke als eine Schuldigkeit fordern kann, es wäre dann, daß sie durch einen Vertrag ausdrücklich versprochen worden wären, und solchergestalt etwa als ein Theil der Besoldung oder des Lohns angesehen werden müßten, als in welchem Falle sie ohne Bedenken iure perfecto gefordert werden können. Wegen des Mißbrauchs jedoch, welcher sich nach und nach hieruater eingeschlichen hat, ist die Freyheit, Weynachtspräsente zu machen, verschiedentlich eingeschränkt worden *x*); auch fehlt es hie und da nicht an heilsamen Landesgesetzen, in welchen das Eindingen der Christgeschenke in den Lohn bey einer namhaften Strafe verboten wird *y*). Oft wird die Dienstherr-

t) Berlichius *in Conclusion. practicab. P. 2. Concl. 15. n.* 29.

v) Höpfner im theor. pract. Commentar über die Institutionen, §. 410.

x) In der Churſächſ. P. O. vom Jahre 1661. *T.* 17. §. 5. iſt verboten: Den Pathen einen Heiligen Chriſt, Neu-Jahr, Grün-Donnerſtag, oder wie es ſonſten Namen haben mag, an Kleidung, Gelde, Geſchmeide oder andern Sachen zu geben.

y) Es gehöret hieher die Churſächſ. P. O. vom Jahre 1661. *T.* 32. *c.* 1. §. 6. worin verordnet wird: Darunter dann billig zu ziehn, daß an etlichen Orten denen Knechten und Mägden Jahrmärkte, Chriſt- und Neu-Jahrs-Geſchenke, oder andere Verehrungen über geſetzten Lohn, ſo bisweilen eben ſo hoch kommet, bishero zur Ungebühr mit eingedinget und

schaft durch die unbescheidenen Prätensionen ihres Gesindes wegen der Weynachtspräsente in nicht geringe

fast abgezwungen worden. Wie wir nun solches und anders, wodurch sonsten unserer hierbey habenden Intention zuwider geschehen könte, gleichergestalt gäntzlich aufheben; Also soll Herr, Frau, Knechte oder Mägde, so dergleichen Begünstigungen unter einander verüben, mit der Helfte der vorgesetzten Strafe, als 5 Rthlr. von Gerichten beleget, und dem Dienstbothen sein ordentliches halbes Lohn neben dem Geschenke weggenommen werden: Jedoch, wofern ein oder anderer Herr, oder Frau einem Dienstbothen, so ihm oder ihr vor andern lang und treulich gedienet, aus freyem Willen, ein leidliches zum H. Christ, und zu Veranlassung fernerer fleißigen Dienste verehren wollte, solches bleibet ihnen unverwehret, die Neuen-Jahr-Geschenke und Jahrmärkte aber wollen wir disfalls gänzlich abgestellet wissen. Ein neueres Verbot enthält die neue Gesindeordnung vom 16. Jul. 1735. T. 2. §. 3. wo geordnet wird: Dagegen soll es aber auch bey dem vorhin schon geschehenen Verboth, daß keinerley Gesinde der Herrschaft etwas, wie insonderheit darüber von dem Meißnischen Creyße geklagt worden, an Leinewand und sogenannten Seyfen-Gelde, oder zum Messen, Jahrmärkten oder Neu-Jahr-Geschenke, bey 5 Rthlr. Strafe und Verlust der Helfte des ordentlichen Lohns und erhaltenen Geschenkes, abfordern und mit eindingen sollen, nochmalen bewenden, Gestalt auch die sogenannten Heil. Christ-Geschenke, ob wir selbige gleich zur Zeit noch zu dulden gemeynet, bey der Mieth- und Vermiethung keinesweges mit eingedungen werden dürffen, sondern es vielmehr in jeder Herrschaft Willkühr, ob sie zur Weynachtzeit ihrem Gesinde etwas geben will oder nicht, beruhen, sich auch dergleichen Geschenke allerhöchstens nicht über 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. belaufen, der Herrschaft aber doch dabey unverwehrt seyn soll, demjenigen Gesinde, das sie gehorsam, fleißig und treu,

Verlegenheit gesetzt, und sieht sich, zur Erhaltung der häuslichen Ruhe und Zufriedenheit, genöthigt, beträchtliche Summen aufzuwenden, damit dem gierigen und habsüchtigen Gesinde nur wenigstens einigermaßen das weite Maul und der lange Hals gestopft werde. In vieler Rücksicht artet sogar das Einfordern und Einsammlen der Weynachtspräsente in eine unerlaubte Betteley aus, und sollte als solche billig wie ein Gegenstand der Polizey überall beherzigt und zweckmäßig eingeschränkt werden. An vielen Orten verlangen sogar die Handwerker, Holzhauer und mehrere andere Arbeiter, die ihre Dienste für baares Geld verrichten, und selbige jederzeit bezahlt erhalten, Weynachts- und Neujahrsgeschenke, welches doch offenbar ein ungebührlicher, grober Mißbrauch ist; auch geht an vielen Orten insonderheit die Zudringlichkeit der Nachtwächter, Postillions, Briefträger, Schornsteinfeger, Küster, Schulmeister und Organisten so weit, daß man fast wünschen sollte, es wäre der Herr Jesus Christus nimmer gebohren worden. Gemeiniglich verstehen sich diese Leute meisterhaft darauf, bey dem Einsammlen der Weynachts- und Neujahrsgeschenke das point d'honneur desjenigen, welcher Haare lassen soll, mobil und rege zu machen, und wissen durch seine Kunstgriffe desto mehr zu erpressen, je leichter der Beutel desjenigen, dem sie den Weynachtsgruß oder Neujahrswunsch entgegen krächzen, aus Furcht vor übeln Nachreden sich zu öffnen pflegt. Sie erhalten durch diese gleichsam privi-

und sonst einer besondern Belohnung würdig erfinden, an Kleidung, Wäsche, Geräthe und dergleichen, auch wohl an Gelde, zu beliebigen Zeiten was zuzuwerffen, auch wenn es abziehet, zu einer Profession schreitet, oder Beförderung erlanget, ihme aus freyem Willen und Bewegniß zur Beyhülfe etwas zu schenken.

legirte Betteley Gelegenheit, sich in das Haus des Bürgers einzuschleichen, und Diebstähle sowohl als andere Verbrechen zu verüben, nicht zu gedenken, daß sie durch das Einsammlen der Gaben zur Betteley und zum Müssiggange gereizt, und von ihren ordentlichen Geschäften oder Dienstverrichtungen abgehalten werden. Diese und mehrere andere Gründe würden ein allgemeines verbietendes Reichsgesetz wider das Einsammlen von Weynachts- und Neujahrsgeschenken hinlänglich rechtfertigen, und die Sache verdiente auf dem Reichstage zur Sprache gebracht zu werden.

Christen.

Die Bewohner Germaniens sind entweder **Christen** (*Christiani*) oder **Unchristen** (*Infideles*), und die ersteren entweder **Catholicken** (*Romano-catholicae religioni addicti s. Catholici*) oder **Protestanten** (*Augustanae confessioni addicti s. Protestantes*). Catholicken und Protestanten genießen ordentlicher Weise gleiche Rechte, wenn nicht eine oder die andere Religionspartey ein vorzüglicheres Recht besonders hergebracht hat z). In Ansehung beyder reichsgrundgesetzlich anerkannten, und mit völlig gleichem Bürgerrechte in Deutschland versehenen Religionsbekenntnisse, hat jedermann die Freyheit, nach Convenienz von einem zum andern überzugehn, ohne daß er dadurch in der Regel an seinen wohlhergebrachten Rechten Nachtheil leidet *a*), auch sind alle Verfügungen, die diese Freyheit einschränken, für null und nichtig zu achten. Die Religionsübung sowohl, als die derselben anhängigen Gerechtsame beyder Religionspartheyen in Deutschland, werden durch das Jahr 1624. und den darin gehabten

z) S. Augsspurgische Confessionsverwandte.
a) Boehmer *in Princip. iur. canon.* §. 49.

Besitz bestimmt *b*), und sind alle Stöhrungen *c*) und religionswidrige Ansinnungen *d*) unter beyden Religionspartheyen hart untersagt, so wie auch keine Religionspartheyen die andere verächtlich behandeln soll *e*).

Christlich Ding.

1) Ein gutes Werk, eine gottselige Handlung; 2) ein geistliches Gericht, ein Kirchengericht *f*).

Christlich Recht.

Die Rechte und Freyheiten der Kirche.

Chur.

Chur heißt so viel, als eine freye Wahl *g*). Bekanntlich kommt dieses Wort von **chüren, kühren** oder **wählen** her, und sonach beruhet die angegebene Bedeutung schon an sich außer Zweifel.

Churcreis. S. Churfürstenthum.

Churfürsten.

§. 1.

Churfürsten sind die Erzfürsten des deutschen Reichs, denen das Recht zuständig ist, einen Kayser nach den Gesetzen zu wählen, bey dessen öffentlicher Hofhaltung ihre Erzämter zu verwalten, und ihm in

b) I. P. O. *Art.* 5. §. 33.
c) I. P. O. *Art.* 5. §. 1. und 31.
d) I. P. O. *Art.* 5. §. 48.
e) I. P. O. *Art.* 5. §. 35.
f) Alemann. L. R. *c.* 128. Schilter *in Exercitation. L.* 1. §. 17.
g) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 55. Alle weltliche Gericht haben ihren Anfang von Chur und Wal. Alemann. L. R. *c.* 114.

den wichtigsten Reichsangelegenheiten mit Rath und That an die Hand zu gehen *h*). Der Ursprung der Churfürsten ist sehr zweifelhaft, indem die Meinungen der Staatsrechtslehrer sehr darüber getheilt sind *i*); es sind inzwischen die Churfürsten erst, seitdem Deutschland ein Wahlreich ist, entstanden, und sie haben nachher durch die güldene Bulle ihre Bestätigung erhalten *k*). Die ihnen daher zuständige besondere Würde wird die churfürstliche Würde (*dignitas electoralis*) genannt; und der Umfang der ihnen zustehenden Rechte und Vorzüge heißt die churfürstliche Präeminenz.

h) Kees *in Dissert. origin. iuris elegendi et praedeliberandi principum Electorum*, *Lipsiae* 1775. Die güldne Bulle nennt die Churfürsten *Palmites* et *membra propinquiora*, per quos, velut *septem candelabra lucentia in unitate Spiritus septiformis*, sacrum illuminari debet imperium, qui velut *columnae proceres* sacrum aedificium circumspectae prudentiae solerti pietate sustentant, *quorum praesidio dextra imperialis potentiae roboratur*, et *solidae bases* imperii et *columnae immobiles*. A. B. *Prooem. T.* 3. §. 2. *T.* 12. §. 1. In der Wahlcapitulation werden sie die vordersten Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grundsäulen, ferner die innerste Glieder und die Hauptsäulen des Heil. Röm. Reichs, und des Kaysers innerste Räthe genannt. W. C. *Art.* 1. §. 2. *Art.* 3. §. 1. *Art.* 11. §. 21.

i) Pachelbel a Gehag *in Dissert. de origine Electorum*, *Halae* 1705. Thulemarus *de Octoviratu*, *c.* 7. §. 1. 2. Struv *in Synt. I. P. c.* 16. §. 4—6. *pag.* 735—742. Ludewig in der Erläuterung der güldnen Bulle, Thl. 1. *pag.* 634. Florinus *in Dissert. de titulo Electoris eiusque in curiis usu pragmatico Aurea Bulla longe adhuc recentiore*, *Herborn.* 1715. Olenschlager in der neuen Erläuterung der güldnen Bulle, *pag.* 37—39. und 89—130.

k) Häberlin im Handb. des deutschen Staatsrechts, Thl. 1. §. 27.

§. 2.

Es werden die Churfürsten in geistliche und weltliche eingetheilt. Zu den

1) geistlichen gehören
   α) Maynz,
   β) Trier, und
   γ) Cölln, welche auch von jeher unter den Churfürsten als die ersten angesehen wurden;

2) weltliche Churfürsten waren anfänglich vier, und zwar
   α) der König von Böhmen,
   β) der Herzog von Bayern und Pfalzgraf am Rhein,
   γ) der Herzog von Sachsen, und
   δ) der Marggraf von Brandenburg.

Nachdem aber die güldene Bulle

1) die Streitigkeiten zwischen mehreren Linien, des Bayerischen und Pfälzischen Stammes, und im Sächsischen Hause zwischen der Lauenburgischen und Wittenbergischen Linie bestimmte, auch zugleich den Grundsatz aufstellte, daß die Churwürde auf dem Lande haften, dieses untheilbar seyn, und immer nur auf den Erstgebohrnen vererbet werden sollte, so sind die weltlichen Churfürstenthümer seit der güldenen Bulle das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft am Rhein, das Herzogthum Sachsen-Wittenberg und die Marggrafschaft Brandenburg. Mit diesen weltlichen Churfürsten haben sich aber

2) seit der güldenen Bulle mancherley Veränderungen zugetragen. Denn so ist

α) die Sächsische Churwürde, nebst ihrem Sitz, dem Lande Wittenberg, von der erstgebohrnen Ernestinischen Linie auf die jüngere Albertinische gekommen, bey welcher sie sich noch jetzt befindet. Dann

β) verlor im dreyßigjährigen Kriege der Pfalzgraf am Rhein seine Churwürde und Stelle unter den Churfürsten, und wurde solche auf den Herzog von Bayern übertragen, der sie auch in dem Westphälischen Frieden behielt. Dahingegen wurde in eben diesem Frieden für Pfalz eine achte Churwürde unter der Bedingung errichtet, daß, wenn der Bayerische Mannsstamm aussterben würde, alsdann die bisher bey Bayern gewesene Churwürde an die überlebende Pfälzische Linie kommen, die achte Churwürde aber völlig erlöschen sollte *l*); welches auch 1777. den 30. Dec. nach dem Aussterben des Bayerschen Mannsstammes wirklich geschehen ist. Auch

γ) wurde im Jahre 1692. der Herzog von Braunschweig Lineburg Hannöverischer Linie zum Churfürsten erhoben, folglich die Zahl der Churfürsten zu neun vermehrt, die jetzt nach Erlöschung der Bayerschen Churwürde wieder auf acht zurück geführt ist, und zugleich die bisher außer Thätigkeit gesetzte Böhmische Churwürde

l) O. F. *Art.* 4. §. 3. 5. 9.

wieder hergestellt, und der Besitzer derselben zur Ausübung der davon abhängigen Rechte readmittirt. Diese Veränderungen haben auch zum Theil auf die mit der Churwürde verbundenen Reichs-Erz-Aemter großen Einfluß gehabt.

§. 3.

Die churfürstlichen Vorrechte oder Präeminenzen, worunter alle Vorzüge und besonderen Rechte, welche die Churfürsten in der deutschen Verfassung genießen, begriffen werden, sind theils noch wirklich geltend und allseitig zugestanden, theils aber auch veraltet, und theils endlich auch andern Mitgliedern des deutschen Reichs zu Theil geworden.

§. 4.

Zu den wirklich noch geltenden, allseitig zugestandenen und eigentlichen churfürstlichen Vorrechten gehören hauptsächlich folgende:

1) die Titulatur, welche ihnen im Reichsstyl und vom Kayser selbst beygelegt wird, und in dem Prädicat respective Hochwürdigster und Durchlauchtigster bestehet *m*).

2) Die königlichen Ehrenbezeugungen, vermöge deren sie und ihre Gesandten im deut-

m) Wahlcapitulation. *Art.* 3. §. 2. Wir sollen und wollen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, wie bereits im Eingange dieser unser Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prädicat *respective* Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren. *Art.* 16. §. 4. Beym Cammergericht und Reichshofrath verfügen lassen, damit in denen — Erkenntnissen, derer unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

schen Reiche allen Königen Europens gleich gestellt werden, und vor allen Republiken den Vortritt haben sollen *n*); doch ist einem hieraus gefolgerten vorzüglichern Ceremoniel im Verhältniß gegen die altfürstlichen Häuser dieser Seits schon mehrmals widersprochen worden *n*).

3) Die vorzügliche Unverletzlichkeit ihrer Person, indem an ihnen das Verbrechen der beleidigten Majestät eben so gut, als an dem Reichsoberhaupte selbst begangen werden kann *p*).

4) Das Recht, einen Kayser und römischen König zu erwählen, diesem die Wahlcapitulation vorzulegen, und an derselben selbst Abänderungen und Zusätze zu machen *q*).

5) Das Recht, Collegialschreiben an den neuerwählten Kayser zu erlassen, und

n) Zwar halten sich die Churfürsten nicht den wirklich gekrönten Häuptern völlig gleich, und verlangen auch nicht den Titel Majestät, allein sie schließen sich doch gleich an die Könige an.

o) Schott *in Dissert. de honoribus regiis Principum Electorum, Lipsiae* 1771.

p) G. B. T. 24. §. 1. Si quis cum principibus, militibus vel privatis, seu quibuscunque personis, plebeiis etiam, sceleſtam factionem, aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit de nece venerabilium et illustrium nostrorum et S. R. I. tam ecclesiasticorum quam secularium Principum Electorum, seu alterius eorundem. Nam et ipsi pars corporis nostri sunt. Eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri iura voluerunt, ipse quidem utpote maiestatis reus gladio feriatur.

q) G. B. T. 2. §. 1.

ihm einzelne Reichs- und andere Angelegenheiten zur Beförderung vorzüglich zu empfehlen; endlich

6) das Recht, ihre Einwilligung zur Errichtung eines neuen Reichsstandes zu ertheilen *r*).

§. 5.

Als veraltete churfürstliche Vorrechte müssen diejenigen angesehen werden, welche, wenn sie gleich in der güldenen Bulle aufgezählt sind, doch nicht mehr auf die heutige Reichsverfassung passen. Dahin gehört z. B. das Recht, sich mit dem Kayser jährlich einmal zu versammlen, und besonders über die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs vorzugsweise zu verabreden *s*).

§ 6.

Als solche churfürstliche Vorrechte endlich, die jetzt auch andern Mitgliedern des deutschen Reichs, welche zu den Reichsständen gehören, ebenfalls zu Theil geworden sind, müssen vorzüglich 1) das Recht, auch ohne Bewilligung des Kayfers und Reichs, Reichslande von andern zu erwerben *t*), imgleichen 2) die Theilnahme an der Ausübung der wichtigsten Reichsmajestätsrechte selbst, angesehen werden.

Churfürstentage.

§. 1.

Die Churfürsten haben das Recht, nicht nur auf dem Reichstage ein abgesondertes Collegium auszu-

r) Wahlcapitulation *Art.* 1. §. 5. *Art.* 8. §. 2. *Art.* 9. §. 6.
s) G. B. *T.* 11.
t) G. B. *T.* 10. §. 2. 3.

machen, sondern auch außerdem besondere Collegialversammlungen, oder so genannte Churfürstentage zu halten. Dieses Recht ist uralt, und die güldene Bulle macht es den Churfürsten sogar gewissermaßen zur Pflicht, daß sie alle Jahre dergleichen Zusammenkünfte halten sollen, um sich gemeinschaftlich über das Wohl des deutschen Reichs zu berathschlagen. Das nämliche ist auch in verschiedenen älteren Churvereinen fest gesetzt, nur daß die Churfürsten in der Folge den Zeitraum verlängerten, und Statt jährlich, alle zwey oder vier Jahre setzten, oder auch wohl gar es ihrer Willkühr vorbehielten, wann sie einen Churfürstentag halten wollten.

§. 2.

Zu verwundern ist es, daß die Churfürsten von diesem wichtigen Vorrechte in den älteren Zeiten nicht häufiger Gebrauch gemacht haben. Inzwischen ist dies doch verschiedentlich unter solchen grausamen Regierungen, wie die von K. Wenzel, Friedrich *III.* und Rudolph *II.* waren, geschehen. Auf dergleichen Churfürstentagen wurden manche Vorstellungen an den Kayser beschlossen, die öfters demselben nicht angenehm waren, und derentwegen man am kayserlichen Hofe solche churfürstliche Zusammenkünfte nicht gerne sah, und sie auch wohl zu verhindern suchte. Aus diesem Grunde säumten die Churfürsten nicht, als der Gebrauch der Wahlcapitulation aufkam, ihr in der güldenen Bulle bereits gegründetes Vorrecht von neuem zu befestigen, und den Kayser dahin zu verpflichten, daß er dergleichen Zusammenkünfte nicht verhindern oder stöhren, oder deshalb eine Ungnade auf sie werfen wolle; vielmehr sollte er sich der güldenen Bulle gemäß gnädiglich und unverweislich *v*) halten.

v) Ein Beweis, daß man sich von einem Carl *V.* wohl Verweise vermuthen war. Man hat indessen im Jahre

§. 3.

Nach der güldnen Bulle konnten indessen dergleichen Churfürstentage nicht ohne **Vorwissen** des Kayſers gehalten werden; ja die Handlung geschah auch wohl unter **Auctorität** des Kayſers. Beydes war jedoch in neueren Zeiten den Churfürsten nicht anständig. Sie verpflichteten daher seit 1742. den Kayſer, nicht zu verlangen, daß die churfürstlichen Zusammenkünfte **mit seinem Vorwissen** und **unter seiner Autorität** geschehen sollten, ja nicht einmal zu verlangen, daß seine Gesandten zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müßten.

§. 4.

Auf solche Weise hängt es jetzt lediglich von der Willkühr der Churfürsten ab, wann sie besondere Collegialversammlungen halten wollen. Da nun auch dieselben nicht unter Autorität des Kayſers gehalten werden, und die gefaßten Beschlüsse keiner kayſerlichen Genehmigung bedürfen, so fällt auch hier der Begriff von **kayſerlichen Commissarien** weg. Will der Kayſer ja den Collegialtag beschicken, und wollen die Churfürsten kayſerliche Bevollmächtigte zulassen, so sind diese doch bloß als **Gesandten** anzusehen, und deshalb hat man auch für gut gefunden, diesen Ausdruck zu gebrauchen. Bey dem allen wollte indessen der kayſerliche Hof dennoch den im Jahre 1764. wegen der Wahl des römischen Königs gehaltenen churfürstlichen Collegialtag durch **Commissarien** beschicken. Die Sache machte viele Schwierigkeit, und es mußte am Ende ein Revers ausgestellt werden, daß künftig der-

1711. das Wort unverweislich anstößig gefunden, und statt dessen gesetzt: unverweigerlich.

gleichen nicht wieder geschehen sollte. Im Jahre 1790. war man aber auch so vorsichtig: nach den Worten: unsere Gesandte, noch zu setzen: viel weniger unsere Commissarien. Haben übrigens schon in älteren Zeiten die Churfürsten von diesem Vorrechte nicht häufig Gebrauch gemacht, so geschieht dies jetzt noch ungleich seltener, da ohnehin wegen der beständigen Fortdauer des Reichstags das churfürstliche Collegium stets versammlet ist, und sich auch noch außerdem, so oft ein Kayser gewählt werden soll, besonders versammlet x). Nur alsdann, wenn man zur Wahl eines römischen Königs schreiten will, wird vorher ein churfürstlicher Collegialtag über die Frage: ob dies geschehen solle? gehalten.

Churfürstenthum.

§. 1.

Churfürstenthum ist ein Reichsterritorium, auf welchem die Churgerechtsame und das Erzamt haften. Was die Nachfolge in einem Churfürstenthume anbetrifft, so verordnet davon die güldene Bulle y) folgendes: *Primogenitus* filius succedat in eis z), *sibique soli* ius ac dominium competat. Nisi forte

x) Man kann jedoch auch diese Wahltage als besondere churfürstliche Collegialtage ansehen.

y) G. B. T. 25. §. 3. 4.

z) Der Wiener alte Uebersetzer giebt diese vorstehenden und nachfolgenden Worte also: Der irste geborin Son sol an den Herschaften und rechtin irbin. Der horit alleine darzu. Er wäre dann mit sinnin adir ein Dor, adir machte über die Lude ein Fürste gesin. Welche Worte auch der deutsche Uebersetzer des Schilters durchgehends behält.

mente captus, fatuus seu alterius famosi *a*) et notabilis defectus existeret: propter quem non deberet seu posset hominibus principari. In quo casu, inhibita sibi successione, *secundo genitum*, si fuerit in ea progenie *b*), seu alium *seniorem fratrem* vel *consanguineum laicum*, qui paterno stipiti in descendenti recte linea proximior fuerit, volumus succeſſurum. Ludewig wirft bey Erläuterung dieses Textes verschiedene Fragen auf, nehmlich:

1) ob eine unartige Leibesgestalt oder allzugroße Einfalt dem erstgebohrnen Prinzen sein Recht zur Chur und Landesfolge nehmen möge? wird verneinet.

2) Ob dem Erstgebohrnen sein Recht zur Chur und Landesfolge auch eines Verbrechens wegen genommen werden könne? wird verneinet, es wäre denn das Verbrechen so beschaffen, daß es eine Reichsacht nach sich zöge, weswegen auch ein wirklich regierender Fürst, den Reichssatzungen und Reichsgewohnheiten nach, seiner Lande entsetzt zu werden pflegt.

3) Ob alsdann, wenn der erstgebohrne Prinz zur Chur und Landessuccession unfähig ist, auch deswegen seine Kinder ausgeschlossen werden mögen? wird verneinet.

a) Nach dem Latein mittlerer Zeiten heißt *famosus* so viel, als berufen, kundbar.

b) Die güldene Bulle will so viel sagen: dafern ein anderer gebohrner oder auch eingebohrner vorhanden wäre, welcher von eben dem Vater mit dem erstgebohrnen abstammte.

4) Was einem unfähigen erstgebohrnen Prinzen nach Ausschließung von der Landesfolge für ein Gehalt auszumachen sey? er muß sich mit der täglichen Nothdurft begnügen lassen.

§. 2.

Eine andere Stelle in der güldenen Bulle c) von der Erbfolge der Söhne in einem weltlichen Churfürstenthume lautet so: Ne inter eorundem principum secularium electorum filios super iure, voce et potestate praefata, futuris temporibus scandalorum et dissensionum possit materia suscitari, et sic bonum commune periculosis dilationibus impediri, futuris, auctore Deo, cupientes periculis salubriter obviare: Statuimus et imperiali auctoritate, praesenti Lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, ut, postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierint, ius, vox et potestas electionis huiusmodi *ad filium suum primogenitum, legitimum laicum*, illo vero non extante, ad eiusmodi primogeniti filium *similiter laicum*, libere et sine contradictione cuiuspiam devolvatur. Si vero primogenitus huiusmodi absque heredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti ius, vox et potestas electionis praedictae ad *seniorem fratrem laicum*, per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur. Gleichwie bey dieser eingeführten Erbfolge sich leicht der Fall ereignen kann, daß ein Churfürst Erbfolger eines erledigten Churfürstenthums wird, so entsteht die Frage: ob zwey Churfürstenthümer von einem Reichsfürsten besessen werden können? Ueber diese

c) G. B. T. 7. §. 2. 3.

Frage wird unter den Staatsrechtslehrern sehr gestritten, weil sich sowohl für die bejahende *d*), als für die verneinende *e*) Beantwortung derselben wichtige Gründe anführen lassen *f*). Daß aber Vater und Sohn, oder zwey Brüder zu gleicher Zeit zwey Churfürstenthümer besitzen können, ist jetzt außer allem Streite *g*).

§. 3.

Nicht weniger bestimmt hiernächst die güldene Bulle *h*), wie es in dem Falle gehalten werden solle, wenn kein Erbe zu dem Churfürstenthume vorhanden ist. Die Worte sind diese: Si vero aliquem ex huiusmodi principatibus ipsorum, imperio sacro vacare contingeret, tum *Imperator* seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, *de ipso providere debebit et poterit, tanquam de re, ad se et imperium legitime de-*

d) Ludewig in der Erläuterung der güldnen Bulle, Thl. 2. *pag.* 233. u. folg.

e) Struv *in Syntagm. I. P. c.* 16. §. 27.

f) Weitläuftig handeln hievon Limnaeus *in Pr. addit. ad L.* 3. *c.* 7. *p.* 349. und der Verfasser der Frage: *An Elector duos Electoratus vno et eodem tempore possidere queat?* Im Jahre 1742. erschien hierüber eine eigene kleine Schrift unter dem Titel: Aufrechte Untersuch- und Darthuung, daß ein Churfürst des Heil. Röm. Reichs zu Ihro schon habenden Churfürstentum noch ein Deroselben, als nächsten Stammes Agnaten, entweder *iure successionis* zufallendes oder *ex pacto* oder auch sonst gebührendes anderweites Churfürstentum an und einnehmen, folglich zwey Churfürstentümer auf einmal und zu gleicher Zeit besitzen könne; steht in der Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Absterben K. Carls *VI.* zum Vorschein gekommen, St. 23. *pag.* 1007 — 1028.

g) Davon sind verschiedene alte und neue Beyspiele bekannt. S. Struv *c. l.* §. 28.

h) G. B. T. 7. §. 5.

voluta. Salvis semper privilegiis, iuribus et consuetudinibus regni Bohemiae, super electione regis, in casu vacationis, per regnicolas, qui ius habent eligendi regem Bohemiae, facienda. Iuxta continentiam eorumdem privilegiorum et observatam consuetudinem diuturnam a divis Romanorum Imperatoribus sive regibus obtentorum. Quibus huiusmodi sanctione imperiali in nullo praeiudicare volumus. Imo ipsa decernimus nunc et perpetuis temporibus in omni suo tenore et forma indubiam tenere roboris firmitatem. Das Churfürstenthum fällt also sodann an den Kayser zurück, und steht dem Kayser und dem Reiche offen und frey, dasselbe einem andern zu verleihen; das Königreich Böhmen allein ausgenommen.

Churfürstenverein.

§. 1.

Die im Jahre 1338. zu Rensee geschlossene Churfürstenverein oder Churverein ist die Basis des churfürstlichen Collegiums *i*). Die Anmaßungen des päbstlichen Stuhls unter K. Ludewig dem Bayer gaben die Veranlassung dazu, daß die Churfürsten, deren Interesse hier vorzüglich auf dem Spiele stand, noch vor Eröffnung der von dem Kayser nach Frankfurt berufenen allgemeinen Reichsversammlung, sich nach Rensee begaben, um hier eine Vorberathschlagung zu halten. Die Erfahrung hatte sie gelehrt, daß sie mit vereinten Kräften viel bewirken könnten, daß aber eben deshalb päbstlicher Seits nichts mehr

i) Horix *in Dissert. de unione Electorali, Mogunt.* 1759. Hoffmann *in Vindic. capitulationum novissimarum circa uniones et conventus Electorales, Tubingae* 1753.

versucht würde, als sie zu trennen. Aus diesem Grunde verbanden sie sich eidlich zu einem gegenseitigen Vertrauen und zur gemeinschaftlichen Aufrechterhaltung ihres Ansehens und ihrer Vorrechte. In der Folge wurde dieser Verein verschiedentlich, besonders im Jahre 1521. und 1558. erneuert, allein das gute Vertrauen hatte doch durch die geschehene Religionstrennung einen großen Stoß erlitten, und so geschah es denn, daß seitdem die Erneuerung zwar nicht ganz unterblieb, aber denn doch die Verein selbst nicht erweitert wurde. Im Jahre 1684. wurde indessen die Sache wegen der Eifersucht der Fürsten von neuem wieder rege gemacht, und ein Project *k*) einer neuen Verein entworfen, kraft welcher sogar eine beständige churfürstliche Armee von 30000 Mann *l*) auf den Beinen erhalten werden sollte. Zum Glück für Deutschland, dessen Ruhe dadurch von neuem Gefahr lief, ist jedoch die ganze Sache beym Project geblieben.

§. 2.

In der Verein war vom Anfang an Böhmen nicht mit begriffen gewesen; da nun dieses wieder in das Churcollegium aufgenommen, und auch Braunschweig in dasselbe eingeführt war, so wurde im Jahre 1745. bey der Wahl K. Franz *I.* die Verein von neuem auf churmaynzischen Antrag beschworen, und Böhmen und Braunschweig mit in dieselbe aufgenommen. Cölln, Brandenburg und Pfalz nahmen

k) Dieses Project hat zuerst Moser im ersten Thl. der Zusätze zu seinem Staatsrecht, *pag.* 106. u. folg. bekannt gemacht.

l) Zu dieser Armee sollte stellen Maynz 3000. Trier 2000. Cölln 4000. Bayern 6000. Sachsen 6000. Brandenburg 6000. und Pfalz 3000. Mann.

damals zwar keinen Theil an dieser Handlung, indessen beschworen doch auch sie im Jahre 1764. die Verein. Bey der Wahl K. Leopolds *II.* und Franz *II.* ist sie in den Jahren 1790. und 1792. abermals beschworen worden. Dies geschieht jedoch nicht von allen Churfürsten; denn derjenige, der sie einmal beschworen hat, braucht sie nicht wieder von neuem zu beschwören. Im Jahre 1790. leisteten daher nur Cölln, Böhmen und Brandenburg, und im Jahre 1792. bloß allein Böhmen den Eid *m*).

§. 3.

Außer dieser allgemeinen Churverein stehen noch die so genannten Rheinischen Churfürsten, oder diejenigen, deren Churlande am Rhein liegen, nehmlich Maynz, Trier, Cölln und Pfalz in einer besondern Verein. Sie ist zuerst im Jahre 1519. geschlossen worden, und hat ihre gemeinschaftliche Vertheidigung und Erhaltung besonders in Rücksicht auf die gemeinsame Lage ihrer Länder am Rhein zum Zwecke. Beyde Vereine sind seit 1612. in der kayserlichen Wahlcapitulation *n*) ausdrücklich bestätigt, jedoch ist seit 1658. auf Erinnern der Fürsten die Clausel beygesetzt worden, daß diese Bestätigung den Reichsgesetzen und den Rechten, Hoheiten und Privilegien der übrigen Ständen, ja selbst der Reichsritterschaft, nicht zum Nachtheile gereichen solle.

Churfürstliches Collegium.

§. 1.

Die gesammten geistlichen sowohl als weltlichen Churfürsten sind in ein Collegium dergestalt verbunden,

m) Man sehe die Wahlprotocolle von 1790. und 1792.
n) *Art.* 3. §. 6.

daß sie auf Reichstagen und bey andern Staatsangelegenheiten sich versammlen, ein unzertrennliches Corpus darstellen, und sich als Brüder ansehen. Das Directorium im churfürstlichen Collegio führt der Churfürst von Maynz, als der erste unter den Churfürsten; oder, wie er auch wohl zuweilen genannt wird, als Dechant im Churfürstenrath. Alles daher, was an das Collegium gelangt, wird von Maynz erbrochen, und den übrigen sodann mitgetheilt. Er fordert seine Mitchurfürsten zum Votiren auf, und verfaßt aus den abgelegten Stimmen den Collegialschluß.

§. 2.

Die Ordnung, welche die Churfürsten in ihrem Collegio unter sich beobachten, ist gedoppelt, theils lineal theils lateral. In der Linealordnung folgen die Churfürsten unmittelbar nach einander dergestalt, daß Maynz den ersten Platz hat, dann Trier und Cölln von einer Sitzung zur andern abwechseln, hierauf Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg folgen, und endlich Braunschweig den Beschluß macht. Die Lateralordnung, nach welcher die Churfürsten zu beyden Seiten des Kayfers zu sitzen pflegten, wurde durch die güldene Bulle zuerst auf folgende Art bestimmt o):

Rechte Seite	Kayser	Linke Seite
1) Maynz	2) Trier	3) Cölln
4) Böhmen		6) Sachsen
5) Pfalz		7) Brandenburg

Sonderbar ist es, daß Pfalz den dritten Platz auf der rechten Seite hat, da es doch den zweyten auf der linken Seite haben könnte und sollte. Ein Grund läßt

o) G. B. c. 3. 4.

sich davon nicht angeben. Es scheint aber, daß man einen Platz auf der rechten Seite für vorzüglicher hält, wenn man gleich dadurch weiter vom Kayser entfernt wird; denn so hat auch Brandenburg sich in der Folge auf diese Seite gesetzt, und sich mit der vierten Stelle begnügt, da es auf der linken die dritte haben konnte. Die jetzige Lateralordnung sowohl in Gegenwart des Kayſers, als auch am Wahltage in der Kirche ist folgende:

Rechte Seite	Kayser	Linke Seite
1) Maynz	2) Trier	3) Cölln
4) Böhmen		6) Sachsen
5) Pfalz		8) Braunschweig
7) Brandenburg		

In den Collegialsitzungen, wo mehrere Gesandte von einem Churfürsten gegenwärtig sind, sitzen die Votanten und die dritten Bothschafter in der Linealordnung, die ersten Bothschafter aber, welche man Repräsentanten nennt, ohngeachtet sie eigentlich alle repräsentirenden Character haben, in der Lateralordnung auf folgende Weise:

Rechte Seite				Linke Seite			
7.	5.	4.	1.	2.	3.	6.	8.
Brandenb.	Pfalz	Böhmen	Maynz	Trier	Cölln	Sachsen	Braunschw.
				Cölln	Trier		

Noch eine andere Ordnung aber wird bey Processionen beobachtet, die vorzüglich durch eine eigene im Jahre 1653. unter den Churfürsten errichtete Convention beliebt ist. Anders ist sie indessen, wenn die Insignien dem Kayser vorgetragen werden, und anders, wenn dies nicht geschieht. Also

I. Mit Vortragung der Insignien.

2.
Trier

8. Pfalz. (jetzt Braunschw.) 5. Bayern (jetzt Pfalz) 7. Brandenburg

6.
Sachsen

mit dem Schwerdte

3. Cölln — 1. Maynz

Kayser

4.
Böhmen.

II. Ohne Insignien.

8. Pfalz (jetzt Braunschw.) 7. Brandenburg
6. Sachsen 5. Bayern (jetzt Pfalz)

2. Trier

3. Cölln — 1. Maynz

Kayser

4. Böhmen

Die Processionsordnung, welche die Churfürsten im Jahre 1764. bey der Crönung des damaligen römischen Königs Josephs *II.* beobachteten, bey welcher zum ersten und letzten Male alle neun Churfürsten waren, und bey welcher sich auch der Kayser befand, war folgende:

9. Braunschweig 7. Brandenburg 8. Pfalz
6. Sachsen 5. Bayern

3. Trier

Erbschatzmeister — Erbtruchsaß — Erbkämmerer

Erbmarschall

Römischer König — Kayser

2. Cölln — 1. Maynz

4. Böhmen

Churprinzen.

Churprinzen sind die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten erbfähigen und nächsten Nachfolger der Churfürsten *p*). In der güldenen Bulle *q*) findet sich ein eigener Titel von den Churprinzen und deren Unterricht, welcher so lautet: Cum Sacri Romani celsitudo imperii diversarum nationum moribus, vita et idiomate distinctarum, leges habeat et gubernacula moderare, dignum est *r*), et cunctorum sapientum iudicio censetur expediens, quod *electores principes* ipsius imperii columnae et latera *diversorum idiomatum et linguarum differentiis instruantur*: *Ut plures intelligant et a plurimis intelligantur.* Qui plurimorum necessitatibus relevandis *s*) Caesareae Sublimitati *t*) assistant, in partem solicitudinis constituti. *Qua propter* statuimus, ut illustrium principum, puta Regis Bohemiae, comitis Palatini Rheni, ducis Saxoniae et marchionis Brandenburgensis *electorum filii vel heredes et successores*, cum verisimiliter, *Teutonicum idioma* sibi naturaliter inditum scire praesumantur, et ab infantia didicisse, incipiendo a *septimo aetatis suae anno, in grammatica v*), *Italica ac*

p) Wildvogel *in Dissert. de filiis Electorum*, von Churprinzen, *Ienae* 1711.

q) G. B. T. 30.

r) *Dignum* bedeutet hier nicht bloß so viel als würdig, sondern auch billig und recht.

s) In dem gedruckten Exemplare der güldnen Bulle steht revelandis; aber in dem Frankfurter Mscrpt findet sich relevandis.

t) Sublimitas ist ein Ehrenwort, welches damals eine andere und höhere Bedeutung hatte, heutiges Tages aber nicht mehr von dem Kayser gebraucht wird.

v) Die gemeinen gedruckten Ausgaben lesen hier in *Germanica*, welchen Fehler aber schon Tenzel in den Monatl. Unterredungen *p*. 770. angemerkt hat. Daß aber

Slavica linguis inſtruantur. Ita quod infra *quartum decimum aetatis annum x)* exiſtant in talibus iuxta datam ſibi a Deo gratiam eruditi. Cum illud non ſolum utile, immo ex cauſis praemiſſis ſumme neceſſarium habeatur. Eo quod illae linguae ut plurimum ad uſum et neceſſitatem S. imperii frequentari ſint ſolitae et in his plus ardua ipſius imperii negotia ventilentur. Hunc autem proficiendi modum in praemiſſis ponimus obſervandum: ut relinquatur optioni parentum, *ut filios*, ſi quos habuerint, *ſeu proximos*, quos in principatibus ſibi credunt *veriſimiliter ſucceſſuros*, *ad loca dirigant*, in quibus de huiusmodi poſſint linguagiis *y) edoceri vel in propriis domibus paedagogos z)*, inſtructores et pueros conſocios in his peritos eis adiungant, quorum converſatione pariter et doctrina in linguis ipſis valeant erudiri *a)*. **Wie es mit der Erziehung eines**

Grammatica für die lateiniſche Sprache genommen werde, beweiſet von Lyncker ſowohl als von Ludewig ad h. l. A. B. in Gefolg mehrerer Schriftſteller.

x) Der deutſche Ueberſetzer, ſowohl Schilters als Thulemars, ſetzt 24. für 14. und giebt alſo zehn Jahre zu. Eine unzeitige Nachgiebigkeit; denn was Hänsgen nicht lernt, lernt Hans nimmer mehr.

y) Das Wort linguagium iſt aus dem Italiäniſchen genommen; denn in dieſer Sprache wird lingua oder ſermo genannt linguaggio.

z) Der alte deutſche Ueberſetzer giebt es durch Zuchtmeiſter, von erziehen; beſſer aber iſt Hofmeiſter, indem paedagogare nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters ſo viel als *docere* oder unterrichten heißt.

a) Es bezieht ſich dieſer Titel überhaupt auf die damaligen Zeitumſtände, und folglich ſind die Vorſchriften deſſelben nicht mehr überall anwendlich. Moſer bezeuget auch, daß dieſe Verordnung niemals in Ausübung gekommen ſey, und daß ſich jetzt niemand darum bekümmere.

verwaiseten Churprinzen gehalten werden solle, ob diese der Mutter oder dem Vormunde überlassen werden müsse, darüber verordnet die güldene Bulle nichts; von Ludewig *b*) will die Erziehung der Mutter übertragen wissen, und von Olenschlager *c*) führt auch mehrere Beyspiele von mütterlichen Vormundschaften an. Volljährig wird ein Churprinz sodann, wenn er das achtzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat. Denn so verordnet die güldene Bulle *d*) ausdrücklich: Et talis succeſſio in primogenitis et heredibus eorundem, in iure et poteſtate praemiſſis, perpetuis temporibus obſervetur. Ea tamen conditione et modo, ut, ſi principem electorem, ſeu eius primogenitum aut filium ſeniorem *e*) laicum mori et heredes maſculos legitimos laicos, *defectum aetatis patientes, relinquere contigerit:* tunc *frater ſenior eiusdem primogeniti tutor et adminiſtrator* exiſtat, donec ſenior ex eis legitimam *f*) aetatem attigerit, quam *in principe electore decem et octo annos completos* cenſeri volumus et ſtatuimus perpetuo haberi. Es fragt ſich aber: wird ein Churprinz mit dem

b) von Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle, Thl. 2. *pag.* 1431.

c) von Olenschlager in der neuen Erläuterung der güldenen Bulle, pag. 176. 177. Er bringt unter andern eine Urkunde bey, wo Mechtilde, Markgräfin in Brandenburg, die dem Erzbischoff zu Magdeburg gegebene Reichsvormundschaft über die Reichslehne ihrer unmündigen Söhne 1221. mit Gelde abkauft.

d) G. B. T. 7. §. 4.

e) *Senior* ist hier so viel, als proximus post primogenitum filius.

f) In einer alten Uebersetzung steht, ehlig, mündig alter, weil das Wort Ehe bey den Alten so viel als recht, und ehlig so viel als rechtmäßig hieß. S. Freher *de tutela ad A. B. Sigism. pag.* 411.

achtzehnten Jahre nur zur Führung der Stimme im churfürstlichen Collegio, oder auch zur Landesregierung fähig, und erstreckt sich die Regierungsfähigkeit desselben bloß auf seine Churlande, oder auch auf seine übrigen Besitzungen? Nach der Meinung der mehresten Publicisten, die ganz ohnstreitig auch in der Praxis angenommen ist, wird ein Churprinz mit dem achtzehnten Jahre zur Regierung seiner gesammten Lande geschickt *g*). Ludewig *h*) wirft bey Erklärung des angezogenen Textes noch verschiedene Fragen auf, als:

1) ob nicht derjenige, der die Churfolge überkommt, seinen andern Geschwistern etwas heraus geben, *alimenta, dotes, apanagia, paragia* und dergleichen ertheilen müsse? wird bejahet.
2) Ob ein Churprinz der Wittwe des Churfürsten das Leibgedinge schuldig sey? wird ebenfalls bejahet.
3) Ob ein Churprinz die von seinem Vater oder Vetter contrahirten Schulden zu bezahlen gehalten sey? wird ebenfalls bejahet, und zwar aus dem Grunde, weil der Churprinz nicht allein in die Lehn- sondern auch in die Allodialgüter succedirt.
4) Ob ein Churprinz für die Aussteuer der Prinzessinnen und den Unterhalt der nachgebohrnen Prinzen sorgen müsse? wird der Landschaft aufgebürdet.
5) Ob der regierende Landesherr verbunden sey, seine Brüder abzutheilen oder abzufinden? wird in so weit bejahet, daß

g) Moser *in Iur. Publ.* L. 4. c. 8. §. 15.
h) von Ludewig *c. l.*

er den Nachgebornen ein bloßes Apanagium zu geben, nicht aber denselben einen ordentlichen Strich Landes anzuweisen gehalten sey.

6) Ob ein Churprinz bey einer kayserlichen Crönung Sitz an der churfürstlichen Tafel nehmen könne? wird bejahet *i*).

Cipp.

Cipp oder Zipp wird in den alten Urkunden für eine gewisse Getraidelieferung genommen *k*).

Circularschreiben.

Ein solches Schreiben, welches an mehrere verschiedene Personen gerichtet, und daher einer jeden von ihnen mitgetheilt wird.

Circulatorum crimen.

Die Römer nannten es ein *crimen Circulatorum*, wenn jemand Thiere, die einem andern schädlich waren, mit sich herum führte, und es fand deshalb, im Fall ein Schaden erfolgt war, nicht allein die Ersetzung desselben, sondern auch außerdem eine willkührliche Strafe Statt *l*). Würden heutiges Tages beißende Thiere einem Menschen das Leben rauben, und würde die Nachlässigkeit ihrer Herren gehörig bewiesen werden

i) Es lassen sich zwar dagegen die Worte der güldenen Bulle *T.* 28. §. 6. anführen, welche ausdrücklich verbieten, daß an den einzelnen allein für die Churfürsten, die in Person erscheinen, zubereiteten Tischen niemand, wes Standes und Würde er auch sey, außer ihnen, sitzen solle; allein von Ludewig *c. l.* führt Beyspiele in contrarium an.

k) Haltaus *in Glossar.* u. d. W.

l) L. 11. ff. de extraord. crim. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 229. *not.* *).

können, so sind letztere nach den von den Todtschlägen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, geltenden allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen *m*). Obwohl letzteres selbst in Beystimmung der **peinlichen Gerichtsordnung** *n*) keinem Zweifel unterworfen ist, so ist jedoch die in dem römischen Rechte gegründete actio quadrupedaria, im Fall solche Thiere, die genugsam verwahrt gewesen, ohne Verschulden ihrer Herren Schaden anrichten, dadurch nicht zugleich aufgehoben *o*).

Cisterne.

Eine **Cisterne** ist ein unterirdisches Behältniß, in welches man bey dem Mangel an Brunnen- Bach- und Flußwasser das Regenwasser auffängt *p*); das auf solche Weise aufgefangene Wasser wird **Cisternenwasser** (*aqua cisternina*) genannt *q*). Mehrentheils trifft man Cisternen in den Bergschlössern an, weil es diesen gewöhnlich wegen ihrer hohen Lage an Wasser gebricht. Uebrigens ist jeder Eigenthümer auf seinem Grund und Boden Cisternen anzulegen berechtigt, nur hat er bey Anlegung derselben dahin zu sehen, daß niemand Schaden dadurch leidet *r*).

Citation.

§. 1.

Eine **Citation** oder **Ladung** *s*) ist die ausdrückliche Verordnung des Richters, daß jemand in Per-

m) Kreſs und Boehmer *ad Art.* 136. CCC.
n) C. C. C. *Art.* 136.
o) Hahn *ad Weſenbec. L.* 9. *T.* 1. *n.* 6.
p) Es kommt dieſes Wort bey den Scriptoribus rei ruſticae vor. S. Varro *de R. R. L.* 1. *c.* 11. Columella *de R. R. L.* 1. *c.* 5.
q) Collumella *l. c. c.* 12. 43.
r) Beſoldus *in Theſaur. pract.* u. d. W.
s) Gleichbedeutend ſind **Vorladung vor Gericht, Beta-**

son, oder durch einen genugsam legitimirten Bevollmächtigten *t*) vor Gericht in einem gewissen Termine erscheinen, und eine gerichtliche Handlung vornehmen soll. In einer jeden Ladung wird daher ein gewisser Termin (terminus in quo oder intra quem) zu dem Erscheinen vor Gericht, und der Vornahme einer gerichtlichen Handlung anberaumet, und eben dadurch unterscheidet sie sich von den übrigen richterlichen Decreten, welche die Besorgung einer gerichtlichen Handlung binnen einer gewissen Frist (terminus intra quem) ohne die Verbindlichkeit zu erscheinen auflegen *v*).

§. 2.

Es wird die Citation eingetheilt in die ordentliche und außerordentliche. Erstere ist diejenige,

gung, Fürgebott. Die Ladung gehört zu den wesentlichen Bestandtheilen des Processes, und kann daher, ohne unheilbare Nichtigkeiten zu veranlassen, der Regel nach, niemals, selbst dann nicht, wenn der Vorzuladende schon in dem Gerichte anwesend wäre, unterlassen werden. Clem. 2. d. V. S. c. 8. X. de maior. et obed. Stryk *in Introduct. ad prax. for.* c. 4. §. 7. 10. Wenn einer freywillig, ohne vorgängige Ladung, erscheint und antwortet, so schadet dies der Gültigkeit des gerichtlichen Verfahrens nicht. Hellfeld *in Iurispr. for.* §. 225. Mevius *in Decision. P.* 4. *Nr.* 282. *P.* 5. *Nr.* 6. *Nr.* 140. *n.* 5. Sollte Gefahr auf dem Verzuge haften, oder öffentlicher Aufruhr zu befürchten seyn, so kann die Ladung unterlassen werden. Mevius *c. l. Nr.* 237. Wildvogel *in Dissert. de citatione ad processum non necessaria, Ienae* 1713.

t) Es giebt jedoch auch Fälle, wo dem Vorgeladenen aufgegeben werden kann, schlechterdings in Person zu erscheinen. S. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 43. 44.

v) Berger *in Dissert. de citatione, Argentor.* 1779. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, Th. 1. §. 261.

welche durch eine bloße Insinuation demjenigen, an welchen sie gerichtet ist, besonders, und zwar entweder mündlich oder schriftlich, bekannt gemacht wird; letztere aber diejenige, welche außer der Ordnung durch Verhaftnehmung des Vorzuladenden bewirkt, oder öffentlich bekannt gemacht wird. Die außerordentliche Citation ist daher wieder von zweyerley Art, entweder die **Realcitation** oder die **Verbalcitation** *x*).

§. 3.

Die **Realcitation**, welche durch persönliche Arretirung des Vorzuladenden geschieht, findet in folgenden Fällen Statt *y*):

1) wenn wider eine Person, eines begangenen schweren Verbrechens wegen, ein gegründeter Verdacht vorhanden, und nach allen Umständen wahrscheinlich ist, daß eine Strafe am Leibe oder Leben Statt finden werde;
2) wenn der Vorzuladende der Flucht wegen verdächtig ist. Und zwar kann in diesem Falle nicht nur wegen geringer Verbrechen, in so fern der Angeschuldigte ein Mensch von geringem Stande wäre, auch keine genugsame Caution zu bestellen vermögend seyn sollte, sondern

Reinhardt *Potiss. cap. et cautel. ex doctrina de citatione, Erf.* 1731.

x) Slevogt *in Dissert. de citatione extraordinaria, Ienae* 1704.

y) Posner *in Decision. de citatione reali, Lipsiae* 1704. Schilting *in Enarrat. part. prim. Digestor. Tit. de in ius voc.* §. 4. Dieser will die Realcitation lediglich als ein remedium praecavendi, ne in ius vocatio effectu careat, ansehen, und verwirft daher die Eintheilung; allein seine Meinung ist ungegründet. Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. 3. §. 222.

auch in bloßen Civil- und Schuldsachen eine gefängliche Einziehung Statt finden z). Jedoch erfordert man in diesem letztern Falle, daß der Schuldner mit keinem hinlänglichen Vermögen angesessen sey, auch der Kläger seine Forderung bescheiniget habe *a*).

3) Wenn sich der Schuldner durch Verschreibung nach Wechselrecht zum Personalarrest verbindlich gemacht hat. Und endlich

4) wenn sich der Beklagte beharrlich ungehorsam gegen den Richter bezeigt, in welchem Falle Personen von geringerm Stande durch die Wache abgeholt werden können *b*).

§. 4.

Die außerordentliche Verbalcitation geschieht durch öffentliche Bekanntmachung der Ladung, und wird daher auch eine öffentliche Citation genannt. Sie kann geschehen entweder mündlich, z. B. in der Kirche von der Canzel, durch einen Herold nach vorgängigem Trommelschlage, oder Läutung der Glocken, auf öffentlichen Plätzen, oder schriftlich durch einen öffentlichen Anschlag in drey verschiedener Herren Landen, oder doch in drey verschiedenen Gerichtsbezirken. Diese letztere Art der öffentlichen Ladung wird eine Edictaltion *c*) genannt, und auch in

z) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 2. §. 646. Voet *in Comment. ad Pand. Tit. de in ius voc.* §. 18. u. folg.

a) Wernher *in Lectiss. Commentat. ad Pand. Tit. de in ius voc.* §. 9.

b) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, 96.

c) Barckhausen *in Dissert. de citatione edictali, Marb.* 1680. Schulz *in Dissert. de citatione edictali, Francof.* 1698.

die Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückt. Sie kann nur als Ausnahme von der Regel sodann Statt finden, wenn die Privatladung unanwendlich ist. Die besondern Ursachen einer Edictalcitation sind von dreyerley Art *d*):

1) wenn die Namen der zu Citirenden unbekannt sind. Dies ist der Fall

α) bey Gläubigern, wenn ein Concurs eröffnet wird *e*), oder wenn der Erbe die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventariums antritt, und ihm daran gelegen ist, zu wissen, was für Schulden der Verstorbene hinterlassen, um bey sich überlegen zu können, ob er die Erbschaft behalten, oder lieber an die Gläubiger abtreten solle *f*). Ferner wenn jemand ein Grundstück kauft, und entweder eine Entwährung, oder, daß solches etwa mit Hypotheken beschwert seyn mögte, besorgt, so kann er um eine Edictalcitation bitten. Eine Cautel, die besonders

d) Hering *in Dissert. de causis citationis edictalis, praes.* Klügel, *Vitemb.* 1791.

e) Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 11. *pag.* 1. und Thl. 22. *pag.* 127. u. folg. Frick *in Dissert. de edictali creditorum citatione, vulgo proclamate, Kilonii* 1729. von Trützschler in der Lehre von der Präclusion bey entstandenem Concurs der Gläubiger, Abschn. 2. Abth. 1. §. 15. u. folg.

f) Beckmannor. *Consilia et Decis. P.* 1. *Resp.* 9. *n.* 10. u. folg. Daß alle diejenigen, die sich in dem peremtorischen Termine als Gläubiger nicht gemeldet, durch ein gerichtliches Erkenntniß mit ihren nicht angebrachten Forderungen ausgeschlossen werden können, leidet keinen Zweifel. Jedoch erinnert a Pufendorf *in Observation. iur. un. T.* 3. *Obs.* 86. §. 4. Daß die Präclusion den

Gail g) empfiehlt. Auch gehört hierher der Fall, wo eine Societät aufgehoben wird, und die Mitglieder derselben wissen wollen, wer etwa noch eine Forderung an der gemeinschaftlichen Casse habe.

β) Bey Erben, wenn sie unbekannt sind, und die Frage ist, ob die Verlassenschaft des Verstorbenen dem Fiscus zugefallen sey. Die Gesetze schreiben in diesem Falle die Edictalcitation ausdrücklich vor *h*). Sie kann zwar auch in dem Falle erlassen werden, wenn zu vermuthen ist, daß außer denen, die sich bereits zur Erbschaft gemeldet haben, noch mehrere gleich nahe oder vielleicht noch nähere Erben vorhanden seyn mögten; allein die Wirkung der Präclusion wird wenigstens in diesem Falle nicht eintreten können, weil die Erbschaftsklage erst in 30 Jahren verjährt wird, und diese den Erben in den Gesetzen vergönnte Zeit durch eine Edictalcitation keinesweges

Gläubigern, die sich nicht gemeldet, alsdann nichts schade, wenn der Erbe in lucro sich befindet, weil die Edictalcitation bloß zur Sicherheit und Schadensverhütung des Erben, nicht aber zum Besten eines Gewinns verfügt werde. Da nun das beneficium inventarii den Erben ohnehin schon gegen allen besorglichen Schaden sichert, mithin um diejenigen Gläubiger, die nach erschöpfter Erbmasse sich noch etwa melden mögten, auszuschließen, keine Edictalcitation nöthig ist, so wird diese Ladung den Erben nicht viel helfen.

g) Gail *L.* 1. *Obs.* 57. *n.* 9.

h) L. ult. Cod. de bon. vacant.

beschränkt werden kann *i*). Die Edictalladung findet auch bey den Depositen Statt, wenn die Erben des Deponenten unbekannt sind *k*).

2) Wenn zwar die Namen, aber nicht der Aufenthalt und Wohnort der Vorzuladenden bekannt ist. Dies ist der Fall bey Vagabonden, welche nirgends einen gewissen und beständigen Aufenthalt haben, auch an dem Orte, wo man sie belangt, nicht angetroffen werden *l*); desgleichen bey Verschollenen, welche nicht eher, als nach erlaßner Edictalcitation, für todt erklärt werden können *m*). Ferner bey abwesenden Mit-

i) Hommel *in Rhapsod. quaest. for. Obs.* 106. *pag.* 165. u. folg. von Trützschler *c. l.* Abschn. 3. §. 17. *pag.* 140. u. folg.

k) Glück *c. l.* §. 223.

l) Z. B. wenn die Klage in foro rei sitae oder in foro originis, oder an dem Orte, wo der Vagabund sonst sein domicilium hatte, angestellt wird. S. Berger *in Oec. iur. L.* 4. *T.* 4. §. 1. *not.* 6. Die Edictalcitation ist an demjenigen Orte anzuschlagen, wo man vermuthen kann, daß der Vorzuladende am ersten Nachricht davon erhalten werde; ubi solitus est vagabundus conversari. S. Gail *L.* 1. *Obs.* 57. *n.* 4. Carpzov *L.* 2. *Resp.* 25. *n.* 10. 11. Bastineller *c. l.* §. 6. 7. Uebrigens ist bey Erlassung einer solchen Edictalcitation dem Richter alle Behutsamkeit zu empfehlen, damit er nicht aus Uebereilung jemanden für einen Vagabunden halte, der diesen Namen nicht verdient. Nam nemo praesumitur vagabundus. Thomasius *in Tr. de vagabundo s. eo, qui est sine domicilio*, c. 2. §. 127. u. folg.

m) Schott *in Dissert. de citatione edictali in heredit. absent. ob mort. praesumt. petit. Lipsiae* 1791.

erben *n*), beym Desertionsprocesse wider einen entwichenen Ehegatten *o*), bey entflohenen Verbrechern *p*), u. s. w.

3) Wenn zwar beydes, der Name und Aufenthalt desjenigen, welcher vorzuladen, bekannt ist, aber die Privatladung nicht wohl insinuirt werden kann. Dahin gehört, wenn der Vorzuladende die Einhändigung der Privatcitation auf alle mögliche Art zu hindern sucht *q*), oder wenn eine auswärtige Gerichtsbarkeit, auf geschehene Requisition des ordentlichen Richters,

n) Klein in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, Thl. 4. *pag.* 230. u. folg.

o) Stryk *in Dissert. de desertione coniugum malitiosa*, §. 38. Carpzov *in Iurispr. eccl. L.* 3. *T.* 5. *def.* 62.

p) Bastineller *c. l.* §. 18 — 20.

q) C. 10. X. de dolo et contum. Clem. 1. de iudic. Zwar glaubt Gail *L.* 1. *Obs.* 55. *n.* 4. daß in diesem Falle die Ladung für insinuirt zu halten, und der Richter, ohne eine Edictalcitation zu verfügen, sogleich zum Definitiverkenntniß zu schreiten berechtigt sey; allein die Gesetze verordnen hier die Edictalcitation als ein weit sichereres Mittel, weil der dolus des Vorzuladenden doch nicht immer außer Zweifel ist. Denn ist auch Clem. 2. Ut lite pend. nihil innou. nicht entgegen; denn vermöge dieser Verordnung soll nur zur Bewirkung einer Rechtshängigkeit die Citation pro insinuata gehalten werden, si per citandum factum est, quo minus ea ad notitiam eius perveniret. Alteserra *in Clementin. L.* 2. *T.* 5. *pag.* 48. und Bastineller *c. l.* §. 13 Sollten etwa in der Abwesenheit des Vorzuladenden bloß desselben Dienstboten die Insinuation der Ladung zu behindern suchen, so muß der Richter vor allen Dingen die Zurückkunft des Abwesenden abwarten, und die Privatladung wiederholen, ehe er zur Edictalcitation schreiten darf. Hering *c. l. pag.* 56.

die gebetene Citation zu besorgen oder dem Vorzuladenden einhändigen zu lassen ohne rechtmäßige Ursache verweigert *r*). Wäre der requirirte Richter, welcher die Einhändigung der Ladung zu besorgen verweigert, mit dem requirirenden in eben demselben Territorium, und folglich eben demselben Oberrichter unterworfen, so findet eigentlich keine Edictalcitation Statt, sondern Requirent muß sich an den Oberrichter wenden, und diesen bitten, daß er den requirirten Richter zu seiner Schuldigkeit mit gebührendem Zwange anhalte *s*), es wäre denn, daß auch der Oberrichter seine Hülfe versagte, in welchem Falle der requirirende Richter doch noch zur Edictalcitation schreiten kann *t*). Auf jeden Fall ist es indessen, ehe man damit wirklich verfährt, rathsam und billig, die Requisition nochmals zu wiederholen, und dabey dem requirirten Richter zu erkennen zu geben, daß man bey fernerer Verweigerung der zu verfügen gebetenen Ladung sich der Edictalcitation ohnfehlbar bedienen werde *v*). In dem canonischen Rechte *x*) wird übrigens zu dieser dritten Classe von Ursachen noch die gerechnet, wenn der Aufenthalt des Vorzuladenden nicht sicher ge-

r) Berger *in Oec. iur. L. 4. T. 14. §. 1. not. 5.* Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec. 32. med. 5.* Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. Bd. 189.

s) Griebner *in Princip. proceſſ. iudic. L. 1. c. 1. Sect. 2. §. 6. not. d.*

t) Engau *in Deciſion. P. 1. Dec. 510.*

v) Barth *in Hodeg. for. c. 1. §. 14.* Hering *c. l. pag. 58.*

x) Clem. 1. de iudic. Clem. un. de for. comp. Clem. 3. de elect. C. 13. de offic. deleg. in 6.

nug ist, um ihm selbst die Ladung ohne Gefahr behändigen zu lassen. Man versteht dies gewöhnlich von solchen Fällen, wenn an dem Orte, wo sich der Vorzuladende befindet, Krieg ist, oder die Pest grassirt *y*); allein Krieg und Pest geben an sich der Edictalcitation keinen Platz, sondern es scheint wohl, wenn man die angeführten Stellen des canonischen Rechts mit einander vergleicht, eigentlich der Fall gemeint zu seyn, wenn die eigene Macht oder Bosheit des Vorzuladenden den Ort seines Aufenthalts unsicher, und daher die Einhändigung der Ladung gefährlich macht *z*). Endlich behauptet man noch, daß wenn die Insinuation einer Privatladung mit zu großer Beschwerlichkeit verknüpft wäre, z. B. wegen großer Zahl der Vorzuladenden, welches der Fall beym Concurs der Gläubiger seyn kann, oder wegen zu weiter Entfernung des Wohnorts der Vorzuladenden, eine Edictalladung sofort verfügt werden könne *a*). Die bloße Beschwerlichkeit in Behändigung einer Privatladung aber ist an sich zur Erlassung der Edictalen nicht für hinreichend zu halten, da die Edictalcitation nur als eine subsidiarische angesehen wird, welche anders nicht Statt findet, als wenn es unmöglich ist, daß die ordentliche Ladung Platz greife; zumal, da jene Art der Citation gewissermaßen pro igno-

y) Stryk *Intr. ad prax. for. c.* 4. §. 3. Bastineller *c. l.* §. 11.

z) Gail *L.* 1. *Obs.* 57. *n.* 2. Hering *c. l. pag.* 59.

a) Barckhausen *c. l.* §. 24. Mevius *in Decision. P.* 8. *Dec.* 251. *n.* 3—5. Bastineller *c. l.* §. 12.

minioſa gehalten wird, und daher bey Perſonen, deren Aufenthalt bekannt iſt, keinesweges angewendet werden darf *b*). Uebrigens kann ein jeder Richter, er ſey ein ordentlicher oder ein delegirter, ein Ober- oder Unterrichter, edictaliter citiren, ſofern er in der Sache, in welcher eine ſolche Citation zu erlaſſen iſt, den Vorzuladenden, wenn nur dies möglich geweſen wäre, privatim hätte citiren können *c*). Es iſt daher ganz irrig, wenn einige Rechtslehrer dieſe Befugniß den Unterrichtern und Commiſſarien ſchlechthin abſprechen wollen *d*).

§. 5.

Die ordentliche Citation, welche demjenigen, an den ſie gerichtet iſt, beſonders mit Worten bekannt gemacht wird, kann entweder eine mündliche oder ſchriftliche ſeyn. Die erſtere findet in dem ſummariſchen, die letztere aber in dem ordentlichen Proceſſe Statt. Jedoch werden angeſehene Perſonen, ohne Unterſchied der Sachen, jederzeit ſchriftlich vor Gericht geladen *e*). Bey mündlichen Ladungen erſetzt den Abgang des ſchriftlichen Aufſatzes eine kurze Regiſtra-

b) von Trützſchler *c. l.* Abſchn. 2. Abtheil. 1. §. 18. Hering *c. l. pag.* 60.

c) Klügel *in Progr. de iudice edictaliter citante, Vitemb.* 1791.

d) Dahin gehören unter andern Maranta *in Specul. aur. P.* 6. *Tit. de citat. n.* 82. Gail *c. l. n.* 13. Rulant *de Commiſſar. P.* 1. *L.* 5. *c.* 3. *n.* 26. Es wird dieſe Meinung durch die L. 2. ff. de iurisdict. ſowohl, als die Avth. *Qui ſemel* Cod. quomodo et quando iudex genugſam widerlegt.

e) Nettelbladt in der Anleitung zur ganzen practiſchen Rechtsgelahrtheit, §. 559.

tur zu den Acten, welche die geschehene Ladung enthält *f*).

§. 6.

In einer jeden Proceßart ist die Citation unumgänglich nöthig, weil niemand ohne rechtliches Gehör verurtheilt werden darf *g*). Niemals kann daher die Citation, ohne unheilbare Nichtigkeit zu veranlassen, der Regel nach unterlassen werden *h*), wenn gleich der Richter vermuthen könnte, daß der Vorzuladende es ohnehin wissen werde, was seinetwegen vor Gericht geschehen soll. Denn niemand ist verbunden, ohne vorgängige Ladung vor Gericht zu erscheinen. Allein deswegen will dennoch Hellfeld *i*) die Ladung nicht, wie man insgemein dafür hält, zu den wesentlichen Bestandtheilen des Processes rechnen, weil es allerdings Fälle giebt, wo sie, der Gültigkeit des gerichtlichen Verfahrens unbeschadet, unterlassen werden kann *k*). Dahin gehört:

1) wenn der Beklagte freywillig, ohne vorgängige Ladung, vor Gericht erscheint, und auf die Klage antwortet *l*);

f) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 97.

g) L. 5. pr. ff. de poen. L. 7. Cod. quomodo et quando iud. Voet *in Commentar. ad Pand. Titul. de in ius voc.* §. 66. behauptet, daß nicht einmal ein zu Gunsten des nicht Vorgeladenen gefälltes richterliches Erkenntniß gültig sey. Man sehe aber Müller *in Observation. pract. ad Leyser. T.* 5. *Fasc.* 1. *Obs.* 764.

h) L. 1. §. 3. ff. quae sentent. sine appellat. L. 4. Cod. de sentent. et interlocut. iudic.

i) Hellfeld *in Iurispr. for.* §. 225.

k) Wildvogel *in Dissert. de citatione ad processum non necessaria, Ienae* 1713.

l) Mevius *in Decision. T.* 1. *P.* 5. *Dec.* 140.

2) wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet *m*);

3) wenn das Anbringen des Klägers ganz klar, und die Handlung des Beklagten, worüber sich der erstere beschwert, auf keine Weise zu rechtfertigen ist *n*).

In diesen beyden letzteren Fällen kann der Richter Befehle erlassen, ohne denjenigen, wider welchen sie ergehen, vorher zu hören, welche man mandata sine clausula nennt *o*). Die Citation ist jedoch nicht nur überhaupt in jedem Processe nöthig, sondern sie muß auch zu jeder einzelnen dazu gehörigen, und von den Partheyen zu besorgenden gerichtlichen Handlung geschehen *p*). Denn der Zweck einer jeden Ladung ist nicht bloß der, daß der Geladene vor Gericht erscheine, sondern daß er sich auch zu dem daselbst vorzunehmenden Geschäfte gehörig vorbereiten könne *q*). Es findet daher eine **allgemeine Ladung**, welche nur überhaupt und zum ganzen Processe geschieht, der Regel nach nicht Statt *r*).

m) Z. B. in possessorio summariissimo, wo zu besorgen ist, daß es zu Thätlichkeiten kommen mögte. Mevius *c. l. P.* 2. *Dec.* 237. Denn außer diesem Falle ist die Ladung auch in possessorio summariissimo nicht zu unterlassen. Berger *in Elect. processus possessorii*, §. 5. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, Thl. 4. §. 158. *pag.* 93.

n) Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. 3. §. 225.

o) Gail *in Observation. pract. L.* 1. *Obs.* 13.

p) L. 47. ff. de. re iud. Lauterbach *in Colleg. Pand. theor. pract. Tit. de in ius voc.* §. 35.

q) Berger *in Oec. iur. L.* 4. *T.* 14. §. 1. *not.* 1. a Riegger *in Institution. iurispr. eccl. P.* 2. §. 572.

r) Gail *c. l. Obs.* 51. *n.* 10. Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. T.* 1. *L.* 2. *tit.* 3. §. 10. Die allgemeine Ladung gründet sich auf das canonische Recht. C. 5. X. in fin. de in integr.

§. 7.

Soll eine Ladung gültig und von Wirkung seyn, so ist erforderlich *s*)**:**

1) daß sie von dem gehörigen Richter erlassen werde *t*), welcher in der Sache, weswegen der Geladene erscheinen soll, ohne allen Zweifel die Gerichtsbarkeit hat, es mag nun entweder der ordentliche, oder ein commissarischer Richter seyn *v*). Ist die Ladung von einem ganz incompetenten Richter geschehen, der über den Citirten entweder gar keine, oder wenigstens diejenige Gattung der Gerichtsbarkeit offenbar nicht hat, in welche das zu verhandelnde Geschäft einschlägt, so ist der Vorgeladene zu erscheinen nicht verbunden *x*). Wäre hingegen die Zuständigkeit des Richters nur zweifelhaft, so muß der Vorgeladene erscheinen, die ihm zustehende Einrede anführen, und darüber Bescheid erwarten *y*). Damit

restitut. C. 10. X. de dolo et contum. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 2. §. 4.

s) Slevogt *in Dissert. de citationis requisitis et efficacia, Ienae* 1708. *rec. Halae* 1740.

t) L. 53. §. 3. ff. de re iud.

v) C. 29. X. de off. et pot. iud. del.

x) L. ult. ff. de iurisdict. *Extra territorium ius dicenti impune non paretur. Idem est, et si supra iurisdictionem suam velit ius dicere.*

y) L. 2. pr. ff. si quis in ius vocat. non ier. L. 5. ff. de iudic. Mevius *in Decision. P.* 1. *Dec.* 131. de Cocceii *Iur. civil. contr. L.* 2. *T.* 5. *qu.* 1. Emminghaus *ad Eundem, not. r.* Lauterbach *in Coll. Pand. th. pr. L.* 2. *T.* 5. §. 3. Hommel *in Rhapf. Vol. V. Obf.* 697. Es wollen zwar verschiedene Rechtslehrer behaupten, daß der Vorgeladene in jedem Falle erscheinen, oder wenig-

nun aber der Citirte beurtheilen könne, ob der vorladende Richter competent sey, so ist nöthig, daß die Ladung den **Namen des Richters** enthalte, welcher dieselbe erlassen z). Der ordentliche Richter bedient sich gewöhnlich des Namens des Gerichts; ein commissarischer Richter hingegen muß seinen eigenen Namen ausdrücken, und eine Abschrift seines Auftragsschreibens der Ladung beylegen *a*). Ist dies geschehen, so muß der Vorgeladene er-

stens schriftlich die Einrede des incompetenten Richters an- und ausführen müsse, wenn es auch gleich notorisch sey, daß er dem Gerichtszwange des fordernden Richters auf keine Weise unterworfen. Habe er dies gethan, so brauche er den weiteren Verfügungen dieses Richters nicht ferner Folge zu leisten. Dies glauben sie sey der eigentliche Sinn der L. ult. ff. de iurisdict. und so sey kein Widerspruch vorhanden, wenn es in der L. 2. pr. ff. si quis in ius vocat. non ier. heißt: *Ex quacunque causa ad Praetorem vel alios, qui iurisdictioni praesunt, in ius vocatus venire debet, ut hoc ipsum sciatur, an iurisdictio eius sit.* Man sehe Noodt *in Comment. ad Pand. L. 2. T. 5. in fin.* und Richter *in Selector. iur. princ. ad ord. D. exposit. Disp. 4. L. 2. Spec. 2. contin. Lipsiae* 1748. Allein man kann dieser Meinung nicht beypflichten. Denn müßte sich der Vorgeladene wenigstens in so fern auch vor einem offenbar incompetenten Richter stellen, um die ihm deshalb zustehende Einrede entgegen zu setzen, wie könnte das Gesetz sagen, magistratui vocanti impune non pareri? Denn was befiehlt denn die vorladende Obrigkeit anders, als daß der Citirte erscheine? Sodann zeigen die Worte der angeführten L. 2. pr. *ut hoc ipsum sciatur, an iurisdictio eius sit*, deutlich an, daß die Zuständigkeit des Richters nur zweifelhaft seyn müsse, wenn der Citirte erscheinen soll.

z) Gail *in Obs. pract. L. 1. Obs.* 48.
a) C. 2. X. de dilat. Gail *c. l. n.* 17.

scheinen, wenn gleich das Commissoriale erschlichen seyn sollte *b*). Denn da dieses nie im Zweifel zu vermuthen, so muß die Einrede der Subreption gehörig vorgeschützt und bewiesen werden. Geschieht dies nicht ordnungsmäßig, so hat es sich der ausbleibende Theil selbst zuzuschreiben, wenn gegen ihn in contumaciam verfahren wird *c*). Uebrigens macht der Irrthum im Namen des Richters die Ladung ungültig, in sofern daraus eine unauflösliche Ungewißheit entsteht, vor welchem Richter man erscheinen soll *d*).

2) Daß die zu verrichtende Handlung dem Vorzuladenden bestimmt angezeigt werde, damit er wisse, weswegen er vor Gericht erscheinen soll. Nur auf diese erstreckt sich die Wirkung der erlassenen Citation, und kann auf andere nicht besonders benannte Handlungen, in sofern sie mit der in der Ladung angezeigten in keiner Verbindung stehen, nicht ausgedehnt werden *e*). Zwar will Gail *f*) das Gegentheil behaupten, weil eine Parthey, die in dem Gerichte schon gegenwärtig ist, nicht mehr vorgeladen zu werden brauche, indem ja eben darin die vorzüglichste Wirkung der Citation bestehe, daß der Geladene vor Gericht erscheine. Allein schon Carp-

b) Glück *c. l.* §. 226.
c) Gail *c. l. n.* 18.
d) Slevogt *c. l. pag.* 11.
e) Mevius *in Decision. P.* 4. *Dec.* 281. *not.* 5. Carpzov *in Respons. iur. L.* 3. *T.* 2. *resp.* 22. Müller *ad Struvium Ex.* 5. *th.* 11. *not. ε.* Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 112.
f) Gail *c. l. L.* 1. *Obs.* 51. *n.* 7. u. folg.

30v g) hat die Schwäche dieser Gründe hinlänglich gezeigt, und nach der Bemerkung neuerer Rechtslehrer *h*) ist es nicht genug, daß jemand im Gerichte sich gegenwärtig befindet, sondern es wird noch hauptsächlich erfordert, daß er zu dem Geschäfte, welches er vor Gericht verhandeln soll, gehörig vorbereitet sey. Eben deswegen muß auch in der Citation ein geraumer Termin bestimmt werden, damit der Geladene sich zu der ihm auferlegten gerichtlichen Handlung gehörig vorbereiten könne. Ist dieser gar zu kurz, so ist schon darum die Ladung unverbindlich *i*).

§ 8.

Was insonderheit die schriftliche Ladung anbetrifft, so lassen die Bestandtheile derselben sich füglich in die inneren und äußeren abtheilen. Die ersteren beziehen sich auf die Entwerfung der Ladung, zu den letzteren aber gehören der Befehl des Richters, die Einhändigung der Ladung und die Bescheinigung der geschehenen Einhändigung.

§. 9.

Die Ladung muß enthalten

1) Den Namen des ladenden Richters, damit der Citirte beurtheilen kann

α) ob der ladende Richter der zuständige sey (§. 7.);

β) ob die Ladung auf Befehl des Richter erlassen worden sey;

g) Carpzov *c. l. num.* 12. u. folg.
h) Hellfeld *in Iurispr. for.* §. 227.
i) Mevius *c. l.* T. 1. P. 3. *Dec.* 341. *not.* 7. Gail *c. l. Obs.* 53. *n.* 19.

γ) ob der Ladende der ordentliche Richter, oder ein Commissarius sey.

2) Den Vor- und Zunamen, den Stand und den Ort des Aufenthalts des Klägers, oder überhaupt desjenigen, auf dessen Gesuch die Ladung erkannt worden ist. Es können dem Beklagten in Ansehung der persönlichen Verhältnisse des Klägers mancherley Einreden zustehn: außerdem muß jener wissen, ob der Richter von Amtswegen, oder auf Ansuchen eines andern, die Ladung erkannt hat, und überdies kann er, wegen seines künftigen Benehmens, nur dann einen bestimmten Entschluß fassen, wenn er seinen Gegner genau kennt *k*).

3) Den Vor- und Zunamen und den Stand des Geladenen. Fehlen diese in der Ladung, so wirkt sie keine Verbindlichkeit zum Erscheinen, wenn sie gleich eingehändigt worden seyn sollte *l*). Sind mehrere Streitgenossen geladen, so müssen sie alle benannt werden; ein allgemeiner Name *m*) ist nicht hinreichend, und nur die Genannten verbindet die La-

k) Gail *in Obs. pract. Lib.* 1. *Obs.* 50. Haben mehrere die Ladung bey dem Richter nachgesucht und erhalten, so sind alle zu benennen, wenn sie nicht, wie solches z. B. bey Gemeinheiten der Fall ist, ein nomen collectivum führen.

l) Mevius *in Decision. P.* 1. *Dec.* 256. Gail *c. l. Obs.* 53. *n.* 19.

m) Z. B. Streitgenossen, Erben u. s. w.

dung *n*). Der Richter kann jedoch in einem solchen Falle die Bestellung eines Bevollmächtigten, der die Ladungen in der Folge anzunehmen befugt ist, befehlen *o*).

4) Die Ursache, warum einer geladen wird *p*). Ist diese nicht ausgedrückt, so ist der Geladene zu erscheinen nicht verbunden *q*). Bey dem Reichshofrath wird der wesentliche Inhalt des Klagschreibens der Ladung eingerückt; bey dem Cammergerichte hingegen, der Libell mit seinen Anlagen zugleich mit der Ladung dem Citirten eingehändiget *r*). Ist dies gleich nach gemeinen Rechten nicht nöthig *s*), so ist es doch räthlich, und der Beförderung des Processes wegen zu empfehlen *t*).

5) Den Ort, wo der Geladene erscheinen soll *v*). Ist dieser ungewiß, so ist die Ladung unverbindlich *x*). Der Beklagte

n) Mevius *c. l. P.* 4. *Dec.* 337. Bey Gemeinheiten braucht nur der allgemeine Name, den sie führen, ausgedrückt zu werden. Danz a. a. O. §. 108.

o) Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iud.* L. 1. c. 2. §. 5.

p) Gail *c. l.* L. 1. *Obs.* 51.

q) Mevius *c. l. T.* 2. *P.* 6. *Dec.* 21. Wernher *in Lect. Commentat. ad Pand. Tit. de in ius voc.* §. 8. Anderer Meinung ist jedoch Slevogt *c. l. pag.* 15.

r) J. R. A. §. 34. V. A. von 1713. §. 48.

s) Gail *c. l. n.* 2. Carpzov *in Iurispr. for. P.* 1. *Const.* 2. *Def.* 21.

t) Schaumburg *c. l.* §. 6.

v) Gail *c. l. Obs.* 52.

x) L. 5. Cod. quomodo et quando iud. Bey dem ordentlichen Richter daher fällt dies, der Regel nach, weg-

kann auch gegen den angezeigten Ort, wenn er nicht sicher, oder nicht ehrbar ist, Einwendungen vorbringen *y*).

6) Die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll *z*). Diese kann entweder eine Frist oder, welches gewöhnlicher ist, ein bestimmter Tag seyn. In beyden Fällen muß dieselbe, wenn die Ladung verbindlich seyn soll, auf einen Gerichtstag, und nicht in Ferien fallen *a*). Sollten zufälliger Weise nach erlassener Ladung Ferien einfallen, so muß der Geladene, wenn in der Citation ausdrücklich steht, daß er bey allenfallsigen Ferien den nächsten Gerichtstag darnach sich stellen solle, erscheinen; in dem entgegen gesetzten Falle hingegen ist eine neue Ladung zu erlassen *b*). Der anberaumte Termin übrigens muß so weit hinaus gesetzt werden, daß der Geladene sich gehörig vorbereiten kann *c*). Bestimmen besondere Gesetze *d*) hierüber etwas ganz gewisses, so muß sich der Richter darnach richten. Dieser bedient sich nur eines allgemeinen Ausdrucks, z. B. **vor Uns zu erscheinen.** L. 59. ff. de iudic. Gail *c. l.* Wernher *in Obs. for. P.* 6. *Obs.* 298.

y) Mevius *c. l. P.* 1. *Dec.* 3. *n.* 9.

z) Gail *c. l. Obs.* 53.

a) L. 1. und 9. ff. de fer. L. 2. Cod. eod. Wernher *c. l. P.* 7. *Obs.* 205. Mevius *c. l. P.* 2. *Dec.* 276. *n.* 2.

b) C. 6. X. de dolo et contum. Wernher *c. l. Obs.* 235. Schoepffer *in Synops. iur. civ. L.* 2. *Tit. de in ius voc. n.* 27. Gail *c. l. n.* 2. Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. de in ius voc.* §. 10. Schaumburg *c. l. L.* 1. *c.* 2. §. 7.

c) Mevius *c. l. P.* 3. *Dec.* 341. *n.* 7. *Dec.* 350. *n.* 2. Gail *c. l. n.* 19.

d) Die römischen Gesetze, als L. 69. ff. de iud. L. 13. §. 2. Cod. eod. Nov. 53. c. 3. Nov. 112. c. 3. reden hiervon;

nau *e*), so kann der Richter eine solche gesetzliche Frist zwar aus hinreichenden Ursachen verlängern, nicht leicht aber, und nur in summarischen Sachen abkürzen *f*). Die Stunde des Erscheinens auszudrükken ist überflüssig, und wenn es auch geschehen ist, so kann doch der Geladene noch so lange sich stellen, als die Gerichtssitzung währt *g*).

7) Die Handlung, die der Geladene im Gerichte vornehmen soll (§. 7.)

§. 10.

Zu den äussern Bestandtheilen der Ladung (§. 8.) gehöret:

1) der Befehl des Richters. Niemand darf ohne ausdrücklichen Befehl des Richters vor Gericht geladen werden, und so lange dieser nicht außer allem Zweifel ist, braucht der Geladene nicht zu erscheinen.

allein in Deutschland wird darauf keine Rücksicht genommen. Brunnemann *in Proceſſ. civ. c. 3. n. 31.* Ludovici im Civilproceß, *c. 10. §. 9.*

e) Bestimmen die Gesetze nur auf den Fall eine Frist, wenn der Richter keine besonders angesetzt hat, so bleibt die Anberaumung eines Termins in einzelnen Fällen dem billigen richterlichen Ermessen noch immer überlassen. Danz *c. l. §. 111.*

f) Oeltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 88. Schaumburg *c. l. L. 1. c. 2. §. 8.* Wernher *c. l. P. 1. Obſ. 346.*

g) Gail *c. l. L. 1. Obſ. 53. n. 4. Obſ. 48. n. 13.* Wernher *c. l. Obſ. 195.* Bey einigen Gerichten ist die altdeutsche Formel noch üblich: zu rechter früher Tageszeit; aber auch diese bezeichnet nur die Zeit der Gerichtssitzung. Wildvogel *in Diſſert. de formula citationi inſeri ſolita, iuſto tempore matutino, Ienae 1715.*

Bey mehreren niedern Gerichten ist es zwar herkömmlich, daß der Gerichtsdiener, bloß auf das Ansuchen des Klägers ohne einen besondern Befehl des Richters abzuwarten, die Gerichtspflichtigen vorfordert; allein wenn nicht besondere Landesgesetze oder Proceßordnungen hierüber etwas bestimmen, so kann gegen denjenigen, der eine solche Ladung nicht achtet, niemals rechtlich verfahren werden, und es sind daher solche Gebräuche, die nur Unordnung im gerichtlichen Verfahren erzeugen, verwerflich *h*).

2) Die Einhändigung der Ladung. Eine behörig erkannte und ausgefertigte Ladung muß, wenn sie von Wirkung seyn soll, dem Vorzuladenden bekannt gemacht werden *i*), und zwar

h) Stryk *in Us. mod. Pandectar. Tit. de in ius voc.* §. 2.

i) Sind mehrere Streitgenossen, so muß einem jeden einzelnen die Ladung eingehändigt werden. Wernher *c. l. P.* 8. *Obs.* 302. Mevius *c. l. P.* 4. *Dec.* 337. *P.* 8. *Dec.* 407. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 32. *Med.* 1. Besitzen jedoch mehrere Erben eine Erbschaft noch unzertheilt, so kann die Ladung in dem Sterbehause gültig bekannt gemacht werden. Hellfeld *in Iurispr. for.* §. 230. Gemeinden werden die Ladungen entweder in ihren Versammlungen, oder einem oder mehreren ihrer Vorsteher zugestellt. Sind ganzen Collegien Ladungen zu insinuiren, so geschieht dies entweder dem versammelten Collegio, oder dem Präsidenten desselben. Reichsständen sind die Ladungen an dem Orte ihres gewöhnlichen Hoflagers, entweder in Person, oder einem ihrer ersten Diener, einzuhändigen.

α) der Regel nach ihm selbst, in seinem gewöhnlichen Wohnhause. Nur dann, wann er nicht anzutreffen ist, kann seinen Hausgenossen die Einhändigung geschehen, und sollten auch diese solche anzunehmen sich weigern, oder abwesend seyn, so kann die Citation entweder in jenes gewöhnlicher Wohnung niedergelegt, oder wenn diese geschlossen seyn sollte, an dieselbe, mit allenfallsiger Zuziehung einiger Nachbaren, angeschlagen werden *k*). Kann inzwischen der Geladene, wann die Ladung nicht ihm selbst ist eingehändiget worden, beweisen, oder doch eydlich erhärten, daß er von derselben keine Nachricht erhalten, so ist sie ohne Wirkung *l*). Auch muß

β) die Insinuation zu gehöriger Zeit, nicht an Sonn- und Festtagen geschehen *m*); andere Feyertage hindern die Einhändigung nicht *n*).

k) Die so genannte citatio ad domum ist also in allen Fällen subsidiarisch, und hätte sie dem Vorzuladenden selbst in Person ohne alle Schwierigkeiten eingehändigt werden können, so ist sie ungültig. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, Thl. 1. §. 272. Wernher *c. l. P. 6. Obs.* 285. 435. Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 565.

l) Schaumburg *c. l. L.* 1. *c.* 2. §. 10. Mevius *c. l. P.* 3. *Dec.* 81.

m) L. 11. Cod. de fer. C. 1. X. eod.

n) Wernher *c. l. P.* 1. *Obs.* 234. Gail *c. l. Obs.* 53. *n.* 7. Leyser *Spec.* 31. *Coroll.* 3. Püttmann *in Probab. iur. civ. L.* 2. *c.* 11. Müller *in Observation. pract. ad Leyser. T.* 1. *Fascic.* 2. *Obs.* 132. Köchy in den Medita-

γ) Räthlich ist es, die Zustellung der Ladung durch eine besonders dazu beeydigte Person *o*) verrichten zu lassen, weil die Aussage dieser in Ansehung der geschehenen Einhändigung so lange vollen Glauben verdient, bis das Gegentheil erwiesen wird *p*). Ist die Insinuation durch einen andern geschehen, so muß, in dem Falle des Widerspruchs, die behörig besorgte Zustellung auf eine andere Art erwiesen werden, und es ist daher räthlich, sich darüber von dem Geladenen, oder einer andern, in einem öffentlichen

tionen über die interessantesten Gegenstände der heutigen Civilrechtsgelahrtheit, B. 1. *Nr.* 28. Emminghaus *in Notis ad Cocceii Ius civ. controv. Tit. de in ius voc. qu.* 7. *not. b.* Zwar wollen verschiedene angesehene Rechtslehrer, wohin unter andern Boehmer *in Iur. Eccl. Pract. T.* 1. *L.* 2. *T.* 9. §. 17. gehöret, behaupten, daß durch den Gerichtsgebrauch das Gegentheil eingeführt sey, weil die Insinuation einer Ladung nicht zu den gerichtlichen Handlungen gehöre, und öffentliche Ladungen sogar in der Kirche von der Canzel bekannt gemacht werden könnten; allein ein entgegenstehender allgemeiner Gerichtsgebrauch ist um so viel unerweislicher, je mehr sehr viele practische Rechtslehrer bey der Vorschrift der Gesetze stehen bleiben.

o) Gewöhnlich wird hiezu der Gerichtsdiener gebraucht. Bedient man sich eines Notars, so muß dieser ein förmliches Instrument darüber aufsetzen. Auf dem Lande gebraucht man gemeiniglich die Schultheißen zu diesem Geschäfte. Bey den Consistorien werden die Zufertigungen der Ladungen häufig durch die Superintendenten, bey den Kriegsgerichten aber durch die Befehlshaber der Regimenter oder Besatzungen besorgt, und die geschehene Einhändigung durch Bericht angezeigt.

p) Gail *c. l. L.* 1. *Obs.* 54. *n.* 4. Schaumburg *c. l.*

Amte stehenden Person, einen Schein ausstellen zu lassen *q*).

3) Die Bescheinigung der geschehenen Einhändigung. Damit der Beweis der behörig geschehenen Einhändigung der Ladung sogleich am Tage liege, und gegen den Ungehorsamen sodann ohne Verzug rechtlich verfahren werden könne, muß der Gerichtsschreiber über jene eine kurze Registratur zu den Acten verfertigen, oder, welches gewöhnlicher ist, der Gerichtsdiener *r*) ein schriftliches Zeugniß darüber ausstellen *s*). Jene sowohl als dieses muß den Namen desjenigen, der die Bekanntmachung der Ladung besorgt hat, wie auch desjenigen, dem solche eingehändigt worden ist, dann das Jahr, den Tag, an welchem, und den Ort, wo dieselbe zugestellt worden ist, enthalten *t*). Fehlt eines von diesen Stücken, so verdient weder die Registratur, noch das Zeugniß Glauben *v*). So viel indessen folgt hieraus, daß die Bescheinigung der

q) Ludovici in der Einleit. zum Civilproceß, c. 10. §. 19. 20.

r) Unter diesem Namen sind auch andere besonders dazu bestellte und beeidigte Personen begriffen.

s) Dieses Zeugniß wird entweder auf einen besondern Bogen, oder auf das Exemplar der zugestellten Ladung geschrieben. Hat sich bey der Einhändigung der Ladung etwas besonders ereignet, ist z. B. der Gerichtsdiener gemißhandelt worden, so wird auch dieses bemerkt.

t) Danz *c. l.* §. 115.

v) Wernher *c. l. P.* 5. *Obs.* 110. 232. *P.* 8. *Obs.* 449. Schaumburg *c. l. L.* 1. *c.* 2. §. 10.

geschehenen Einhändigung zu dem Wesen der Ladung keinesweges gehöret, und daß diese verbindlich bleibt, wann der Beweis der behörig geschehenen Zustellung auf andere Weise rechtserforderlich geführt werden kann *x*).

§. 11.

Die bisher aufgezählten Bestandtheile der Ladung werden gewöhnlich folgendergestalt geordnet:

1) mit der Veranlassung und der Benennung beyder Theile wird der Anfang gemacht, auch deren Stand und der Ort des Aufenthalts des Impetranten beygesetzt *y*). Hierauf folgt
2) die Bestimmung des Termins, die Anzeigung dessen, was der Geladene zu verrichten, und des Orts, wo er solches zu besorgen hat. Dann
3) die Formel: wornach sich zu achten *z*), und die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung. Hiernächst
4) die Unterschrift *a*). Endlich wird

x) Leyser *Spec.* 31. *med.* 5. Das Gegentheil behauptet Brunnemann *in Proc. civ. c.* 3. *n.* 37.

y) Bey einigen höheren Gerichten wird mit dem Namen und der Titulatur des Regenten, oder des ladenden Gerichts der Anfang gemacht.

z) Oder eine andere ähnliche, z. B. Gegeben u. s. w.

a) Auch in Ansehung dieser ist der Gebrauch der einzelnen Gerichte verschieden. An einigen besorgt der Präsident, an andern der Gerichtsschreiber die Unterschrift. An einigen wird das Gerichtssiegel beygedrückt, an andern nicht u. s. w. Vergl. Schorch *in General. de citatione in terris Saxonicis praecipue usitata*, *Erford.* 1787.

5) die Ladung wie ein Brief zusammen gelegt, und, wenn sie an Personen vornehmen Standes gerichtet ist, auch versiegelt, und darauf bemerkt, wenn und wo sie zu insinuiren ist.

§. 12.

Geht einer, oder mehrere der bisher aufgezählten wesentlichen innern oder äussern Bestandtheile der Ladung ab, so erzeugt dieselbe ganz keine Wirkungen, und der Geladene ist eben so wenig zu erscheinen verbunden, als er sich durch das Ausbleiben des Ungehorsams schuldig macht *b*). Stellet er sich hingegen des Mangels ungeachtet freywillig, so erhält dadurch die Ladung ihre volle Kraft *c*), nicht aber durch das bloße Erscheinen des Sachwalters *d*). Bringt der Geladene seine Einreden gegen die mangelhafte Ladung vor, so muß diesen nach Befinden der Umstände zwar abgeholfen werden, allein das darauf gegründete Gesuch um Lossprechung von der Instanz ist, wenn nicht andere Gründe ihm untergelegt werden, unstatthaft *e*). So lange der Mangel der Ladung noch durch das Anbringen der deswegen zuständigen Einreden gehoben werden kann, so lange findet das Rechtsmittel der Berufung dagegen nicht Statt, und ist nur dann zulässig,

b) Gail *c. l. L.* 1. *Obs.* 48. *n.* 3. Mevius *P.* 6. *Dec.* 19. Pütter *in Dissert. de praeventione atque inde nata praescriptione fori, tum generatim, tum in specie quod ad augustissima Imperii tribunalia attinet, Marb.* 1744. c. 5. §. 71. 72.

c) Gail *c. l. Obs.* 53. Wernher *c. l. P.* 1. *Obs.* 346.

d) Wernher *c. l. P.* 6. *Obs.* 364.

e) Mevius *c. l. P.* 5. *Dec.* 60. Schaumburg *c. l. L.* 1. c. 2. §. 11. Sollte durch eine mangelhafte Ladung einem oder dem andern der streitenden Theile ein wirklicher Schade zugefügt worden seyn, so muß solchen der Richter billig aus seinen eigenen Mitteln ersetzen.

wenn die zugefügte Beschwerde gar zu groß *f*), oder nicht zu hoffen ist, daß der nehmliche Richter derselben abhelfen werde *g*).

§. 13.

Eine gehörig erkannte, ausgefertigte und eingehändigte Citation verbindet den Geladenen zu der Befolgung des richterlichen Befehls, dessen Vernachlässigung für den Ungehorsamen in allen Fällen mancherley nachtheilige Folgen mit sich führt. Um diese richtig zu bestimmen, kommt es zunächst auf den Zweck der ergangenen Ladung an. Dieser kann von zweyerley Art seyn. Entweder es wird dem Geladenen nur bekannt gemacht, daß dieses oder jenes seine Rechtsangelegenheiten betreffende Geschäft in einem dazu angesetzten Termine in dem Gerichte vorgehen werde, wobey er, wenn er wolle, erscheinen, und zur Beobachtung seines etwa habenden Interesse das nöthige wahrnehmen und erinnern könne, oder es wird demselben auferlegt, daß er zu einer bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen, und daselbst eine gewisse Handlung verrichten solle, wenn er sich nicht die Strafe des Ungehorsams zuziehen will. Im ersten Falle wird die Ladung eine monitorische genannt, deren Wirkung bloß darin besteht, daß, wenn auch gleich der Geladene nicht erscheint, die Handlung dennoch in dem desfalls anberaumten Termin vorgenommen, das Ausbleiben des Geladenen aber so angesehen wird, als ob er gegen das, was vorgehen soll, nichts zu erinnern habe *h*). Im zweyten Falle heißt

f) Danz *c. l.* §. 117.

g) Mevius *c. l. P.* 3. *Dec.* 152. *P.* 4. *Dec.* 89. *P.* 5. *Dec.* 121. Wernher *c. l. P.* 7. *Obs.* 167. Stryk *in Introd. ad prax. for. c.* 4. §. 17.

h) C. 2. X. de testib.

die Ladung eine arctatorische, deren Wirkung darin besteht, daß der Geladene erscheinen muß, und, wenn er solches nicht thut, in die Strafe des Ungehorsams verfällt *i*). Diese letztere ist nun wieder in Ansehung der dem Citirten im Ausbleibungsfalle treffenden Strafe von zweyerley Art. Es besteht nehmlich die Strafe des Ungehorsams entweder bloß in der Erstattung der Kosten des versäumten Termins, oder sie hat zugleich auf die unterlassene gerichtliche Handlung selbst, nach der verschiedenen Lage des Processes, einen nachtheiligen Einfluß. Im ersten Falle wird sie eine dilatorische, im zweyten Falle aber eine peremtorische Citation genannt. Nach den gemeinen Rechten ist in der Regel erst die dritte Ladung peremtorisch *k*); die erste und zweyte Citation pflegt gewöhnlich nur dilatorisch zu seyn *l*). Es kann jedoch der Richter zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände auch schon die erste Citation als eine peremtorische erlassen *m*), welche alsdann einen dreyfachen Termin enthalten muß *n*). Im Zwei-

i) L. 2. §. 1. ff. si quis in ius voc. C. 7. X. de appellat. C. 4. 5. und 24. X. de off. et pot. iud. del.

k) L. 35. §. 1. ff. de re iud. *Contumax est, qui tribus edictis propositis, vel uno pro tribus, quod vulgo peremtorium appellatur, litterisve vocatus praesentiam sui facere contemnit.*

l) Daher das alte deutsche Sprichwort: zweymal darf man wohl ausbleiben, welches jedoch, wie es Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 6. *Nr.* 13. *pag.* 525. u. folg. ganz richtig erklärt, nur so viel sagen will, daß erst nach geschehenem dreymaligen Ausbleiben und begangenem Ungehorsam jemand sachfällig werde. Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 67. und *L.* 3. *Art.* 5.

m) L. 72. ff. de iudic. L. 53. §. 1. ff. de re iudic. L. 8. Cod. quomodo et quando iud. J. R. A. §. 36. Mevius *c. l. P.* 1. *Dec.* 258. Danz *c. l.* §. 136.

n) Nach dem neuesten römischen Rechte wird eine dreymo-

fel aber ist eine Citation eher für dilatorisch als peremtorisch zu halten o), es wäre denn, daß durch die besondere Proceßordnung eines Landes alle gerichtlich anberaumten Termine überhaupt zur Verhütung processualischer Weitläuftigkeiten für peremtorisch wären erklärt worden p).

§. 14.

Die anderweitigen Wirkungen einer gehörig erkannten, ausgefertigten und eingehändigten Ladung sind folgende:

1) die Verjährung wird durch sie unterbrochen q). Die Meinung einiger älteren

natliche Frist zu einer peremtorischen Citation erfordert. Nov. 112. c. 3. Allein heutiges Tages hängt die Bestimmung der Termine von dem Ermessen des Richters ab, wo die besondern deutschen Gesetze nichts gewisses fest gesetzt haben.

o) Ludovici *in Us. pract. Distinction. iuridicar. titul. de in ius voc. Nr.* 5.

p) Pufendorf *in Introduct. in proceff. civil. P. 2. c. 4. §. 2.*

q) L. 3. Cod. de ann. except. L. 3. und 4. Cod. de praescript. 30. vel 40. annor. Connanus *in Commentar. iur. civil. T.* 1. *L.* 3. *c.* 15. *p.* 214. Donellus *in Commentar. iur. civil. L.* 5. *c.* 31. *pag.* 223. *in fin.* Bachovius *ad Treutlerum, Vol.* 2. *Disp.* 22. *th.* 7. *litt. K.* und *L.* Brunnemann *in proceff. civ. c.* 3. *n.* 41. Hahn *ad Wesenbecium tit. de in ius voc. pag.* 199. de Berger *in Oec. iur. L.* 4. *T.* 14 *th.* 3. *not.* 3. Lauterbach *in Coll. Pand. Tit. de in ius voc.* §. 43. Müller *ad Struvium Ex.* 43. *th.* 28. *not. α.* Voet *in Commentar. ad Pand. Tit. de in ius voc.* §. 20. Hofacker *in Princip. iur. civ. Rom. Germ. T.* 2. *P.* 1. §. 876. Emminghaus *in Not. ad Coccei. T.* 1. *Qu.* 8. *not. n. pag.* 198. Winckler *in Dissert. de discrimine inter litis contestat. iure vet. ac hod. et utriusque effect. Sect.* 3. §. 3.

Rechtsgelehrten *r*), daß nur die dreyßig- und vierzigjährige Präscription allein durch die Citation, die zehn- und zwanzigjährige hingegen erst durch die Litiscontestation, die dreyjährige aber, als die am meisten begünstigte Art der Verjährung, anders nicht, als durch ein richterliches Definitiverkenntniß, civiliter unterbrochen werde, zeugt von offenbarer Vermischung des ältern und neuern Rechts, und verdient daher keinen Beyfall *s*).

2) **Die Sache, welche den Gegenstand der angestellten Klage ausmacht, wird durch sie streitig** *t*). Es treten also nach der Citation die effectus litigiosi ein, wohin z. B. gehört, daß während des Processes die Sache nicht veräussert werden darf *v*), und die dennoch geschehene Alienation null und nichtig ist *x*).

3) **Die Prävention wird durch sie begründet** *y*), welche darin besteht, daß, im

r) Gail *in Obs. L.* 1. *Obs.* 74. *n.* 22. Struv *in Synt. iur. civ. Ex.* 43. *Th.* 28. Berlichius *in Conclusion. pract. P.* 2. *Concl.* 9. *n.* 22. u. folg.

s) Die Worte Justinians im L. 2. Cod. de ann. except. *Et hoc sufficere ad omnem temporalem interruptionem, sive triennii, sive longi temporis, sive triginta vel quadraginta annorum sit*, widerlegen diese Meinung hinlänglänglich. Man sehe hier vorzüglich nach Zanger *in Tract. de exception. P.* 3. *c.* 10. *n.* 136. u. folg. Rhetius *in Dissert. de interruptione praescriptionum*, *c.* 3. *n.* 1—6.

t) Auth. *Litigiosa.* Cod. de litigios. Cocceius *in Iur. civ. contr. L.* 44. *T.* 6. *Qu.* 2. Winckler *c. l. S.* 3. §. 5.

v) Tot. Tit. Dig. et. Cod. de litigios.

x) Zahn *in Dissert. de litigiosis*, *Lipsiae* 1763.

y) Gail *c. l. Obs.* 29. *n.* 5. Zanger *c. l. P.* 2. *c.* 3. *n.* 14.

Falle einer concurrirenden Gerichtsbarkeit mehrerer gleich befugter Richter, derjenige Richter die Untersuchung und Entscheidung der Sache nebst den mit derselben in unzertrennlicher Verbindung stehenden Puncten allein und mit Ausschließung des andern vor seine Gerichtsbarkeit ziehen kann, welcher die erste Citation an den Beklagten hat ergehen lassen z).

4) Sie bewirkt eine Litispendenz in der Maße, daß der Rechtsstreit bey dem Gerichte, wo er einmal anhängig gemacht worden ist, fortgesetzt werden muß, wenn gleich der Beklagte hernach durch Standes- oder Wohnungsveränderung unter ein anderes Forum kommen sollte *a*), oder gar die Person des Beklagten durch eintretenden Todesfall verändert würde *b*). Schon das römische Recht *c*)

u. folg. Richter *in Selectior. iur. princip. Disputat.* 4. §. 5. Danz *c. l.* §. 39.

z) de Tonduti *in Tract. de praeventione iudiciali*, *Lugd. Batav.* 1659.

a) Clem. 2. Ut lite pendente nihil innov. C. 19. X. de foro compet. Cocceius *in Iur. civ. contr.* L. 44. T. 1. *qu.* 2. Wernher *in Observation. forens.* T. 2. P. 8. *Obs.* 361. Beckmanorum *Cons. et Decis.* P. 2. Dec. 66. *n.* 6. von Cramer in den Wetzlarischen Nebenst. P. 122. *Nr.* 1. Dietmar *in Progr. de praeventione et litis pendentia*, *Ienae* 1757.

b) Daher muß der Erbe des Beklagten, er sey wes Standes er wolle, den Gerichtsstand des verstorbenen Erblassers anerkennen, wenn mit demselben die Sache schon rechtshängig gemacht worden ist. L. 34. ff. de iudic. Lauterbach *c. l.* L. 5. T. 1. §. 57. und Koch *in Dissert. de foro heredis*, *Giessae* 1771. §. 8.

c) L. 7. ff. de iudic. *Si quis, posteaquam in ius vocatus est, miles vel alterius fori esse coeperit, in ea causa ius revocandi forum non habebit, quasi praeventus.* Die Re-

schreibt diese Wirkung zum Theil der in ius vocationi zu; und wenn gleich das canonische Recht *d*) überhaupt verordnet, daß der Zustand eines solchen anhängig gemachten Rechtsstreites weder durch Ablehnung des einmal begründeten Gerichtszwanges, noch durch Auswirkung nachtheiliger Rescripte, und andere dergleichen Attentate geändert werden soll, so ist doch deswegen nicht zu behaupten, daß durch das päbstliche Recht der bloßen Einhändigung der Ladung auch diejenigen Wirkungen der Rechtshängigkeit seyen mitgetheilt worden, welche nach dem römischen Rechte nur die Litiscontestation hervor zu bringen vermogte *e*). Selbst die angeführte **Clementine** bestimmt die Sache sehr genau, und giebt mit den Worten: Cum, lite pendente, nihil debeat innovari; litem *quoad hoc* pendere censemus, postquam a iudice competente in ea citatio emanavit, et ad partem citatam pervenit etc. deutlich genug zu erkennen, daß diese Litispendenz von der bloßen Ladung nur quoad hoc, nehmlich keine Neuerungen vorzunehmen,

densart: revocare forum, heißt so viel als *exceptione fori uti*, i. e. *allegare, se ibi iudicium suscipere minime teneri, atque alibi conveniri debuisse*, wie solches Ziegler *in Praelect. publ. in Decretal. L. 2. T. 2 ad c. 19. de foro compet.* richtig erklärt. Mit der angeführten L. 7. ist noch zu verbinden L. 19. ff. de iurisdict.

d) Außer den angeführten Texten gehört auch tot. Titul. Decretal. Ut lite pend. nihil innov. hierher, welchen Ziegler *c. l.* vortrefflich erläutert.

e) Man vergleiche vorzüglich Schütte *in Dissert. de praescriptione litis pendentiae*, c. 1. §. 4. Pütter in den auserlesenen Rechtsfällen, B. 1. Thl. 3. *Resp.* 98. *n.* 43. u. folg. Danz *c. l.* §. 38.

sondern dem Processe in der Maße, wie er anhängig gemacht worden ist, seinen Lauf zu lassen, verstanden seyn solle, ohne deswegen alle übrige Wirkungen der Litiscontestation darunter zu begreifen. Daher behaupten nicht nur die Ausleger des päbstlichen Rechts *f*), sondern auch andere practische Rechtsgelehrte *g*), daß z. B. die Wirkung der Fortdauer und Perpetuirung einer Klage, desgleichen die Wirkung des Uebergehens solcher Klagen, die aus einem Verbrechen entspringen, auf die Erben, noch immer zu den Folgen der Litiscontestation und Einlassung auf die Klage nach der hierin nicht geänderten Verordnung des römischen Rechts *h*) zu rechnen, und hiezu die bloße Insinuation der Ladung keinesweges hinlänglich sey.

5) **Die Gerichtsbarkeit wird durch sie perpetuirt**, d. h. wenn der Richter nur eine aufgetragene Gerichtsbarkeit hat, so kann er solche in der Sache, in welcher er die Citation erlassen hat, fortsetzen, wenn auch gleich derjenige, der den Auftrag ertheilt hat, ehe die Sache geendigt ist, mit Tode abgehen sollte *i*).

f) Engel *in Colleg. iur. canon. L. 2. T. 5. n. 6.* a Rieger *in Institution. iurispr. eccles. P. 2. §. 596.* Hedderich *in Element. iur. canon. P. 2. §. 148.* Schmidt *in Institution. iur. eccles. german. T. 2. P. 3. §. 181.*

g) Lauterbach *c. l. §. 43.* Berger *c. l. L. 4. T. 23. §. 2.* Winckler *c. l. Sect. 3. §. 3. 4.* Pütter *c. l. n. 46. 47.*

h) L. ult. Cod. de praescript. 30. vel 40. ann. §. 1. Inst. de perpet. et temp. action. L. 164. ff. de reg. iur. L. 13. pr. ff. de iniur.

i) Ein merkwürdiges Beyspiel führt an Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, Thl. 1. §. 134.

Diese Wirkung hat das canonische Recht der Ladung beygelegt *k*). Nach dem römischen Rechte wurde erst durch die Litiscontestation eine Perpetuirung der Gerichtsbarkeit bewirkt *l*).

§. 15.

Die eben aufgezählten Wirkungen der Ladung fallen in folgenden Fällen weg:

1) wenn beyde Theile weder selbst, noch durch Anwälde in dem anberaumten Termine erscheinen, oder doch derjenige, auf dessen Gesuch die Ladung erlassen worden ist, sich nicht stellt *m*). Ist jenes, so kann so wenig von einer Privatstrafe des Ungehorsams *n*), als von einem verdammenden oder lossprechenden Urtheile die Rede seyn *o*), sondern der Richter wartet, bis einer oder der andere Theil um eine neue Verfügung ihn angeht *p*). Wenn hingegen dieses ist, oder der Kläger im ersten Termine ausbleibt, so wird zwar die Citation in so weit circumducirt, daß der Beklagte auf sein Ansuchen von der Instanz losgesprochen

k) C. 20. X. de off. et pot. iud. deleg.

l) Glück c. *l*. Thl. 3. §. 208. *pag.* 252.

m) L. 73. ff. de iudic. Mevius *in Decision. P. 2. Dec.* 67.

n) Von Amtswegen kann allenfalls der Richter den Ungehorsamen mit einer öffentlichen Strafe belegen, wie solches in der Lehre von den Ungehorsamen gezeigt werden muß.

o) Danz a. a. O. §. 119.

p) Wildvogel *in Dissert. de termino circumducto*, Ienae 1709. Carpzov *in Respons. L. 2. T. 3. Resp. 47. n. 5.* u. folg.

werden kann *q*), welches die Folge hat, daß die Klage für nicht angestellt gehalten wird, mithin der Kläger solche aufs neue anstellen, dem Beklagten aber erst die Kosten des versäumten Termins, und zugleich Sicherheit wegen Fortsetzung des Processes bestellen muß *r*); allein die Wirkung der Prävention wird dadurch nicht aufgehoben, sondern der Kläger ist bey Anstellung der neuen Klage an den vorigen Richter gebunden *s*), es wäre denn, daß der Beklagte den Ungehorsam des Klägers nicht angeklagt, und hierdurch in die Aufhebung des Termins gewilliget hätte, in welchem Falle es eben so gut ist, als ob beyde Theile nicht erschienen wären, und auch die Wirkungen der Prävention und Litispendenz fallen weg *t*).

2) Wenn die Citation einen wesentlichen Mangel hat. Stellet sich jedoch der Vorgeladene, des Mangels ungeachtet, freywillig, so erhält dadurch die Citation ihre volle Kraft, und die Einrede gegen die mangelhafte Ladung findet nicht weiter Statt, wenn er die ihm in derselben auferlegte Handlung einmal ohne Protestation verrichtet hat *v*).

Clafter.

Clafter ist ein gewisses Maaß, nach welchem der Werth des Holzes beym Kauf und Verkauf geschätzt

q) *cit. L.* 73. *in fin. ff. de iudic.*
r) Carpzov *in Proc. iur. T.* 8. *Art.* 1. *n.* 9. und 29.
s) Reinharth *in Dissert. de conflictu iurisdictionum*, §. 13. *in fin.*
t) Zanger *in Tract. de exceptionibus*, *P.* 2. *c.* 13. *n.* 11. u. folg. Mevius *in Decision. P.* 2. *Dec.* 67. Wildvogel *c. l.* §. 14.
v) Gail *c. l. L.* 1. *Obs.* 58. Leyser *Spec.* 32. *med.* 6.

wird; die Größe dieses Maaßes differirt aber in den verschiedenen Gegenden, und es lassen sich daher allgemeine Bestimmungen darüber nicht angeben x).

Clameum.

Clameum hieß im Mittelalter eine rechtliche Forderung, oder auch die Klage, mittelst welcher diese beygetrieben wurde *y*). Sehr richtig wird von dem berühmten Hoffmann z) bemerkt: Plena *clamorum* est iurisprudentia Germaniae vetus, cum id ipsum, quod Romani modestius dicebant *agere* vel *postulare*, nostrates *clamare*, actionem *clameum* appellaverint. Die alten Deutschen pflegten zu schreyen, so oft sie jemanden zum Zeugen anriefen, oder jemanden vor Gericht forderten, oder einen Missethäter auf frischer That ergriffen. Die Advocaten hatten eben sowohl als ihre Clienten die Gewohnheit zu schreyen, und sie wurden daher reclamatores genannt *a*).

Clausel.

Clausel ist der Inbegriff einiger Wörter, wodurch etwas nach Beschaffenheit der Sache und Um-

Danz *c. l.* §. 117. Wernher *c. l. T.* 1. *P.* 1. *Obs.* 346.

x) Die Sachs. Goth. Forst- oder Waldordnung v. J. 1644. verordnet: Die Scheite in allen unsern Aemptern, so in die Claffter, aus der Flösse und Dienstholz geschlagen werden, sollen anderthalb Ellen lang, und die Claffter drey Ellen hoch und weit gemacht werden.

y) In den LL. Burgundion. *T.* 6. §. 2. heißt es: *Debet illum statim persequi et infra annum clameum suum apponere, quo facto non currit tempus contra dominum, cum res per clameum apposita fiat litigiosa. Si vero dominus negligens fuerit in persequendo et in clameo apponendo, qualitercunque si fugitivus revertatur post annum, non erit domino licitum nec tutum manum apponere.*

z) Hoffmann *in Observation. L.* 1. *c.* 12.

a) Heineccius *L.* 3. §. 52.

stände erklärt, erweitert oder auch eingeschränkt wird *b*). An den gehörigen Orten werden wir von den gewöhnlichen Clausuln, deren sich die Interessenten bey verschiedenen rechtlichen Geschäften zu bedienen pflegen, handeln.

Cleinodien.

Cleinodien sind überhaupt Kostbarkeiten, welche zum Schmucke und zur Zierde gebraucht werden können. Man hat nicht nur **Privatcleinodien**, sondern auch **Staatscleinodien**, welche ein Staat zur Zierde der Majestät besitzt. Was insonderheit die **deutschen Reichscleinodien** und **Insignien** anbetrifft, so werden solche zu Aachen und Nürnberg verwahrt, und vorzüglich bey der Krönung römischer Kayser und Könige gebraucht *c*). Sie werden in verschiedenen Staatsurkunden beschrieben *d*), und die mehrsten und vornehmsten Stücke derselben sind auch noch jetzt vorhanden *e*). Bey einer kayserlichen Krönung werden theils

b) Die hierher gehörigen Schriften findet man angeführt in Buders *Biblioth. Iur.* c. II. §. 16. *pag.* 385.

c) Rosmann *de Aquisgrano insignium regni Austrasiae tutelari*, Erlangae 1750. Budäus in der Abhandl. von heiligen Pfändern und Alterthümern des römisch-deutschen Reichs, 1761. Obrecht *de Cleinodiis Imperii*, *Argent.* 1677. Wagenseil *de Imperii Archivo, aurea bulla et Lips. Imper. Alt.* 1673.

d) Ludewig, Markgraf von Brandenburg, übergab die Reichscleinodien an K. Carl *IV.* und man findet noch jetzt die Urkunde vom Jahre 1350. beym von Ludewig *in Norimberg. insign. Imp. tutel. P.* 2. Erläuter. der G. B. Thl. 2. *pag.* 267. In eben dem Jahre hat Carl IV. die Reichsinsignien verzeichnet.

e) Ein ausführliches Verzeichniß derselben findet man in von Ludewigs Erläut. der G. B. Tol. 2. *pag.* 268. u. folg.

von Aachen theils von Nürnberg durch einige Deputirte folgende Cleinodien nach der Krönungsstadt gebracht:

A) von Aachen
1) das kleine Schwerdt K. Carls des Großen *f*);
2) ein uraltes mit goldenen Buchstaben geschriebenes Evangelienbuch;
3) eine sehr kostbare Capsel mit den Reliquien des heiligen Stephans *g*);

B) von Nürnberg
1) Carls des Großen Krone;
2) dessen Schwerdt *h*);
3) das Schwerdt St. Mauritius *i*);

f) Dieses Schwerdt gleicht einem persischen Säbel, und es findet sich dabey ein gesticktes Gehänge. Es ist in Carl des Großen Grabe zugleich mit dem Evangelienbuche gefunden worden, dessen Blätter nach einiger Vorgeben von violettem Pergament, und nach anderer Meinung von künstlich zugerichteten Baumrinden seyn sollen. Der Säbel wird dem Kayser während der Messe umgehangen.

g) Nehmlich etwas Erde, worauf das Blut des Märtyrers Stephan geflossen.

h) Dieses Schwerdt soll Carl der Große von einem Engel erhalten haben, nach einer Bulle Martins *V*. worin es heißt: Gladius magnifici Caroli Imperatoris et Angelica, ut dicitur, manu porrectus. Es ist ziemlich groß und breit, mit einem runden Knopfe; man sieht auf der einen Seite des runden Knopfs einen einfachen Adler, auf der andern aber einen Löwen mit einem gespaltenen Schwanze, den er in die Höhe hält. Auf der Klinge, wo sie am breitesten ist, stehen die Worte nach der Länge eingegraben: Christus vincit, Christus regnat, Christus triumphat. Die Scheide ist gülden, und es sind gewisse Figuren von Perlen darauf eingelegt. Man bedient sich dieses Schwerdts zum Ritterschlage.

i) Das Schwerdt von St. Mauritius hat nicht der rö

4) das Scepter *k*);
5) der Reichsapfel *l*);
6) das Pluviale oder der kayserliche Mantel *m*);
7) die Dalmatica *n*);
8) die Alba;
9) die Stola *o*);

mische Kayser dieses Namens, wie einige glauben, sondern der Oberste der thebanischen Legion, welcher als Märtyrer in Savoyen starb, geführt. Der Knopf an dem Hefte ist wie ein Herz gestaltet, so daß er oben breit und unten ganz spitz ist. Auf der einen Seite desselben sieht man in einer Hälfte einen halben Adler, und in der andern drey Löwen, oder, wie man nach der Heraldik redet, drey Leoparden über einander. Auf einer Seite der Klinge stehen die Worte: Benedictós dōs dēs; auf der andern aber: Deus qui docet manus.

k) Der Reichsscepter ist zwar groß, aber hohl, nur von Silber und etwas vergoldet. Sonst hat er nach Art der gemeinen Scepter keinen andern Zierrath, als daß oben am Ende 6. Eichenblätter sich befinden, davon drey in die Höhe stehen, die andern drey aber herunter hängen, und am Ende sieht er einer Eichel gleich.

l) Der Reichsapfel ist aus Gold und mittelmäßig groß, daß er von einer Mannshand leicht umfaßt werden kann, inwendig mit Erde, wie einige glauben, oder wie andere behaupten, mit Sande ausgefüllt. Das Creutz und der Rand sind mit Edelsteinen besetzt; in der Mitte des Creutzes ist ein großer Saphir, auf welchem ein Monogramm eingeschnitten ist, welches einige Cuonrad, andere aber Christi victoriae übersetzen.

m) Der kayserliche Mantel oder das Pluviale ist von violet blauer Seide, mit Perlen und Edelsteinen besetzt, und reicht bis auf den Boden. Auf demselben sind unförmliche Figuren nach alter Art eingestickt, die einige für Löwen, andere für Adler ansehen; am Saume stehen unbekannte Characteren.

n) Dieser Rock ist von weßier Seide, bis auf die Ferse gehend und mit kostbaren Perlen unten besetzt. Er soll sich auf das Subdiaconat des Kayfers beziehn.

o) Ist gülden und mit Perlen garnirt, von Goldfaden und

10) die roth und mit Gold gestickten Strümpfe *p*);
11) die Sandalia;
12) die Handschuhe *q*);
13) die Cingula oder der Gürtel, mit güldener und Juwelen besetzter Schnalle *r*).

Clerisey. S. Geistlichkeit.

Clevennes.

Clevennes oder Glefen, Gleven waren ehedem die angesehenen Einwohner einer Stadt, welche nebst ihren bey sich habenden Leuten zur Vertheidigung der Stadt mit Lanzen oder Spießen bewaffnet waren, und

gelber Seide; an den Extremitäten sind die Perlen in Form einiger Creutze gesetzt nebst vielen Adlern.

p) In einem Exemplar der goldenen Bulle, welches K. Wenzel hat mahlen lassen, hat der König am rechten Fuße einen grünen, und am linken Fuße einen rothen Strumpf.

q) Sind mit Perlen, geschlagenem Golde und Edelgesteinen besetzt.

r) Von Heiligthümern und Reliquien, die noch in Nürnberg vorhanden sind, werden außer dem Speer, womit die Seite Christi durchbohrt seyn soll, beym Ludewig in Norimberg. Insign. Imper. Tutelar. App. pag. 41. folgende genannt: ein Stück von Christi Wiegen, ein Arm der H. Annen, ein Stück von dem Kleide St. Johannis, etliche Glieder von den Ketten, womit St. Peter, St. Paul und St. Johannes gefesselt worden; ein Stück des Tischtuchs, worauf Christus sein Abendmahl gehalten; ein Stück von dem Schurztuch, mit welchem er den Jüngern die Füße gewaschen; 5. Dörner von der Crone, welche die Kriegsknechte dem Herrn Christus bey der Creutzigung aufsetzten. Alle diese Sachen sind in einen silbernen vergüldeten Sarg geschlossen, und hängen oben in dem Chore der Kirche beym heiligen Geist zu Nürnberg.

als Stadtsoldaten zu Pferde dienten *s*). Sie bestanden größtentheils aus Rittern und Edelknechten *t*) und nur wenige andere Freye aus dem Bürger- und Bauernstande waren in ihrer Gesellschaft *v*). Nicht selten erhielten sie theils zur Belohnung ihrer geleisteten Dienste, theils auch zur Befestigung ihrer Treue und zur Aufmunterung ihrer Tapferkeit das Bürgerrecht; jedoch nur auf zehn Jahre *x*), wenn sie gleich übrigens mit den so genannten Pfahlbürgern keinesweges in eine Classe gehörten *y*); sie wurden alsdann *Clevenburgeri*, oder Glefenbürger, Glevenbürger genannt *z*).

Client. S. Advocat.

Clima.

Das Clima, oder der Himmelsstrich, unter welchem eine Gegend liegt, hat, wie Böhmer *a*) ausführlich

s) Wenker Bericht von Glevenbürgern, §. 2. giebt davon folgende Nachricht: Ursprünglich waren die Gleven eine Rüstung zu Pferde, und die Glefener oder die, so Gleven führten, Reuter, welche nicht allein mit ihren Gleven, sondern auch mit andern streitbaren Wehren und Waffen, als Armbrust, Spieß u. s. w. sind ausgerüstet gewesen. Und haben zu dem End der Stadt Straßburger Glefener oder Soldener zu den Römerzügen gemeiniglich jeglicher mit vier Pferden, zweyen Knechten, einen mit der Armbrust, einen mit einem Spieß und einen Knaben mit einer Gleven versehen seyn sollen, *prout ex Ruperti et Friderici III. Imp.* Romfarth oder Romzug *intelligimus.*

t) Glafey *de ver. ministerial. indole*, *pag.* 272. u. folg.

v) Ockel *de praescript. immemor. c.* 2. §. 38.

x) Wenker *c. l.* bringt deshalb verschiedene Urkunden bey.

y) de Selchow *in Tract. de iurib. ex stat. ingen. pendent. c.* 1. §. 16.

z) Ludewig *in Rel. MSCT. T.* 7. *pag.* 53.

a) Boehmer *in Dissert. de iuribus diuersis ex diuersitate climatum natis*, *Halae* 1742.

zeigt, einen großen Einfluß auf die Neigungen und Sitten der Menſchen, wodurch die Geſetze verſchiedentlich modificirt werden. Es laſſen ſich daher leicht verſchiedene Abweichungen der deutſchen Rechte von den römiſchen Geſetzen erwarten und erklären, die z. B. bey der Lehre von der Mündigkeit, der Ehe, den Verträgen u. ſ. w. vorkommen. So ſahen die Römer inſonderheit beym Ankaufe eines Guts vorzüglich darauf, ob in deſſen Lage eine geſunde Luft befindlich war, und nach Beſchaffenheit der letztern richtete ſich die Höhe und Niedrigkeit des Preiſes *b*); bey uns in Deutſchland hingegen wird nicht ſo auf jenen Umſtand geſehen, weil faſt durchsgehends die Luft geſund und gut iſt *c*).

Cloac.

Cloac heißt in den Rechten derjenige Ort, durch welchen der Unflat abfließt, oder wohin derſelbe geleitet wird. Oeffentliche Cloake werden auf gemeine Koſten erbauet, und nur derjenige iſt ſolche anzulegen berechtigt, welcher die gemeinen öffentlichen Straßen zu beſorgen hat. Was hingegen die Privatcloake betrifft, ſo kann dieſe jeder Eigenthümer auf ſeinem Grunde und Boden anlegen, in ſo weit ſeinem Nachbar dadurch kein Schade zugefügt wird *d*); will aber jemand auf fremden Grund und Boden Cloake anlegen, ſo kann ſolches nicht ohne eine zuſtändige Dienſtbarkeit geſchehen.

Cloſter.

§. 1.

Unter einem Cloſter verſteht man die unter öffentlichem Anſehen errichtete Geſellſchaft von Mönchen,

b) Varro *de Re Ruſtica*, *L.* 1. *c.* 4.
c) Leyſer *in Iur. Georg. L.* 1. *c.* 7. *n.* 50.
d) Frankf. Reformat. *P.* 8. *T.* 6. §. 2. Lüb. Recht *L.* 3. *T.* 12. *Art.* 10.

welche in einem gemeinſchaftlichen Wohnhauſe nach gewiſſen vorgeſchriebenen Regeln und beſchwornen Gelübden unter einander leben. Daher ſagt Böhmer *e*) ganz richtig: Monaſteria ſunt domus religioſae, vitae religioſae in iisdem agendae deſtinatae. Es hat dieſe geſellige religiöſe Lebensart auch den Beyfall des ſchönen Geſchlechts erhalten, indem es Nonnen oder Cloſterjungfern giebt, die mit den Mönchen gleiche Regeln zu beobachten haben *f*).

§. 2.

Der Urſprung des Cloſterweſens verliert ſich in die älteſten Zeiten. Rom hatte bekanntlich Veſtalinnen, die im Grunde weiter nichts als Nonnen waren, und ſchon früher gab es in Island und Norwegen heidniſche Religioſen beyderley Geſchlechts *g*). Da aber anfänglich jeder beym Uebergange zum Cloſterleben ſich ſelbſt die Lebensregeln vorſchrieb, und hiedurch viele Unordnungen verurſacht wurden, ſo führte Auguſtin eine gewiſſe Gleichförmigkeit dieſer Vorſchriften ein, und Benedict ſchrieb endlich im Jahre 529. eine gemeinſchaftliche und beſtimmte Cloſterordnung vor, welche das jetzige Cloſterleben und Mönchswesen einführte *h*). Von Neapel breitete ſich dieſe heilige Anſtalt bis nach Gallien und Deutſchland aus, ſie nahm verſchiedene Geſtalten, ja ſelbſt verſchiedene Lebensregeln an; ſo entſtanden mehrere Ordensregeln, und im 13ten

e) Boehmer *in Princip. iur. can.* §. 600.
f) Reinhardt *in Obſervation. ad Chriſtinaei Deciſ. T.* 3. *Obſ.* 26.
g) Maſcov in der Geſchichte der Deutſchen, *pag.* 317. ab Eckhart *de rebus Franciae orientalis*, *T.* 1. *pag.* 576. u. folg.
h) Alteſerra Ασκετικῶν *ſive originum rei monaſticae L.* 10. *Halae* 1782. Galenus *Orig. monaſt. Dillingae* 1563.

Jahrhundert wurden sogar die Bettelorden privilegirt. Durch die ansehnlichen Privilegien und Einkünfte, welche von geistlichen und weltlichen Mächten den Clöstern ertheilt wurden *i*), sah man bald viele Menschen zur Ergreifung dieser Lebensart angereizt; da man aber hierunter den wahren Endzweck des Stifters verfehlte, so wurde das Closterleben nicht nur für die Mitglieder, sondern auch für den Staat selbst beschwerlich *k*), besonders da Reichthum, Müssiggang und das mit letzterm jederzeit verbundene Böse hinzu kam, auch ganz Deutschland mit Clöstern zu sehr überschwemmt wurde *l*).

§. 3.

Die Clöster sind theils **unmittelbar**, theils **mittelbar**. Ein unmittelbares oder exemtes Closter wird dasjenige genannt, welches allein unter des Pabstes geistlicher Regierung steht, ohne von einem Bischoffe abhängig zu seyn; ein mittelbares Closter hingegen heißt dasjenige, welches der Regierung des Diöcesanbischoffs subordinirt ist *m*). Es giebt aber auch außerdem **reichsunmittelbare** Clöster. Diese stehn allein unter dem Kayser und Reiche, und ihr Prälat besitzt theils die Reichsstandschaft mit einer Virilstimme, wie z. B. Fulda, oder mit einer Curiatstimme, so wie die

i) Engel *Privilegia monasteriorum ex iure cummuni deducta, Salisb.* 1693.

k) Desing Abhandl. Sind die Güter der Geistlichkeit dem Staate schädlich? München 1768. von Chrismar Beweggründe zu Ablegung der Meinung, daß die Clöster und deren Reichthum dem Staate schädlich seyen, St. Gallen 1770.

l) Bedenken über die Nothwendigkeit die Anzahl der geistlichen Ordenshäuser zu vermindern, Frankfurt 1755.

m) Ayrer *de Pontificis Romani potestate circa exemptiones Abbatum et Monasteriorum Germaniae*, *Goettingae* 1754.

Schwäbischen und Rheinischen Prälatencollegien *n*): Die mittelbaren Clöster sind als Landesunterthanen anzusehen, und sind der Landeshoheit unterworfen, in so weit Reichs- und Landesverfassung den Landesherrn nicht einschränken. Einige Clöster haben die Landstandschaft, und genießen die Rechte der Prälaten.

§. 4.

Ueber die catholischen Clöster üben die catholischen Landesherren die weltliche Landeshoheit in so weit aus, als solches dem allgemeinen Staatsrechte gemäß ist, und es die deutschen Reichs- und Landesgesetze verstatten. Würden aber die catholischen Clöster in den Landen der augspurgischen Confessionsverwandten gelegen seyn, so steht den protestantischen Regenten die nehmliche Gewalt zu, welche sie vor der Reformation über dieselben hatten. Mit hinreichenden Gründen beweiset sogar Böhmer *o*), daß ihnen das Ius sacrorum über dieselben zuständig sey, in so weit dieses nicht durch das Friedensinstrument ist eingeschränkt worden *p*). Haben auch gleich in Gemäßheit des canonischen Rechts die Bischöffe und der Pabst der Regel nach die Befugniß, mit beyderseitiger Einwilligung eine geistliche Gesell-

n) Andere Clöster sind zwar unmittelbar, aber sie haben keine Reichsstimme, ob sie gleich zum Theil auf den Creistägen erscheinen.

o) Boehmer *in Dissert. de iuribus statuum protestantium circa monasteria Catholicorum*, *Halae* 1719.

p) Dieser Grundsatz ist fruchtbar an rechtlichen Folgen. Vermöge desselben können protestantische Regenten den in ihren Landen belegenen catholischen Clöstern Kirchengesetze vorschreiben, die jedoch mit den catholischen Religionsprincipien nicht streiten dürfen; ohne ihre Erlaubniß dürfen die Clöster keine päbstliche Bullen zur Vollstreckung bringen; auch steht den Landesherren das ius visitandi zu u. s. w.

schaft in eine andere Gattung dieser Art zu verwandeln, so steht ihnen doch dieses Recht keinesweges über in protestantischen Landen belegene Clöster mehr zu *q*). Das Closter bleibt unter weltlicher Gerichtsbarkeit des evangelischen Landesherrn, ist daher den Landesgesetzen unterworfen, und muß besonders in weltlichen Realsachen bey der Regierung und den weltlichen Gerichten des Landesfürsten Recht nehmen und Recht geben. Auch von den öffentlichen Abgaben ist es nicht frey, und können demselben insonderheit außerordentliche Steuern ohne Bedenken abgefordert werden *r*).

§. 5.

Unsere heutigen Zeiten favorisiren das Closterwesen nicht mehr so, wie die vergangenen; die Fälle, wo neue Clöster errichtet werden, dürften sehr selten seyn, oder wohl vielmehr sich gar nicht ereignen, da man jetzt nicht nur darauf bedacht ist, vorhandene Clöster mit Abgaben zu belegen *s*), sondern auch ernstlich darauf denkt, sie zu säcularisiren *t*) oder sonst zu vermindern *v*). Schon beym Anfange der Reformation erfuhren die Clöster große Veränderungen; denn theils verließen die Mönche freywillig ihre stillen Wohnungen, und traten der lutherischen Lehre bey, theils auch wurden die

q) Osnabr. Friedensinstrum. *Art.* 5. §. 26. Boehmer c. *l. c.* 2. §. 10. *pag.* 59. *seq.*

r) Reichsabsch. von 1510. §. 22. 28. von 1542. §. 61. von 1544. §. 49. von 1566. §. 41. von 1576. §. 11.

s) Zügra *in Dissert. de monasteriis ab oneribus belli Turcici non exemtis*, *Vitemb.* 1686.

t) *Biga Dissertat. de iure Imperantis circa sublationem exemptionum et suppressionum minorum religiosorum*, *Ascaling.* 1770.

v) ab Ickstadt *An Princeps religiosos ab hereditatibus excludere possit? Ingolst.* 1750.

Clöster von den evangelischen Landesherren eingezogen, und die Mönche mit lebenslänglichem Unterhalte versorgt. Zwar veranlaßten diese Ereignisse auf dem Reichstage zu Augspurg 1530. große Motionen, und es wurde auch hernach in dem Reichsabschiede x) verordnet, daß die spoliirten Clöster in ihre vorigen Rechte wieder eingesetzt werden sollten; allein demohngeachtet konnte die Einziehung der Clöster und anderer geistlichen Güter nicht verhindert werden. Der deshalb entstandene Unfriede wurde durch den Passauischen Vertrag und den darauf erfolgten Religionsfrieden gehoben; im letztern wurde wegen der eingezogenen Clöster folgendes verordnet: Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifter, Clöster, und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselben zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendet, so sollen auch solche eingezogenen Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworfen und Reichsstände sind, nicht zugehörig und Dero Profession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwandten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenhalb weder in noch außerhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in Kraft dieses Abschieds, der Kayserlichen Majestät Cam-

x) §. 6. 59. Reichsabsch. zu Speier von 1544. §. 86. 87.

merrichter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen. Dem Pabste gieng es freylich äusserst nahe, die eingezogenen Clöster im Besitze der Protestanten zu sehen; man versuchte daher auch verschiedene Mittel, den Religionsfrieden theils zu schwächen, theils ganz umzustoßen, indem die catholischen Landesherren hie und da die säculariſirten Clöster zurück nahmen, die protestantischen aber mehrere Clöster zu säculariſiren fortfuhren. Es war auch anfänglich der dreyßigjährige Krieg den catholischen Ständen so günstig, daß Kayser Ferdinand *II.* am 6. März 1629. ein Edict publicirte, worin er die Restitution der Clöster und anderer geistlicher Güter befahl *y*). Mit dem Westphälischen Frieden kam endlich die Ruhe wieder hervor; denn in demselben *z*) wurde fest gesetzt, daß alle Clöster, welche die augspurgischen Confessionsverwandten den 1. Jan. 1624. in Besitz gehabt, auch hinführo den Evangelischen verbleiben, und diese in solche wieder eingesetzt werden sollten, zugleich wurde aber auch darin *a*) verordnet, daß die Catholischen alle Clöster, welche sie am 1. Jan. 1624. wirklich in Besitz gehabt, mit gleichem Rechte besitzen sollten *b*). Späterhin sind bey dem allen sehr viele Clöster aufgehoben worden, weil der wohlthätige Endzweck, der bey ihrer Errichtung zum Grunde lag, größtentheils

y) Londorp *T.* 3. *L.* 8. *c.* 153. *pag.* 1058. Pfanner *in Histor. pac. Westph. L.* 1. *pag.* 50. u. folg.

z) *Art.* 5. §. 25.

a) §. 26.

b) Daß ein catholischer Landesherr in seinen ganz oder zum Theil evangelischen Landen keine neuen Clöster anlegen dürfe, zeigt Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L.* 3. *T.* 36. §. 13.

verschwunden ist und kaum noch einige Spuren zurück gelassen hat, auch sehr deutlich am Tage liegt, daß die Clöster von jeher äusserst gefährliche und nachtheilige Folgen hatten. Schon in cameralistischer Hinsicht sind die Mönche jedem Staate außerordentlich schädlich, weil sie Müssiggänger sind, die ihre Kräfte nicht zum gemeinen öffentlichen Besten anwenden, und gleichwohl vom Staate erhalten werden. Müssiggang streitet mit den Pflichten des Bürgers, indem jeder Bürger seine Kräfte zum Besten des Staats aufzubringen verbunden ist. Da auch bekanntlich der Müssiggang Böses lehrt, die Religion aber alles verbietet, was böse Unterthanen macht, so streitet im Grunde das Closterwesen mit ihr, welches offenbar den Müssiggang zur Ungebühr begünstiget. Oft sah man so gar die Clöster ihre erworbenen Privilegien auf die schändlichste Weise mißbrauchen, oft durch niederträchtigen Eigennutz und hämische Verhetzung der Unterthanen wider die weltliche Obrigkeit den Staat beleidigen. Diese und viele andere Gründe rechtfertigen die Aufhebung der Clöster hinlänglich, und hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo man das verhaßte Closterwesen lediglich nur noch dem Namen nach kennen wird.

Coadjutor.

Coadjutor ist ein rechtmäßig bestimmter Nachfolger des Prälaten, im Fall die Stelle des letztern erledigt werden sollte *c*). Nicht nur die catholischen,

c) Concil. Trident. Sess. 25. de reform. c. 7. Vergl. Steck *in Dissert. de adiutoribus praesulum Germaniae, Goettingae* 1755. Dithmar *in Dissert. de coadiutoribus ordinum equestrium ecclesiasticorum, Francof.* 1726. Haeberlin *in Dissert. de Friderici Daniae principis iusta et legitima postulatione, Helmst.* 1758. Nach dem ältern

sondern auch die evangelischen Prälaten haben ihre Coadjutoren, in männlichen und weiblichen, mittelbaren und unmittelbaren Prälaturen. Die mittelbaren evangelischen Coadjutoren werden mehrentheils durch Präsentation ernannt, bisweilen gewählt; jederzeit aber müssen sie die landesherrliche Bestätigung erwarten. Bey unmittelbaren evangelischen Coadjutoren richtet man sich nach dem canonischen Rechte, den Statuten und Capitulationen, inzwischen hat nicht der Pabst, sondern der Kayser das Bestätigungsrecht *d*). Was aber insonderheit die catholischen Coadjutoren anbetrifft, so ist zur gesetzlichen Erhebung derselben folgendes erforderlich:

1) es muß eine hinreichende Ursache vorhanden seyn *e*);

2) die Einwilligung des regierenden Prälaten ist nicht nothwendig, wenn eine gerechte Ursache

canonischen Rechte verhält sich die Sache anders; dieses setzt nehmlich zum voraus, daß ein Prälat an der Verwaltung seines Amtes gehindert wird (sedes impedita), und die Umstände erfordern, ihm einen Amtsgehülfen an die Seite zu setzen, jedoch ohne Befugniß zur Amtsfolge. C. 1. C. 17. Qu. 1. C. 3. 4. C. 8. Qu. 1. C. 3. de supplenda negligentia praelat. in 6. In Gemäßheit dessen ist daher Coadjutor so viel als Administrator, sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Geschäften, oder auch einem von diesem allein; inzwischen unterscheiden die Gesetze, als C. 42. de elect. in 6. C. 37. X. de offic. et pot. iud. del. C. un. de cler. aegr. vel debit. in 6. den Administrator vom Coadjutor, und die neuere Praxis erkennt diesen Unterschied um so viel mehr, da der Coadjutor nichts anders als ein Amtsfolger ist.

d) I. P. O. *Art.* 5. §. 16.

e) Nach der Praxis genüget es schon, wenn alle Interessenten durch ihre Bewilligung die Nothwendigkeit der Coadjutorie anerkennen.

zur Coadjutorie wirklich vorhanden ist *f*), wogegen aber

3) es auf die Einwilligung des Capitels vorzüglich ankommt, indem die Wahl des Coadjutors die Wahl des Prälaten nachahmt *g*);

4) der Candidat muß alle zur Prälatur erforderlichen Eigenschaften der canonischen Fähigkeit besitzen; weil er in der That zum künftigen Prälaten gewählt wird *h*);

5) die Bestätigung von Seiten des Pabsts ist unumgänglich nothwendig, indem durch deren Versagung die Wahl wenigstens zur Zeit entkräftet werden kann *i*).

Codicill.

§. 1.

Ein Codicill (*codicillus*) ist eine letzte Willensverordnung, worin keine directe Erbeseinsetzung enthalten ist. Eigentlich hießen codicilli bey den Römern Billets oder Briefe, die einer an den andern schrieb, welcher mit ihm an dem nämlichen Orte wohnte *k*).

f) Es kann jedoch der Widerspruch des regierenden Prälaten viele Hindernisse setzen, besonders wenn er so denkt, wie Churfürst Philipp Christoph zu Trier, welcher in einer Deduction von 1634. den Coadjutor einen Miethling nennt, oder mit Franz Ludewig zu Trier sich auf die Devise seiner Thaler; Dominus adiutor meus, beruft.

g) Concord. nat. Germ. §. 3. Wahlcapitul. *Art.* 14. §. 1.

h) Der Pabst kann inzwischen durch Dispensation wahlfähig machen, zumal da ihm hierin noch kein deutsches Staatsgesetz geradezu einige Einschränkungen zu machen scheint.

i) Die Wahl bewilliget der Pabst theils zum voraus durch ein Breve eligibilitatis, theils nach der Wahl sowohl pure, als auch bedingt.

k) Hierauf gründet sich das freylich etwas gesuchte, und also wohl nicht aus dem Herzen geflossene Compliment,

Dergleichen Codicille schrieben denn auch die Sterbenden an ihre Erben, und ersuchten sie darin, dieses und jenes zu thun, zu bezahlen u. s. w. Sie wurden in der gewöhnlichen Briefform abgefaßt, und heißen daher auch zuweilen *epistolae*, *epistolae fideicommissariae*. Gleichwie aber die Fideicommisse anfänglich keine verbindliche Kraft hatten, so wurde auch der Erbe durch dergleichen Codicille nicht vollkommen verpflichtet, vielmehr erhielten letztere erst in den neueren Zeiten gehöriges Ansehen, und zwar durch folgende Veranlassung. **L. Lentulus** machte in Rom ein Testament, worin er seine Tochter und den Kayser **August** zu Erben ernannte. Hierauf gieng er nach Afrika als Pronconsul, und schrieb ein Codicill, worin einige Fideicommisse für den Kayser, und Legate für die Tochter enthalten waren. Er starb: **August** bezahlte die Fideicommisse, und die Tochter die ihr auferlegten Legate. Inzwischen berief aber auch der Kayser die berühmtesten Rechtsgelehrten, und fragte diese: **ob es nicht rathsam sey, solchen in Codicillen enthaltenen Verordnungen durch ein Gesetz verbindliche Kraft zu ertheilen?** Der Jurist **Trebatius Testa** bejahete die Frage aus dem Grunde, weil zuweilen römische Bürger auf der Reise an Orten stürben, wo sie keine sieben Bürger zu Zeugen bekommen, mithin kein Testament machen könnten. Indessen findet man nicht, daß August eine solche Verordnung gegeben habe. Nicht lange nachher machte der berühmte Jurist **Labeo**

welches Seneca *in Epistol. Nr.* 55. seinem Freunde macht, indem er sagt: Video te, mi Lucili, cum maxime audio, adeo tecum sum, ut dubitem, an incipiam non epistolas, sed *codicillos* tibi scribere, d. h. du bist mir so gegenwärtig, ich sehe dich, höre dich, daß ich nicht weiß, ob ich einen Brief, oder ein Billet an dich anfangen soll.

ebenfalls Codicille, und nun zweifelte niemand mehr, daß diese Art der letzten Willensverordnungen allerdings verbindlich sey *l*). Die Juristen setzten also gewisse Regeln für die Codicille fest. Zeugen sind indessen nach dem Rechte der Pandecten nicht erforderlich *m*). Erst Kayser Constantin oder sein Sohn Constantius verordnete *n*), daß man bey Codicillen, die an die

l) Im Pr. Inst. de codicill. heißt es: *Ante Augusti tempora constat, ius codicillorum in usu non fuisse, sed primus Lucius Lentulus (ex cuius persona etiam fideicommissa esse coeperunt) codicillos introduxit. Nam cum decederet in Africa, scripsit codicillos testamento confirmatos, quibus ab Augusto petiit per fideicommissum, ut faceret aliquid. Et cum Divus Augustus voluntatem eius implesset, deinceps reliqui auctoritatem eius secuti, fideicommissa praestabant; et filiae Lentuli legata, quae iure non debebat, solvit. Dicitur autem Augustus convocasse sapientes viros, interque eos Trebatium quoque, cuius tunc auctoritas maxima erat, et quaesisse, an possit recipi hoc, nec absonans a iuris ratione codicillorum usus esset: et Trebatium suasisse Augusto, quod diceret utilissimum atque necessarium hoc civibus esse, propter magnas et longas peregrinationes, quae apud veteres fuissent: ubi si quis testamentum facere non posset, tamen codicillos posset. Post quae tempora cum et Labeo codicillos fecisset, iam nemini dubium erat, quin codicilli iure optimo admitterentur.*

m) Nehmlich der Feyerlichkeit wegen; des Beweises wegen waren in manchen Fällen Zeugen nöthig, z. B. bey mündlichen Codicillen, desgleichen bey schriftlichen, welche der Erblasser weder geschrieben noch unterschrieben hatte. Boehmer *in Praefat. ad T. 5. Exercit. patern.* §. 12. Daß in allen Codicillen zwey Zeugen zum Beweise erforderlich gewesen, wie Dunius *in Tract. de vereri et novo codicillorum iure, Romae* 1752. *pag.* 24. u. folg. behauptet, ist unerweislich. Höpfner im Commentar über die Institut. §. 621.

n) L. 1. Cod. Th. de testam. In welchen Fällen aber fünf, in welchen sieben? Gothofredus *ad d. L. pag.* 376.

Intestaterben gehen, fünf oder sieben Zeugen zuziehen solle. Theodosius der Jüngere aber setzte fest o), daß bey allen Codicillen fünf Zeugen zugegen seyn, unitas actus beobachtet werden, und schriftliche Codicille von Zeugen unterschrieben werden sollten p).

§. 2.

Es werden die Codicille in Ansehung ihrer Form in mündliche und schriftliche eingetheilt. Da nehmlich die Codicille ein letzter Wille sind, man seinen glaubt, fünf, wenn die Codicille per aes et libram, sieben, wenn sie ohne diese Feyerlichkeit gemacht worden seyen.

o) L. ult. §. 3. Cod. de codicill. Die Worte dieses Gesetzes im Justinianeischen Codex sind: *In omni autem ultima voluntate, excepto testamento, quinque testes, vel rogati, vel qui fortuito venerint, in uno eodemque tempore debent adhiberi, sive in scriptis, sive sine scriptura voluntas conficiatur; testibus videlicet, quando in scriptis voluntas componitur, subnotationem suam accommodantibus.* Allein diese ganze Stelle fehlt im L. 7. Cod. Th. de testam. woher doch die L. ult. genommen ist. Ob also die L. 7. mangelhaft ist (denn wir haben sie nur aus Alarichs Hand), oder ob Tribonian diese Worte aus einem andern Gesetze des Theodosius genommen hat, oder woher sie sonst sind, weiß man nicht.

p) Als eine Verordnung des Kayfers Theodosius über die Codicille ist auch L. 21. §. 3. Cod. de testam. anzusehn, wo es heißt, ein testamentum posterius imperfectum, worin die Intestaterben eingesetzt sind, solle als eine voluntas ultima intestati gelten, wenn es von fünf Zeugen unterschrieben sey. Boehmer *c. l.* §. 15. hält das, was hier voluntas ultima intestati heißt, für ein Codicill, und mit Recht; denn da es ein letzter Wille und doch kein Testament ist, so kann es nichts anders, als ein Codicill seyn. Anderer Meinung ist jedoch Schott *in Opuscul. pag.* 66.

Willen aber eben sowohl mündlich, als schriftlich erklären kann, so sind auch die Codicille entweder mündliche oder schriftliche, wiewohl es etwas sonderbar klingt, von mündlichen Billets zu reden. In Rücksicht auf den Erben, an den sie gerichtet worden sind, zerfallen sie in codicillos *testamentarios* und *ab intestato*. Nemlich Codicille können keine institutionem heredis directi enthalten; sie setzen voraus, daß schon ein directer Erbe vorhanden sey, und werden an ihn gerichtet. Dieser directe Erbe ist entweder im Testament ernannt, oder Intestaterbe. Im ersten Falle heißen die Codicille testamentarii oder ad testamentum facti oder facto testamento; im zweyten Falle codicilli ab intestato. Diese beyden Gattungen sind sehr verschieden; denn die codicilli ab intestato bestehen für sich, das heißt, ihre Gültigkeit hängt nicht von einem Testamente ab, und sie verpflichten einen jeden Intestaterben. Es macht z. B.

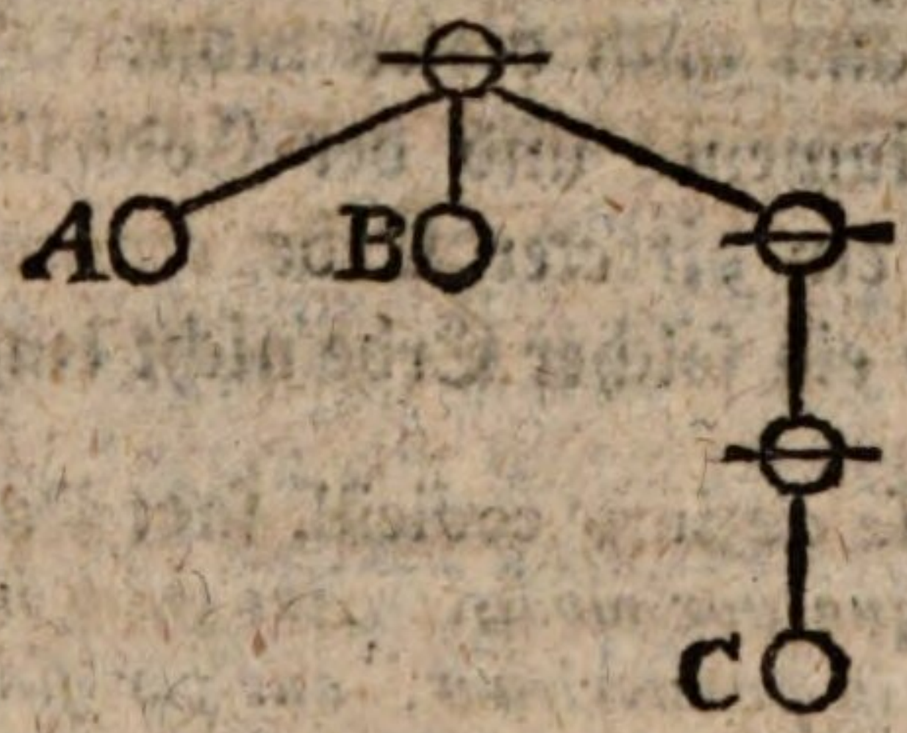

A. ein Codicill, und legt darin seinem Intestaterben, seinem Bruder B. ein Vermächtniß auf. Dieser aber stirbt vor dem A. folglich wird nun C. der Erbe des A. Muß dieser die im Codicill enthaltenen Verordnungen erfüllen? Allerdings, wenn gleich das Codicill wirklich und ausdrücklich nicht an ihn, sondern an den B. gerichtet ist. Die codicilli testamentarii hingegen verpflichten nur den Testamentserben; wenn das Testament besteht, so bestehen auch die Codicille, geht hingegen

das Testament zu Grunde, so werden auch diese Codicille ungültig. Sie sind wieder zweyerley; entweder sind sie in Testament bestätigt, oder nicht. Die bestätigten sind entweder nach, oder vor ihrer Verfertigung bestätigt. Nach ihrer Verfertigung z. B. es heißt: ich erkläre auch die Codicille, welche ich vor Errichtung dieses Testaments gemacht habe, hiermit für gültig, und sie sollen angesehen werden, als ob sie diesem Testamente einverleibt wären. Vor ihrer Verfertigung; z. B. es heißt: ich will auch, daß die Codicille, welche ich nach Errichtung dieses Testaments noch machen werde, gültig seyn, und als ein Theil dieses meines Testaments angesehen werden sollen *q*).

§. 3.

Wer ein Testament errichten kann, ist auch befugt Codicille zu machen, und umgekehrt, wer jenes nicht kann, kann auch dieses nicht. Aber der Unterschied des Testaments und der Codicille besteht darin, daß in jenem ein directer Erbe ernannt werden muß, in diesem aber ein solcher Erbe nicht eingesetzt *r*), folg-

q) In L. 8. ff. de iure codicill. sagt Paulus: *Conficiuntur codicilli quatuor modis. Aut enim in futurum confirmantur, aut in praeteritum, aut per fideicommissum, testamento facto, aut sine testamento.* Unter den codicillis per fideicommissum confirmatis versteht er die, welche in keinem Testamente bestätigt sind, und diese theilt er wieder ein in Codicille, die an den Testamentserben, und solche, die an die Intestaterben gerichtet werden. Die Formeln, womit die Römer in den Testamenten ihre Codicille bestätigten, stehn im L. ult. de fideic. lib. und L. 18. ff. de iure codicill. S. Boehmer *in Progr. de quatuor modis conficiendi codicillos, Goettingae* 1762. in dessen *Electis iur. civ. T.* 1. *Nr.* 8.

r) Auch in Codicillen, die durch ein Testament bestätigt sind, kann kein directer Erbe ernannt werden. L. 6. pr.

lich auch niemand directe substituirt und niemand enterbt werden kann *s*). Man kann nicht einmal dem Erben eine Condition vorschreiben; denn dies ist im Grunde eine ademtio conditionalis, man schließt ihn auf den Fall, daß die Bedingung nicht erfüllt wird, aus *t*). Hingegen kann man in Codicillen Legate *v*) und Fideicommisse anordnen, Sclaven manumittiren, einen testamentarischen Vormund bestellen u. s. w. Kann aber auch eine Schenkung des Todes wegen in Codicillen geschehen? Da die Schenkung Acceptation erfordert, bey Codicillen aber, wie bey jedem letzten Willen, alle Acceptation wegfällt, so kann in Codicillen keine wahre Schenkung geschehen. Gesetzt indes-

und §. 2. L. 10. ff. de iure codicill. §. 2. Inst. de codicill. Diesem scheint zwar L. 77. ff. de hered. inst. und L. 10. ff. de condit. iust. entgegen zu stehn; allein dort ist von einer im Testament geschehenen und in den Codicillen nur näher bestimmten und erklärten Einsetzung die Rede; der soll mein Erbe seyn, welchen ich in meinem Codicill benennen werde; oder wie Cuiacius *ad Papin. quaest. L.* 17. *in Op. postum. T.* 1. *pag.* 434. sehr gut sagt: in codicillis recte scribitur nomen heredis, sed non recte instituitur heres. S. Vinnius *ad* §. 2. *Inst. de codicill.* Daß ein solcher Zeddel als ein im Testament bestätigtes Codicill anzusehen sey, läßt sich nicht behaupten. Dunius *c. l. pag.* 195. u. folg.

s) Höpfner *c. l.* §. 624.

t) Reinharth *ad Christin. Vol.* 4. *Obs.* 43.

v) Cocceius *in iur. civ. contr. T. de legat. qu.* 3. behauptet mit einigen älteren Rechtsgelehrten, in Codicillen könnten keine Vermächtnisse hinterlassen werden, denn Justinian habe die Legate und Fideicommisse nur quoad iura capientis, nicht aber quoad formam einander gleich gemacht. Allein Justinian sagt im §. 3. Inst. de legat. Nulla sit inter legata et fideicommissa differentia. Man sehe Vinnius *ad* §. 3. *Inst. de legat. n.* 5. *ad* §. 10. *Inst. de fideic. hered. n.* 2. In der deutschen Praxis ist wenigstens die Sache außer allem Streit.

sen, jemand erklärt in einem Codicill, daß er mir etwas schenke, in diesem Falle gilt die Erklärung billig als ein Legat oder Fideicommiß x).

§. 4.

Die Codicille erfordern, wie **Justinian** y) sagt, keine solennitatem ordinationis, das heißt, sie erfordern nicht die Feyerlichkeiten, welche bey einem Testamente nöthig sind z). Ein Codicill nehmlich ist entweder ein **öffentliches Codicill**, oder ein **Privatcodicill**. Oeffentliche Codicille sind diejenigen, welche sich auf das Ansehen des Landesherrn oder der Obrigkeit gründen; wenn man diesen ein Codicill schriftlich übergiebt, oder es mündlich in ihrer Gegenwart macht, so gilt es ohne alle Feyerlichkeiten; kurz, es ist hier das nämliche Rechtens, was von öffentlichen oder gerichtlichen Testamenten gilt. Ein Privatcodicill ist entweder ein **feyerliches** oder **privilegirtes**. Wer nehmlich in einem solchen Falle ist, worin er ein privilegirtes Testament machen kann, der kann auch in diesem Falle ein privilegirtes Codicill errichten; wer z. B. eine piam causam einsetzen will, kann ohne alle Feyerlichkeiten testiren; will er daher einer piae causae etwas in einem Codicill hinterlassen, so bedarf er dazu eben so wenig

x) Zepper *in Tract. de codicill. c. 7. n. 87. u. folg.* Faber *in Dissert. de legator. et donat. mort. caus. different. Goettingae* 1763. §. 11.

y) §. 3. Inst. de codicill.

z) Vielleicht sind die Worte aus einem alten Juristen genommen, welcher zu der Zeit schrieb, als die Codicille noch keine Zeugen erforderten, oder Justinian redet von Codicillen, die im Testamente bestätigt sind. So viel hat wenigstens seine Richtigkeit, daß der Kayser unmöglich damit sagen will, die Codicille erforderten gar keine Solennitäten. S. Boehmer c. l. §. 15.

einiger Solennitäten. Die feyerlichen Codicille hingegen erfordern folgende Stücke:

1) Einheit der Zeit und der Handlung;
2) fünf Zeugen, und diese müssen
3) ein schriftliches Codicill unterschreiben.

Hiebey ist noch zu bemerken:

1) daß die Zeugen feyerlich rogirt werden, ist nicht nöthig, denn quinque testes, qui fortuito venerint, sind hinlänglich, wie Theodosius *a*) sagt. Inzwischen kann man wohl nicht behaupten, daß gar keine Rogation erforderlich sey. Wenn z. B. jemand in einer Gesellschaft von fünf Personen erklärte, daß dieses oder jenes nach seinem Tode geschehen solle, ohne die Personen zu ersuchen, daß sie es als Zeugen anhören mögten, so kann seine Erklärung nicht als ein Codicill angesehen werden. Auch
2) wird nicht erfordert, daß sie untersiegeln *b*). Eben so wenig ist
3) die Unterschrift des codicillantis nöthig *c*). Das aber ist
4) streitig, ob in codicillis testamento confirmatis Zeugen erforderlich sind? Viele Rechtsgelehrte *d*) behaupten, daß dergleichen Co-

a) L. ult. §. 3. Cod. de codicill.
b) Hertius *Dec.* 677. *n.* 2.
c) Zepper *c. l. c.* 8. *n.* 42. u. folg.
d) Boehmer *in Dissert. de codicillis absque testibus validis c.* 1. §. 29. *in Ex. ad Pand.* T. 5. *pag.* 132. u. folg. und dessen Sohn *in Praefat. cit.* §. 14. u. folg. Cramer *in Observation. iur. un.* T. 3. *pag.* 443. und in den Nebenstunden, Thl. 44. *pag.* 106. Donellus *in Comment. iur. civ.* L. 7. c. 17. Vinnius *ad* §. 3. *Inst. de*

dicille ohne alle Zeugen gültig seyen; viele e) sind aber anderer Meinung. Nach der Theorie ist die Sache zweifelhaft, in der Praxis

codicill. n. 2. Stryk *in Cautel. testam. c.* 2. §. 12. Lehr in der Erört. der Frage: ob bey den in einem Testament bestätigten Codicillen Zeugen nöthig seyen, Darmst. 1791. Walch *in Introduct. in contr. iur. civ.* S. 2. *c.* 4. *membr.* 3. §. 40.

e) Harpprecht *Vol.* 1. *Cons.* 5. *n.* 63. Pistor *Vol.* 1. *Cons.* 44. Dunius *c. l. pag.* 184. u. folg. Für die Meinung, daß in den durch ein Testament bestätigten Codicillen keine Zeugen nöthig seyen, wird angeführt, daß Scävola im L. 14. pr. ff. de iure codicill. sagt: *codicilli pro parte testamenti habentur*, und Julian im L. 2. §. 2. ff. eod. sagt: *quaecunque in his scribuntur, perinde habentur, ac si in testamento scripta essent*; ferner daß es im §. 3. Inst. de codicill. heißt, die Codicille erforderten keine solennitatem ordinationis. Endlich führt man an: nach dem Rechte der Pandecten wären keine Zeugen bey den Codicillen nöthig. Constantin erforderte dergleichen nur bey Codicillen, die an die Intestaterben gehen. Nachher verordnete zwar Theodosius überhaupt, daß bey Codicillen fünf Zeugen zugezogen werden sollten, allein durch ein generelles Gesetz wird einem speciellen nicht derogirt. Lehr *c. l.* nimmt auch noch ein neues Argument aus dem L. 12. §. 5. ff. de captiv. et postlim. her, worin Typhoninus sagt: wenn jemand in Rom ein Testament, und nachher in der Gefangenschaft Codicille mache, so seyen diese gültig, *quia merum principium eorum in civitate constituto captivo factum est.* Gelten also die bestätigten Codicille eines in der feindlichen Gefangenschaft befindlichen Menschen, der nicht einmal die Befugniß zu testiren hat, so müssen noch vielmehr die Codicille gelten, ob er gleich dabey keine Zeugen zuzieht. Man kann zugeben, daß auch zur Gültigkeit der bestätigten Codicille fünf Zeugen nöthig sind; allein man hat nicht auf die Zeit des völlig beendigten Codicill, sondern auf ihren im Testament liegenden Anfang zu sehen. Sie sind also gültig, wenn nur in diesem die nöthige Zeugenzahl gebraucht worden ist.

aber ist jene Meinung angenommen *f*). Nicht weniger wird

5) gestritten, ob Weibspersonen in den Codicillen Zeugen seyn können? Die verneinende Meinung scheint aus dem Grunde die richtigere zu seyn, weil die Errichtung eines Codicills eine feyerliche Handlung ist, bey dergleichen Handlungen aber Weibspersonen ausgeschlossen sind *g*). Endlich ist es auch

6) eine sehr bestrittene Frage: ob einer in dem Codicill Zeuge seyn kann, worin ihm etwas vermacht wird? Prüft man die Gründe beyder Meinungen, so haben die, welche gegen die Zulässigkeit eines solchen Zeugen angeführt werden, ohne Zweifel das Uebergewicht; denn die Gründe, weswegen man die Legatarien im Testamente als Zeugen zuläßt, schlagen bey den Codicillen nicht an. Im Gegentheil kann man schließen, so wenig der Erbe im Testamente Zeuge seyn kann, eben so

f) Höpfner *c. l.* §. 626.

g) Spangenberg *in Comment. de muliere ob testium solennitatem testimonii ferundi in codicillis experte*, *Goettingae* 1770. Vinnius *ad* §. 6. *Inst. de testam. ordinand.* Reinoldus *Varior. c.* 5. *in Opuscul. pag.* 73. Walch *in Introduct. in controvers. iur. civil. S.* 2. *c.* 4. *membr.* 3. §. 41. Richter *de testimonio mulierum in codicillis iure civili invalido*, *Lipsiae* 1748. Die bejahende Meinung vertheidigen unter andern Mencke *in Gymnas. iur. polem. disp.* 13. *th.* 3. *pag.* 192. Cocceius *in iur. civ. contr.* L. 29. T. 7. *qu.* 4. Leyser *in Meditation. ad Pand. Vol.* 6. *pag.* 862. Berger *in Resolution. leg. obstant.* L. 22. T. 5. *pag.* 514. Heineccius *in Elem. iur. civil. secund. ord. Inst.* L. 2. T. 25. §. 684. Jenichen *in Dissert. de efficaci mulier. testim. in codicillis*, T. 11. *Med. Leyser. adiect. pag.* 75.

wenig ſind die Legatarien in den Codicillen zuläſſig *h*).

Codicillarclauſel.

§. 1.

Unter der Codicillarclauſel verſteht man eine ausdrückliche dem Teſtamente hinzu gefügte Erklärung des Teſtirers *i*), daß, wenn ſein Teſtament nicht als Teſtament gelten könne, es doch als ein Codicill gel-

h) Berger *in Oecon. iur. L. 2. T. 4. th.* 36. Stryk *in Uſ. mod. Pand. T. de iure codicillor.* §. 1. Müller *in Obſervation. ad Leyſer. Obſ.* 558. Maſcard *de probation. concl.* 308. *n.* 7. Hommel *in Rhapſ. Obſ.* 211. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. Bd. 90. Walch *in Intr. in controverſ. iur. civ. S. 2. c. 4. membr.* 3. §. 42. Gebr. Overbeck in den Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien, B. 4. *Nr.* 18.

i) Es wird ſehr darüber geſtritten, ob die Codicillarclauſel bey jedem Teſtamente ſich von ſelbſt verſtehe, d. h. ob in dem Falle, wenn ſie auch nicht beygefügt, es doch eben ſo gut ſey, als ob ſie im Teſtamente ſtünde. Viele Rechtsgelehrte, als Carpzov *P.* 3. *c.* 4. *D.* 38. und *L.* 6. *Reſp.* 7. Zepper *de codicill. c.* 4. *n.* 138. u. folg. Alef *in Diſſert. de otio clauſulae codicillaris, c.* 2. Tittel *in Opuſc. de clauſula codicillari tacite ſubintellecta, Ienae* 1759. §. 31. u. folg. behaupten ſolches; andere hingegen, als Lauterbach *in Coll. Pand. T. de iure codicill.* §. 17. Wernher *P.* 1. *Obſ.* 279. Stryk *de Cautel. teſtam. c.* 23. §. 32. Walch *in Intr. in contr. iur. civ. S. 2. c.* 4. *membr.* 3. §. 45. Schorch *in Diſſert. qua clauſulam codicillarem praeſumtam non dari aſſeritur, Erf.* 1763. verneinen es. Die Gründe der letztern ſcheinen überwiegend zu ſeyn; weil es inzwiſchen ſtreitig iſt, ob die Codicillarclauſel präſumirt werde, ſo iſt es immer räthlich, ſie ausdrücklich beyzufügen, ob ſchon wohl nichts darauf ankommt, ob der Teſtirer ſelbſt die Beyfügung verlangt, oder der Concipient des letzten Willens ſolche für ſich beygefügt hat.

ten solle *k*). Die Notarien machen gewöhnlich noch folgende Schnörkel daran: dafern aber dieses mein Testament einiger Ursachen und Mängel halben von Rechtswegen nicht als ein sollenner, zierlicher letzter Wille oder zu Recht beständiges Testament gelten oder kräftig seyn sollte: so will ich doch, daß solches als ein *testamentum nuncupativum*, Codicill, Fideicommiß, *donatio mortis causa*, oder wie sonst immer den Rechten nach am besten geschehen kann, gelten und kräftig seyn soll *l*). Es sind aber diese Verzierungen unnütz; denn gilt das Testament als Codicill, so gilt es auch als Fideicommiß: man braucht also dies nicht zu sagen. Als donatio mortis causa kann es nicht gelten, weil es nicht acceptirt ist. Eben so wenig kann es als ein testamentum nuncupativum gelten, wenn es nicht den Zeugen in Gegenwart des Testirers vorgelesen worden ist; und ist dies geschehen, so gilt es als ein nuncupativum, auch ohne daß der Testirer

k) Die Gesetzstellen, worin diese Clausel ihren Sitz hat, sind L. 29. §. 1. ff. de testam. *Ex his verbis, quae scriptura paterfamilias addidit: hoc testamentum volo esse ratum, quacunque ratione potuerit, videri eum voluisse omni modo valere ea, quae reliquit, etiamsi intestatus decessisset.* L. 41. §. 3. ff. de vulg. et pup. substitut. *Quae ita locum habebunt, si patris testamentum iure valuit: alioquin si non valuit, ea scriptura, quam testamentum esse voluit, codicillos non faciet, nisi hoc expressum est.* L. 8. Cod. de codicill. *Si testator faciens testamentum, in eodem pro codicillis etiam id valere complexus sit, qui hereditatem petit, ab ipsis intentionis exordiis, utrum velit, eligendi habeat potestatem.*

l) Zuweilen wird sogar hinzugesetzt: wenn dieser letzte Wille nicht gelten kann als ein Testament, so soll er gelten als eine *donatio simplex*. Dies hilft gar nichts. Pufendorf *in Observation. iur. un. T. 4. Obs.* 189.

es dafür erklärt. Noch eine andere Art, es gültig zu erhalten, giebt es nicht *m*).

§. 2.

Hat das Teſtament, wenn ihm die Codicillarclauſel hinzu gefügt worden iſt,

1) die Erforderniſſe eines förmlichen Teſtaments, ſo iſt die Clauſel unnütz; und eben dies iſt
2) der Fall, wenn das Teſtament nicht einmal die zu einem Codicille nothwendigen Eigenſchaften hat *n*). Wohl iſt ſie aber
3) alsdann wirkſam, wenn das ungültige Teſtament doch die zu einem gültigen Codicille nöthigen Erforderniſſe hat.

§. 3.

Die Wirkung der Codicillarclauſel beſteht darin, daß nach aufgehobener Erbeinſetzung das Teſtament als ein Inteſtatcodicill angeſehen wird, und die Inteſtaterben verbunden ſind, dem in dem ungültigen Teſtamente eingeſetzten Erben die Erbſchaft als ein Fideicommiß mit eben den Rechten zu reſtituiren, die der heres fideicommiſſarius hat, auch alle übrige von dem Teſtirer gemachte Anordnungen zu erfüllen *o*). Und auch dieſe Wirkung hat die Codicillarclauſel, wenn ſie einem teſtamento neceſſarie rupto hinzu gefügt iſt,

m) Hellfeld *in Diſſert. de effectu clauſulae codicillaris teſtamento, quoad rumpitur, adiectae, c.* 2. §. 19. *in Opuſc. pag.* 410. u. folg.

n) Daher iſt beym teſtamento irrito, nullo propter inhabilitatem teſtatoris u. ſ. w. die Codicillarclauſel unnütz.

o) L. 29. §. 1. ff. qui teſt. fac. poſſ. Henne *in Diſſert. de vi et poteſtate clauſulae codicillaris teſtamentis adiectae, Erf.* 1773.

außer daß hier der posthumus den Pflichttheil noch überdies vorausnehmen kann *p*).

Collaboration.

Dasjenige, was die Eheleute durch gemeinschaftlichen Fleiß erworben haben *q*).

Collation.

§. 1.

Die bey der Erbschaftstheilung eingeführte **Collation** oder **Einwerfung** besteht darin, daß diejenigen Kinder, welche von den Eltern außer den natürlichen und bürgerlichen Alimenten etwas titulo singulari et non oneroso aus ihrem Vermögen inter vivos zugewendet erhalten haben, selbiges auf den Fall, wenn es zweifelhaft ist, ob die Eltern sie durch diese Zuwendung besonders begünstigen wollen, wieder zur gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse einliefern müssen, zu dem Ende, damit unter den Kindern bey der Vertheilung des elterlichen Vermögens die vollkommenste Gleichheit erhalten werden möge *r*). Sie geschieht demnach,

p) Hellfeld *c. l.*

q) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 610.

r) Die Gelegenheit zur Collation gab die bonorum possessio, welche der Prätor den emancipirten Kindern ertheilte. Diese nehmlich erbten nur mit den suis. Gleichwohl hatten die sui alles, was sie erworben hatten, dem Vater überlassen müssen, und die emancipati hatten für sich selbst acquirirt. Daraus entstand eine Unbilligkeit, eine Läsion für die suos, und der Prätor setzte daher fest, daß, wenn sui mit emancipatis erbten, die letzteren das Vermögen conferiren sollten, was sie nach der Emancipation erworben hätten. S. Bach *in Histor. iurispr. rom. L.* 2. *c.* 2. §. 12. Da nach dem neuen römischen Rechte ein filiusfamilias nicht mehr alles dem Va-

wenn einige Kinder, oder auch alle, schon von den Eltern etwas inter vivos erhalten haben; z. B.

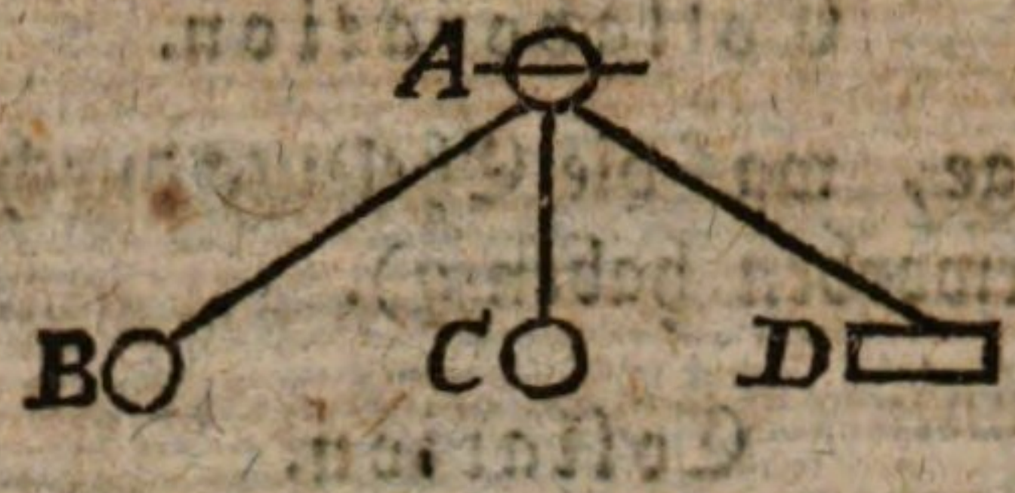

A. stirbt, der Sohn B. hat zur Bestellung einer donationis propter nuptias 1000 Rthlr. der Sohn C. zum Ankaufe eines Grundstücks 2000 Rthlr. die Tochter D. zur Brautgabe 4000 Rthlr. erhalten. Jedes Kind muß sich also das schon erhaltene anrechnen und abkürzen lassen. Nur Alimente, Speise, Trank, Kleidung, Arzney, kurz alles, was zum Lebensunterhalte erforderlich ist, wird nicht conferirt s).

ter acquirirt, so fällt die Collation in dem obgedachten Falle weg; sie hat aber, wie wir sehen werden, in andern Fällen Statt. Vergl. Frankenstein *in Dissert. de collatione bonorum*, *Lipsiae* 1721. van der Beck *in Dissert. de collatione bonorum*, von Einwerfung der Güter, *Argent.* 1663.

s) Das Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 13. verordnet: Sundert der Vater und die Mutter einen ihrer söhn oder töchter von ihm mit ihrem Gut, sie sondern sich mit der Kost, oder nicht, wollen sie nach Vaters oder Mutter tod ihr erbtheil wieder ansprechen, der bruder, oder die bemante tochter gegen der unausgestatten schwester, sie müssen in die theilung wieder einbringen, mit ihrem eid alles das gut, da sie mit abgesundert waren, ob es fahrende habe ist, sonder gerade. Hier wird also ausdrücklich versehen, daß die abgesonderten Kinder alles Vermögen, welches sie vorher bekommen, in das Erbe einwerfen sollen, außer die Gerade. Die Enkel vertreten die Stelle ihrer Eltern, wenn sie in die Verlassenschaft der Großeltern succediren, und sind zur Einwerfung gleichfalls verbunden. Kreß

§. 2.

Die Verbindlichkeit zur Collation trifft

1) die Kinder ohne Unterschied, sie mögen ihren Eltern ab intestato oder ex testamento succediren *t*). Aber allemal muß

2) dasjenige, was ihnen von den Eltern titulo singulari et non oneroso zugewendet worden ist,

α) aus dem Vermögen derselben ihnen zugeflossen seyn *v*);

β) nicht zu den natürlichen oder bürgerlichen Alimenten gerechnet werden können *x*), als welche einem Kinde in

de nepote ea, quae parens accepit, in universum conferente, *Helmst.* 1732. Wernher *de collatione nepotum aliisque iuris capitibus*, *Vitemb.* 1721. Zoller *in Dissert. de quaest. utrum nepotes, si parentum heredes non facti, ea conferre tenentur, quae eorum praedefuncti parentes acceperunt*, *Lipsiae* 1781.

t) Nov. 18. c. 6. *Sed sive quispiam intestatus moriatur, sive testatus, quoniam incertum est, ne forsan oblitus datorum aut prae tumultu mortis angustiatus, huius non est memoratus, omnino esse collationes, et exinde aequalitatem, secundum quod olim dispositum est, nisi expressim designaverit ipse, se nolle fieri collationem.*

v) L. 17. Cod. de collatione.

x) L. 50 ff. famil. erciſc. Carrach *in Dissert. de iussu patris in conferendis sumtibus studiorum rato vel irrito, ad L. 50. ff. famil. erciſc. Halae* 1748. Zoller *in Dissert. utrum filius sumtus studiorum conferre teneatur*, *Lipsiae* 1786. Henne *in Progr. de patre sumtus studiorum collationi subiiciente*, *Erf.* 1774. Die Kosten, welche auf den Unterricht eines Kindes in Wissenschaften, Künsten oder Handwerken verwendet werden, sind nicht zu conferiren, denn sie werden als Alimente angesehn. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 710. Auch der Beytrag der Bücher, welche der Vater seinem Sohne

der Regel nie in Anschlag gebracht werden dürfen *y*). Zudem muß es

3) zweifelhaft seyn, ob die Eltern durch dergleichen Zuwendung die Kinder auch wirklich besonders begünstigen wollen *z*).

§ 3.

Hieraus folgt:

1) daß so wenig remuneratorische als einfache Schenkungen conferirt werden müssen *a*), außer daß Justinian sich in einem gewissen Falle durch eine anscheinende Billigkeit hat verleiten lassen, die Collation der einfachen Schenkung fest zu setzen *b*);

kauft, wird nicht conferirt. Wernher *in Dissert. de collatione circa libros studiorum gratia comparatos*, in dessen *Disquisit. iur. Collect. nov. pag.* 128. u. folg.

y) Dabelow im System des Civilrechts, Thl. 2. §. 2051.

z) Nov. 18. c. 6.

a) Paelike *in Dissert. de donatione simplici in hereditatem paternam non conferenda*, *Helmst.* 1762.

b) L. 20. §. 1. Cod. de collat. *Ad haec cum ante nuptias donatio vel dos a patre data, vel matre vel aliis parentibus pro filio vel filia, nepote vel nepte vtrisque descendentibus conferatur, si unus vel una liberorum ante nuptias donationem vel dotem, non etiam simplicem donationem accepit, vel acceperit, alter vero vel altera neque donationem ante nuptias a parente suo suscepit vel susceperit, sed simplicem tantummodo donationem: ne ex eo iniustum aliquod oriatur, si ea quidem persona, quae ante nuptias donationem vel dotem suscepit, conferre etiam cogenda sit, illa vero, quae simplicem tantummodo donationem meruit, ad collationem eius minime coarctanda: si quid huiusmodi acciderit, iubemus ad similitudinem eius, qui ante nuptias donationem vel dotem conferre cogitur, etiam illam personam, quae nulla dote vel ante nuptias donatione data solam simplicem donationem a parentibus suis accepit, conferre eam: nec recusare collationem ex eo, quod simplex donatio*

und eben so wenig Begünstigungen, die den Kindern durch den letzten Willen der Eltern zugeflossen sind *c*). Wohl aber müssen

2) conferirt werden der Brautschatz *d*), das subsidium paternum, die jährliche Zubuße oder Beyhülfe zur Wirthschaft *e*); die Promotionskosten *f*), ingleichen die Gelder, welche dem Sohne zur Erkaufung eines Dienstes *g*), öffentlichen Amtes, eines Canonicats u. s. w. sind vorgeschossen worden, nicht weniger andere dem ähnliche Zuwendungen, weil hier der Wille der Eltern zweifelhaft ist.

non aliter confertur, nisi huiusmodi legem donator tempore donationis suae indulgentiae imposuerit. Mit diesem Gesetze ist jedoch L. 13. Cod. eod. schwer zu vereinigen. Beck *de collatione bonor.* c. 4. §. 99. Wernher *in Observation. forens.* P. 1. *Obs.* 317. Mascov *in Dissert. de collatione bonor.* §. 30. in dessen *Opusc. pag.* 296. u. folg. Walch *in Intr. in controvers. iur. civ. S.* 2. c. 4. *membr.* 5. §. 23. Lauterbach *in Colleg. Pand. T. de collat.* §. 17. Berger *in Resolut. leg. obst. L.* 37. *T.* 6. *qu.* 2. *pag.* 684. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 410. *med.* 1. Schaumburg *in Comp. Digestor. L.* 36. *T.* 6. §. 5. *p.* 291.

c) L. 16. Cod. de collat. Was die Kinder mortis causa von den Eltern bekommen, wird nicht conferirt, weil hier der Grund der Collation weg fällt. Wenn die Eltern einem Kinde etwas mortis causa schenken, oder zum voraus vermachen, so geben sie zu erkennen, daß sie keine Gleichheit unter den Kindern beobachtet wissen wollen. Höpfner *c. l.* §. 710.

d) Tit. Dig. de dotis collat. L. 20. Cod. de collat.

e) Dabelow *c. l.* §. 2052.

f) Das Gegentheil behauptet Uhl *in Dissert. de sumtibus filio a patre ad dignitatem doctoralem consequendam supperaditatis, non conferendis, Francof.* 1767.

g) Arg. L. 30. §. 2. Cod. de inoff. test.

§. 4.

Aus besondern Gründen ist von der Collation befreyet

1) dasjenige, was die Eltern dem Haussohne als ein peculium *castrense* oder *quasi castrense* zugewendet haben *h*). Wenn die peculia castrensia und quasi castrensia von den Kindern selbst acquirirt worden sind, so ist es natürlich, daß sie ihnen nicht angerechnet werden können, so wenig als die *adventitia*. Merkwürdig aber ist es, daß diese peculia vermöge eines Privilegiums auch alsdann nicht conferirt werden, wenn sie die Eltern den Kindern gegeben haben. Wenn z. B. der Vater seinem Sohne 1000 Rthlr. zur Anschaffung einer Officiersequipage gegeben hat, so ist der Sohn nicht schuldig, dieses Geld zu conferiren. Hiernächst aber findet auch

2) die Verbindlichkeit zu conferiren überhaupt nicht Statt, wenn die Eltern zur Auslösung eines gefangenen Kindes etwas aufgewendet haben *i*). Imgleichen kann

3) keine Collation angenommen werden, wenn die Eltern selbige ausdrücklich untersagt oder erlassen haben *k*). Und damit überhaupt

h) L. ult. Cod. de collat.

i) L. 17. Cod. de postlim. revers. et ab host. redemt.

k) Eine solche Erlassung ist auch alsdann geschehen, wenn die Eltern das ganze Vermögen unter die Kinder vertheilen; z. B. der Vater sagt: mein ältester Sohn soll alle meine bewegliche, und mein jüngster Sohn alle unbewegliche Vermögensstücke haben. Struben in den rechtl. Bedenken, B. 2. Bed. 98.

keine Streitigkeiten wegen des Collations-puncts entstehen mögen, so ist

4) fest gesetzt worden, daß in allen Fällen, wenn nicht aus der Handlung der Eltern selbst deutlich hervorleuchtet, daß sie durch die geschehene Zuwendung eines ihrer Kinder besonders begünstigen wollen, mit Hindansetzung aller Vermuthungen, ihr Wille für zweifelhaft angenommen und das Kind zur Collation angehalten werden soll, wenn sie nicht ausdrücklich im Testamente oder sonst die Collation untersagt oder erlassen haben *l*).

§. 5.

Aus allem diesen ergiebt sich die Entscheidung der so streitigen Fragen: ob und in wie fern Lehngüter bey der Allodialsuccession der Söhne mit den Töchtern conferirt werden müssen? welche Dabelow *m*) ausführlich untersucht hat, von selbst.

§. 6.

Die Collation geschieht heutiges Tages durch die Anrechnung bey Bestimmung des Erbtheils eines jeden Kindes *n*). Bey der Bestimmung des Werths der

l) Nov. 18. c. 6. in den Worten: *Nisi* expressim *designaverit ipse, se nolle fieri collationem* etc.

m) Dabelow Erörterung der Frage: Sind die Töchter eines verstorbenen Lehnmanns befugt, bey der Succession mit den Söhnen im väterlichen Allode die Conferirung der neu erworbenen Lehngüter zu verlangen? Halle 1791.

n) Die Rechtslehrer stellen es in das Belieben des Kindes, ob es den Werth oder die Sache in natura conferiren will. Arg. L. 1. §. 12. ff. de collat.

zu conferirenden Sache muß auf die Zeit Rücksicht genommen werden, wann die Kinder selbige von den Eltern erhielten, nicht auf die Zeit des Ablebens der Eltern *o*), und es kann dabey nicht in Betrachtung kommen, ob die Kinder zur Zeit des Ablebens der Eltern durch die ihnen zugewendeten Sachen sich noch bereichert befinden, oder nicht *p*). Die Berechnung bey der Collation geschieht übrigens also:

Die Erbmasse z. B. besteht aus	5000 Rthlr.
Der Sohn A. hat schon erhalten	1000 " "
Der Sohn B. — — —	2000 " "
Die Tochter C. — — —	4000 " "
Summa	12000 Rthlr.

Also das Erbtheil für jedes Kind beträgt 4000 Rthlr. Folglich heißt es:

A. soll haben " " " "	4000 Rthlr.
hat aber bereits erhalten "	1000 " "
Erhält also noch heraus "	3000 " "
B. soll haben " " "	4000 Rthlr.
hat aber bereits erhalten " "	2000 " "
Erhält also noch heraus " "	2000 " "
C. soll haben " " "	4000 Rthlr.
hat aber bereits erhalten " "	4000 " "
Erhält also " " "	0

o) Einige Juristen behaupten das Gegentheil, Arg. L. 1. §. 23. L. 2. §. 2. ff. de collat. Allein diese Gesetze reden von der Collation der Emancipirten, und sind hier gar nicht anwendbar.

p) Auch hier behaupten sehr viele Rechtsgelehrte das Gegentheil Arg. L. 1. Cod. de collat. allein ihre Meinung verdient keinen Beyfall, weil das Gesetz von der Collation der Emancipirten spricht.

Collecten. S. Abgaben.

Collegialschreiben, Collegialtag. S. Churfürstentage.

Collegiatstift.

Die Collegiatstifter, welche in Beziehung auf ihr geistliches oder weltliches Oberhaupt mittelbar oder unmittelbar seyn können, sind zwar im Ganzen genommen als Domcapitel anzusehn; indem sie die Rechte derselben genießen; allein darin unterscheiden sie sich von letzteren, daß sie bey einem Stifte vorkommen, dessen Prälat kein Bischoff oder Erzbischoff ist. Es sind demnach Erzstifter, Hochstifter und Collegialstifter von einander verschieden.

Collegium. S. Gemeinheit.

Colloquien.

Colloquien sind überhaupt mündliche Verhandlungen streitender Theile, welche auf die Beylegung ihrer Streitigkeiten abzwecken.

Colonien.

Colonien sind Gemeinden, die in einem Staate durch ausländische Ankömmlinge gestiftet werden.

Comes palatinus. S. Hofpfalzgraf.

Comitia.

Comitia waren bey den Römern die Volksversammlungen, in welchen man über die rogirten, oder von einer Magistratsperson in Vorschlag gebrachten Gesetze votirte, und selbige durch die Mehrheit der Stimmen entweder billigte oder verwarf *q*). Die alten

q) Schmidt *in Dissert. de comitiis Romanorum, Stargard.* sine mentione anni. Gruchus *ad posteriorem Sigonii de*

Deutschen verstanden darunter nicht nur die Gegend oder den Bezirk, worin der Graf zum Richter gesetzt war r), sondern auch das Gericht oder die Gerichtsbarkeit des Grafen selbst s).

Commandant.

Unter einem **Commandanten** versteht man **überhaupt** jeden Kriegsbefehlshaber, **insonderheit** aber denjenigen Kriegsbefehlshaber, welchem die gewaffnete Vertheidigung einer Festung oder Stadt anvertraut ist. Dieser hat vorzüglich die Sicherheit der Stadt in Acht zu nehmen, und es steht ihm daher das Recht zu, nicht nur über die Garnison, sondern auch, in so fern die öffentliche Sicherheit solches erfordert, über die Civilpersonen zu befehlen, besonders in Kriegszeiten, wo ihm bisweilen alle Dicasterien subordinirt sind.

Commentariensis. S. Gefangenwärter.

Commercien. S. Handlungswesen.

Commination.

Commination ist die Androhung einer Strafe, welche dem Uebertreter des Gesetzes zugefügt werden, oder den Ungehorsamen treffen soll.

binis magistratuum Romanorum comitiis et de lege curiata disputat. refutat. L. 3. Paris 1555. *Venet.* 1558 *et cum Sigonio, Erf.* 1604. *Paris* 1667.

r) du Fresne *in Glossar. s. v. Comitia.* Hertius *de Consult. LL. et Iudic. Germ.* §. 19.

s) Sorber *in Commentat. de comitiis vererum Germanorum antiquis, ex historia, monumentis, diplomatibus et scriptoribus fide dignis eruta, Vol.* 1. *Ienae* 1745. *Vol.* 2. *Francof.* 1749. Bisweilen findet man auch Comecia, imgleichen Comoecia. S. Heumann *in Dissert. de vera*

Commissarius, Commission.

§. 1.

Commissarien oder **commissarische Richter** *t*) heißen diejenigen Personen, welchen außer der Ordnung in einer einzelnen oder auch mehreren bestimmten Justizsachen von demjenigen, der die Justizhoheit hat, die Gerichtsbarkeit auszuüben der Auftrag gemacht worden ist; der von dem Oberherrn ertheilte Auftrag selbst, welcher den Grund dieser Gerichtsbarkeit enthält, wird eine **Commission** genannt *v*).

vocis comoeciae significat. §. 21. u. folg. Meibomius *T.* 1. *Scriptor. rer. German. pag.* 565.

t) Im römischen Rechte heißen sie *Delegati Principis*, auch *Sacri cognitores.* L. un. Cod. qui pro sua iurisdict. iudic. dare darive poss. L. 5. Cod. de fruct. et lit. exp. L. 32. §. 4. Cod. de appellat. L. 3. Cod. ubi senator. vel clariss. civilit. vel crim. conven. und im canonischen Rechte *iudices delegati*, Tit. Decretal. de offic et potest. iud. del. worüber Engel im *Colleg. univ. Iur. Canon.* und Riegger *in Institution. iurispr. eccl. P.* 2. *pag.* 487. u. folg. commentiren. Man hüte sich jedoch, die Rechte der heutigen Commissarien nur aus dem römischen oder den canonischen Rechten herzuleiten. S. Wernher *in Observation. forens. T.* 2. *P.* 10. *Obs.* 375. Selbst bey Anwendung der aus dem canonischen Rechte beybehaltenen Hauptgrundsätze muß man überall mit großer Vorsicht zu Werke gehen. S. Schilter *in Prax. iur. rom. in foro Germ. Ex.* 5. §. 22. *in fine.*

v) Die Hauptschriftsteller über diese Lehre sind Rulant *in Tract. de commissariis et commissionibus camerae Imperial. Francof. ad Moen.* 1724. Musaeus *de iure commissionum, quae in concursu illustrium solent constitui, Goettingae* 1774. Hoffmann in der deutschen Reichspraxis, Thl. 2. Hauptst. 57. §. 1129. u. folg. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, Thl. 1. Abschn. 2. Hauptst. 6. §. 54. Engelhardt *in Dissert. de commissionibus imperialibus, Bambergae* 1774. Leyser

§. 2.

Mehrentheils ist zwar die Commission nur eine zeitige (*temporalis*), welche auf einem speciellen Auftrage des Oberherrn beruhet; sie kann aber auch zuweilen eine beständige (*perpetua*) seyn, wenn der Oberherr jemandem in gewissen bestimmten Sachen, deren Cognition eigentlich vor ihn, oder sein höchstes Landesjustizcolligium gehört hätte, durch ein allgemeines Gesetz ein für allemal die Gerichtsbarkeit überträgt, welche der commissarische Richter vi delegationis perpetuae entweder zu gewissen Zeiten, oder so oft sich dergleichen Sachen ereignen, auszuüben befugt seyn soll *x*). Hieraus entstehet die Eintheilung der Commissarien, daß sie entweder *temporarii* oder *perpetui* sind *y*). Es können auch Commissarien entweder zur

in Dissert. de limitibus commissionum custodiendis, Helmst. 1714. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen Reichsprocesses, Thl. 1. T. 293. *pag.* 863.

x) Glück in der Erläuterung der Pandecten Thl. 3. §. 197.

y) So ist z. B. vermöge eines Churfürstl. Sächs. Mandats vom 6. Sept. 1718. *in Cod. Aug. T. 2. pag.* 2079. dem Creisamtmann und dem Rathe zu Leipzig wegen derjenigen, welche in dem Churfürstenthume, auch incorporirten und andern Landen schriftsässige Güter besitzen, oder sonst wegen ihrer auf sich habenden Chargen für schriftsässig zu achten, wenn sie zur Meßzeit nach Leipzig kommen, ohne Unterschied der Person, zum Verfahren nach Wechselrecht eine perpetuirliche Commission aufgetragen worden. Püttmann in den Grundsätzen des Wechselrechts, Hauptst. 12. Nach dem canonischen Rechte üben auch vermöge eines beständigen Auftrags des apostolischen Stuhls die deutschen Bischöffe die geistliche Gerichtsbarkeit in Sachen, welche die exemten Mönche und Religiosen betreffen, in ihren Diöcesen aus. Wenigstens ist auf diese Weise der Exemtionsstreit im Tridentin. Concil. Sess. 6. de reformat. c. 3. Sess. 14. c. 4. Sess. 23. c. 15. Sess. 24. c. 11. Sess. 25. c. 4. 6. 12. und

ganzen Sache, das heißt, zu allen zu der Justizsache, welche ihnen aufgetragen worden, gehörigen Geschäften, oder zu diesem und jenem dabey vorkommenden einzelnen Geschäfte bestellet seyn, wohin z. B. die Fälle gehören, wenn die Commission bloß auf Einnehmung eines Augenscheins, Abhörung der Zeugen, Verrichtung der Exekution, oder andere dergleichen einzelne Handlungen einer gerichtlichen Rechtssache gerichtet ist.

§. 3.

Nur dem Regenten, welcher die Quelle der Gerichtsbarkeit ist, stehet das Recht, zur Untersuchung und Entscheidung einzelner Rechtssachen Commissionen anzuordnen, zu. In weltlichen Sachen der reichsunmittelbaren Personen in Deutschland ordnet daher der Kayser, in Sachen der Mittelbaren aber der Landesherr Commissionen an. Irrig ist es, wenn einige Rechtslehrer auch den höchsten Reichsgerichten, oder hohen Landesjustizcollegien, welche den Landesherrn repräsentiren, ein gleiches Recht einräumen wollen z). In kirchlichen Rechtssachen Commissarien zu bestellen, ist ein Recht desjenigen Oberherren, welcher die Kirchengewalt hat *a*); den Consistorien und geistlichen Gerichten aber stehet in der Regel diese Befugniß eben so wenig zu, als den höchsten Reichsgerichten oder hohen

14. beygelegt worden. Man sehe aber die zu Wetzlar im Jahre 1791. erschienene Abhandlung über die sogenannten Exemtionsprivilegien der Geistlichen von der bischöfflichen Gerichtsbarkeit, in wie fern sie nach den Reichsgesetzen gegründet seyn, und rechtliche Rücksicht verdienen.

z) Claproth *c. l.* §. 56.

a) C. 1. 3. 21. 41. X. de offic. et pot. iud. deleg. C. 4. eod. in 6.

Landesjustizcollegien in weltlichen Sachen *b*), wenn nicht etwa blos von solchen Commissionen, welche lediglich einzelne Handlungen eines gewissen Rechtsstreits betreffen, die Rede seyn sollte, indem letztere auch von obern Gerichten und Landescollegien füglich erkannt werden können *c*).

§. 4.

Kayserliche Commissionen können in Civilsachen anders nicht erkannt werden, als wenn die Sache an sich an eines der höchsten Reichsgerichte gehöret, und daselbst processu ordinario verhandelt werden kann. Es darf daher durch solche Commissionen so wenig den Rechten der ersten Instanz, als den privilegiis de non appellando zu nahe getreten werden *d*). Landesherrliche Justizcommissionen werden entweder auf Ansuchen einer oder beyder Partheyen, oder aus eigener Bewegung erkannt. In beyden Fällen ist aber jederzeit erforderlich, daß eine rechtmäßige, wichtige und erhebliche Ursache vorhanden sey. Denn Commissionen sind in mehr als einer Rücksicht eine sehr bedenkliche Sache, indem sie den Lauf der Rechtspflege hemmen, die Kosten erschweren, auch ein Theil die Vortheile der ersten Instanz dadurch verliert *e*). Es kann daher der Landesherr aus eigener Bewegung eine Commission

b) Boehmer *in Princip. iur. canon. L. 2. S. 3. T. 7. §. 246.*

c) Glück *c. l.* §. 198.

d) Von diesen kayserlichen sowohl Untersuchungs- als Executions-Commissionen hat Moser in der Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß, Thl. 1. *pag.* 345 — 644. und Thl. 2 *pag.* 159. u. folg. sehr ausführlich gehandelt, welchem noch beyzufügen ist Buder *in Dissert. de commissario imperiali in causis feudalibus*, *Ienae* 1743.

e) Sieber in der Abh. von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren selbst Recht zu sprechen, B. 2. Hauptst. 1. Abth. 4. Abschn. 1.

nicht anders rechtmäßig anordnen, als wenn entweder die Rechtssache eine solche ist, die er überhaupt vor sein Cabinet oder seinen geheimen Rath zu ziehen befugt ist, oder die öffentliche Wohlfarth des Staats die Ernennung einer Commission nothwendig macht, oder die Sache von der Art ist, daß sie vor dem ordentlichen Richter nicht füglich erörtert und vorgenommen werden kann *f*). Hiernächst darf aber auch bloß auf das Verlangen der einen Parthey wider den Willen der andern eine Commission keinesweges erkannt werden, wenn nicht ein außerordentlicher und rechtmäßiger Grund hierzu vorhanden ist, weil niemand wider seinen Willen von seinem gehörigen Gerichtsstande vor ein außerordentliches Forum gezogen werden mag *g*). Der Gegentheil hat die Befugniß,

1) sich überhaupt der commissarischen Untersuchung zu widersetzen, wenn nehmlich der Fall so beschaffen ist, daß überall keine Commission erkannt werden kann, und dann auch
2) sich den ernannten Commissarius aus anzuführenden Gründen zu verbitten *h*). Ueber die Ursachen der Verbittung kann jedoch der ernannte Commissarius, ohne Nichtigkeit zu begehen, nicht urtheilen, vielmehr müssen diese bey dem Com-

f) Hieher gehören z. B. die Fälle, wo es auf Abnahme und Berichtigung weitläuftiger Rechnungen ankommt, alle Streitigkeiten über weit aussehende Entschädigung wegen übler Behandlung eines Guts, alle ins Weite gehende Beschwerden der Gerichtsunterthanen wider ihre Guts- oder Gerichtsherrn u. dgl. m. Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. T.* 1. *L.* 1. *T.* 29. §. 16.

g) Stryk *in Introduct. ad prax. forens. c.* 2. §. 20. 21.

h) Von den Recusationen delegirter Richter handelt sehr gründlich Florens *in Op. iurid. Norimb.* 1756. *T.* 2. *pag.* 210.

mittenten angezeigt und bescheiniget werden *i*). Sind mehrere Commissarien mit der Gewalt ernannt, daß einer auch ohne den andern solle verfahren dürfen, und einer von denselben wird recusirt, so kann der andere die angegebene Ursache untersuchen, und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die Hauptsache nun allein vornehmen *k*). Es kann auch der Gegentheil

3) einen Concommissarius erbitten *l*).

Wenn in der Sache, weswegen die Commission ernannt werden soll, entweder schon eine Litispendenz vorhanden ist, oder der ordentliche Richter, dem durch die Ernennung der Commission Eintrag geschehen würde, die Gerichtsbarkeit erb- und eigenthümlich besitzt, so kann nicht einmal mit Einwilligung beyder Partheyen eine Commission angeordnet werden, es müßten denn sehr wichtige Ursachen, z. B. offenbare Verweigerung oder Verschleifung der Justiz, solches unumgänglich erfordern *m*).

§. 5.

Ist eine Commission rechtmäßig erkannt worden, so ist es zwar in der Regel nicht gewöhnlich, die Commissarien zu den einzelnen Rechtssachen, welche ihnen aufgetragen werden, zu vereiden *n*), auch nicht nöthig,

i) C. 4. de off. et pot. iud. del. in 6. Boehmer *c. l.* §. 22.

k) C. 22. X. eod. C. 13. X. de rescript.

l) C. 39. X. de off. et pot. iud. del. Claproth *c. l.* §. 59.

m) Carpzov *in Respons. Iur. L.* 2. *Resp.* 51. *n.* 16. u. folg. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 27. *med.* 4. und 5.

n) Boehmer *c. l.* §. 44. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. Bed. 104.

daß ihnen ein Actuarius an die Seite gesetzt werde *o*), indem es eine bekannte Rechtswahrheit ist, daß einer zugleich Richter und Actuarius seyn kann *p*), daher denn das von einem Commissarius geführte Protocoll völligen Glauben verdient, wenn er auch gleich nicht darauf beeidiget ist *q*); dahingegen bringt es die Natur der Sache mit sich, daß der Commissarius mit dem gehörigen **Auftragsschreiben** oder **Commissoriale** versehen seyn, und sich dadurch legetimiren müsse. Denn dieses Commissoriale beglaubiget nicht nur den ihm geschehenen Auftrag, sondern bestimmt auch den Umfang seiner Gewalt. Es muß daher gleich bey Vorladung der Partheyen *r*) nicht nur denselben in Abschrift mitgetheilet *s*), sondern auch dem ordentlichen Richter davon Nachricht gegeben werden *t*). In dem anberaumten Termine aber ist das Original des Auftragsschreibens selbst gehörig vorzuzeigen, und mit Ablesung desselben die Commission gewöhnlicher maßen zu eröffnen *v*). Das übrige Verfahren richtet sich nach der dem Commissarius ertheilten Vorschrift und der gemei-

o) Eine Ausnahme findet in peinlichen Sachen Statt. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, Thl. 1. §. 2322.

p) Leyser *c. l. med.* 7.

q) Struben *c. l.* Müller *in Obs. pract. ad Leys. T.* 1. *Fasc.* 2. *Obs.* 119.

r) Die Vorladung geschieht unmittelbar unter der Clausel: von Commissionswegen. Die Requisition des ordentlichen Richters ist daher nicht nöthig. Wernher *in Select. Obs. for.* T. 1. *P.* 1. *Obs.* 233. Schilter *in Prax. iur. rom. Ex.* 7. *Th.* 10.

s) de Cramer *in Obs. iur. un. T.* 2. *P.* 2. *Obs.* 716.

t) C. 31. X. de off. et pot. iud. del. C. 24. X. de rescript.

v) Hofmann in der deutschen Reichspraxis, Thl. 2. §. 1206.

nen Proceßordnung x). Denn daß der Commissionsproceß immer ein summarischer Proceß sey, ist ein ungegründetes Vorurtheil y).

§. 6.

Der Commissarius hat vorzüglich dahin zu sehen, daß er nicht weiter gehe, als er nach einer vernünftigen Erklärung seines Commissorials zu gehen befugt ist z). Denn was er außer den Gränzen seines commissarischen Auftrags in der Sache unternimmt, ist nichtig a), es wäre denn, daß das Verfahren des Commissarius von dem Committenten oder derjenigen Parthey, welcher es zum Nachtheil gereicht, genehmiget würde, oder das Versehen desselben bloß in der Unterlassung einer ihm auferlegten nothwendigen Handlung bestünde, und diese, der bisherigen Verhandlung unbeschadet, noch ergänzet werden könnte b). Wenn es nun aber gleich an sich allerdings seine Richtigkeit hat, daß ein Commissoriale, welches bestimmt und deutlich abgefaßt ist, keine Ausdehnung leidet c), und daher z. B. eine bloß zur Regulirung des Schuldwesens eines deutschen Reichsstandes verordnete kayserliche Debitcom-

x) C. 13. X. de off. et pot. iud. del. Den ganzen Commissionsproceß hat Rulant *c. l. P.* 1. *L.* 5. am vollständigsten abgehandelt.

y) Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, Thl. 2. B. 2. Hauptst. 2. T. 2. §. 884.

z) C. 13. X. de off. et pot. iud. del.

a) C. 22. 32. 37. und 40. X. eod. C. 22. X. de rescript.

b) Müller *c. l. Obs.* 123.

c) Es folgt dies auch schon daher, daß Commissionen eine Art der Bevollmächtigung sind; jeder Mandatarius muß die ihm angewiesenen Gränzen genau beobachten, und wenn er mehr thut, als sein Auftrag enthält, so handelt er nichtig. L. 5. pr. ff. und L. 12. Cod. mand.

mission keinesweges auf eigentliche Regierungssachen erstreckt werden darf, sondern selbige nach wie vor in des Reichsstandes Händen in ihrem vorigen Gange ungehindert gelassen werden müssen *d*), oder aber ein Commissarius, welchem Zeugen zu verhören aufgetragen worden, so wenig Urkunden anerkennen zu lassen, als den Augenschein einzunehmen authorisirt ist *e*): so ist dennoch alles dasjenige ohne Zweifel ebenfalls für aufgetragen zu halten, mithin ein Commissarius zu thun befugt, was die Natur und die Beschaffenheit der ihm aufgetragenen Sache mit sich bringt, oder auch sonst mit der Commission in einer natürlichen Verbindung steht, und gleichsam als Mittel zum Endzweck anzusehen ist, wenn auch gleich solches nicht ausdrücklich in dem Commissoriale enthalten seyn sollte *f*). Ein Commissarius kann daher nicht nur die Partheyen vorladen, sondern auch deren Ungehorsam bestrafen *g*); darf über die erhobenen Nutzungen, Zinsen, das Interesse und die Kosten sprechen *h*); kann, wenn er auch nur des Possessoriums halber gegeben ist, dennoch, sofern das Petitorium liquid seyn sollte, auch darin erkennen *i*). Ist er zur Untersuchung einer Sache verordnet, so darf er auch Zeugen vorladen und sie abhö-

d) Pütter in den Rechtsfällen, B. 3. Thl. 3. *Ref.* 279. *pag.* 622. u. folg.

e) Billig muß jedoch der Fall ausgenommen werden, da die Aussagen der Zeugen die Einnehmung des Augenscheins nothwendig erfordern. Müller *c. l. Obs.* 125.

f) Riegger *in Inst. iurispr. eccl. P.* 2. §. 494. Rulant *c. l. P.* 1. *L.* 3. *c.* 3. Hofmann *c. l.* §. 1210. Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 99. *pag.* 138. u. folg.

g) C. 5 X. de off. et pot. iud. del.

h) Harpprecht *Vol. nov. Consil.* 27. *n.* 31.

i) Gail *in Observation. L.* 1. *Obs.* 35. *n.* 11. Mevius *in Decision. T.* 2. *P.* 6. *Dec.* 100.

ren, wenn sie gleich einen befreyten Gerichtsstand haben sollten *k*); und wenn ihm die ganze Sache aufgetragen worden ist, so leidet es keinen Zweifel, daß er auch das von ihm eröffnete rechtskräftige Urtheil vollstrecken könne *l*). Die Wiederklage kann jedoch nur in so fern bey der Commission angestellt werden, als die letztere auf Ansuchen beyder Partheyen oder wenigstens des Wiederbeklagten erkannt worden ist *m*); dahingegen sie in dem Falle nicht zugelassen wird, wenn die Commission aus eigener Bewegung herrührt *n*), oder dieselbe bloß auf die Klage eingeschränkt ist *o*); es wäre dann, daß die Reconvention mit der Hauptsache so genau zusammen hienge, daß letztere ohne die erstere nicht füglich erörtert werden könnte *p*). Tritt jedoch irgend ein gegründetes Bedenken ein, so ist es am rathsamsten, desfalls an den Committenten Be-

k) ab Engelbrecht *in Observat. select. forens. Spec.* 1. *Obs.* 13.

l) *Ex eo enim*, heißt es im C. 5. X. de off. et pot. iud. del. *quod causa cuidam simpliciter committitur, super omnibus, quae ad causam ipsam spectare noscuntur, plenariam recipit potestatem;* und im C. 28. X. eod. wird noch der Grund hinzu gefügt: *iurisdictio illa* (scilicet delegata) *nullius videretur momenti, si coercitionem aliquam non haberet.*

m) Gail *c. l. n.* 12. Leyser *Spec.* 123. *med.* 1. 2. Hofmann *c. l.* Thl. 1. Hauptst. 55. §. 1102. Barth *c. l. Cent. 7. Nr.* 615. §. 13.

n) Berger *in Elect. disceptat. for. T.* 6. *Obs.* 1. *n.* 4. In dem Falle, da die Commission aus höchst eigener Bewegung erkannt worden ist, fällt auch der Grund der Reconvention weg, welcher nach L. 14. Cod. de sentent. et interloc. iudic. darin besteht: *vt, cuius in agendo quis observet arbitrium, eum habere et contra se iudicem, in eodem negotio non dedignetur.*

o) Leyser *c. l. med.* 3.

p) C. 1. X. de mut. petit.

richt zu erstatten, und sich Verhaltungsbefehle darüber zu erbitten q).

§. 7.

Nach den gemeinen Rechten findet wider die Erkenntnisse und Verfügungen eines commissarischen Richters die Appellation an den Committenten Statt r), wofern nicht etwa der Auftrag mit dem Anhange geschehen wäre, daß sich der Commissarius an keine Appellation oder andere Rechtsmittel kehren solle s), welches jedoch, da niemandem der Weg der Vertheidigung abgeschnitten werden darf, anders nicht als aus rechtmäßigen Gründen geschehen kann t). Ein solcher rechtmäßiger Grund wäre z. B. wenn der Auftrag einen solchen Gegenstand beträfe, wobey ganz unleugbar kein Rechtsmittel Statt fände. Nach unserer heutigen Justizverfassung geschieht jedoch durchgehends die Appellation von den Aussprüchen der landesherrlichen Commissarien an die höchsten Gerichte des Landes, von den Aussprüchen der kayserlichen Commissarien aber an die höchsten Reichsgerichte v).

q) Rulant *c. l. P.* 1. *L.* 3. *c.* 4. Glück *c. l.* §. 199.

r) C. 11. de off. et pot. iud. del. in 6.

s) C. 27. §. 5. X. eod. C. 53. X. de appellat. Es wird aber dennoch bey offenbarer Ungerechtigkeit des Urtheils die Appellation zugelassen. C. 9. X. de sentent. et re iud. C. 47. X. de appellat.

t) Claproth *c. l.* §. 58.

v) de Ludolf *in Observat. forens. P.* 1. *Obs.* 100. Mehlen über die Appellation und andere Impugnativmittel gegen richterliche Erkenntnisse, §. 49. *pag.* 79. Moser im Reichshofrathsproceß, Thl. 1. Abh. 2. *c.* 5. §. 34. Sieber in der Abh. von der Macht der Reichsstände selbst Recht zu sprechen, §. 184. u. folg.

§. 8.

Wenn zur Untersuchung und Entscheidung einer Civiljustizsache mehrere Commissarien ernannt worden sind, so entsteht die Frage: ob einer ohne den andern in der aufgetragenen Rechtssache etwas gültig vornehmen könne *x*)? Man hat bey dieser wichtigen Frage zunächst darauf zu sehen, ob den mehreren commissarischen Richtern der Auftrag auf eine unbestimmte Art, und ohne allen weitern Zusatz, oder unter einer bestimmten Clausel geschehen. Im ersten Falle müssen sie zusammen die Commission und alle einzelne Stücke derselben ausführen, und einer kann ohne den andern nichts rechtsgültig vornehmen *y*). Daher verbindet die von dem einen Commissarius ohne den andern verfügte Citation den Vorgeladenen nicht *z*), und das Urtheil ist ipso iure nichtig, welches einer ohne den andern gesprochen hat *a*); es wäre denn, daß der Abwesende dem andern seine Stelle übertragen hätte, und ihm diese Gewalt im Auftragsschreiben beygeleget worden *b*). In diesem Falle kann zwar der andre allein, jedoch nicht anders, als im eigenen und des behinderten Concommissarius Namen, verfahren *c*). Sind demnach mehrere Commissarien zur gemeinschaftlichen Betreibung der ihnen aufgetragenen Sachen bestellt, so kann keiner den andern ausschließen *d*), viel-

x) Umständlich erörtert diese Frage Boehmer *in Iur. eccl. Prot. T.* 1. *L.* 1. *T.* 29. §. 23—32.

y) C. 16. und 22. X. de off. et pot. iud. del. Das römische Recht stimmt hiemit völlig überein. L. 37. und 39. ff. de re iud.

z) C. 22. X. *cit.*

a) C. 16. X. *cit.*

b) C. 6. X. eod.

c) Claproth *c. l.* §. 57. *pag.* 215.

d) de Cramer *in Observat. iur. un. T.* 5. *Obs.* 1300.

mehr ist die Gegenwart aller dieser Commissarien so nöthig, daß durch den Tod des einen auch sogar die Gewalt der übrigen aufhört *e*). Sind hingegen mehrere Commissarien unter einer bestimmten Clausel ernannt worden, so kann diese Clausel von doppelter Art seyn, nehmlich entweder die alternative Clausel: sammt oder sonders, das ist, einer für alle und alle für einen *f*), oder die bedingte Clausel: daß wenn einer oder der andre der Commission nicht beywohnen könnte oder wollte, alsdann die übrigen sich der Sache allein zu unterziehen befugt seyn sollten *g*). Ist der Commissionsauftrag mehreren unter der alternativen Clausel und in solidum geschehen, so kann sich der eine so gut als der andere der Sache unterziehen, und wenn einer derselben ohne die andern den Auftrag allein zu vollziehen angefangen hat, so gehet dieser hernachmals den andern so lange vor, als er die Sache betreibt und betreiben kann, es wäre denn, daß in den Auftragsschreiben ausdrücklich verordnet worden, daß keine Prävention Statt finden solle *h*).

e) C. 42. X. de off. et pot. iud. del.

f) In den Decretalen des Pabstes Innocentius *VIII.* wird diese Clausel so ausgedrückt: *ut omnes aut duo, aut unus eorum mandatum exequantur.* C. 8. de off. et pot. iud. del.

g) Diese Clausel lautet im canonischen Rechte so: *quodsi non omnes interesse velint aut possint, reliqui in negotio procedant.* C. 21. 23. und 30. X. eod. Insgemein hält man dafür, das eben dieses auch der Sinn der Clausel: sammt und sonders sey. Allein dem Wortverstande nach ist sammt und sonders und sammt oder sonders einerley, daher allerdings mit Claproth *c. l.* §. 57. *pag.* 216. anzurathen ist, in dem Commissorialrescripte Statt jener Clauseln bestimmtere Ausdrücke zu gebrauchen.

h) Dies ist der Sinn der Clausel: *quod non melior fieri debeat conditio occupantis*, im C. 6. de procurat. in 6.

Ist dieses nicht geschehen, so können die übrigen sich der Sache weiter nicht annehmen, es sey denn, daß der erstere wegen Krankheit oder aus einer andern rechtmäßigen Ursache die Commission nicht fortsetzen könnte, oder nicht fortsetzen wollte *i*). Wenn hingegen die Commission mehreren unter der **bedingten** Clausel: si non omnes, aufgetragen worden ist, so können zwar die übrigen die Commission allein ausführen, wenn der Fall eintritt, daß einer nicht dabey seyn wollte oder könnte *k*); es muß aber doch vorher die Verhinderung oder Entschuldigung den übrigen gehörig angezeigt werden *l*), indem, so lange dies nicht geschehen ist, keiner ohne den andern das mindeste unternehmen kann *m*). Die Gesetze erklären ein solches Verfahren für nichtig, welches von dem einen ohne Zuziehung des andern, der sich nicht entschuldiget hatte, unternommen worden ist *n*). Ist der Auftrag bloß unter der Clausel: **dafern einer oder der andere der Commission beyzuwohnen**

i) C. 8. de off. et pot. iud. del. in 6. *Quum plures sub illa formula*, ut omnes, aut duo, vel unus eorum mandatum apostolicum exequantur, *aut alia consimili, iudices vel executores a sede apostolica deputari contingit: ipsorum quilibet iniunctum potest libere adimplere mandatum. Porro uno eorum negotium inchoante commissum, alii nequibunt se ulterius intromittere de eodem, nisi vel infirmitate, vel alia iusta causa illum contingeret impediri: aut si nollet, vel malitiose in eo procedere recusaret.*

k) C. 13. X. eod.

l) C. 13. X. de rescript.

m) Haec enim censetur esse mens delegantis, sagt Boehmer *in Iur. eccl. Prot. T. I. L. I. T.* 29. §. 29. ganz richtig, ut omnes *magis* quam unus procederet, non vero ut *pro lubitu* unus alterve eorum causam commissam, quae pluribus delegata est, exequi debeat.

n) C. 21. X. de off. et pot. iud. del. *In hoc casu taliter respondemus, quod cum aliquis delegatorum iudicum per certum nuncium vel excusatorem liberatorie destinatum*

verhindert würde, geschehen, und einer entschuldiget sich, ohne gerade ein nothwendiges Hinderniß anführen zu können, so entsteht die Frage, ob die übrigen dennoch gültig verfahren können? Böhmer o) läugnet solches, weil Commissorialrescripte strenge nach den Worten zu erklären, und dies auch der ausdrücklichen Verordnung des Pabstes Cölestin p) gemäß sey. Allein Engel q) und van Espen r) sind anderer Meinung, und diese scheint auch billig den Vorzug zu verdienen s). Denn einmal würde sich ja Cölestin selbst widersprochen haben, der in einer andern Verordnung t) ganz deutlich sagt: Adiicimus etiam, quod ubi fuerit in commissione appositum, *ut si omnes interesse nequiverint*, duo eam nihilominus exequantur. Si aliquis ex ipsis, cum possit, *noluerit interesse*, duo nihilominus in causa procedant, licet ille tertius gravissime sit arguendus pro eo, quod mandatum apostolicum exequi subterfugiat aut contemnat. Zum andern ist auch die von Böhmer angeführte Verordnung gar nicht entgegen, indem der Sinn derselben offenbar nur dahin geht, daß derjenige

non ostenderit, se interesse non posse, vel alias de eodem constare non poterit, residui procedere ad causae cognitionem non debent: quod si processerint, nihil reputabuntur egisse.

o) Boehmer *c. l.* §. 28.

p) C. 13. X. de rescript. Die Worte, auf welche sich Böhmer beruft, lauten so: *Nec enim ille, qui tantummodo non vult interesse, hac impossibilitatis interpretatione valeat aliquatenus excusari: nisi forte sic in rescripto habeatur expressum, si non omnes interfuerint, vel simul nequiverint, aut noluerint interesse.*

q) Engel *in Colleg. univ. iur. can. L. 1. T. 29. n. 16.*

r) van Espen *in Iur. eccl. univ. P. 3. T. 5. c. 2. §. 40.*

s) Glück *c. l.* §. 200.

t) C. 21. X. de off. et pot. iud. del.

Commissar, der ohne ein rechtmäßiges Hinderniß sich der Commission entzieht, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden kann, wodurch jedoch die Befugniß der übrigen, bey verweigerter Theilnahme des einen in der Sache zu verfahren, im mindesten nicht ausgeschlossen wird, wie Böhmer an einem andern Orte *v*) selbst gesteht. Bey so deutlicher Vorschrift der Gesetze kann daher auch die Regel, daß alle commissoria *strictae interpretationis* sind, nicht Statt finden; so wie es auch endlich gegen alle Regeln der Critik streitet, wenn man Statt der Worte: *si omnes interesse nequiverint*, mit Böhmer lesen wollte: si non omnes interfuerint, indem hierzu gar keine Nothwendigkeit vorhanden ist.

§. 9.

Die Kosten der Commission muß vor der Hand der Impetrant tragen *x*); erst am Ende der Sache weiser es sich aus, ob der andere Theil, wenn er sachfällig wird, die Commissionskosten wieder erstatten muß. Wäre jedoch die Commission entweder aus eigenem Gutbefinden des Committenten, oder auf Ansuchen beyder Partheyen angeordnet worden, so werden die Unkosten beyden Theilen zugleich auferlegt *y*). Die Executionscommissionen aber ergehen jederzeit auf

v) Boehmer *c. l.* §. 27. *pag.* 669. Duae quaestiones haud confundendae. I. *Utrum valeat, quod a reliquis, uno recusante, actum est?* quod affirmatur; II. *utrum, qui recusat implere mandatum iniunctum, delinquat et puniri queat?* quod itidem affirmatur.

x) Ausführlich handelt von den Commissionskosten Moser im Reichshofrathsproceß, Thl. 1. Abhandl. 2. *c.* 7. S. auch Boehmer *in Decision. et Consultation. T.* 2. *P.* 2. *Resp.* 1154. *n.* 100.

y) ICti Tubingenses *Vol. V. Cons.* 16. *n.* 9.

Kosten desjenigen, welcher exequirt wird z). Der Commissarius darf auch diese Unkosten executivisch beytreiben *a*).

Commissionshandel, Commissionswaaren.

Der Commissionshandel besteht darin, daß ein Kaufmann dem andern eine gewisse Parthie Waaren zusendet, um solche für einen gewissen Preis zu verkaufen, und diesen Erlös oder aber die Stücken Waare an den eigentlichen Eigenthümer abzuliefern; die solchergestalt übergebenen Waaren werden Commissionswaaren genannt. Es bleibt zwar in einem solchen Falle das Eigenthum und die Gefahr beym Eigenthümer *b*), so daß dieser auch die Waaren, in so weit sie noch vorhanden, bey Entstehung eines Concurses vindiciren kann *c*); allein im übrigen treten, wenn nicht

z) Boehmer *c. l. T.* 3. *P.* 2. *Conf.* 17. *n.* 8.

a) Moser *c. l.* §. 6.

b) von Trützschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 2. *pag.* 504.

c) In dem Churfürstl. Sächs. Decisivbefehl wegen der Wechselbriefe und Commissionswaaren von 1699. heißt es: 3) wollen Wir es, wegen derer Güter, welche einem oder dem andern in *Commission* gegeben, allerdings, wie in andern Handelsstädten eingeführet und üblich seyn soll, nicht weniger bey Unserer Stadt Leipzig dergestalt hinführo gehalten und in Acht genommen wissen, daß derjenige, so von einem andern Waaren in *Commission* zu verkauffen empfangen, daneben aber von demselben mit Wechsel belegt worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen, berechtiget; auch da in *Fallimenten* und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht, als das *Residuum*, so nach seiner Befriedigung übrig verbleibet, heraus zu geben schuldig seyn soll.

ein anders besonders bedungen worden, diejenigen rechtlichen Grundsätze ein, welche bey åstimatorischen Contracten gelten *d*).

Commissorischer Vertrag.

Der commissorische Vertrag (*Pactum commissorium* oder *Lex commissoria e*) ist die dem Kaufcontracte beygefügte Bedingung, daß der Käufer den Kaufschilling binnen gewisser Zeit zahlen, und daß widrigenfalls der Kauf nicht gelten solle *f*). Es hat jedoch diese Convention auch bey andern Contracten Statt *g*), und Leyser *h*) vertheidiget weitläuftig die Billigkeit derselben *i*).

Commun. S. Gemeinheit.

Compactaten.

Verträge, wodurch die Paciscenten eine wechselseitige Verbindlichkeit befestigen.

Compagnie.

1) Eine Handwerkszunft *k*); 2) eine Handelsgesellschaft der Kaufleute *l*).

d) Koch *de mercibus in commissionem datis*, *Giessae* 1766.

e) Nicht pactum legis commissoriae, wie einige ganz unschicklich sagen. S. Hertius *in Paroem. Iur. Germ. L.* 1. *Nr.* 9. §. 1. in dessen *Opuscul. Vol.* 1. *T.* 3. *pag.* 409.

f) Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 875.

g) Stryk *in Us. mod. Pand. L.* 18. *T.* 3. §. 10.

h) Leyser *in Meditat. ad Pand. Vol.* 3. *Spec.* 158.

i) Ob der commissorische Vertrag auch beym pignore zu gebrauchen sey, muß in der Lehre vom Pfandrechte erörtert werden.

k) Wehner *in Observat. pract. pag.* 75.

l) Mevius *ad Ius Lubec. pag.* 841.

Compan.

Ein Compan oder Compe ist 1) derjenige, welcher mit einem andern in Gesellschaft und Brüderschaft lebt *m*); 2) bey den Handwerkern ein Meister, der sich zu Hause befindet, und durch das Band des Handwerks den Mitmeistern des dasigen Orts verknüpft ist *n*).

Compaßbrief.

Compaßbrief (*litterae mutui compassus, litterae subsidiales, requisitionales, imploratoriae* und *remissoriae*) ist ein Schreiben des Richters, vor welchem eine Sache rechtshängig ist, worin er einen fremden Richter ersucht, zur Hülfs Rechtens etwas zur vorliegenden Rechtssache gehöriges vorzunehmen, mit der Versicherung, daß er in ähnlichen Fällen das nehmliche zu thun nicht ermangeln wolle *o*).

Compensation.

§. 1.

Die Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was einer dem andern schuldig ist, erfolgt, wird Compensation oder Abrechnung genannt *p*).

m) Wachter *in Glossar. s. v.* Compan.

n) Beier *in Tract. de colleg. opific. c.* 8. *pag.* 267-273. und im Handlungs = Kunst = Berg = und Handwerks= Lexicon, *pag.* 81.

o) Culm. R. L. 2. T. 18. c. 12. Würtemberg. L. R. P. 1. T. 41. §. 2.

p) L. 1. ff. de compensat. *Compensatio est debiti et crediti inter se contributio* Vergl. Boeckelmann *in Dissert. de compensationibus, Lugd. Bat.* 1677. Groll *in Dissert. de compensationibus, Argent.* 1750.

§. 2.

So bald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäßig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld von selbst, ipso iure, ohne daß die Interessenten etwas darüber zu verabreden nöthig haben, für erloschen geachtet *q*). Es muß jedoch die Compensation, um den Schuldner von der wirklichen Zahlung zu befreyen, allemal von demselben in Anregung gebracht werden *r*).

§. 3.

Im allgemeinen ist die Compensation zu Verhütung unnützer Zahlungen, insbesondere aber zum Vortheile des Schuldners eingeführt. Es stehet daher bey diesem, ob er lieber die Zahlung leisten, als sich auf die Compensation berufen will *s*).

§. 4.

Die Compensation ist eine gemeine Aufhebungsart der Rechte und Verbindlichkeiten, die so oft Statt findet, als die Gesetze sie nicht in dem einen oder dem andern Falle ausdrücklich untersagen *t*). Es kommt auch dabey nichts darauf an, ob beyde Forderungen von gleicher Art waren, oder die eine aus einer natürlichen,

q) L. 6. Cod. eod. *Si constat, pecuniam invicem deberi, ipso iure pro soluto compensationem haberi oportet ex eo tempore, ex quo ab utraque parte debetur.*

r) L. 2. ff. eod. *Unus quisque creditorem suum, eundemque debitorem, petentem summovet, si paratus est compensare.*

s) L. 2. ff. eod. *Ideo compensatio necessaria est, quia interest nostra potius non solvere, quam solutum repetere.*

t) §. 30. Inst. de action.

die andere aber aus einer bürgerlichen Verbindlichkeit entsprang *v*).

§. 5.

Aber allemal setzt die Compensation

1) wechselseitige eigene Schuldforderungen voraus. Es kann daher nur auf das, was jemand für sich selbst zu fordern hat, das, was er dem andern schuldig ist, abgerechnet werden *x*). Indeß giebt es auch Fälle, wo ausnahmsweise die Forderung eines Dritten an den Gläubiger, und umgekehrt, zur Compensation gebracht werden kann *y*). Ferner

2) ist zur Compensation nothwendig, daß die gegenseitigen Forderungen einander substituirt werden können. Dies ist nur alsdann der Fall, wenn sie völlig gleichartig sind *z*); folglich kann zwischen eigentlichen

v) L. 6. ff. de compensat. *Etiam quod natura debetur, venit in compensationem.*

x) L. 23. ff. eod. *Id, quod pupillorum nomine debetur, si tutor petat, non posse compensationem obiici eius pecuniae, quam ipse tutor suo nomine adversario debet.*

y) L. 4. ff. eod. *Verum est, quod et Neratio placebat, et Pomponius ait, ipso iure eo minus fideiussorem ex omni contractu debere, quod ex compensatione reus retinere potest: sicut enim cum totum peto a reo, male peto, ita et fideiussor non tenetur ipso iure in maiorem quantitatem, quam reus condemnari potest.* Man sehe jedoch Kollig *in Dissert. de debito tertii in compensationem deducendo, Mogunt.* 1791.

z) Einige Rechtslehrer theilen die Compensation ein in die freywillige und nothwendige. Diese ist die wahre Compensation, welche wir oben definirt haben; jene aber soll darin bestehen, daß ich mit jemandem einen Vertrag

Zahlungen und andern Leistungen keine Compensation Statt finden, auch können Leistungen bestimmter Sachen oder Handlungen gegen einander nicht compensirt werden *a*).

§. 6.

Nur fällige *b*) und liquide *c*) Forderungen können zur Compensation gebracht werden; jedoch wird

schließe, vermöge dessen ich ihm nicht zahlen will, was ich ihm schuldig bin, und er mir nicht zahlen soll, was er mir schuldig ist. Die nothwendige Compensation erfordert, daß die beyderseitige Schuld von einerley Art sey; hingegen durch die freywillige können Schuldigkeiten von verschiedener Art gehoben werden. Wenn ich z. B. einem ein Pferd, und er mir einen Ochsen schuldig ist: so können wir ausmachen, daß wir diese Verbindlichkeiten gegen einander aufheben wollen. In einem solchen Falle ist aber keine wahre Compensation vorhanden, sondern vielmehr ein Tauschcontract.

a) Schreiter *in Disquisit. utrum compensatio inter debita diversi generis sit admittenda*, *Lipsiae* 1695.

b) L. 7. ff. de compensat. *Quod in diem debetur, non compensabitur, antequam dies venit, quamquam dari oporteat.*

c) Wenn jemand eine klare und unbezweifelte Forderung an mich macht, und ich dagegen eine an ihn formire, welche weder sogleich auf der Stelle, noch binnen einer von dem Richter zu bestimmenden Frist, erwiesen werden kann, sondern eine weitläuftige Untersuchung erfordert: so muß ich bezahlen, und die Exception der Compensation hat nicht Statt. Ich kann aber nachher meine Forderung einklagen, und meine Beweise beybringen. So ist die Regel zu verstehen: *liquidi cum illiquido nulla est compensatio.* Hertius *ad Paroem.* Geld vor, Recht nach, *in Opuscul. Vol.* 2. *P.* 3. *pag.* 297. Ob aber diese Regel überhaupt den Gesetzen gemäß sey, ist noch eine große Frage. L. ult. Cod. de Compensat. worin sie gegründet seyn soll, redet nur von dem Falle,

die Vorschützung illiquider Forderungen zur Compensation auch alsdann zugelassen, wenn sie ohne viele Schwierigkeiten liquid gemacht werden können *d*).

§. 7.

Obgleich zur Compensation eigentlich erfordert wird, daß Gegenstand, Zeit und Ort der wechselseitigen Forderungen übereinstimmend sind *e*), so kann doch das, was an einem andern Orte zu zahlen ist, gegen Vergütung des Interesse compensirt werden *f*).

wenn die Einrede der Compensation erst am Ende des Processes (*post multa variaque certamina, a parte, quae iam bene convicta est*) entgegen gesetzt wird. Schützte sie also der Beklagte gleich anfänglich vor, so ist nicht abzusehn, warum diese Exception nicht so gut seyn sollte, als die andern peremtorischen Einreden, welche zulässig sind, sie mögen nun eine weitläuftige oder eine kurze Untersuchung erfordern. Vinnius *in Select. iur. quaest. L.* 1. *c.* 50. Reinharth *ad Christin. Vol.* 1. *Obs.* 69. Beckmannor. *Cons. et decis. Arg.* 34. *n.* 5. Der Fiscus hat das Vorrecht, daß derjenige, welcher ihm die Einrede der Compensation entgegen setzt, sie binnen zwey Monaten beweisen muß. L. 46. §. 4. ff. de iure fisci.

d) Arg. L. ult. Cod. de compensat. in den Worten: *Si causa, ex qua compensatur, liquida sit, et non* multis ambagibus *innodata.* Carrach *de brocardico: illiquidi cum liquido nulla est compensatio*, Geld vor, Recht nach, *Halae* 1741.

e) Dabelow im System des Civilrechts, Thl. 1. §. 644.

f) L. 15. ff. de compensat. *Pecuniam certo loco a Titio dari stipulatus sum: is petit a me, quam ei debeo, pecuniam: Quaero, an hoc quoque pensandum sit, quanti mea interfuit, certo loco dari? Respondit, si Titius petit, eam quoque pecuniam, quam certo loco promisit, in compensationem deduci oportet: sed cum sua causa; id est, ut ratio habeatur, quanti Titii interfuerit, eo loco, quo convenerit, pecuniam dari.*

§. 8.

Ist ein Schuldner seinem Gläubiger mit mehreren Forderungen verhaftet, so stehet es bey ihm, auf welche er seine Gegenforderung anrechnen will *g*). Setzt er bloß im allgemeinen die Compensation entgegen, so geht es nach den Grundsätzen von der Zahlung *h*), so wie er auch, wenn er gegen eine Forderung die Compensation vorgeschützt hat, solche nicht noch einmal gegen eine andere in Anregung bringen darf *i*).

§. 9.

So wenig es einigen Zweifel leidet, daß ein Schuldner sich der Compensation begeben könne, so wenig folgt doch

1) diese Begebung daraus, daß er die Zahlung in einem Instrumente *k*), oder eydlich verspricht *l*). Auch läßt sich
2) aus der Unterlassung der Compensation noch kein Schluß machen, daß die Gegenforderung unrichtig oder bereits erloschen sey *m*).

g) L. 13. ff. eod. *Quod Labeo ait, non est sine ratione; ut, si cui petitioni specialiter destinata est compensatio, in caeteris non obiiciatur.*

h) Schettlae *Dissert. utrum in compensatione prout in solutione habeatur prius ratio usurarum, quam sortis, Alt.* 1741.

i) Arg. L. cit. 13. ff. de compensat.

k) Zoller *in Dissert. utrum debitor, qui solutionem in chirographo promisit, exceptione compensationis adhuc uti queat? Lipsiae* 1769.

l) Weber in der Abhandl. Kann derjenige, welcher eine Schuld eydlich zu bezahlen verspricht, sich durch vorgeschützte Compensation von selbiger befreyen? Rostock 1793.

m) Dabelow *c. l.* §.] 646.

§. 10.

Die Compensation ist eine Aufhebung der Schuld, und zwar eine solche, die ipso iure geschieht *n*). Sie hat daher

1) dieselben Wirkungen, welche die Zahlung hat; der Schuldner wird frey, die Bürgen werden ihrer Verbindlichkeit los, die Pfänder müssen zurück gegeben werden, der Zinsenlauf hört auf u. s. w.

2) Von dem Augenblick an, da die gegenseitigen Schuldforderungen existirten, erlöschen sie beyde entweder völlig, oder die eine wird quoad concurrentem summam vermindert *o*). Sie erlöschen völlig, wenn sie von gleicher Quantität sind; z. B. wenn ich jemanden 100 Rthlr. schuldig bin, und er mir eben so viel schuldig wird: so sind beyde Schuldposten erloschen. Wenn die eine Schuld aber grösser ist, als die andere, so wird nur die concurrente Summe getilgt, das heißt, von der grössern geht so viel ab, als die kleinere ausmacht; z. B. ich bin jemanden 1000 Rthlr. schuldig gewesen, nun wird er mir 600 Rthlr. schuldig; in diesem Falle geht von der grössern, von den 1000 Rthlr. die Summa concurrens, das heißt, die

n) Verschiedene Juristen sind indeß anderer Meinung. S. Vasquius *in Controvers. illustr. us. frequent. L.* 3. *c.* 64. *u.* 7. *pag.* 243. u. folg.

o) Also nicht erst von der Zeit, da die exceptio compensationis vorgebracht wird; auch nicht von der Zeit, da die gegenseitigen Forderungen liquid gemacht worden sind; compensatio retrotrahitur. Pufendorf *in Observation. iur. un. T.* 1. *Obs.* 168.

Summe der kleinen Schuld, die Summe von 600 Rthlr. ab.

§. 11.

Die Compensation bey Verbrechen in Absicht der Strafe, womit man dem gemeinen Wesen büßet, wollen zwar verschiedene Rechtslehrer entweder überall nicht *p*), oder doch nur sodann zugelassen wissen, wenn lediglich von der Privatgenugthuung, die der Verbrecher wegen der Schuld, die aus seiner Unthat erwächset, dem Beleidigten leisten muß *q*), die Rede ist; allein nach dem allgemein angenommenen Gerichtsgebrauche leidet es keinen Zweifel, daß zum wenigsten unter den Einschränkungen, unter denen die Gesetze die Ersetzung des Schadens überhaupt als einen Grund, um die Strafe zu mildern, zulassen, auch auf die Compensation ebenfalls gesehen werden müsse *r*). Denn unter solchen Umständen ist dieselbe als eine gegründete Milderungsursache anzusehn, wenn sich gleich der Kläger, oder der beleidigte Theil dawider setzen sollte *s*). Ohngeachtet vermöge einiger römischen Gesetze, besonders bey dem Ehebruch, die Compensation, als ein Grund zur Milderung der Strafe, nicht zulässig zu

p) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 173. *n.* 3. und *Spec.* 543. *n.* 7. Hertius *T.* 1. *Resp.* 404. *n.* 6. de Cramer *in Observat. iur. un. T.* 4. *Obs.* 1155. Kapf *in Dissert. de compensatione circa maleficia vel quasi, occas. L.* 36. *de dol. mal. Tubingae* 1779.

q) Mit den Erben eines Verbrechers kann man nur in so fern abrechnen, oder compensiren, als die aus dem Verbrechen entspringende Verbindlichkeit überhaupt auf die Erben geht.

r) Heil *in Iud. et Def. c.* 6. §. 22. Harpprecht *Dec.* 105. *n.* 57. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts, Thl. 1. §. 105.

s) de Boehmer *ad Art.* 120. *C. C. C.* §. 11.

seyn scheint *t*), so hat es dennoch nach dem heutigen Gerichtsgebrauche überall keinen Zweifel, daß dieselbe auch hier als eine Milderungsursache gelten müsse *v*). In geringen Verbrechen, besonders aber in Injuriensachen, wird die Abrechnung allemal in vielen Betracht gezogen, und hebt nicht allein die dem Beleidigten sonst zuständige Privatgenugthuung gänzlich auf, sondern mildert auch die Strafe *x*). Sollte auch ein Verbrecher bey Begehung seiner Unthat sich einen Schaden an seiner Gesundheit, oder sich sonst einen unersetzlichen Verlust zugezogen haben, so ist darauf bey Bestimmung einer bloß willkührlichen Strafe allerdings einiger Betracht zu nehmen, und deshalb nicht nach der äussersten Schärfe mit dem Thäter zu verfahren *y*).

Competentiae beneficium.

§. 1.

Das *beneficium competentiae* s. *deductionis* oder die **Rechtswohlthat der Competenz** bestehet in einem den Schuldnern verliehenen Rechte, kraft dessen sie nicht von ihren Gläubigern ganz ausgezogen werden dürfen, sondern so viel übrig behalten müssen, als zu ihrem nothwendigen Unterhalte nöthig ist. Es mindert

z) L. 13. §. 5. ff. ad Leg. Iul. de adulter. L. 10. Cod. eod.

v) L. 39. ff. solut. matrim. C. 6. und 7. X. de adulter. C. 4. und 5. X. de divort. Es will jedoch Cramer *c. l.* den L. 39. solut. matrim. nur von der Privatgenugthuung verstanden wissen.

x) L. 36. ff. de dol. mal. L. 39. ff. solut. matrim. L. 10. ff. de compensat. L. 7. ff. de act. rer. amot. Leyser *in Meditat. ad Pand. Spec.* 543. *n.* 7.

y) Stelzer im peinl. Rechte, §. 89.

also diese Rechtswohlthat die Rechte der Gläubiger an dem Vermögen des Schuldners z).

§. 2.

Es begreift die Rechtswohlthat der Competenz

1) nicht bloß die natürlichen Alimente in sich, sondern auch die nothwendigen bürgerlichen Alimente sind darunter begriffen *a*), wenn gleich die Bestimmung derselben lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt *b*).

2) bey Bestimmung derselben muß auch auf die Familie des Schuldners und das nothwendige Hausgesinde Rücksicht genommen werden *c*).

§. 3.

Die Rechtswohlthat der Competenz muß

1) als ein beneficium iuris beständig nachgesucht werden *d*), und setzt

a) Rivinus *de beneficio competentiae*, *in Collect. Dissertat. Nr.* 4. Textor *de beneficio competentiae*, *in Collect. Disputat. Append. Nr.* 3. Wernher *in Observat. for. P.* 7. *Obs.* 85. Schroeter *de iure competentiae*, *Ienae* 1661. Mühlpforth *de privilegio competentiae*, *ibid.* 1688. Gelenius *de beneficio competentiae*, *Rintel.* 1702. Falckner *de beneficio competentiae*, *Ienae* 1668.

a) L. 173. ff. de R. I. L. 30. ff. de re iud.

b) Dabelow im System des Civilrechts, Thl. 2. §. 2931.

c) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. Bd. 6. de Cramer *in Observat. iur. un. T.* 3. *Obs.* 897.

d) Nach der bekannten Regel: beneficia nemini obtruduntur.

2) allemal einen Schuldner voraus, der sich die nöthigen Alimente nicht selbst erwerben kann, fällt auch
3) sogleich weg, als der Schuldner zu bessern Glücksumständen gekommen ist.

§. 4.

Die Nachsuchung dieser Rechtswohlthat kann sowohl per modum *implorationis*, als per modum *exceptionis* geschehen, auch kann sie in jeder Lage des Processes, selbst noch im Executionstermine, gebraucht werden *e*). Im übrigen findet sie nicht nur ex iure *proprio*, sondern auch ex iure *tertii*, oder wegen des eintretenden Rechts eines Dritten Statt, wie Hellfeld *f*) eben so gründlich als ausführlich gezeigt hat. Dieser berühmte Rechtslehrer rechnet zu dem beneficio competentiae *ex iure tertii* insonderheit den Fall, daß diejenigen, die in öffentlichen Diensten und Aemtern stehen, nicht so weit von ihren Gläubigern ausgeklagt werden können, daß sie dadurch außer Stand kommen, sich anständig zu unterhalten. Unter beyden Arten des beneficii competentiae findet sich besonders der erhebliche Unterschied, daß bey dem beneficio competentiae ex iure tertii das bloße factum debitoris, oder dessen Begebung ihm die Rechtswohlthat und deren Gebrauch nicht entzieht, auch daß man bey Bestimmung der Summe, in so fern von einem beneficio competentiae ex iure tertii die Rede ist, auf mehrere Umstände zu sehen pflegt. Denn so wie man bey dem beneficio competentiae *ex proprio iure* nur bloß auf

e) de Cramer *c. l. Obs.* 896.
f) Hellfeld *in Dissert. de beneficio competentiae ex proprio aeque ac ex tertii iure*, in dessen *Opuscul. Nr.* 25. *pag.* 572. u. folg.

den statum debitoris und derjenigen, denen er Unterhalt schuldig ist, Betracht nimmt, so pflegt man hingegen bey dem beneficio competentiae *ex iure tertii* auch besonders darauf zu sehen, in wie fern der Schuldner, bey dem Verluste seines Salariums und anderer Einkünfte, seinem Amte ferner Genüge leisten, und den Aufwand, den jenes erfordert, bestreiten könne, und solchergestalt darnach die Abgiften zu mäßigen.

§. 5.

Die Rechtswohlthat der Competenz gehört zu den persönlichen Privilegien, und geht daher weder auf die Erben über *g*), noch kann sie vermöge einer ausdehnenden Erklärung andern Personen gestattet werden, als welchen sie von den Gesetzen besonders verliehen worden ist. Nicht aus einerley Gründen ist sie verliehen:

1) solchen Schuldnern, zwischen welchen und ihren Gläubigern die wechselseitige Verbindlichkeit vorhanden ist, sich in subsidium zu ernähren, wohin Eltern und Kinder *h*), Patrone und Freygelassene *i*) gehören;

g) L. 24. §. 1. und L. 25. ff. de re iud.

h) L. 5. §. 7. und 19. ff. de agnosc. et al. lib. 2. 3. und 4. Cod. eod. Es ist jedoch nicht über allen Zweifel erhaben, ob Kindern, wenn sie von den Eltern belangt werden, die Rechtswohlthat der Competenz zuständig sey. Eben so ist es aber auch zweifelhaft, ob Geschwister unter einander das beneficium competentiae haben. Hellfeld *c. l.* spricht es ihnen ab, weil es ihnen in den Gesetzen nicht ausdrücklich beygelegt wird, und Lauterbach *in Dissert. de beneficio competentiae*, *th.* 32. vertheidigt daher ebenfalls die verneinende Meinung; dagegen bemerkt aber Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 1138. daß man den Geschwistern diese Rechtswohlthat aus dem Grunde nicht absprechen könne, weil L. 63. pr. ff. pro soc. den Gesell-

2) den Gesellschaften *k*);
3) den Ehegatten *l*);
4) dem Schenker *m*) und demjenigen, welcher einen Brautschatz versprochen hat *n*);
5) dem Haussohne in Ansehung der während der väterlichen Gewalt contrahirten Schulden *o*);
6) den Soldaten *p*).

schaftern das beneficium um deswillen ertheile, *quia societas ius quomodo fraternitatis in se habet.* Vergl. Horn *in Dissert. de beneficio competentiae*, §. 9. Meier *in Coll. Argentor. lit. de re iud. th.* 34. *n.* 1. Wernher *in Observat. for. P.* 7. *Obs.* 85. *n.* 80. u. folg.

i) L. 17. ff. de re iud.

k) L. 63. ff. pro soc. Nach dem L. 16. ff. de re iud. sollen zwar nur die *socii omnium bonorum* die Wohlthat der Competenz genießen; allein nach dem angeführten Gesetze sowohl, als nach dem §. 38. Inst. de act. muß man sie allen sociis zusprechen, und so wird es auch in der Praxis gehalten. S. Wernher *c. l. n.* 88. u. folg.

l) L. 20. ff. de re iud.

m) L. 21. 22. und 23. ff. eod. Hat mir nehmlich jemand so viel geschenkt, daß er es nicht leisten kann, ohne sich selbst den nöthigen Unterthalt zu rauben, so muß ich ihm so viel nachlassen, daß er diesen behalte. Meersen *de beneficio competentiae donatoris*, *Trai. ad Rhen.* 1724.

n) Insonderheit gehört auch dahin der Schwiegervater, wenn er auf Bezahlung des Heyrathsguts belangt wird. Höpfner *c. l.*

o) L. 2. 4. und 5. ff. quod cum eo, qui in aliena potest. Wenn ein Mensch, der noch unter der väterlichen Gewalt steht, contrahirt, und aus diesem Contracte schuldig bleibt, nun aber sein eigener Herr wird, so kann er belangt werden. In dem Falle jedoch, wo er von seinem Vater wenig oder gar nichts geerbt hat, und sogleich belangt wird, ehe er sich noch etwas erwerben konnte, muß man ihm die Competenz lassen.

p) L. 6. und 18. ff. de re iud. Enenckel *de privileg. milit.* L. 2. *Nr.* 19. Viele Rechtslehrer dehnen dies auf Adeliche, Geistliche, Advocaten und öffentliche Lehrer aus,

Es gilt jedoch dieses nur von dem beneficio competentiae *ex proprio iure*; denn *ex iure tertii* genießen diese Rechtswohlthat auch

1) die erlauchten Personen;
2) die Städte und andere Communen;
3) die Vasallen;
4) die Eltern;
5) der Ehemann;
6) der, welchem Alimente sind hinterlassen oder sonst stipulirt worden;
7) die, welche einen Gehalt wegen der zu leistenden Dienste genießen *q*).

§. 6.

Das beneficium competentiae *ex iure proprio* geht durch die Verzichtleistung von Seiten des Schuldners verloren, nicht aber das beneficium competentiae *ex iure tertii*. Bey dem erstern wird auch bey Bestimmung der Größe der schuldnerischen Alimente allein auf die Person des Schuldners, bey dem letztern aber vorzüglich auf den Dritten, der dabey interessirt ist, Rücksicht genommen.

aber mit Unrecht, denn Privilegien leiden keine Ausdehnung. Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 3. *Obs.* 51. Indessen ist durch Landesgesetze oder Gewohnheiten an manchen Orten den Adelichen das beneficium competentiae zugestanden. Daß überhaupt den Adelichen die Wohlthat der Competenz zustehe, behaupten Wernher *in Observat. for. c. l. n.* 107. u. folg. Cramer *in Observat. iur. un. T.* 3. *pag.* 461. aber das Gegentheil Lauterbach *c. l. th.* 34. Leyser *Spec.* 664. *med.* 34. Schmidt *in Dissert. de beneficio competentiae, quatenus nobilibus competat.* Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 2. *pag.* 18.

q) S. oben §. 4. und den daselbst angeführten Hellfeld §. 15. u. folg.

§. 7.

Was die Art und Weise betrifft, wie dem Schuldner, der die Rechtswohlthat der Competenz ergriffen hat, die Alimente angewiesen werden, so kann diese Anweisung auf eine doppelte Art geschehn:

1) dadurch, daß die Gläubiger das ganze Vermögen hinnehmen, und dem Schuldner eine jährliche Summe verabreichen;
2) dadurch, daß etwas von dem Vermögen des Schuldners abgesondert, und demselben zurück gegeben wird, um aus den Früchten desselben die Alimente zu ziehen.

§. 8.

Zu bemerken ist noch, wie

1) die Rechtswohlthat der Competenz verloren geht:
   α) durch die Verzichtleistung, jedoch mit der oben angenommenen Einschränkung;
   β) durch die Abtretung der Güter; jedoch mit Einschränkung *r*); auch fallen
   γ) ihre Wirkungen mit dem Ableben des Schuldners dahin.
2) Aber sie kann auch als ein persönliches Privilegium nie abgetreten und auf einen andern übertragen werden *s*).

r) Hellfeld *c. l.* §. 27.

s) Braun *an beneficium competentiae alimentaque inde proventientia cedi alteri atque donari possint*, *Argent.* 1783. S. auch Schreiter *in Dissert. de compensatione cessionarii posterioris cum priori*, *Lipsiae* 1710.

§. 9.

Uebrigens kann sich der Schuldner der Rechtswohlthat der Competenz ohne Unterschied bedienen, ob alle seine Gläubiger, oder auch nur einige derselben ihm selbige zugestehen müssen, wenn gleich in dem letztern Falle nur gegen diese davon Gebrauch gemacht, und von ihrem Antheile an dem schuldnerischen Vermögen das abgezogen werden kann, was der Schuldner vermöge dieser Rechtswohlthat an Alimenten zu fordern hat.

Complicen.

§. 1.

Wenn mehrere zu demselben Verbrechen mitgewirkt haben, so werden alle diejenigen, welche vorsätzlich etwas thun oder unterlassen, um das Verbrechen selbst, oder die gesetzwidrige Absicht des Verbrechers zu befördern, mit dem Namen der **Complicen, Conspiranten, Theilnehmer, Mitgehülfen, Mitschuldigen** oder **Mitverbrecher** belegt. Diejenigen, in deren Willen das Verbrechen vorzüglich gegründet ist, werden **eigentliche Urheber** (*auctores*) im Gegensatz der bloßen **Theilnehmer** (*socii*) genannt. Haben mehrere Urheber mit gemeinschaftlichem Interesse an dem Verbrechen Theil genommen, so heißen sie **Miturheber** (*coauctores*). **Rädelsführer** ist der Urheber des Verbrechens, welcher Andre zur Ausführung oder Mitwirkung bey dem Verbrechen leitet, oder die Leitung der zum Verbrechen erforderlichen Handlungen übernommen hat. Ein **bloßer Gehülfe** ist der, in dessen Willen zwar das Verbrechen nicht hauptsächlich gegründet ist, auf den aber doch die Definition eines Theilnehmers paßt. Besonders unterscheidet er sich von dem Urheber an dem geringern oder verschiedenen Interesse. Hat er dennoch

mit derjenigen Absicht, welche zum Wesen des Verbrechens gehört, dabey geholfen, so wird er ein speciel-ler, sonst aber ein **genereller Theilnehmer** genannt. Auch sind unter den Complicen diejenigen von den übrigen zu unterscheiden, welche eine zu Ausführung des Verbrechens nothwendige Hülfe geleistet haben, und die man eben deswegen die **unentbehrlichen Gehülfen** nennen könnte, die man aber auch mit dem Namen der **Hauptcomplicen** oder **Haupttheilnehmer** (*socii principales*) zu belegen pflegt. Wer sich zur Ausführung eines Verbrechens mit andern verbindet, heißt **Theilnehmer aus Verabredung** (*socius ex compacto*). Wer nichts zur Wirklichkeit des Verbrechens beygetragen, aber nach dessen Vollendung etwas gethan hat, wodurch er die Absicht des Verbrechers unterstützt, oder sein Wohlgefallen an dem Verbrechen zu erkennen giebt, wird ein **Begünstiger des Verbrechens** (*fautor*) genannt.

§. 2.

Die eigentliche Theilnehmung an einem Verbrechen kann durch vorhergehende und gleichzeitige Handlungen geschehen. Die nachfolgenden können nur im Falle einer vorhergehenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusage für eine wahre Theilnehmung geachtet werden, weil sie nur in diesem Falle zu der Wirklichkeit des Verbrechens etwas beytragen. Die zu Ausführung des Verbrechens nothwendig gewesene Hülfe wird die **volle Mitwirkung** (*concursus plenus ad delictum*) genannt.

§. 3.

Wer eine gesetzwidrige Wirkung, welche ohne ihn nicht zu Stande gekommen wäre, durch seine Willensäusserung allein oder mit Andrer Hülfe hervor bringt,

hat in der Regel die auf diese gesetzwidrige Wirkung bestimmte gesetzliche oder ordentliche Strafe verwirkt. Wenn mehrere Handlungen unter mehrere vertheilt werden, muß jeder außer der von ihm selbst unternommenen auch für diejenigen haften, zu deren Ausrichtung er sich mit den übrigen ausdrücklich oder stillschweigend vereinigt hat (socius ex compacto). Hieraus ergiebt sich

1) daß der Urheber, die Miturheber und die Theilnehmer aus Verabredung, wenn sie zugleich bey der Ausführung gewirkt haben, und die unentbehrlichen speciellen Gehülfen mit der ordentlichen Strafe belegt werden *t*);
2) daß bey Verbrechen sowohl der, welcher den Auftrag dazu giebt, als der, welcher ihn übernimmt, als Urheber in der Regel mit der ordentlichen Strafe zu belegen sind, weil die Wirksamkeit eines Jeden nothwendig war, wenn das Verbrechen zu Stande kommen sollte *v*).

§. 4.

Es sind hierbey noch folgende Regeln zu bemerken:

1) wenn mehrere gemeinschaftlich die Ausführung eines Verbrechens übernommen haben, so hat in der Regel ein Jeder gleiche Verantwortlichkeit, wenn auch bey der Ausführung der Eine oder der Andre eine mehr oder weniger nöthige Hülfe geleistet hat. Es ist genug, daß sie alle

t) Koch *in Institut. iur. crim. c.* 4. 5. 99. 100. 101.
v) L. 5. Cod. de accusat. L. 15. §. 1. ff. ad leg. Cornel. de sicar. L. 5. ff. ne quis eum, qui in ius vocabitur, eximat.

in die Handlung gewilliget, und durch ihre Hülfe bey der Ausführung gezeigt haben, daß ihr Vorsatz sie nicht gereue.

2) Wenn aber mehrere Handlungen, welche an sich von verschiedener Strafbarkeit sind, begangen worden, so trifft den, welcher die strafbarste dieser Handlungen ausgeführt hat, die darauf gesetzte Strafe, welche, wenn er zugleich Rädelsführer ist, verschärft wird. Die Andern, welche in diese Handlung zwar gewilligt, aber bey der Ausführung nicht mitgewirkt haben, werden in der Regel gelinder gestraft, weil sie einem Nachtgeber nicht völlig gleich geachtet werden können, da die Verabredung unter ihnen ein gemeinschaftliches Interesse voraus setzte, und man also nicht sagen kann, daß der Thäter ohne den Auftrag der Andern die That nicht würde ausgeführt haben.

3) Es ist zwar in der Regel zwischen der ausdrücklichen und stillschweigenden Einwilligung in eine gemeinschaftlich auszuführende That kein Unterschied, indessen muß der Unterschied zwischen einer vorhergehenden Ueberlegung und dem schleunigen Entschlusse, wie auch der Umstand in Erwägung gezogen werden, daß im Fall der bey Ausführung der That selbst stillschweigend geleisteten Unterstützung, meistentheils etwas Ueberflüssiges geschieht.

4) War die Handlung nicht an sich unerlaubt, so kann sie dadurch, daß sie das Verbrechen eines Andern wider die Absicht des Handelnden veranlaßte, nicht strafbar werden. Wer jedoch einen Andern vorsätzlich oder durch seine Schuld in die Nothwendigkeit bringt, sich

durch ein Verbrechen zu helfen, oder ihn vorsätzlich in einen Zustand versetzt, in welchem er seiner Freyheit nicht mächtig ist, wird für die daraus entstehenden Folgen nach Verhältniß seiner Absicht und der mehrern oder mindern Wahrscheinlichkeit derselben verantwortlich *x*).

5) Bestimmter Rath zu einem gewissen Verbrechen (consilium instructivum s. directorium s. speciale) wird dem thätigen Beystande gleich geachtet, und wenn der Rathgeber bey der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen ist, so wird er als Miturheber (coauctor) derselben angesehen.

6) Die Aufnahme und die Verbergung der Verbrecher kann strafbar werden, in so fern sie zu Unterstützung ihrer bösen Absicht oder ihres verbrecherischen Gewerbes gereicht, oder durch besondere Gesetze oder richterliche Befehle verboten worden ist *y*).

7) Bey der Bestimmung der Strafe auf die verschiedenen Grade der Theilnehmung muß zugleich auf die verschiedenen Verhältnisse der Theilnehmer gegen den Staat und den Beleidigten Rücksicht genommen werden, so daß also nicht selten da, wo der Grad der Theilnehmung geringer ist, dennoch in Ansehung dieses Verhältnisses eine größere Strafe Statt finden kann.

8) Eben deswegen kann die Theilnehmung an dem Verbrechen eines Andern oft in eine ganz andere Gattung der Verbrechen ausarten.

x) L. 30. ff. ad legem Aquil.

y) L. 1. und 2. ff. de receptat. L. 48. §. 1. ff. de furt.

Complott. S. Aufruhr.

Compositio.

Das Wort compositio bedeutet in den alten deutschen Gesetzen die Genugthuung, die Ersetzung des zugefügten Schadens, das Strafgeld, welches der Beleidiger entweder dem Beleidigten selbst, oder dessen Anverwandten und Freunden bezahlen mußte z). Da aber auch die Genugthuung sowohl dem Richter als dem Beleidigten geleistet wurde, so hatte man theils **öffentliche Compositionen** *a*), theils **Privatcompositionen** *b*). Beyde Gattungen der Composition waren nach Beschaffenheit der beleidigten Person, nach der Qualität und Wichtigkeit der zugefügten Beleidigung sehr verschieden, worüber die Stellen der alten Gesetze selbst, welche die Glossatoren sorgfältig zusammen getragen haben, nachzusehen sind. Hatte übrigens jemand nicht so viel im Vermögen, um die Composition leisten zu können, so mußte er dafür am Leibe büßen *c*).

Compromiß.

§. 1.

Das **Compromiß** ist ein Vertrag, vermöge dessen streitende Partheyen einem Dritten übertragen, in ihrer Streitsache Recht zu sprechen *d*). Derjenige, welchem dieser Rechtsspruch übertragen worden ist, heißt

z) L. Saxon. T. 1. §. 6. u. folg. du Fresne *in Glossar.* u. d. W. *componere.*

a) L. Longob. *L.* 1. *T.* 11. *n.* 10.

b) L. Longob. *L.* 1. *T.* 9. *n.* 18.

c) L. Longob. *L.* 1. *T.* 14. *n.* 10.

d) Zufall in Differt. de differentiis arbitrorum Romanorum et Germanorum, Marb. 1748.

Schiedsrichter (*compromissarius*), und sein Ausspruch *arbitrium* s. *laudum* e).

§. 2.

Das Compromiß unterscheidet sich

1) sowohl durch seinen Begriff als durch seine Wirkungen von der Vereinbarung, vermöge welcher ein Dritter (arbitrator) besprochen werden soll, in einer nichtstreitigen Angelegenheit etwas nach Gutdünken zu bestimmen (arbitramentum) *f*), imgleichen vom Transacte, ob es gleich
2) darin mit dem Transacte überein kommt, daß auch nur diejenigen ein gültiges Compromiß eingehn können, welche die freye Disposition über ihr Vermögen haben, auch sonst in Hinsicht aufs Object des Compromisses nicht eingeschränkt sind.

§. 3.

Den streitenden Theilen stehet es

1) frey, ob sie auf eine oder mehrere Personen compromittiren wollen, nur hängt es
2) von der Willkühr der Person, worauf compromittirt worden ist, ab, ob diese die

e) Tit. ff. de receptis, qui arbitr. receper. ut sentent. dicant. Tit. Cod. de recept. arbitr. Tit. X. de arbitr.

f) L. 76. ff. pro soc. *Arbitrorum genera sunt duo: unum eiusmodi, ut sive aequum sit, sive iniquum, parere debeamus, quod observatur, cum ex compromisso ad arbitrum itum est; alterum eiusmodi, ut ad boni viri arbitrium redigi debeat, etsi nominatim persona sit comprehensa, cuius arbitrata fiat.* Grollmann *de arbitratorum officio et potestate, Marb.* 1689.

Entscheidung der Streitsache übernehmen will, oder nicht. Thut sie es, so entsteht zwischen ihr und den Partheyen ein besonderer ebenfalls prätorischer Vertrag, der *Receptum* heißt.

§. 4.

Aus einem Compromiß entspringt eine vollkommene Verbindlichkeit der Partheyen, sich dem schiedsrichterlichen Spruche zu unterwerfen, und aus dem Recepto die Verbindlichkeit des Schiedsrichters, die Streitsache zu entscheiden, welche gegen ihn durch eine Imploration bey dem Richter wirksam gemacht werden kann *g*), und bey welcher das Verfahren des Schiedsrichters besonders merkwürdig ist. Aus dem Laudo selbst aber, das, wenn es nach Vorschrift der Gesetze zu Stande gekommen ist *h*), die Wirkung einer rechtskräftigen Sentenz hat *i*), entspringt die actio in factum ex sententia arbitri *k*). Alle diese Klagen lassen jedoch mancherley Einreden zu *l*).

§. 5.

Das Compromiß geht zu Grunde

1) durch den Tod des Schiedsrichters, jedoch mit Einschränkung *m*);

g) L. 3. §. 1. und 2. ff. de recept. L. 11. §. 2. L. 15. ff. eod. L. 13. §. 2. ff. eod.

h) L. 17. §. 6. und 7. L. 18. L. 27. §. 3. ff. de recept.

i) Ayrer *in Dissert. de auctoritate arbitrii ex compromisso vim rei iudicatae habentis*, *Goettingae* 1754.

k) L. 5. Cod. de recept. arbitr.

l) Schmidt im pract. Lehrbuch von Klagen und Einreden, §. 747. u. folg.

m) L. 32. §. 3. ff. de recept.

2) durch das Ableben eines der Compromittenten, wenn nicht der Erben ausdrücklich Erwähnung geschehen ist *n*);
3) wenn die Sache binnen der festgesetzten Zeit nicht entschieden worden ist *o*);
4) durch Aufhebung des Compromisses mit beyderseitiger Bewilligung *p*), und endlich
5) wenn sich Umstände ereignen, daß die Entscheidung des Schiedsrichters ohne alle Wirkung seyn würde *q*).

Compthurey.

§. 1.

Eine **Compthurey** oder **Commenthurey** (*Commenda*) ist das bestimmte Gebiet eines Ritterordens, über welches einer von den Ordensrittern gesetzt ist, um die Einkünfte davon theils zu genießen, theils zu berechnen. Mehrere Compthureyen machen eine **Balley** aus, deren Vorgesetzter **Landcommenthur** genannt wird *r*).

§. 2.

Diejenigen, welche eine Anwartschaft auf eine Compthurey erhalten wollen, müssen der Regel nach von altem

n) L. 27. §. 1. ff. eod.
o) L. 32. §. 8. ff. eod.
p) L. 32. §. 5. ff. eod.
q) L. 17. pr. ff. eod.
r) Das lateinische Wort *Commenda*, woraus das deutsche Commenthurey und Compthurey entstanden ist, kommt aus den mittlern Zeiten her, da man ein Lehn, welches von den Kirchen und Clöstern weltlichen Personen gegeben wurde, Commendam zu nennen pflegte. C. 54. X. de elect. C. 2. Extrav. comm. de praebend. du Fresne *in Glossar.* u. d. W. *Commenda*, *pag.* 1105.

Adel seyn, und heißen Cavaglieri di Justitia, im Gegensatz der Cavaglieri di Gratia, welche wider die Regel durch besondere Gnade zu einer Compthurey gelangen. Zu dem Besitze einer Commenthurey gelangen die Ritter nach ihrem Alter in dem Orden s).

Compulsoriales.

Compulsoriales oder Zwangsbriefe sind gewisse Schreiben des Oberrichters an den Unterrichter, worin jener diesem befiehlt, schriftlichen Bericht von dem bisher geführten Rechtsstreite zu erstatten, und die ergangenen Acten einzusenden t). Es sind diese Schreiben überhaupt zur Beförderung der Justiz eingeführt, und sie können bey gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen Berufungen oder Beschwerden wider das Verfahren des Unterrichters vorkommen v). Sie werden in simplices und poenales oder arctiores eingetheilet, je nachdem entweder bloß die Acten und Documente darin ab-

s) Verschiedene hierbey entstehende Fragen, als: ob ein Unmündiger durch Dispensation der Expectanz fähig sey? ob das vierzehnte Jahr zur Fähigkeit der Expectanz, und das achtzehnte zur Investitur im ritterlichen Orden vollendet seyn müsse, oder ob es hinlänglich sey, daß dieses Jahr angetreten worden? ob es nöthig sey, daß eine Expectanz vom Nachfolger im Heermeisterthum confirmirt werde, und folglich der Bestätigte einem Nichtbestätigten vorzuziehen sey? ob unter zweyen oder mehreren Expectanzen auf eine Commende die letztere der erstern vorgezogen werden müsse? untersuchet Beckmann in der Beschreibung des ritterlichen Johanniter-Ordens, c. 6. *pag.* 261 — 267.

t) Gail *in Observat. L.* 1. *Obs.* 134. Roding *in Pand. Camer. L.* 3. *T.* 13. §. 1.

v) Würtemb. L. O. *P.* 1. *T.* 71.

gefordert, oder auch zugleich auf die etwanige Verweigerung Strafen mit angedrohet werden *x*).

Compurgatores.

Compurgatores oder *Coniuratores*, **Mitschwörer**, waren solche Personen, welche die Aussage eines andern eydlich dahin bekräftigten, daß sie glaubten und dafür hielten, wie derselbe unschuldig sey und recht geschworen habe *y*). Der alte Gebrauch der Mitschwörer ist heutiges Tages überall außer Gebrauch gekommen, weil er in so fern keinen Beyfall verdient, als er zu unnöthigen Eyden Gelegenheit giebt *z*).

Concambium.

Concambium hieß in den mittlern Zeiten die Verkauschung einer gewissen Sache gegen eine andere *a*).

Concept.

Der Plan oder Entwurf zu einer schriftlichen Erklärung, z. B. zu einem Contracte, einem Testamente u. dergl. Daß ein solcher Aufsatz an und für sich keine Verbindlichkeit begründe, leidet keinen Zweifel *b*).

Concipient.

Der Verfasser eines schriftlichen Aufsatzes *c*).

x) Mindanus *de mandat.* L. 2. c. 53. *n.* 5.
y) L. Sax. *T.* 1. §. 1. §. 2. §. 7. L. Alemann. *T.* 6. *n.* 7.
z) C. 13. X. de purgat. canon. C. G. O. *P.* 2. *T.* 11. §. 4. Schilter *in Exercitat. ad Pand. Nr.* 23. §. 6. Wernher *in Observat. for. P.* 4. *Obs.* 151. *n.* 425.
a) L. Alem. T. 39. du Fresne *in Glossar.* u. d. W. *Concambium.*
b) Wehner *in Observat. pract. pag.* 77.
c) Von dem Amte, den Pflichten, Rechten, Fehlern, Verbrechen und der Bestrafung der Concipienten handelt

Conclusum trium collegiorum.

Das *Conclusum trium collegiorum* ist die Meinung und der Schluß der drey Reichscollegien über eine Sache, welche ohne ein vorgängiges kayserliches Commissionsdecret *d*) an den Reichstag gediehen ist *e*).

Concommissair.

Concommissair ist ein kayserlicher Gesandter vom ersten Range, welcher an den Reichstag oder an andere Reichsversammlungen accreditirt wird, um auf solchen das Interesse des Kaysers zu befördern, und dem Principalcommissair in Besorgung der Staatsangelegenheiten beyzustehn *f*).

Concordaten.

§. 1.

Die Concordaten sind überhaupt Verträge, welche der Pabst in Ansehung seiner Gewalt über die catholische Kirche in auswärtigen Territorien geschlossen hat. In Deutschland sind sie theils allgemeine, theils besondere, je nachdem sie entweder mit dem Kayser verabredet, oder nur mit einzelnen Stiftern und Landesherren geschlossen worden sind. Von erstern

Moser in den Abhandlungen von verschiedenen Rechtsmaterien, St. 11. Abh. 2.

d) Durch diesen Umstand unterscheidet sich ein Conclusum trium collegiorum von einem Reichsgutachten.

e) Ueberhaupt wird dasjenige, was eine rechtmäßige Gesellschaft gesetzmäßig beschlossen hat, ein Conclusum genannt, daher denn auch die Schlüsse der Landescollegien, Gemeinden, Reichs- und Creisversammlungen Concluſa heißen.

f) Noch auf dem Reichstage 1608. erschienen die kayserlichen Assistenzräthe; seit 1688. ist das Prädicat Concommissair üblich geworden. S. Assistenzrath.

giebt es hauptsächlich zwey verschiedene Gattungen, nämlich die von Worms, und die von Aschaffenburg; jene sind im Jahre 1122. zwischen dem Kayser Heinrich *V.* und dem Pabst Calixtus *II.* diese aber im Jahre 1447. zwischen dem Kayser Friedrich *III.* und dem Pabst Nicolaus *V.* errichtet worden *g*).

§. 2.

In den Aschaffenburgschen Concordaten sind hauptsächlich folgende Puncte zu bemerken:

α) Der Pabst behält sich vor, alle geistlichen Stellen, die sich zu Rom und in dem bis auf zwey Tagereisen davon sich erstreckenden Umkreise erledigen werden, sie mögen seyn, von welcher Gattung sie wollen, seculares und regulares, zu vergeben, anstatt daß sie zuvor durch die Wahl derjenigen, denen solches Recht von Alters her zustand, ersetzt wurden, ohne Ausnahme weder der Cardinäle noch anderer Bedienten des apostolischen Stuhls.

β) Der andere Punct betrifft die Erwählungen zu geistlichen Aemtern, welche von dem Pabste bestätigt werden sollen, als z. B. die zu besetzenden Erzbisthümer, Bisthümer, Canonicate und Clöster, welche unmittelbar von dem Pabste abhängen, und das Privilegium einer canonischen Wahl haben, in welcher man bey der Wahl, wie sonst gewöhnlich, nach dem ordentlichen Recht verfahren sollte.

g) Koch *in Dissert. de dignitatum ac beneficiorum collatione in Imperio, Argent.* 1762.

γ) Der dritte Punct geht auf die übrigen Dignitäten und Präbenden, welche wechselsweise von den Päbsten und ihren eigenen Patronen vergeben werden. So hat z. B. der Pabst die Macht, beydes welt- und geistliche Präbenden in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zu vergeben, welche daher Menses papales genannt werden; hingegen den Bischöffen und Erzbischöffen und andern sind die übrigen Monate gelassen, daß sie in solchen die innerhalb ihrer Diöcesen erledigten Stellen vergeben können.

δ) Der vierte und letzte Punct handelt davon, wie es mit den Annaten oder Einkünften des ersten Jahrs nach dem Tode oder der Absetzung der Geistlichen solle gehalten werden, daß nämlich der neue Successor eine gewisse Summe Geldes dafür dem Pabste zu erlegen schuldig seyn soll *h*).

b) In der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 1. *pag.* 174 — 188. finden sich folgende hierher gehörige Urkunden: Pabst Eugenius IV. Concordaten mit der teutschen Nation. *Bulla Eugenii IV. Papae super diversis indultis, dispensationibus ac concessionibus, datis Friderico V. Regi Romanorum et principibus Germaniae, qui recesserant a neutralitate, et obedientiam ei praestiterunt* 7. *Idus Febr.* 1447. *Eugenii IV. Concessio, ut decreta Consilii Basileensis, ab Alberto Rege acceptata, porro in Germania observentur, usque ad futuram modificationem. Romae Non. Febr.* 1447. *Salvatorium Eugenii IV. circa concessa Germanis V. Febr.* 1447. Concordaten der teutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhl, wie dieselben auf dem Reichstage zu Aschaffenburg Anno 1447. entworfen

§. 3.

Am 17. Febr. 1448. wurden diese Concordaten in Deutschland publicirt *i*), obschon viele Reichsstände, namentlich Pfalz und Brandenburg, gleich anfänglich damit unzufrieden waren *k*). Ohngeachtet auch die Päbste große Vortheile dadurch gewonnen hatten, so wollten sie sich doch damit nicht begnügen lassen, sondern eigneten sich mehr zu, als ihnen nach den Concordaten zukam. Die Stände des Reichs beschwerten sich hierüber zum öftern, und brachten insonderheit zu den Zeiten Maximilians I. ihre gravamina dawider vor *l*). Im Gegentheil aber beschwerten sich nicht minder zum öftern die Päbste, daß man in Deutschland die Concordaten nicht halte, und es sind deshalb zwey päbstliche Bullen von Clemens *VII.* und Gregor *XIII.* vorhanden *m*). Endlich agnoscirten jedoch die Stände

und von dem Kayser sowohl als von dem Cardinale Johannes unterschrieben worden. Pabsts *Nicolai V.* Bestätigung und weitere Erklärung der vorhergehenden Abrede, wie auch Pabsts *Eugenii* Concordaten, die dabey gewisser Maße bestätiget werden, 1447.

i) Müller Reichstagsstaat unter Fried. III. Vorstell. 1. c. 26.

k) Dies erhellet aus den Briefen des Aeneas Sylvius, besonders dem 333sten.

l) Sie stehen beym Goldast *in Constitut. Imper. T.* 1. *pag.* 119. Freher *T.* 2. *Script. Rer. Germ. f.* 373. Lünig im Reichsarchiv *Cont. P. gen. pag.* 299. Ueberhaupt aber kann man von den Beschwerden der deutschen Nation gegen den päbstlichen Stuhl nachsehen Georgii *Imperatorum Imperiique Principum ac Procerum totiusque Nationis Germanicae gravamina adversus Sedem romanam totumque ecclesiasticum ordinem iam inde a translata ad Germanos Imperatoria dignitate usque ad tempora Caroli V. Francof. et Lipf.* 1725. Franke *Epistol. de gravaminibus Nationis Germanicae Norimbergensis, Lipsiae* 1711.

m) Beyde finden sich in der Neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 1. *pag.* 184—187.

die Concordaten, und verbanden den Kayser Carl *V.* in der Capitulation, den Pabst dahin zu vermögen, selbige auch seiner Seits zu beobachten *n*). Inzwischen behaupten nicht allein die Protestanten, sondern auch die Catholicken, daß die Concordaten gar sehr zum Nachtheile der Deutschen geschlossen seyen. Keinesweges aber läßt sich hieraus ein völliger Beweis für deren Ungültigkeit hernehmen. Die catholischen Stände lassen die Concordaten der Regel nach als ein Reichsgesetz gelten, so lange keine Ausnahme nachgewiesen wird *o*). Denn die mehrsten Reichsstände haben nach und nach dieselben anerkannt *p*), und zwar theils ausdrücklich theils stillschweigend *q*). Dagegen werden aber

n) *Art.* 6. In den nachfolgenden Capitulationen ist dieser Artikel beybehalten worden, hat aber auch nach und nach viele Zusätze erhalten. S. Capit. Ferd. I. *Art.* 15, Maxim. II. *Art.* 16. Rudolph II. *Art.* 15. Matthiae *Art.* 17. Ferd. II. *Art.* 15. Ferd. III. *Art.* 18. Ferd. IV. *Art.* 16. Leop. *Art.* 19. Ioseph. *Art.* 18. Carl. VI. *Art.* 14.

o) Einige Stifter sind vom Pabste wider diese Concordaten privilegirt; andere z. B. Lüttich, haben mit dem Pabste besondere Verträge geschlossen; noch andere richten sich nach ihren vom Pabste bestätigten Statuten; endlich können auch einige die Verjährung erweisen, ob sie gleich anfänglich die Concordaten angenommen hatten. Die Wahlcapitulation genehmigt alle diese Ausnahmen, wenn sie den Kayser sogar verpflichtet, bey dem päbstlichen Stuhle zu Rom diese besondern Rechte zu vertheidigen.

p) Moser in den Anmerkungen über die Wahlcapitulation Carls *VII.* Thl. *II. pag.* 423. von Senkenberg im Sendschreiben von der Sammlung der Reichsabschiede, *pag.* 51.

q) Oft hat man auf Reichs- oder Capitularversammlungen sich danach eingerichtet, und in den Gerichtshöfen ist rechtskräftig darauf gesprochen worden. Die Reichshofrathsordnung T. 7. §. 24. erkennt im Gefolg der

von den Protestanten die Concordaten für kein verbindliches Reichsgesetz anerkannt, indem sie mit denselben mehrentheils nicht zufrieden gewesen sind, vielmehr selbige für ungültig gehalten *r*) und ihnen widersprochen haben *s*). Es gehen die Concordaten die Protestanten um so weniger etwas an, da sie seit dem Religionsfrieden keiner geistlichen Gerichtsbarkeit mehr unterworfen sind, zu geschweigen, daß in Ansehung ihrer der Inhalt der Concordaten durch den Osnabrückschen Frieden gar sehr verändert und auf einen andern Fuß gesetzt worden ist *t*).

Wahlcapitulationen dieses Gesetz an, die Reichshofräthe sind dazu vereydet, und die Concordaten liegen eben so auf der Tafel, als die andern Reichsgesetzbücher.

r) Hartmann *in Dissert. de concordatis nationis Germanicae, Marb.* 1734. Dieser sucht die Ungültigkeit der Concordaten daher zu erweisen, weil sie allein von dem Päbste und Kayser ohne Einwilligung der Reichsfürsten geschlossen worden, den Decreten der Päbste und Concilien entgegen wären, keinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Nachdruck hätten, und endlich von den Päbsten selbst mehrmals gebrochen worden.

s) In der *Replica* der Stände Augspurgischer Confession wider der Römisch-genannten Catholischen vermeynte Ablehnungs-Schrift Evangelischer Ständ *Gravaminum de anno* 1598. beym Lehmann *de Pac. Relig. L. 2. c. 70.* heißt es: Daß auch die *Compactata Germaniae* unbindig, dieweil sie nicht, vermög des Herkommens, im Reich aufgericht, auch von allen Päbsten anders nicht, dann darinnen es ihnen zu ihrem Vortheil gedienet, gehalten, auch nicht, dann zu des Reichs und der Stände Unterdrückungen expracticiret worden, das bedarf bey Erfahrnen der Reichssachen keine Deduction.

t) Von der Exemtion der Protestanten in Ansehung der Concordaten handeln Link *in Dissert. de Concordatis nationis Germanicae, c.* 12. und Schilter *de Libert. eccl. germ. L. 6. c. 6. §. 9.*

Concubinat.

Concubinat hieß bey den Römern die Verbindung eines unverheyratheten Mannes mit einer Weibsperson zum Beyschlaf, welche nicht in der Absicht geschlossen wurde, daß die Weibsperson die Rechte einer Ehefrau, und die Kinder die Rechte ehlicher Kinder erhalten sollten *v*). Dieser Concubinat war eine erlaubte Verbindung, denn die Gesetze bestraften ihn gar nicht; er war aber nicht eine coniunctio legitima, weil er die gesetzlichen Wirkungen der Ehe nicht hatte *x*). In Deutschland versteht man unter dem Concubinat ebenfalls eine Verbindung von der gedachten Art, und zwar eine solche, welche ohne die kirchliche Feyerlichkeit

v) Die Juristen sowohl als Theologen streiten über den eigentlichen Begriff des Concubinats. Man sehe Thomasius *in Dissert. de concubinatu*, *Halae* 1713. §. 9. Breithaupt *in Dissert. de concubinatu a Christo et Apostolis prohibito*, §. 3. Schilter *in Institut. iur. can.* L. 2. T. 13. Leyser *in Meditat. ad Pand. Vol.* 9. *Spec.* 585.

x) Eine Vergleichung der Ehe und des Concubinats stellen Ramos del Manzano *in Tract. de concubinis*, *in Thes. Meermann.* T. 5. *pag.* 551. u. folg. und Heineccius *ad L. Iul. et Pap. Popp.* L. 2. *c.* 4. an. In manchen Stükken kam der Concubinat mit der Ehe überein, in manchen war er davon verschieden. Niemand durfte neben seiner Frau eine Concubine, L. ult. ff. de divort. L. 121. de V. O. und niemand mehr als Eine halten. Nov. 18. c. 1. Mit Personen, welche man, der zu nahen Verwandtschaft oder Affinität wegen, nicht heyrathen durfte, konnte man auch nicht im Concubinat leben. L. 1. §. 1. ff. de concub. L. 56. ff. de rit. nupt. Dagegen konnte ein Freygeborner mit Weibspersonen, mit welchen er keine Ehe schließen durfte, z. B. feilen Dirnen, Sclavinnen, einen Concubinat eingehn. L. 1. ff. de concub. L. 16. ff. de his quae ut iud. L. 38. pr. ff. de reb. auct. iud. poss. Eine ingenuam honestam durfte man nicht als Concubine haben. L. 1. §. 1. L. 3. pr. ff. de

eingegangen worden ist *y*). Der Concubinat ist nicht nur im canonischen Rechte verboten, sondern gehört auch nach den Reichsgesetzen zu den leichtfertigen, d. h. verbotenen, Beywohnungen *z*); wobey folglich vernünftiger Weise auch keine Anwendung mehr von demjenigen Statt finden kann, was das römische Recht in ganz andern Voraussetzungen verordnet *a*), wenn nicht besondere Gesetze oder das Herkommen ein anderes bestimmen *b*).

concub. Die Concubine hatte die Rechte einer Ehefrau nicht, ihre Kinder nicht die Rechte ehlicher, waren auch nicht in der väterlichen Gewalt. Von Augusts Zeiten an wurde der Concubinat mehr begünstigt und geehrt, als zuvor. Die Lex Iulia und Papia Poppaea erlaubte ihn ausdrücklich. *Concubinatus per leges nomen adsumsit*, sagt Marcian im L. 3. §. 2. ff. de concub. Allein Constantin gab sich Mühe, ihn auszurotten. Er erhielt sich indessen, da die folgenden Kayser ihm nicht so ungünstig waren, bis auf K. Leo, der ihn in seiner 91sten Novelle abschaffte. Heineccius *c. l.*

y) Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 113.

z) Reichspolizeyordnung von Jahre 1530. T. 33. Daselbst heißt es: Dieweil auch viel leichtfertige Personen außerhalb von Gott aufgesetzter Ehe zusammen wohnen, auch der öffentliche Ehebruch nicht gestraft, gestattet, dardurch der Allmächtig, nachdem es wider sein göttlich Gebot hoch beleidigt, auch zu vielen Aergernissen Ursach giebt. Derhalben ordnen und wollen Wir, daß eine jede geistlich und weltlich Oberkeit, der solchs ordentlich zugehört, ein billichs Einsehen haben soll, damit solch öffentlich Laster der Gebühr nach ernstlich gestraft und nicht geduldet werde. Die nämlichen Worte finden sich auch in der Reichspolizeyordnung vom Jahre 1548. T. 25. §. 1.

a) Nov. 18. c. 5. und Nov. 89. c. 12.

b) S. z. B. das Ostfriesische L. R. L. 2. c. 24.

Concurs der Gläubiger.

§. 1.

Concurs der Gläubiger (*concursus creditorum*) heißt im eigentlichen Verstande überhaupt der Zustand des Vermögens eines Schuldners, aus welchem mehrere Gläubiger von verschiedenen Forderungen ihre Befriedigung nachsuchen, welche zu gewähren selbiges aber nicht hinreichend ist. Im **uneigentlichen** Sinne versteht man auch darunter nicht nur das ganze Corpus der Gläubiger, sondern auch den Rechtsstreit, welchen die mehrern Gläubiger, nachdem sich auf Seiten des Schuldners das Unvermögen, Zahlung zu leisten, ergeben hat, darüber unter sich führen, wer von ihnen aus dem zur allerseitigen Befriedigung unzureichenden schuldnerischen Vermögen das Seinige erhalten soll c).

§. 2.

Setzt gleich ein Concurs der Gläubiger beständig das Daseyn mehrerer Gläubiger und eines Schuldners, der übrigens eine einzelne, auch moralische Person seyn kann, voraus, so genüget doch dies allein noch nicht, um demselben seine Existenz zu verschaffen, sondern es werden außerdem noch folgende Requisite dabey voraus gesetzt:

1) auf Seiten der **Gläubiger**, daß sich diese wegen ihrer Forderungen gerichtlich melden, oder, mit den Gesetzen zu reden: ut creditores instent;

c) Salgado de Samoza *Labyrinthus concurs. creditor. Franc.* 1663. *Antv.* 1653. *Lugd.*, 1622. Dabelow Versuch einer ausführlichen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, Halle 1792.

2) auf Seiten des Schuldners, daß dessen Vermögen nicht hinreiche, den auf ihre Befriedigung andringenden Gläubigern nach der vollen Größe ihrer Forderungen zu genügen.

Von diesem Augenblicke an nimmt auch der Concurs erst seinen Anfang (exordium concursus) und vorher steht blos ein Concurs bevor (imminentia concursus).

§ 3.

In den Schriften der Rechtslehrer trifft man verschiedene Eintheilungen des Concurses der Gläubiger an, womit wir uns hier bekannt machen müssen. Hieher gehört zuvörderst die Eintheilung des Concurses in den materiellen (concursus *materialis*) und formellen (*formalis*). Materiell nennt man den Concurs, wenn zwar schon ein wirklicher Concurs vorhanden ist, der Richter aber noch nicht die Edictalcitation erlassen hat; formell hingegen, wenn von dem Richter bereits die Edictalcitation erlassen worden, zu dem Ende, daß die bisher noch unbekannten Gläubiger des Schuldners bekannt werden, und sich ebenfalls mit ihren Forderungen gerichtlich melden sollen. Dies sind wenigstens die Begriffe, die man gemeinhin mit der Eintheilung des Concurses in den materiellen und formellen verbindet *d*); indeß fehlt es auch nicht an Rechtslehrern, welche davon andere Begriffe angeben *e*).

d) Gmelin in der Lehre vom materiellen Concurs der Gläubiger, §. 5. Manzel *in Dissert. de concursu creditorum*, *Rost.* 1752. de Winckler *in Adversar. iur. iudiciar. inprimis quoad concursum creditorum*, *Annot.* 1. *Lipsiae* 1785.

e) Oelze *in Dissert. de creditore sibi vigilante*, *Ienae* 1770. §. 1. Wahl *in Dissert. de iudice in concursu creditorum competente*, §. 18. Heimburg *in Dissert. an is, qui iure*

§. 4.

Ferner wird auch der Concurs von den Rechtslehrern in den allgemeinen und besondern (concursus *universalis* et *particularis*) eingetheilt, und unter dem erstern derjenige verstanden, welcher das gesammte Vermögen des Schuldners umfaßt, unter dem letztern hingegen derjenige, welcher nur einige Güter des Schuldners zum Gegenstande hat. Mit gutem Grunde verwirft indessen der berühmte Dabelow *f*) diese gemeine Eintheilung. Der Begriff des Concurses bringt es mit sich, daß das ganze Vermögen eines Schuldners, in so fern sich die Gläubiger daran halten können, in dem Zustande ist, daß die ihre Befriedigung verlangenden Gläubiger daraus nicht bezahlt werden können *g*). Auf solche Weise contrastirt ja aber die Eintheilung des Concurses in den allgemeinen und besondern mit dem Begriffe des Concurses, und hebt denselben gänzlich auf. Man vernachlässige also diese Eintheilung, und sehe das, was unter dem Namen eines besondern Concurses begriffen wird, als Ereignisse an, die beym Concurse vorkommen.

§. 5.

So bald ein Concurs der Gläubiger seine Entstehung erhalten hat, bekommen sowohl die Gläubiger

praelationis quoad sortem in concursu creditorum est munitus, eodem quoad usuras quoque gaudeat, §. 100.

f) Dabelow *c. l.* §. 12.

g) Hierin stimmen die bewährtesten Rechtslehrer mit einander überein, welche die verschiedenen Bedeutungen des Worts Concurs gehörig von einander abzusondern wissen. Schon im gemeinen Leben denkt man sich dies ganz allgemein bey dem Klange dieses Worts, und eben das war auch der Fall mit der Conturbation bey den Rö-

als der Schuldner verschiedene Benennungen. Die Gläubiger werden mit dem Namen **Concursgläubiger** belegt, welche Benennung eines theils darin ihren Grund hat, weil sie diesen Zustand des schuldnerischen Vermögens, welcher Concurs heißt, durch ihr gerichtliches Andringen auf ihre Befriedigung, mit hervorgebracht haben, anderntheils daher, weil sie nunmehr mit einander darüber concurriren, wer von ihnen aus dem zur allerseitigen Befriedigung unzureichenden schuldnerischen Vermögen zuerst das Seinige erhalten soll. Der Schuldner erhält den Namen **Gemeinschuldner** (*debitor communis*), auch wird er *Concursifex*, *Cridarius* und **Ganthmann** genannt *h*). Das Vermögen des verarmten Schuldners heißt die **Concursmasse** (*massa concursus*), wahrscheinlich aus dem Grunde, weil es sowohl der Gegenstand des Concurses überhaupt, als auch insbesondere des Rechtsstreits ist, der gegenwärtig unter den Gläubigern wegen des Vorzugs ihrer Forderungen verführet wird.

§. 6.

Von den eigentlichen Concursgläubigern unterscheiden sich die so genannten *Creditores massae*, unter welchem Namen man alle diejenigen Personen begreift, welche nach entstandenem Concurse an die Concursgläubiger selbst, in Hinsicht auf das Concurswesen,

mern, wovon der Concurs nur dem Namen nach unterschieden ist.

h) Daher wird auch der Concursproceß *Processus cridae*, imgleichen Gantproceß genannt. Die Ausdrücke *Cridarius* und Ganthmann kommen indeß nicht allgemein, sondern nur in einigen Gegenden Deutschlands vor. Man ist auch über die Etymologie beyder Wörter nicht einig. S. Schmidt in der Abhandl. von geistlichen und weltlichen Separatisten, Thl. 2. §. 2.

Ansprüche zu machen berechtigt sind. Vor entstandenem Concurse sind diese Creditores massae nicht gedenkbar, vielmehr giebt erst das eingetretene Concurswesen Veranlassung zu ihrer Entstehung. Der angegebene Begriff zeichnet sie hinlänglich von den eigentlichen Concursgläubigern aus, indem sie nicht wie Gläubiger des Schuldners, sondern vielmehr als Gläubiger der Concursgläubiger betrachtet werden müssen.

§. 7.

Das beym Concurse vorkommende **Vindicationsrecht** ist die Befugniß, eigenthümliche, bey dem Schuldner annoch sich befindende Sachen zurück zu fordern, damit solche nicht mit dem wirklichen Vermögen des Schuldners confundirt, und zur Befriedigung der Gläubiger mit zugezogen werden mögen *i*); diejenigen, welchen dieses Recht zuständig ist, werden **Vindicanten** genannt, weil überhaupt jeder, der seine Sache aus einem eigenthümlichen Rechte verfolgt, diesen Namen führt *k*). Fragt man: **wem ist bey entstandenem Concurse der Gläubiger das Vindicationsrecht zuständig?** so läßt sich im Allgemeinen hierauf so antworten: Jedem, der eine eigenthümliche Sache bey dem Schuldner hat *l*), es sey diese auf den Schuldner gekommen, auf welche Art und Weise sie wolle, auf eine gesetzlich erlaubte, oder unerlaubte Art, stehet das Vindicationsrecht zu. Sonach gehören zu den Vindicanten beym Concurse:

i) Gemeiniglich pflegen die Rechtslehrer dieses Vindicationsrecht Ius separationis ex iure dominii zu nennen.

k) L. 15. pr. ff. de O. et A. §. 15. Inst. de Actionib.

l) L. .3. ff. de rei vindicat.

1) alle diejenigen, deren Sachen der Schuldner geliehen *m*), anvertrauet *n*), verpachtet *o*), verpfändet *p*), zu nutzen und zu verwalten, oder sonst zu einem andern gedenkbaren Endzweck *q*), ohne Eigenthumsbegebung, oder zwar mit Eigenthumsbegebung, jedoch mit einer bedingten überkommen hat *r*).

2) Diejenigen, deren Sachen zwar mit Eigenthumsbegebung auf den Schuldner gekommen sind, welche aber ungültig ist, so daß ihnen das Eigenthum verblieben *s*).

m) L. 9. ff. eod. L. 8. und 9. ff. commod.

n) L. 17. §. 1. ff. L. 8. Cod. depos. L. 24. §. 2. ff. de reb. auctor. iud. poss.

o) L. 39. und L. 60. §. 1. ff. loc. cond.

p) L. 13. ff. de pigner act.

q) Dahin gehören z. B. die so genannten Commissionswaaren, d. h. solche Waaren, die dem Schuldner nicht geborgt, sondern bloß zum Verkauf übergeben worden sind, und wovon das Eigenthum dem Committenten verbleibt. L. 5. §. 18. ff. de tribut. act.

r) Aus diesem Grunde steht auch dem Alimentenheber beym Concurse des Alimentengebers in Ansehung seines demselben übergebenen Vermögens das Vindicationsrecht zu, wenn der Alimentencontract in einer modalen Schenkung bestand. S. Harpprecht *in Dissert. de iure contractus vitalitii in concursu creditorum, Tubingae* 1754.

s) Daher ist allen denjenigen das Vindicationsrecht zuständig, mit deren Sachen eine von den Gesetzen für ungültig erklärte Veräusserung vorgegangen ist, und die sich gegenwärtig unter dem Vermögen des in Concurs verfallenen Schuldners befinden. So haben z. B. Pupillen wegen ihrer ohne obrigkeitliches Decret vom Vormunde verkauften unbeweglichen Sache das Vindicationsrecht; Kirchen und Städte haben dasselbe wegen ihrer ohne Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse

3) Die Ehefrau wegen des Brautschatzes, des übrigen Eingebrachten, und sonst ihr zugehörigen Vermögens *t*);
4) Die Kinder wegen ihres militarischen und adventitischen Sonderguts *v*).
5) Der Erbe, sowohl in Ansehung der ganzen Erbschaft, als einzelner Stücke derselben, welche der Schuldner besitzt, und woran ihm das Erbrecht zuständig ist *x*).
6) Alle diejenigen, welche an einer bey dem Gemeinschuldner sich befindenden Sache das Eigenthum darthun können, es möge solches ein noch nicht verlornes *y*), oder allererst neu erworbenes *z*) Eigenthum seyn.

veräusserten Güter. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Verkäufer, welcher dem Schuldner zwar Credit gegeben hat, zu dieser Creditgebung aber von diesem betrüglicher Weise verleitet worden ist. S. Bauer *de vindicatione rei venditae et traditae*, in den *Opuscul. Academ. T. I. pag.* 274. Harpprecht *de rerum, decoctori vel decoctionis condidato venditarum, vindicatione, Tubingae* 1714.

t) Dahin gehört z. B. was die Ehefrau während der Ehe von dem Vermögen des Mannes abgesondert erworben hat, z. B. was sie geerbt hat, imgleichen die ihr besonders gemachten Brautgeschenke, oder die Hälfte von den beyden Ehegatten gemachten Brautgeschenken.

v) Nicht wegen des perfecticischen Sonderguts, das nach §. 1. Inst. per quas person. cuiq. acquir. sich in dem Eigenthum des Vaters und hier des Schuldners befindet, es wäre denn, daß der Vater solches auf das Kind übertragen hätte.

x) §. 3. Inst. de heredit. quae ab intest. L. 50. §. 1. ff. de rei vindicat.

y) §. fin. Inst. de obligat. quae ex delict.

z) Gmelin *c. l.* §. 13.

§. 8.

Gemeiniglich kommen beym Concurse der Gläubiger auch noch zwey Personen vor, nehmlich der Contradictor und Curator bonorum *a*). Der *Contradictor*, welcher auch *Curator litis* oder **Concursvertreter** genannt wird, ist diejenige rechtskundige Person, welche von dem Concursrichter dazu bestellt wird, die Schuldenrichtigkeit zu untersuchen, und den Gläubigern bey der Liquidation ihrer Forderungen sowohl, als andern Personen, die an den Schuldner Ansprüche machen, die nöthigen Einwendungen entgegen zu setzen. Der *Curator bonorum* s. *massae*, der auch den Namen **Gütervertreter** führt, ist diejenige Person, welche zur Verwaltung und Vertheidigung der Concursmasse zum Vortheile der Gläubiger, und zur Wahrnehmung der derselben in Hinsicht auf den Concurs zuständigen Gerechtsame bestellt wird *b*).

§. 9.

Der Concurs der Gläubiger bringt mancherley rechtliche Wirkungen hervor, die, wenn sie richtig dargestellt und bestimmt werden sollen, in einer dreyfachen Rücksicht zu betrachten sind, nehmlich

a) Von beyden handelt in Verbindung Stepf in der systemat. Lehre vom Contradictor bey einem förmlichen Schuldenwesen über das Vermögen sowohl mittelbarer als unmittelbarer Personen, Nürnberg 1791. Häufig pflegen beyde Aemter zur Ersparung der Kosten in einem Subject vereiniget zu werden.

b) Die Idee eines solchen Gütervertreters liegt schon in dem römischen Rechte, wie solches der Titel der Pandecten: de curatore bonis dando, beweiset; allein dasjenige, was darin von demselben enthalten ist, kann nicht allgemein auf den heutigen Gütervertreter bey Concursen angewendet werden.

1) in Rücksicht auf den Gemeinschuldner von der einen, und die Concursgläubiger von der andern Seite;

2) in Rücksicht auf die Concursgläubiger selbst unter und gegen einander; und endlich

3) in Rücksicht auf die Concursgläubiger von der einen, und einen Dritten von der andern Seite.

§. 10.

Die Wirkungen, welche der Concurs der Gläuger in Rücksicht auf den Gemeinschuldner von der einen, und die Concursgläubiger von der andern Seite hervorbringt, bestehen darin, daß

1) die Gläubiger das Recht erhalten, sich an dem Vermögen des Schuldners, so gut sie können, zu erholen, und darüber zu ihrer Befriedigung zu disponiren, dahingegen

2) der Schuldner die Disposition über sein Vermögen, die ihm bisher frey stand, nunmehr verliert, in so fern das wohlerworbene Recht der Gläubiger dadurch beeinträchtigt wird *c*).

§. 11.

Was die Eigenschaft, den Umfang und die Gränzen dieses Rechts der Gläubiger anbetrifft, so lassen

c) Beyde Sätze verhalten sich als Correlate gegen einander, wo die Rechtsregel: iuri respondet obligatio, sich in ihrer vollen Wirkung zeigt.

sich davon zur gehörigen Erläuterung folgende Regeln geben:

1) das Recht der Gläubiger, sich an dem noch vorhandenen Vermögen des Schuldners zu erholen, und darüber zu ihrer Befriedigung zu disponiren, wird unmittelbar durch den Eintritt des Concurses begründet, nicht aber die Ausübung dieses Rechts, indem diese erst von andern Umständen abhängt;

2) das Recht, welches die Gläubiger an dem schuldnerischen Vermögen erhalten, ist so beschaffen, daß es seinem Endzwecke völlig entspricht, und müssen daher den Gläubigern alle dahin abzweckende Mittel gestattet werden;

3) Die Gläubiger treten bey ihrer Disposition über das Vermögen des Schuldners an dessen Stelle, und können daher keine stärkern Rechte haben, als demselben zustanden, und er ihnen bey Entstehung der Verbindlichkeit einzuräumen im Stande war, und auch diese sind noch manchen nähern Bestimmungen unterworfen *d*);

4) das Recht der Gläubiger, sich an dem Vermögen des Schuldners zu

d) S. Hellfeld *in Dissert. de iure creditorum allodialium intuitu feudi et concursus feudalis*, in dessen *Opuscul. Nr.* 22. und *in Dissert. de iure creditorum vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione*, *ibid. Nr.* 23.

erholen, und sich darüber eine Disposition anzumaßen, erstreckt sich nicht nur auf seine beym Eintritt des Concurses vorhandenen Güter und Rechte, sondern auch auf diejenigen, welche nachher von demselben erworben werden, es wäre denn, daß ihm die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu statten kämen, und er sich derselben auch wirklich bedienet hätte;

5) das mehr erwähnte Recht der Gläubiger ist kein *ius infinitum e)*, sondern dauert nur bis zu Ende des gegenwärtigen Concurswesens.

§. 12.

Die Wirkungen, welche der Concurs der Gläubiger in Rücksicht auf die Concursgläubiger selbst unter und gegen einander hervor bringt, bestehen darin, daß

1) durch den Eintritt des Concurses die Rechte aller Gläubiger gleich gemacht werden, welche Gleichheit sich jedoch nicht auf die Forderung selbst, sondern vielmehr nur auf die Befriedigung derselben, und die Art und Weise, dazu zu gelangen, erstreckt *f)*. Es kann daher

e) Oder ein solches Recht, welches so lange dauert, als der Endzweck noch nicht erreicht ist, warum es jemanden zusteht.

f) L. 6. §. 7. ff. quae in fraud. creditor.

α) kein Gläubiger mehr auf einem andern Wege, als durch die richterliche Locationssentenz, zu seiner Befriedigung gelangen;

β) hören die Wirkungen einer vorher gesprochenen rechtskräftigen Sentenz und einer erhaltenen Immission auf *g*);

γ) fällt das einem Gläubiger bisher zuständige Retentionsrecht an einer dem Schuldner gehörigen Sache schlechterdings weg, ohne Unterschied, es mag ein einfaches oder qualificirtes Retentionsrecht seyn *h*), nicht aber so das Recht

g) Die Gläubiger können sogar die dem Schuldner geleistete Zahlung zur Concursmasse zurück fordern, wiewohl Berger *in Elect. disceptat. for. Suppl. P. 2. T. 41. Nr. 1.* behauptet, daß solches den Gläubigern nur alsdann erst zu gestatten sey, wenn nach der Locationssentenz aus dem Bestande der Gütermasse erhellet, daß sie dadurch zu kurz gekommen sind, vorausgesetzt, daß der Gläubiger, der seine Bezahlung im voraus empfangen hat, hinlängliche Caution wegen der Rückgabe zu bestellen im Stande ist.

h) Hesse *de creditore pignus ad massam concursus ante crediti solutionem conferre obligato*, Goettingae 1769. Thomasius *de iure retinendi pignus in concursu creditorum*, *Lipsiae* 1774. Dabelow *c. l.* Thl. 2. *pag.* 61. u. folg. Verschiedene Rechtslehrer sind indessen anderer Meinung. Einige, als Boehmer *de iure retentionis eiusque effectu*, in den *Elect. iur civil. T. 2. Ex.* 13. §. 20. 21. und Faselius in der systematischen Darstellung des Retentionsrechts, Halle 1790. §. 25. gestehen dem Concursgläubiger wegen seiner Forderung an den Gemeinschuldner, wenn nur sonst zum Retentionsrechte ein hinlänglicher Grund vorhanden ist, solches auch beym Concurse ganz allgemein zu, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob es ein simples oder qualificirtes Retentions-

zu compensiren und dadurch den Gefahren des Concurses auszuweichen, wenn die wechselseitigen Forderungen vor dem Ausbruche des Concurses nicht nur schon vorhanden, sondern auch bereits exigibel waren *i*). Der Zinsenlauf derjenirecht ist. Dahingegen unterscheiden andre, als Gmelin *c. l.* §. 27. 28. und Dorn *de iure retentionis in concursu creditorum*, *Kilon.* 1764. zwischen dem simplen und qualificirten Retentionsrechte, und räumen dem Concursgläubiger zwar den Gebrauch des letztern, nicht aber des erstern ein. Sie wollen jedoch dem Pfandgläubiger das Retentionsrecht an den verpfändeten Sachen nur in so fern zugestanden wissen, als die Gerechtsame mehr bevorzügter Pfandgläubiger nicht damit in Collision gerathen. Indeß fehlt es auch nicht an Rechtslehrern, wohin Rivinus *in Probl. iuris de iure pignoris moto concursu*, §. 7. Mevius *in Decision. P.* 2. *Dec.* 287. *Dec.* 252. und 255. *P.* 5. *Dec.* 344. *P.* 7. *Dec.* 40. und 150. *Nr.* 4. Stryk *ad Brunnemanni Tract. de concursus creditorum proceſſ. c.* 2. §. 6. und Cannegieſſer *in Deciſion. ſuprem. Tribun. Caſſel. T.* 1. *Dec.* 5. *Nr.* 7. gehören, welche dem Retentionsrechte des Pfandgläubigers eine so starke Wirkung beylegen, daß dieser sich desselben auch gegen ältere und mehr bevorzügte Pfandgläubiger dermaßen bedienen könne, daß er vor allen diesen befriedigt werden müsse, indem der Besitz der verpfändeten Sache nicht eher fahren zu lassen, als bis man wegen seiner Forderung völlig befriedigt sey.

i) Linde *in Diſſert. de compenſatione in concurſu creditorum*, *Gieſſae* 1782. §. 5. Mayohl *in Diſſert. de compenſatione in concurſu creditorum*, *Roſtoch. et Viſmar.* 1751. Anderer Meinung ist Salgado de Samoza *c. l.* P. 2. *c.* 3. und 28. indem er zwar die Ausflucht der Comsation zuläßt, jedoch nur alsdann, wenn ein mehr bevorzügter Gläubiger als der compensirende nicht darunter Schaden leidet. Verschiedene andere Rechtslehrer, als Gmelin *c. l.* §. 30. Walch *de compenſatione in concurſu creditorum*, *Ienae* 1770. §. 12. und in der *Intro-*

gen Forderungen, welche die Gläubiger unter dieser Bedingung an den Schuldner machen können, wird durch den Concurs nicht gehemmt *k*).

2) Mit dem Eintritt des Concurses wird unter den Gläubigern gleichsam eine gesellschaftliche Verbindung hervor gebracht. Sie muß aus dem durch den Concurs unter den Gläubigern entstandenen Verhältnisse abgeleitet werden, und hat zur Folge:

α) daß die Gläubiger bey der Dispositon über das Vermögen des Schuldners und bey dem Betriebe anderer das Concurswesen betreffender Angelegenheiten nur gemeinschaftlich handeln können;

β) daß bisweilen ein Recht, welches eigentlich nur einem Gläubiger zustän-

duct. in controverſ. Iur. Civil. pag. 707. lassen hingegen ohne allen Unterschied die Ausflucht der Compensation zu, so bald nur bewiesen werden kann, daß vor entstandenem Concurse die wechselseitige Forderung wirklich vorhanden gewesen ist. Nach der richtigern Meinung aber darf der Gläubiger nicht mit der Ausflucht der Compensation gehört werden, sondern muß das, was er dem Gemeinschuldner schuldiget, an die Gütermasse zahlen, und wegen seiner Forderung sich in den Concurs einmischen und classificiren lassen, wenn erst nach entstandenem Concurse die wechselseitige Schuldforderung exigibel worden ist.

k) Bucher *in Diſſert. num. moto concurſu curſus uſurarum ſiſtatur, Rintel.* 1774. Beym Reichscammergericht wird sogar, wie Hoffmann in der Reichspraxis, Thl. 2. c. 58. §. 1231. bezeuget, der Zinsenlauf nach entstandenem Concurse ultra alterum tantum zugelassen.

dig ist, auch den übrigen mitgetheilt wird *l*), und endlich

γ) daß die Gläubiger, wenn zuvörderst ihre Forderungen in Richtigkeit gesetzt worden sind, und sie nicht gütlich wegen ihrer Befriedigung sich vereinbaren können, nunmehr über den Vorzug und Erstigkeit derselben mit einander streiten müssen *m*).

§. 13.

Die Wirkungen endlich, welche der Concurs der Gläubiger in Rücksicht auf die Concursgläubiger von der einen, und einen Dritten von der andern Seite hervor bringt, bestehen zusammen genommen darin:

Daß die Concursgläubiger den Schuldner sowohl active als passive repräsentiren *n*). Und zwar was

l) Dies ist alsdann der Fall, wenn dieses Recht nicht die Forderung eines Gläubigers selbst und deren Vorzug berücksichtiget, sondern bloß nur bey Gelegenheit derselben entstanden ist, und allen Gläubigern nützlich seyn kann. Ein eclatantes Beyspiel davon führt Gmelin c. *l.* §. 22. an.

m) Dies ist das so genannte Prioritätsverfahren (*disputatio super prioritate creditorum*), wovon Kraft in den practischen Anmerkungen über den Concursproceß, §. 11. weitläuftig handelt.

n) Ueber den wahren Grund dieser Repräsentation sind die Rechtslehrer in ihren Meinungen sehr getheilt. Man sehe Mevius *in Decision. P.* 3. *Dec.* 369. *P.* 9. *Dec.* 66. P. 7. Dec. 151. *Nr.* 4. 5. Hommel *in Rhapf. quaeft. forenf. Obf.* 193. Leyser *in Meditat. Spec.* 173. *Med.* 4. und *Spec.* 220. *Med.* 6. Schorch *in Opuscul. Nr.* 9. §. 10.

α) die active Repräsentation der Gläubiger betrifft, so begreift diese es in sich, daß die Gläubiger bey allen ihnen in Ansehung des schuldnerischen Vermögens zuständigen Gerechtsamen in Hinsicht auf einen Dritten eben so angesehen werden müssen, als wenn der Schuldner selbst handelte. Sie können daher, so weit als es ihre durch den Concurs begründete Befugniß zuläßt, von allen dem Schuldner gegen einen Dritten zuständigen Gerechtsamen einen wirksamen Gebrauch machen, auch den von dem Schuldner über fremde Vermögensstücke abgeschlossenen Pachtcontract fortsetzen *o*). Was

β) die passive Repräsentation der Gläubiger angeht, so begreift diese es in sich, daß die Gläubiger diejenigen Verbindlichkeiten, womit der Schuldner bloß in Hinsicht auf sein Vermögen einem Dritten verhaftet ist, zu leisten verpflichtet sind, oder zugeben müssen, daß der Dritte selbige wirklich gegen sie verfolgen kann *p*). Und zwar was

αα) die dinglichen Verbindlichkeiten des Schuldners betrifft, so ist

o) Leyser *Spec.* 220. *Med.* 6. Das Gegentheil behauptet Boehmer *c. l.* §. 6 — 8.

p) Unter dieser Bestimmung wird die passive Repräsentation der Gläubiger von den mehresten Rechtslehrern, wiewohl unter mancherley Einschränkungen, vertheidigt, ob es gleich auch nicht an solchen fehlt, die sie beynahe ganz verwerfen.

hier die passive Repräsentation der Gläubiger schlechthin und so lange anzunehmen, als die Gläubiger das Vermögen des Schuldners besitzen *q*); nicht aber so

ββ) in Ansehung der persönlichen Verbindlichkeiten, sondern hier bloß in so fern, als die analogische Anwendung der *L. 8. §. 1. ff. de reb. auctor. iud. possid.* sich vertheidigen läßt *r*).

q) Daher sind die Gläubiger, so lange sie das Vermögen des Schuldners besitzen, verbunden, nicht nur die Steuern und Abgaben welche nach der Landesverfassung von dem Vermögen des Schuldners an den landesherrlichen Fiscus entrichtet werden müssen, zu bezahlen, sondern auch alle andere Lasten und Beschwerden, die auf den schuldnerischen Gütern haften, abzuführen, in so fern sie nur als wirkliche onera rei imposita zu betrachten sind. Vergl. Klügel *de loco vectigalibus sive oneribus publicis realibus et personalibus in concursu creditorum attribuendo*, §. 7.

r) Das angezogene Gesetz redet von der richterlichen Immission ex secundo decreto, erklärt den von dem Schuldner vor der richterlichen Immission über das Grundstück, worin die Gläubiger immittirt wurden, abgeschlossenen Pacht- oder Kaufcontract für gültig, und verordnet, daß die Gläubiger an diese Verfügungen des Schuldners gebunden seyn sollen, wenn sie auch gleich dadurch wären verletzt worden. Man sehe jedoch Zoller *in Progr. de quaestione: utrum, existente concursu creditorum, creditores locationem a debitore celebratam servare teneantur, Lipsiae* 1757. Eine directe Anwendung dieses Gesetzes auf den Concurs kann unmöglich Statt haben, allein eine analogische Anwendung läßt sich davon machen, die auch durch eine Menge Präjudicien sowohl, als durch die Bestimmung der angesehensten practi-

§. 14.

Häufig pflegen sich bey einem Concurse die Gläubiger über den Gemeinschuldner zu beschweren, daß derselbe in Hinsicht auf sein Vermögen etwas weggenommen habe, wodurch sie an ihrer Befriedigung gekränkt worden. Solche von dem Gemeinschuldner in Hinsicht auf sein Vermögen unternommene, den Gläubigern nachtheilige Verfügungen können in einer **wirklichen Verringerung seines Vermögens** *s*), auch in einer **Nichterwerbung** *t*), bestehen, und müssen beyde Fälle, wenn davon die Rede ist, was in Ansehung derselben Rechtens sey, genau von einander unterschieden werden.

schen Rechtslehrer dergestalt unterstützt wird, daß man sie füglich als durch den Gerichtsgebrauch bestätigt ansehen kann. Vergl. Fleischer *in Dissert. de debito speciei mora ante traditionem concursu creditorum praecise praestando*, *Lipsiae* 1753.

s) L. 6. pr. ff. quae in fraud. creditor. L. 1. §. 6. ff. Si quid in fraud. patron. L. 134. pr. ff. de reg. iur.

t) L. 28. ff. de verb. signif.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen besonders für practische Rechtsgelehrte

Bd.: 5

Leipzig (1800)

J.germ. 158-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552256-6
VD18 80275508-001